<36601496900011

<36601496900011

Bayer. Staatsbibliothek

4211 Bibl. Mont

Die
Volksschulverfassung
im Königreiche Baiern

oder

vollständige Sammlung

aller über das Volksschulwesen im Königreiche erlassenen königl. Gesetze und Verordnungen.

Würzburg
in der Stahelischen Buchhandlung
1816.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Volksbildung und National-Erziehung gehören zu den wichtigsten Angelegenheiten des Staats. Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Baiern zeichnet sich durch hohe und kräftige Unterstützung aus, womit Allerhöchstderselbe die Volksbildung im Königreiche neu belebt, und die Schul-Anstalten fest gegründet hat. Die großen Fortschritte des Erziehungswesens im Königreiche sind das bleibendste Denkmahl jener großen Männer

an der Spitze des Reichs, durch deren Geist und Kraft der helle Aufschwung gediehen ist.

Die Gesetzgebung über das Volksschulwesen ist meistens in den kön. Regierungsblättern niedergelegt. Der Staat fordert mit Recht von seinen Geschäftsmännern gründliche Kenntnisse der Gesetze jenes Verwaltungszweiges, der ihnen übertragen ist. Indessen ist es immer mühsam und schwer, sich in den vieljährigen Regierungsblättern zur genauen Uebersicht aller königl. Schul-Verordnungen durchzuarbeiten — mühevoll besonders den Staatsdienern in den neu erworbenen königl. Landen, sich die ganze Volks-Schul-Verfassung des Königreichs anzueignen. —

Diese Ansicht bewog mich, die vollständige königl. Gesetzgebung über das Volksschulwesen zu sammlen, und in einer sistematischen Ord-

nung zur Erleichterung der königl. Staats-Beamten, Geistlichen und Lehrer darzulegen. Es ist mir zwar nicht unbekannt, daß mehrere brauchbare Repertorien und Auszüge der königl. Schul-Verordnungen bestehen, allein mir scheint, daß der gründliche Geschäftsmann stets die eigenen Worte und den Zusammenhang des Gesetzes selbst vor Augen haben sollte.

Zur vollständigeren Uebersicht sind in den Noten mehrere besondere Kreis-Vorschriften beigefügt, worin gewisse allgemeine königl. Schulgesetze auf die Lokalität und nach anderen Verhältnissen der einzelnen Kreise angewendet werden. So interessant solche einzelne Kreis-Verordnungen sind, so versteht sich doch von selbst, daß sie außer den einschlägigen Kreisen keine verbindende Kraft haben. Mir gebührt bei dieser Sammlung außer der Anordnung und der Zusam-

menstellung kein eigenes Verdienst; bin ich hiebei so glücklich gewesen, die Geschäfts-Arbeiten der betreffenden Staatsdiener zu erleichtern; so ist der ganze Zweck der Unternehmung vollkommen erreicht.

Aschaffenburg den 20. Jan. 1816.

G. C. L. Kopp.

Sache=Register.

Abtheilung, klassenweise der Schulen Seite 56
Akten Verwahrung siehe Schulakten Alimentation unfähiger Lehrer 54
Alter der schulpflichtigen Jugend 252
Amts=Siegel der Distrikts=Inspektoren 34
Arbeits=Schulen 298—301
Aufnahme in die Schulen 251
Aufsicht über die Schulen 77—78
Ausscheidung der Schultheile aus den unkultivirten Gemeinde=Gründen 101

Bau=Pflichtigkeit der Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Meßner= und Schulhäusern 87
Bau und Reparaturen der Schulhäuser 52. 112
Beicht. Bestimmung des desfalsigen Alters der Jugend 257
Beförderung der um das Schulwesen verdienten Geistlichen 67
— — verdienter Lehrer 63

Beholzigung der Schulen Seite 106
Berichte, jährl. der Distrikts-Inspektoren S. 28; der Lokal-Inspektionen 47; Formularen
Besetzung der Schulstellen 19
Besuch der Schulen 251
Bestättigung, landesherrliche, der Patronats-Schul-Dienst-Begebungen 20
Bierschenken in den Schulhäusern ist verbothen 311
Bittschriften; desfalsige Vorschriften 312—316
Bücher-Verzeichniß der Lehr- und Hilfsbücher für die k. Volksschulen 173

Censuren. Vorschriften derselben in den Volksschulen 267

Diäten bei Schul-Visitations-Reisen. 33
Dienst-Einführung der Schullehrer. 45. 84
Dienst-Entfernung der Lehrer vom Amte 21. 84
Distrikts-Schul-Inspektoren. Wirkungskreis und Dienst-Verrichtungen S. 25-29. Kommunikation mit den Lokal-Inspektionen S. 29. Amtssiegel und Uniform. S. 34. Hauptschulbericht S. 28. Visitationen 32

Einbandsform der öffentlichen Schulpreise 287
Eingaben, ungeeignete 312—316
Einimpfung der Schutzblattern 317—319
Elementar-Schulschriften siehe Lehrbücher.
Entlassungsscheine 256. 266. 267
Erläuterung des Lehrplans. siehe Lehrplan.
Errichtung von Landschulen bedürfen den agnatischen Konsens nicht 85

Feiertagsschulen 290—295

Feldkapellen sind zu Schulgebäuden zu verwenden Seite 89
Formular zum Schul-Entlassungsschein
— — zum Geschäfts-Protokoll
— — Censur oder Notenbuch
— — zum Jahrsbericht der Distrikts-Inspektoren
— — zum Jahrsbericht der Lokal-Schul-Inspektoren

Gemeinde-Bedürfnisse 107
— — Gründe-Vertheilung 100
Geschäfts-Protokoll der Lokal-Schul-Inspektion S. 39. 46 Formular
Giftpflanzen-Unterricht 249
Grundsätze, allgemeine, bei den k. öffentlichen Erziehungs-Anstalten 151
Gutsherr. Einwirkung derselben auf die Schulen 69

Herumschwärmen, nächtliches, der schulfähigen Jugend 274

Jahrsberichte der Kreis-Kommissariate S. 13, der Distrikts-Inspektoren S. 28, der Lokal-Inspektoren 47
Impfung siehe Einimpfung.
Industrie-Schulen 298—301
Institute (Privat-Erziehungs) 258
Instruktion für die Lehrer über den k. Lehrplan 168
Juden. Theilnahme am Schulunterrichte 260.—266

Kinder sind ohne Zeugniß über die geschehene Einimpfung der Schutzplattern in die Schule nicht aufzunehmen 320

Kirchendienste, subalterne, Vereinigung mit den Schuldiensten Seite 81
Kommunion = Zulassung und desfalsiges Alter der Kinder — 257
Konscriptions = Befreiung der Schulgehilfen — 303
Konscriptions = Befreiung der Lehrer und Schulpräparanden 306
Konsens, agnatischer, sieh Errichtung der Landschulen.
Kreis = General = Kommissariate. Wirkungskreis im Schulwesen S. 10, in Anstellung der Volksschullehrer S. 19, der Gehilfen S. 16, in Anstellung der Distrikts = Inspektoren S. 19, in Bestättigung der Patronats = Schuldienst = Begebungen S. 20, in Versetzung und Entfernung der Schullehrer S. 21, Quiescirung derselben S. 21, in Gehalts = Verbesserung S. 22, in Stipendien = Verleihung 25
Kultur = Strafe = Gelder, Verwendung 93

Landrichter, ihre Einwirkung auf das Volks = Schulwesen 68
Legion, mobile, Dienstbefreiung der Lehrer 309
Lehrbücher, Einführung in die Elementar = Schulen 275
Lehr = und Hilfsbücher = Verzeichniß für die k. Volks-Schulen 173
Lehrjungen bei Handwerkern sollen die Sonntagsschulen besuchen. 292
Lehrplan für die k. Volksschulen 156, Instruktion darüber für die Lehrer S. 168, Lehrordnung S. 200, Lehrplans = Erläuterung 217
Lokal = Schul = Fond 42
Lokal = Schul = Inspektion siehe Schul = Inspektion.

Nachhilfs = Anstalt für unbefähigte Lehrer Seite 147
National = Garde, Dienstbefreiung der Lehrer 309
Noth = und Hilfsbuch von Becker, Empfehlung desselben 288

Oberschulräthe bei der Sektion des Ministeriums des Innern 3
Obst = Kultur = Beförderung 300

Pocken = Impfung siehe Einimpfung.
Preise = Bücher, Form und Einband 287
Preise = Vertheilung und Zahl derselben 281 — 288
Privat = Lehrer 259
— Unterricht 57
Protokoll, Geschäfts, der Lokal = Schul = Inspektion S. 39. 46 Formular
Prüfungen S. 46 — 47, Art und Weise, wie sie gehalten werden sollen 276

Quarta von milden Stiftungen S. 95, Verwendung und Verwaltung 97

Reise = Erlaubniß 43
Ruhe = Versetzung der Lehrer 21. 54

Sammlungen der Lehrer 91
Schul = Akten = Verwahrung 30
— Adstanten, ihre Vorbildung 150
— Aufnahme 251
— Aufsicht 77. 78
— Beholzigung siehe Beholzigung.
— Berichte, s. Berichte.
— Besuch S. 251, Befreiung 40

Schul = Censuren Seite 267
— Dienst = Einführung S. 45. 84. Verbesserung S. 62, Taxen 82
— Entlassung S. 41, Entlassungsscheine S. 256. 266. Formular
— Ferien 60
— Fond 42
— Gehilfen. Anstellung S. 16, Beigebung an die Schulen S. 54, Konscript. Befreiung 303
— Geld. Regulirung und Beitreibung S. 64. 252. für arme Kinder 112
— Gründe 101—105
— Häuser = Bau und Reparaturen S. 52. 112 der gemeinschaftl. Meßner = und Schulhäuser 87
— Inspektions, Distrikts, s. Distrikt.
— Inspektion, Lokal. Personale und Wirkungskreis S. 35—48, Sitzungen, monatl. 46. 58. Schulberichte 47
— Inventarium 44
— Konferenzen 28—29
— Kreis = Räthe. Gehalt nnd Rang 3
— Lehrer. Anstellung S. 19. Beförderung S. 62. Diensteinführung S. 45. 84. Quiescirung 21
— Preise 281
— Seminarien. Einrichtung S. 115. Aufnahms-Bedingnisse S. 117. Disciplin S. 121. Unterrichts = Gegenstände S. 125. Form des Unterrichts S. 134. Lehrer darin S. 141. Prüfungen der Schul = Präparanden 142. Austritt 144
— Sprengel, Bestimmung und Pflichtigkeit 72. 74
— Strafgelder 31. 59

Schul-Visitationen Seite 26
— Zimmer, Reinlichkeit 42
Schutzpocken, siehe Einimpfung.
Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentl. Unterrichts-Anstalten S. 1. Formation S. 2. Wirkungskreis und Geschäftsgang 4—7
Sitzungen, monatl., der Lokal-Inspektion 46
Sommerschulen 59—61
Sonn- und Feiertagsschulen 290
Stempelpapier-Gebrauch siehe Eingaben
Sterbfälle der Lehrer 44
Strafen, öffentl., der Lehrer 310
Strafgelder in Kultur-Frevel, Verwendung 93

Taxen, Schuldienst-Taxen 82. 83

Uniform der Distrikts-Inspektoren 34
— der Kreis-Schulräthe 3
Unterhalt der Schulen und Concurrenzpflichtigkeit hiezu 79

Vacaturen der Schuldienste; Verwaltung des Gehalts 44
Vereinigung der subalternen Kirchendiensten mit Schuldiensten 81
Versetzung der Schullehrer 21
Verwendung der Schulstrafen 31
— der Strafgelder in Kultur-Frevel 93
Verzeichniß der Lehr- und Hilfsbücher für die kön. Volksschulen 173
Visitationen siehe Schulvisitation.
Vorstellungen siehe Eingaben.

Winkelschulen 57. 258

Wirkungskreis der k. Sektion des Ministeriums des Innern für den öffentl. Unterricht siehe Sektion.
—— der General =, Kreis = Kommissariate siehe Kreis = Kommissariate.

Zensuren siehe Censuren.
Zeugnisse für die Lehrer Seite 316

I. Abschnitt.

Oberaufsicht und Leitung des Volksschulwesens.

a. Durch das königliche Ministerium des Innern.

Organisches Edikt über die Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. Vom 15ten Sept. 1808.

(Regierungsblatt 1808 Stück LXII. Seite 2462—2471.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die in der Konstitution unsers Reichs Titel III. §. 1. bestätigte Organisation unserer Ministerien vom 29. October 1806 ist dem Ministerium des Innern die Aufsicht und Leitung über alle Gegenstände der Geistes-Kultur und sittlichen Bildung, als: National-Erziehung, Schulwesen, Kollegien und Universitäten, übertragen, welche dasselbe nach dem beschlossenen neuen Verwaltungs-Plane, künftig durch eine eigene, jedoch in unmittelbarer Verbindung mit ihm stehende Zentral-Behörde unter der Benennung:

„Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten"

führen lassen wird.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese Sektion bestehet unter der obersten Leitung Unsers Ministers des Innern aus folgendem Personale:

a) Einem Vorstande;

b) drei Räthen, unter welchen jederzeit einer von der protestantischen Konfession seyn wird; *)

c) einigen konsulirenden Räthen aus den ausgezeichnetsten Schulmännern, in Fällen, wo wichtige pädagogische Gegenstände verhandelt werden;

d) einem expedirenden Sekretär;

e) einem Registrator;

f) einem Protokollisten und Tabellisten und zwei Kanzellisten;

g) einem Bureau Diener.

§. 2. Die Registratur wird von der Gesammt-Registratur des Ministerial-Departements nicht getrennt; auch wird die Kanzlei dieser Sektion als ein integrirender Theil der Ministerial-Kanzlei des Innern angesehen, und das dabei angestellte Personal ist verpflichtet, in Stunden, wo es mit den eigenen Gegenständen seiner Sektion nicht beschäftiget ist, zu andern Departements-Arbeiten sich gebrauchen zu lassen.

§. 3. Untergeordnete Mittel-Organe sind:

a) Die General-Kreis-Kommissariate, bei welchen für Schul- und Studien-Gegenstände ein eigener Kreisrath angestellt werden soll;

---

*) Der gegenwärtige Vorstand der k. Ministerial-Studien-Sektion ist: Herr Friederich v. Zentner, k. wirkl. geh. Rath und Commandeur des Civil-Verdiensts-Ordens. Oberschulräthe sind: Herr Wolfgang Hobmann, Herr Friederich Emanuel Niethamer und Herr Nikolaus Hauptmann.

b) die Distrikts-Inspektionen;

c) die Rektorate und akademischen Senate bei den Universitäten;

d) die Rektorate und Vorstände von einigen der Zentral-Direktion unmittelbar untergebenen Lehr- und Erziehungs-Anstalten;

e) die Lokal-Inspektionen.

§. 4. Die Gehalte der Kreisräthe für Schulen- und Studien-Gegenstände werden, wenn die dermal angestellten nicht bereits mehr beziehen, auf 1600 fl. festgesetzt.

§. 5. Der Vorstand und die Räthe stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in der Haupt-Verordnung vom 1. Jänner 1805 (Regierungsblatt v. J. 1805 VII. St. Seite 225—241) und 8. Juni 1807 festgesetzt sind, und nach den näheren Bestimmungen der Konstitution, Tit. III. §. 3.

§. 6. Die Ernennung des gesammten Personals behalten wir Uns vor.

§. 7. Die Räthe der Sektion erhalten den Titel: Ober-Schulräthe, und haben nach dem Dienstes-Alter gleichen Rang mit den übrigen Räthen der Sektion des Ministeriums des Innern.

§. 8. Das bei der Sektion angestellte Personal tragt die Uniforme des Ministerial-Departements des Innern nach seiner Rangklasse.

§. 9. Die bei den Kommissariaten angestellten Räthe für Schulen- und Studiensachen haben mit den übrigen Kreisräthen gleichen Titel und Rang, und tragen mit ihnen die nämliche Uniforme . . . . . *).

---

*) Zur Ersparung des Raums hat man hier wie im ganzen Werke alle jene §§ in den k. Verordnungen nicht abgedruckt, die auf das Schul- und Erziehungswesen keinen Bezug haben.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 11. Der Wirkungskreis der für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten bei Unserm Ministerium des Innern angeordneten Sektion erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1) Sie unterhält eine thätige Aufsicht über alle Mittel-Organe, damit die erlassenen Gesetze nnd Verordnungen genau vollzogen werden;

2) sie entwirft alle Lehrplane, Schulordnungen, Amts-Instruktionen für die untergeordneten Stellen; überhaupt alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen zum Gegenstande haben;

3) sie prüft alle ihr darüber zukommenden Verbesserungs-Vorschläge, und unterwirft selbst von Zeit zu Zeit nach den gesammelten Erfahrungen die bestehenden Verordnungen und Einrichtungen einer Revision. Die daraus hervorgehenden Vorschläge zu Abänderungen werden in motivirten Vorträgen mittelst Unsers Ministers des Innern zur Genehmigung Uns vorgelegt;

4) sie bescheidet alle in Schulen- und Studien-Sachen an die allerhöchste Stelle gelangten Berichte, Bitten, Klagen und Vorstellungen, und veranlaßt darauf die geeigneten Verfügungen;

5) sie leitet alle öffentlichen Erziehungs-Häuser und Anstalten, und läßt sich ihre Vervollkommnung vorzüglich angelegen seyn;

6) sie wacht für die Erhaltung der Stipendien, und damit diese nach den vorgesetzten Normen und nach der Absicht der Stifter jährlich vertheilt werden, und legt die darüber entworfenen Listen, mit gehöriger Würdi-

gung der dafür vorgeschlagenen Kandidaten, durch den Minister Unserer Bestättigung vor;

7) sie sorgt für die Erhaltung und zweckmäßige Verbesserung der mit den Schulen- und Studien-Anstalten in Verbindung stehenden Institute und Attribute;

8) die der ehemaligen unmittelbaren Universitäts-Kuratel durch die organischen Gesetze aufgetragenen Geschäfte, in Beziehung auf die Universität Landshut, in so weit sie nicht die ökonomische Verwaltung ihres Vermögens, und das Rechnungswesen betreffen, gehen an die Sektion über. Die Gegenstände, welche das spezielle Studium der Arzneiwissenschaft, und die damit verbundenen Anstalten betreffen, gehören mit zu dem Wirkungskreise des geheimen Medicinal-Bureau;

9) den hier bestehenden teutschen Schulbücher-Haupt-Verlag, mit den dazu gehörigen Druckereien, hat sie unter ihre nähere Aufsicht und Leitung zu nehmen;

10) sie hat das bei den sämmtlichen Schulen-Studien- und Erziehungs-Anstalten anzustellende Personal bei Unserm Minister des Innern zu unserer Bestättigung in Vorschlag zu bringen, und zu sorgen, damit durch zweckmäßige Einrichtungen brauchbare Kandidaten für das Lehr- und Erziehungsfach gebildet, zu den Lehrämtern, und in den Erziehungs-Häusern nur gesittete, durch ihre Talente und Kenntnisse ausgezeichnete Individuen angestellt werden;

11) sie begutachtet die Ertheilung der Gehalte, der Gehalts-Zulagen, Gratifikationen und Pensionen, wo solche Statt haben, und bescheidet, nach eingeholter Ministerial-Bestätigung, die darüber angebrachten Gesuche nach den Gesetzen, und mit steter Rücksicht auf den festgesetzten Etat;

12) sie hat die jährlich einlaufenden Schul-Etats der

einzelnen Kreise nach dem wahren Bedürfnisse zu reguliren, und in einen General-Etat, der die ganze Exigenz ausspricht, zusammen zu fassen, und als das wahre Postulat für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten vorzulegen;

13) sie hat die Aufsuchung und Ausmittlung geeigneter Lokal-Fonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten, benehmlich mit dem geheimen Zentral-Rechnungs-Bureau zu veranlassen;

14) sie wacht über die zweckmäßige Verwendung der Schul- und Studien-Fonds;

15) sie begutachtet die Errichtung neuer, oder Aufhebung entbehrlicher Schulen und Institute, und veranlaßt, benehmlich mit dem geheimen Zentral-Rechnungs-Bureau des Ministeriums des Innern, die hiezu nöthigen Bauten.

16) Die Leitung der Kontrolle der Verwaltung der Schulen- und Studien-Fonds, so wie die Revision der Rechnungen gehört zum Geschäfts-Kreise des geheimen Zentral-Rechnungs-Bureau; das Ministerium wird aber die Verfügung treffen, daß der Schulen- und Studien-Sektion vor dem Schlusse des Etats-Jahrs der Vermögens-Stand mitgetheilt, auch die Einsicht der eingekommenen Rechnungen gestattet werde, damit sie dadurch in den Stand gesezt werde, theils die geschehene zweckmäßige Verwendung zu übersehen, theils darüber die geeigneten Anträge für das künftige Etats-Jahr zu machen; auch wird das geheime Zentral-Rechnungs-Bureau dem Ministerium keine anderwärtige Verwendung eines zum Gebrauche der Schulen oder der Erziehungs- und Studien-Institute dienenden Gebäudes vorschlagen, es sey denn, daß die Studien-Sektion vorläufig darüber gehört worden ist;

17) sie revidirt die vierteljährig einzusendenden Schul- und Studien-Geschäftsprotokolle sämtlicher General-Kreis-Kommissariate, der Universitäts-Liceen- und Gymnasien-Rektorate, und erstattet darüber an den Minister Vortrag;

18) sie untersucht die am Ende des Schuljahrs aus allen Kreisen und von allen Universitäten eingehenden Schul- und Studien-Generalberichte, Lections-Schemate, Schulstandes- und Uebersichts-Tabellen, und verfaßt daraus eine General-Uebersicht des Schul- und Studien-Standes des ganzen Königreichs mit gutachtlichen Bemerkungen, welche dem dirigirenden Minister, und durch diesen Uns am Ende des Jahrs vorgelegt werde;

19) sie besorgt die Herstellung einer allgemeinen Schul-Beschreibung, und eine jährlich festzusetzende Schul-Statistik. Resultate, die zur Kenntniß des Publikums sich eignen, werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht;

20) endlich hat die Studien-Sektion von Zeit zu Zeit durch ihre Mitglieder, mit Vorwissen und Genehmigung des Ministers, Lokal-Visitationen der vorzüglicheren Lehr- und Erziehungs-Anstalten vornehmen zu lassen.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 12. Die Sektion steht unter der unmittelbaren Leitung des dirigirenden Ministers des Innern.

§. 13. Alle Berichte der Unter-Behörden und Vorstellungen der Parteien werden nach der vorgeschriebenen Kourtoisie unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet, mit der Ueberschrift:

An das Ministerium des Innern
mit dem Beisatze:
Zur Sektion der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, oder in Studien-Sachen.

§. 14. Die Vorschriften des organischen Edikts über die Lehen- und Hoheits-Sektion 3 Titels §. 17, 18 und 19 *) sind auch bei dieser Sektion zu beobachten.

§. 15. Der Vorstand zeigt dem dirigirenden Minister die Geschäfts-Vertheilung unter die ihm beigegebenen Räthe an.

§. 16. Alle Gegenstände des laufenden Dienstes, welche zu einem vorbereitenden oder vollziehenden Auftrage der Sektion geeignet sind, werden von Tag zu Tag expedirt. Die Konzepte müssen von dem einschlägigen Referenten unterzeichnet seyn; der Vorstand fügt das Expediatur bei, und sorgt für die schleunige Ausfertigung durch den expedirenden Sekretär.

---

*) §. 17. Die Unter-Behörden haben zugleich ihren Berichten die Bemerkung des Expeditions-Ziffers der den Bericht veranlassenden Entschließung auf folgende Art, oben, an dem linken Ecke der ersten Seite beizufügen: ad Num. — —

§. 18. Oben in der Mitte der ersten Seite des Berichts ist der Expeditions-Ziffer der Unter-Behörde anzuführen: Num.

§. 19. Alle einlaufende Gegenstände werden von dem General-Sekretär des Departements dem dirigirenden Minister selbst vorgelegt, und, nachdem die Zeit der Eingabe auf demselben bemerkt worden, an den Vorstand abgegeben, welcher sodann Sorge zu tragen hat, daß sie alsbald in das mit dem Geschäfts-Protokoll verbundene Einlaufs-Journal eingetragen, und mit den nöthigen Vorakten unter die Räthe vertheilt werden. Organ. Edikt über die Anordn. einer Lehen- und Hoheits-Sektion Reg. Blatt 1808. S. 1940.

§. 17. Diese geschieht unter der Unterschrift: „Aus Auftrag des Ministeriums des Innern" unterzeichnet von dem Vorstande, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär, unter dem kleinen Siegel des Departements, welchem die Buchstaben St. S. (Studien-Sektion) beigefügt sind.

§. 18. Oben am Ecke links, auf der ersten Seite der Ausfertigung steht die Bezeichnung der rescribirenden Behörde auf folgende Art:

„Ministerium des Innern
Studien-Sektion."

§. 19. Die Ausfertigung geschieht in der dritten Person ohne Anrede und Eingang; — An die General-Kreis-Kommissariate und Unterbehörden im Stile der Aufträge.

§. 20. Alle Gegenstände von Wichtigkeit, wo es nicht blos auf die Einleitung einer vorläufigen Instruktion, oder auf die einfache Anwendung schon bestehender Verordnungen und Vorschriften ankömmt, müssen in einer berathenden Sitzung, deren in jeder Woche wenigstens Eine gehalten wird, vorgenommen werden.

§. 21. Die Resultate einer solchen gemeinschaftlichen Berathung werden von dem Vorstande dem dirigirenden Minister vorgelegt. Die entworfenen Aufsätze, wenn der Vorstand damit einverstanden ist, werden sogleich mit dem revidit desselben versehen.

§. 22. Erfolgt das Expediatur des Ministers, so werden alle diese wichtigeren Ausfertigungen, nebst der Unterschrift des Ministers, von Uns selbst unterzeichnet, und von dem General-Sekretär des Departements kontrasignirt. Diese Entschließungen werden, wie bisher, im größeren Stile ausgefertiget.

§. 23. Alle Entschließungen jeder Art müssen in das Geschäfts-Protokoll eingetragen werden.

§. 24. Kommunikationen mit andern Ministerien geschehen nur durch das Ministerium.

§. 25. In jeder Woche soll der Vorstand dem dirigirenden Minister das Geschäftsprotokoll vorlegen, welcher dasselbe mit seinem Vidit bezeichnet, und dadurch in fortwährender allgemeiner Uebersicht der Geschäfte der Sektion erhalten wird. Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres soll dem Minister ein vergleichender Auszug der eingelaufenen erledigten und rückständigen Arbeiten vorgelegt werden.

§. 26. Der Bureau = Dienst muß nach den Vorschriften der Ministerial = Kanzlei verrichtet werden.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, dieses organische Edikt am 1ten Oktober l. J. in Vollzug zu setzen. München den 15. September 1808.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf K. allerhöchsten Befehl

v. Krempelhuber.

---

b. Durch die königl. General Kreis-Kommissariate.

Specielle Instruction für die General = Kreis = Kommissariate, in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts = und Erziehungswesen in ihren respektiven Kreisen. Vom 15ten September 1808.

(Regierungsblatt 1808 Stück LXII. Seite 2472—2476.)

§. 1. Die General = Kreis = Kommissariate sind in ihren Amtsbezirken die ersten Studien und Schul = Leitungsorgane der Regierung, und stehen hienach mit dem Ministerium des Innern in unmittelbarem Verhältnisse.

§. 2. Die ihnen untergeordnete Organe sind:

a) ein Kreis = Kommissariats = Schulrath;

b) die Rektorate;

c) die Distrikts- und Lokal-Inspektionen.

Alle in dem Bezirke ihrer Kreise gelegenen höheren und niederen Unterrichts-Anstalten, Feiertags- und Industrie-Schulen, alle öffentlichen und Privat-Erziehungs-Institute, Schullehrer-Seminarien u. s. w. sind theils ihrer unmittelbaren, theils mittelbaren Aufsicht untergeben. Ausgenommen in der Residenzstadt, wo das Lizeum und Gymnasium, so wie die männlichen und weiblichen Erziehungshäuser unter der unmittelbaren Zentral-Direktion stehen.

§. 3. Zu dem zweifachen Geschäfte der Schulaufsicht und der Schul-Polizei-Handhabung dienen den General-Kommissariaten: a) die Distrikts-Schulinspektoren, und b) die Landrichter, oder (in gutsherrlichen Schulen) die Patrimonial-Beamten.

Wo in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedenen Konfessionen gelegen sind, wird für jede Konfession ein eigener Distriks-Schul-Inspektor aufgestellt; vereinzelte Schulen der einen oder der andern Konfession aber, die in einem Landgerichte liegen, werden einem benachbarten Distriks-Inspektor von verwandter Konfession zugewiesen, der jedoch mit dem einschlägigen Landrichter gemeinschaftlich die Inspektion zu führen hat.

§. 4. Dem General-Kreis-Kommissär liegt ob:

a) die von dem Ministerium ihm zukommenden allgemeinen und besonderen Schul-Verordnungen und Vorschriften, Aufträge und Weisungen, in soweit sie ihn unmittelbar betreffen, zu beobachten, und genau zu vollziehen; und in so weit sie für die oben bemerkten Behörden gehören, an diese ohne Aufschub auszuschreiben, und über ihre Befolgung zu wachen;

b) über alle wichtigere Schul-Angelegenheiten und Vor-

fälle, welche sich auf keine bereits bestehende allgemeine Verordnungen oder Vorschriften zurückführen lassen, an das königliche Ministerium selbst Bericht zu erstatten, und die allerhöchsten Entscheidungen hierauf abzuwarten;

c) In Fällen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die deßwegen eine schleunige Entschließung erfordern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen, sogleich aber darüber zu berichten;

d) über provisorische Ernennungen, definitive Anstellungen, Gehalts-Bestimmungen oder Vermehrungen, Quieszierungen und Pensionirungen der Professoren, Lehrer und Lehrerinnen, dann des übrigen bei den Schulen angestellten Personals; ferner über Führung neuer Schul-Bauten, über Errichtung neuer, oder Aufhebung unentbehrlicher Schulen und Institute gutachtliche Vorschläge und Informationsberichte zu erstatten;

e) bei Geschäfts-Reisen in seinem Bezirke nicht nur von den bedeutenden Lehr-Anstalten hie und da selbst Einsicht zu nehmen, sondern auch überhaupt nach dem Zustande der Schulen in seinem Kreise sich öfter zu erkundigen, um sich eines Theils zu überzeugen, daß Lehrer sowohl als Aufseher ihre Pflicht thun, und anderen Theils wirklichen Gebrechen sogleich Abhilfe zu verschaffen; außerdem aber überall, wo es nöthig scheint, durch den ihm zugeordneten Kreis-Schulrath unmittelbare Einsicht nehmen zu lassen;

f) die zweckmäßige Verwendung des für Schulen und Studien angewiesenen Stiftungs- und Staats-Vermögens durch fortwährende Wachsamkeit; — die pünktliche Befolgung und Exequirung der königlichen Befehle aber von Seite der Unter-Behörden durch vierteljährig regel-

mäßige Einsicht ihrer Schul=Geschäftsprotokolle *) zu kontrolliren;

g) den Privat=Lehrern und Privat=Erziehungs=Instituten, zur Beseitigung aller nicht ordnungsmäßig geprüften Lehr=Individuen und den so gemeinschädlichen Winkel=Schulen vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen;

h) zur Beförderung eines zweckmäßigen Jugend-Gottesdienstes, vornehmlich an lateinischen Lehranstalten, und eines verständigen Religions=Unterrichts in Schulen überhaupt auf die angemessenste Weise mitzuwirken;

i) alljährig am Ende des Schul=Jahres einen umständlichen, das ganze Studien= und Schul=Wesen des General=Kommissariats möglichst detaillirt umfassenden General=Bericht, welchen insbesondere die vierteljährigen Studien und Rektorats=Protokolle, die jährlichen Schulstandes= und Uebersichts=Tabellen in der vorgeschriebenen Form, dann Verzeichnisse der ausgezeinetsten Schulmänner, Inspektoren und Schulen in jedem Kreise als Beilagen angefügt sind, zur allerhöchsten Stelle zu erstatten.

k) die eigenen Schul=Geschäftsprotokolle, welche von den übrigen Polizei=Gegenständen abgesondert zu führen sind, vierteljährig zur Einsicht vorzulegen;

l) vor dem Schlusse jedes Finanz=Jahres einen spezifizirten Exigenz=Etat über alle im Kreise gelegenen Unterrichts= und Erziehungs=Anstalten, Personal= und Real=Bedürfnisse ꝛc. zur weiteren Prüfung und Regulirung einzusenden;

m) alljährlich die dem General=Kommissariate unmittelbar untergeordneten Studien=Anstalten, Erziehungs=Häuser und Schullehrer=Seminarien visitiren, eine

---

*) Ein Formular des vorgeschriebenen Geschäfts=Protokolls in den Beylagen.

zweifache Prüfung der Schuldienst-Aspiranten, — die eine zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, die andere zur Lossprechung aus demselben, und zur genaueren Klassifikation der Seminaristen nach ihren Kenntnissen und Sitten vornehmen zu lassen, darnach eine Exspektanten-Liste zu halten, nach welcher erforderlichen Falles Schul-Gehilfen oder auch Lehrer nach Bedürfniß ausgewählt und berufen werden können; zu welchem Ende alljährig erneuerte Anzeigen der Schuldienst-Exspektanten von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung einzufordern sind;

n) Auf allgemeine Befolgung des für öffentliche Schul-Feierlichkeiten, Prüfungen und Preise-Vertheilungen vorgeschriebenen Regulativs, als eines wesentlichen Mittels zur allgemeinen Anerkennung der Wichtigkeit öffentlicher Lehr-Anstalten zu dringen;

o) endlich überhaupt sich in stäter Uebersicht des Studien- und Schulwesens im ganzen General-Kommissariatsbezirke zu erhalten, um fortwährend in den Stand gesetzt zu seyn, über alle vorfallenden Schul-Ereignisse und Angelegenheiten die von dem Ministerium geforderten Gutachten, Berichte und Vorschläge ohne Zeitverlust und mit angemessener Personen- und Sach-Kenntniß abgeben zu können. München den 15. September 1808.

Max Joseph,

Freiherr von Montgelas.

Auf K. allerhöchsten Befehl

v. Krempelhuber.

Die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten betreffend. Vom 2. Oktob. 1811.

(Regierungsblatt 1811. LXIV. Stück, Seite 1497—1510.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß, nachdem seit der Errichtung der General-Kreis-Kommissariate, die von Uns angeordneten Dienstes- und Verwaltungs-Formen sich hinlänglich befestiget haben, diejenigen Gründe, aus welchen verschiedene untergeordnete Geschäftsgegenstände der innern Verwaltung Unserer allerhöchsten Kenntniß und Entscheidung vorbehalten waren, nicht mehr in ihrer vollen Stärke bestehen, und in der Absicht, die Nachtheile zu beseitigen, welche bei längerer Fortdauer dieses Vorbehalts, für das Interesse des Dienstes überhaupt, für die rechtzeitige und zweckmäßige Thätigkeit der äußern vollziehenden Behörden und für die Angelegenheiten Unserer Unterthanen entstehen konnten, haben wir beschlossen, dem Wirkungskreise Unserer General-Kreis- und Lokal-Kommissariate, wie solcher durch die Instruktion vom 17ten Juli 1808 im Allgemeinen bestimmt, eine weitere angemessene Ausdehnung zu geben, und diesemnach allergnädigst zu verordnen:

I.

Alle hiernach benannten Fälle und Gegenstände werden mit den jedesmal beygesetzten besondern Bestimmungen und Beschränkungen in den Geschäfts-Umfang der General-Kreis- und Lokal-Kommissariate überwiesen, nämlich:

a) In Bezug auf den öffentlichen Unterricht.*)

1) Die Anstellung sämmtlicher Schulgehilfen.

2) Die Anordnung der provisorischen Verwesung aller in Erledigung kommender Schuldienste.

3) Die Besetzung aller Schullehrer-Stellen, deren jährlicher Dienstertrag die Summe von 300 fl. nicht erreicht.

Die General-Kreis- und Lokal-Kommissoriate sind jedoch verbunden, nicht nur in dem Jahres-Berichte über den Stand des Schulwesens eine vollständige Uebersicht aller aufgestellten Schulgehilfen und Schulverweser, vorzüglich aber aller im Laufe des Schuljahres erledigten und wieder besetzten Schuldienste vorzulegen; sondern auch jederzeit die Gründe der Wahl, mit Bezeichnung aller Bittesteller, welche sich um die erledigten Dienste gemeldet haben, in das vierteljährig einzusendende Schul-Geschäftsprotokoll einzutragen:

4) Die Begutachtung der Gehaltszulagen, Pensionen und Belohnungen, für das Schuldienstpersonal, und in so weit solche zuläßig sind, wie bisher; — die Vorschläge hiezu sollen jedoch nicht einzeln und im Laufe des Jahres gemacht, sondern mit dem gesammten Exigenz-Etat am Ende des Jahres vorgelegt, und mit in denselben aufgenommen werden. Bey der Fertigung der Etats selbst sind die bereits erlassenen Vorschriften genau einzuhalten.

5) Die Aufsuchung und Ausmittlung geeigneter Lokal-Fonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der örtlichen

*) Durch die nachfolgende k. Verordnung ist der Wirkungskreis der General-Kreis-Kommissariaten im Schulwesen noch mehr erweitert.

lichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten. Die Resultate sind in dem Jahrs-Berichte anzuzeigen.

6) Die Anordnung aller dringenden und aller derjenigen Schul-Baureparaturen, deren Kosten durch Lokal-Mittel gedeckt sind, oder gedeckt werden müßen. Wenn Reparaturen dieser Art bei Fertigung der Exigenz-Etats sich schon voraus sehen lassen, so sind solche sogleich darinn mit aufzunehmen.

7) Das Stipendienwesen bleibt zwar in seinen bisherigen Verhältnissen; doch sollen, statt der den Rektoraten zweimal im Jahre, ohne Bestimmung der Zeit, aufgetragener Erinnerung der Schüler an die Stipendien-Verordnungen jährlich im Monate Mai die Prüfungen des Stipendienbewerbes regelmäßig vorgenommen, und die Kreisblätter noch zu rechter Zeit mit dem Präjudiz ausgeschrieben werden, daß diejenigen Studierenden, welche sich zu diesen Prüfungen nicht stellen, auf den Genuß eines Stipendiums im nächsten Studien-Jahre keine Rechnung zu machen haben *).

II.

Nachdem Wir auch wahrgenommen haben, daß diejenigen in Bezug auf den öffentlichen Unterricht, auf die kirchlichen Angelegenheiten, und die polizeilichen Verhältnisse vorkommenden Gegenstände, welche zugleich das Stiftungs- und Kommunal Wesen berühren, isolirt, und durch eine Art von Korrespondenz zwischen den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten, und den Kreis- und Ober-Administratoren des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens behandelt werden; so wollen Wir, daß zur Beseitigung des hieraus entstehenden Geschäfts-Aufent-

*) Die nun im Regierungsblatt weiter folgenden Bestimmungen betreffen die kirchliche Angelegenheiten und die polizeilichen Verhältnisse, welche nicht hieher gehören.

haltes und anderer Nachtheile künftig eine gemeinschaftliche Behandlung jener vermischten Gegenstände, mit Zuziehung beider dabei betheiligten Referenten am Kreise, eingeführt werde.

III.

Sämtliche vorstehende Bestimmungen treten sogleich in volle Wirkung; dergestalt, daß alle dermal bei der allerhöchsten und bei den höhern Stellen anhängigen noch unentschiedenen Gegenständen, welche oben namentlich bezeichnet, und rücksichtlich welches die Kompetenz-Verhältnisse geändert worden sind, unvorzüglich ausgeschieden, und an die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate, und von diesen hinwiederum an die Unterbehörden, sofern sie vorerst noch zur Erledigung in erster Instanz geeignet sind, zurückgewiesen werden sollen.

IV.

Wir befehlen schlüßlich, diese Unsere allerhöchste Verordnung durch das allgemeine Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen; und gleichwie Wir Uns zu Unsern General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten, und zu den ihnen untergeordneten Behörden allergnädigst versehen, daß sie dem bei Erweiterung ihres Wirkungskreises in sie gesezten Vertrauen treu gehorsamst entsprechen werden, so wollen Wir Unsere Verordnung vom 23ten April 1811 *), die ungeeigneten Eingaben an Uns und Unsern geheimen Ministerien, hiemit wiederholen, und dieselbe nachdrücklich vollzogen wissen. München den 2ten Oktober 1811.

Max Joseph,

Graf von Montgelas.

Auf K. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär

F. Kobell.

---

*) Man sehe diese Verordnung in den Beylagen.

Die Competenz der General-Kreis- und Lokal-Kommissariate betreffend. Vom 6ten August 1815.
(Regierungsblatt 1815. Stück XXXIII. Seite 690—704.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen, Unsere Verordnung vom 2ten Oktober 1811 den erweiterten Wirkungskreis der General-Kreis- und Lokal-Kommissariate betreffend, durch nachfolgende Bestimmungen zu ergänzen.

. . . .

. . . .

b. Im Fache des Schul- und Studienwesens.

1) Die provisorische Anstellung der katholischen Distrikts-Schul-Inspektoren, mit dem Auftrage, dem jährlichen Hauptberichte über die Volks-Schulen jedes Kreises ein Verzeichniß dieser provisorischen Inspektoren beizufügen, in welchem diejenigen, die sich durch Einsicht und Thätigkeit bewährt haben, zur definitiven Ernennung zu begutachten sind; dann mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Entlassung eines Distrikts-Schul-Inspektors, auch wenn dieser selbst sie verlangt, von den äußern Behörden nicht bewilligt werden darf.

2) Die Bestättigung der Inspektoren und Katecheten an den Volks- und Feiertags-Schulen in der Residenzstadt, mit der etatsmäßigen Remunerazion unter dem Vorbehalt, daß jede Vermehrung der leztern entweder im Etat, oder besonders zu begutachten seyn.

3) Die Besetzung aller Lehrer-Stellen an den Volksschulen, wenn auch der jährliche Dienstertrag durch Vereinigung mit einem Subalternen-Kirchen-

dienste die Summe von 300 fl. erreicht oder übersteigt *). — Desgleichen die Bestättigung sämtlicher auf Patronats-Schuldienste präsentirter Individuen, wobei jedoch kein anderer, als ein schon geprüfter Schuldienst-Exspektant zur Präsentation angenommen werden darf. — Eben so die Aufstellung von Lehrgehilfen an solchen Volksschulen, wo die Zahl der Schüler zu groß, um von einem Lehrer gehörig unterrichtet zu werden, und gleichwohl dieser Lehrer ein Einkommen besitzt, das den normalmäßigen Betrag um so viel übersteigt, als zum Unterhalte eines Gehilfen ganz oder größtentheils zureicht, und im letztern Falle die noch erforderliche Ergänzung aus geeigneten Mitteln beigeschafft werden kann.

4) Die Erhebung von Nebenschulen zu öffentlichen ordentlichen Volksschulen; die Errichtung neuer Schulen, die Anlegung von Filial-Schulen, entweder durch einen eigenen Lehrer, oder durch einen Schuldienst-Exspektanten, der dem Lehrer der Hauptschule beigegeben wird, und von diesem auch seinen Unterhalt erhält, und also die Filial-Schule als Exkurrent zu versehen hat. Alles mit der Bedingung, daß solche neue Einrichtungen nur da getroffen werden, wo sie durch örtliche Lage, Entfernung, und andere ähnliche Umstände nothwendig werden, und wo die Beischaffung der nöthigen Mittel in dem Wirkungs-Kreise der betreffenden Kreis-

*) Die eigentliche Ausfertigungen der Anstellungs-Signaturen, für Schullehrer und Gehilfen aber steht den k. Landgerichten und Herrschafts-Gerichten zu, welche hierüber die einschlägigen Distrikts-Inspektoren mittelst offizieller Anschreiben in Kenntniß zu setzen haben. S. Verordnung des Regen-Kreises den 9. Dez. 1814. 12. Jan. 1815.

Oberadministration liegt; endlich auch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Aufhebung bestehender Schulen, Verlegung derselben an einen andern Ort, oder Vereinigung mit einer benachbarten Schule zum Gutachten vorbehalten bleiben.

5) Die Errichtung von Arbeits-Schulen für Mädchen, und die Aufstellung der Lehrerinnen an derselben, vorausgesezt, daß die dazu erforderlichen Kosten, ohne Abbruch der Bedürfnisse der Hauptschule, aus geeigneten Lokalmitteln aufgebracht werden können.

6) Die Versetzung der Volks-Schullehrer von einem Schuldienst auf einen andern mit der Bedingung: daß dieses nur bei Schuldiensten gelte, die den Ertrag von 300 fl. nicht erreichen; daß es nur in solchen Fällen geschehe, wo die Versetzung wegen Uneinigkeit mit der Gemeinde, wegen des von Erstern verlornen Zutrauens u. s. w. nothwendig, oder in andern Rücksichten zweckmäßig erscheint; endlich, daß die Versetzung jederzeit in dem Schulgeschäfts-Protokoll umständlich motivirt werde.

7) Die Entfernung der Volks-Schullehrer und Lehrerinnen aus dem Dienste, wegen unsittlichen, Aergerniß gebenden Lebenswandels, oder wegen Untauglichkeit und Untüchtigkeit nach vorhergegangener Untersuchung.

8) Die Quieszirung und Alimentirung der durch Krankheit oder Alter gebrechlich, und zu Versehung ihres Dienstes gänzlich unfähig gewordenen Volks-Schullehrer und Lehrerinnen, mit dem Auftrage, die desfallsigen Verfügungen in dem Schul-Geschäfts-Protokolle umständlich zu motiviren, und eine Uebersicht darüber dem jährlichen Hauptberichte beizufügen.

9) Die Verfügung von Gehalts-Verbesserungen für Volks-Schullehrer und Lehrerinnen, mit der Bedingung: daß die Gehälter entweder das normalmäßige Quantum nicht schon erreichen, oder sich größere Mittel durch zufällige Umstände darbieten, daß die Verbesserungen ohne Anweisung ständiger Zulagen auf die Kreis-Schul-Dotation, aus geeigneten Lokalfonds, durch freiwillige Beiträge der Schulgemeinden, durch Zuwendung eines Antheils an den Gemeinde-Gründen u. dgl. geschehen können; daß nicht andere dringende Schulbedürfnisse darunter leiden, und daß dem Jahresberichte eine Uebersicht der auf diese Art bewirkten Gehalts-Verbesserungen beigelegt werde.

10) Die Bewilligung von Remunerationen für den Unterricht in den Sonn- und Feiertags-Schulen mit der Beschränkung, daß dazu keine andern als örtlichen Hilfsquellen in Anspruch genommen werden.

11) Die Bewilligung temporärer Unterstützungen für einzelne Volks-Schullehrer und Schulgehilfen in dringenden Nothfällen, ebenfalls mit Beschränkung auf die Lokal-Fonds, jedoch, wenn diese durchaus unvermögend seyn sollten, mit ausnahmsweiser Ermächtigung, auf den Kreis-Schulfond zu rekurriren, insofern die angewiesenen Dotations-Rate zureicht.

Desgleichen mit der nemlichen Beschränkung und Ermächtigung die Bewilligung von Alimentations-Beiträgen für die Wittwen und Kinder der Volksschullehrer, mit dem weitern Anhange, daß die nur im äußersten Falle zu verfügende Anweisung auf den Kreis-Schulfond jedesmal nur auf ein Jahr gelten soll; so daß die Fortdauer des

Betrags jährlich in dem Etat aufs neue begutachtet werden muß; übrigens vorbehaltlich der allgemeinen Anordnung, welche wegen Unterstützung der Schullehrers-Wittwen getroffen werden dürfte.

12) Die Anordnung der Schulhaus-Bauten, Reparaturen und Bauveränderungen, unter der Voraussetzung, daß die dazu erforderlichen Mittel zuvor gehörig untersucht und hinreichend erkannt worden sind; und daß kein Neubau, so wie keine bedeutende Bauveränderung, auch wenn die Kösten ganz aus dem Lokal-Schulfonde bestritten werden können, vorgenommen werde, ohne daß zuvor von dem Kreis-Bauinspektor der Plan revidirt, die Voranschläge der Kösten geprüft, und nach Erforderniß ermäßiget worden sind.

13) Die Verleihung der Stipendien, welche zur Erlernung eines Handwerks, oder zum Unterrichte und zur Erziehung vor Mädchen bestimmt sind. — Desgleichen die Verleihung der Lokal- und Familien-Stipendien an fundationsmäßige Bewerber, mit strenger Rücksicht auf die Stiftungs-Briefe, und salvo recursu; dann mit Ausnahme der in der Kathegorie der allgemeinen Stipendien nach der Verordnung vom 1. Dezember 1812 übergehenden Stipendien dieser Art; und in dieser lezteren Rücksicht mit der besondern Verbindlichkeit, jährlich ein durchaus vollständiges und genaues Verzeichniß der in jedem Kreise wirklich verliehenen Lokal- und Familien-Stipendien, so wie ein Verzeichniß der von stiftungsmäßigen Bewerbern nicht in Anspruch genommenen Stipendien dieser Gattung einzusenden, worin die hiernach erledigten, und in so fern als allgemein zu betrachtenden Stipendien nach der Verschiedenheit der Konfessions-

Verwandten, für welche sie gestiftet worden, zusammen zu stellen sind.

Endlich: das jährlich zu erneuernde Erkenntniß über die Würdigkeit zum Fortgenuß eines auf eine bestimmte Zahl von Jahren allerhöchsten Orts bewilligten allgemeinen Stipendiums, mit dem Anhange, daß die einschlägige Stiftungs-Administration jedes Jahr aufs neue zur Fortbezahlung anzuweisen, und ohne solche Anweisung dazu nicht befugt, diese Anweisung selbst aber nicht anders als auf vorgelegtes Zeugniß fortdauernder Würdigkeit des Stipendiaten zu ertheilen sey.

14) Die Bewilligung, Kinder weiblichen Geschlechts ins Ausland, zur Erziehung bei Privaten oder in Instituten, zu geben.

15) Die Entlassung und Relegation der Studierenden, und die Wiederaufnahme der Entlassenen; leztere mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht und Strenge.

. . . .

. . . .

München den 6. August 1815.

Max Joseph,

Graf von Montgelas.

Auf K. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär

v. Kobell.

c. Durch die königl. Distrikts-Schul-Inspektoren.

Amts-Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren. Vom 15. September 1808.

(Regierungsblatt 1808 Stück LXII. Seite 2477—2481.)

§. 1. Die Distrikts-Schul-Inspektoren sind im Bezuge auf das Volks-Schulwesen die unmittelbaren Hilfs-Organe des General-Kreis-Kommissariats.

§. 2. Jeder Distrikts-Schul-Inspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts (gewöhnlich des Bezirks eines Landgerichts, oder einer größeren Stadt) gelegener Schulen und Erziehungs-Anstalten.

§. 3. Befinden sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Konfession, so werden zwei Distrikts-Inspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religions-Verwandten zur Aufsicht übernimmt. Einzelne in einem Landgerichte befindliche Schulen einer Konfession stehen unter Aufsicht des nächsten Distrikts-Schulinspektors ihrer Konfession.

§. 4. Die Distrikts-Schul-Inspektoren werden auf begutachteten Vorschlag des General-Kreis-Kommissariats von dem Ministerium, auf den Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichts, ernannt, und in der Regel aus dem achtungswürdigen Stande der Rural-Dechante und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Dekan verschiedene Person fällt, hat der Distrikts-Inspektor überall den Rang zunächst nach jenem. Auch wird ihn die Regierung bei erprobtem Amtseifer durch besondere Auszeichnung ehren, und nach Umständen durch Beförderung belohnen.

§. 5. Der Distrikts-Inspektor erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungs-Anstalten seines Distrikts an das General-Kreis-

Kommissariat, von dem er sowohl die Regierungs-Befehle, als eigene Aufträge zu empfangen hat.

§. 6. Die Amts-Verbindlichkeiten des Distrikts-Inspektors bestehen:

a) in Handhabung der äußeren Schulordnung;
b) in Verbesserung des inneren Zustandes aller seiner Distrikts-Schulen überhaupt, und jedes insbesondere;
c) in fortwährender Kontrollirung der Lokal-Inspektionen seines Bezirkes.

§. 7. Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Distrikts-Inspetor Pflicht. Er sorgt daher vor allem dafür, daß er als Lokal-Inspektor seiner eigenen Pfarr-Schule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreis-Schulraths steht, diese durch möglichst gute innere und äußere Einrichtung zur Muster-Schule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schuhllehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann.

§. 8. Er besucht regelmäßig wenigstens alljährig einmal jede Schule seines Distrikts, oder macht, im Falle, daß er diese pflichtmäßigen Schulbesuchs-Reisen, wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse, in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, dem General-Kreis-Kommissariate die Anzeige davon, nebst dem Vorschlage zweier tauglicher Pfarrer, welche einsweilen seine Stelle vertreten können.

§. 9. Bei diesen Schulvisitations-Reisen, über welche sich jeder Distrikts-Inspektor in seinem allgemeinen jährlichen Schul-Berichte, und mittelst Einsendung seiner Visitations-Protokolle auszuweisen hat, und derer unvermeidliche Kosten entweder durch mäßige Diäten, oder durch eine jährliche Gratifikation, vergütet werden sollen, ist der ganze Zustand der Schulen aufs genaueste und ge-

wissenhafteste zu untersuchen. Der Distrikts-Inspektor hat demnach hiebei sein Augenmerk vorzüglich:

a) auf die ersten und allgemeinen Haupt-Erfordernisse einer guten Schule: sodann

b) auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge; auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers; auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers; auf Schulbesuch, Sitten und Fortgang der Kinder; auf den eingeführten Lektions- und Studien-Plan; auf Lehr-Gegenstände und Behandlung derselben; auf Beobachtung der Schulgesetze und dergleichen mehr zu richten. Nebst dem wird er

c) die Industrie- und Sing-Schulen, die Einrichtung und den Besuch der Feiertagsschulen u. s. w. nicht außer Acht lassen. Er wird

d) die Schuljugend nicht nur durch den Orts-Pfarrer, als Lokal-Inspektor, oder durch einen seiner Hilfsgeistlichen in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementar-Gegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen.

e) Bei den Lokal-Inspektionen, Gemeinde-Vorstehern, und dem Gemeinde-Rathe, in deren Gegenwart ohnehin die Schulvisitation jedesmal geschieht, wird er alle nöthigen Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen, und über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigen Hebung der Mängel und zu zweckmäßigen Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt erforderlichen Falls ein ausführliches Protokoll aufnehmen, und mit Beifügung seines gutachtlichen Berichtes an das General-Kreis-Kommissariat einsenden *).

---

*) Diese Protokolle sollen jedesmal von den Lokal-Inspektionen unterschrieben seyn. Schul-Verordn. des Isar-Kr. 1815.

f) Schul-Kinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besonderen Prüfung fodern, und nach dem Befinden ihrer dabei bewiesenen Kenntnisse bescheiden.

g) Den hie und da in Städten seines Distrikts etwa befindlichen Pfleg-Anstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen, und die Beschaffenheit derselben in einem besonderen Abschnitte seines allgemeinen Berichts schildern.

§. 10. Auch wird dem Distrikts-Inspektor zur Pflicht gemacht, vor Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Lokal-Schul-Inspektionen seines Amtsbezirkes zu sammeln, und sie dann dem General-Kreis-Kommissariate mit seinem Haupt-Berichte *) über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommung derselben u. s. w. mit Ende des Augusts Monats zu übersenden.

§. 11. Dem Hauptberichte legt er ein unparteiisches Verzeichniß der ausgezeichnetsten Schulfreunde, Lokal-Schulinspektoren, Hilfsgeistlichen, Schullehrer und Schulgehilfen seines Distrikts bei.

§. 12. Endlich wird sich der Schulinspektor bemühen, daß, wo es die Lokalumstände gestatten, oder erfodern, mit den Volksschulen Arbeits- und Industrie-Anstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmäßige Lektür bei den Schullehrern befördert **), und Schul-Konferenzen unter

*) Ein Formular eines solchen Haupt-Berichtes, wie er im Rezatkreis vorgeschrieben ist, ist in den Anlagen beigedruckt.

**) Im Iller-Kreis hat man zur Ausbildung der Lehrer die Anstalt einer pädagogischen Bibliothek dergestalt getroffen, daß in jedem Schulort die faßlichsten Bücher, für den ganzen Distrikt eine ausgedehntere, und endlich für den ganzen Kreis eine Central-Bibliothek angeschafft werden solle. Die Auslagen werden aus

den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden. München den 15ten September 1808.

Max Joseph
Freyherr von Montgelas
Auf K. allerhöchsten Befehl
v. Krempelhuber.

Die Kommunikation zwischen den Distrikts= und Lokal-Schul=Inspektionen betreff. Vom 7ten April 1809.

(Regierungsblatt 1809 Stück XXIX. Seite 669 — 672.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem königlichen General=Kommissariate des Unterdonau-Kreises unterm 20. v. M. anher gestellte Anfrage:

„Auf welchem Wege die königlichen Distrikts=Schul-Inspektoren die ihnen von dem General=Kreis=Kommissariate ertheilten allgemeinen Befehle, oder ihre eigenen Erlasse den ihnen untergeordneten Lokal = Schul = Inspektionen mittheilen; dagegen von diesen die Antworten „erhalten, und solche oder eigene Berichte an das kö„nigliche General=Kreis=Kommissariat versenden sollten."

werden hiemit folgende allgemein zu beobachtende Vorschriften als allerhöchste Entschließung ertheilt:

1) Die von den Distrikts=Schul=Inspektionen den Lokal=Schul=Inspektoren mitzutheilenden höheren oder aller-

---

freiwilligen Beiträgen von Lehrern, Geistlichen und Schulfreunden bestritten, wobei das Minimum des jährlichen Beitrags auf 24 kr. angesetzt ist. Kreis-Verordn. vom 1. Febr. 1810.

höchsten Auftrags, oder eigene Erlasse sind den letzteren durch die Landgerichts-Boten, bei Gelegenheit der Versendung landgerichtlicher Patente 2c. oder in dringenden Fällen auch eigens durch dieselbe zustellen zu lassen; wonach sohin die königlichen Landgerichte und von diesen die Landgerichts-Boten anzuweisen sind.

2) Die Obmänner, Dorfs- und Gemeindeführer und dergleichen haben an den Wohnorten der Distrikts-Schul-Inspekoren dafür zu sorgen, daß die von diesen an das königliche General-Kreis-Kommissariat einzusendenden Berichte auf die nächste Poststation, und die Schreiben derselben an die königlichen Landgerichte richtig an diese eingeliefert werden;

3) in den — ohnehin seltenen — Fällen, wo eine schleunige Antwort von den Lokal-Schul-Inspektionen verlangt wird, und keine andere sichere Gelegenheit zu benützen möglich ist, können den Distrikts-Inspektoren eigene Boten auf Kosten der betreffenden Gemeinde zugesendet werden; in allen minder dringenden Fällen hat aber diese Zusendung zwar unverzögert, jedoch zur Schonung der Gemeindekassen nur gelegenheitlich zu geschehen. Diesen allgemeinen Anordnungen auf obige Anfrage werden auch noch folgende Weisungen für die königlichen Schul-Inspektoren beigefügt:

a) für die sichere Verwahrung und Erhaltung der vorhandenen und sich ferner sammelnden Schul-Inspektions-Akten ist sowohl jeder Distrikts- als Lokal-Schul-Inspektor persönlich verantwortlich zu machen. Den schicklichsten Verwahrungsplatz werden jene Papiere in dem beinahe aller Orten vorfindigen pfarrlichen Registraturkasten finden. Für amtliche Siegel der Distrikts-Schul-Inspektoren wird von hieraus gesorgt werden; die Lo=

kal=Schul=Inspektoren bedürfen keines eigenen als solche, da das pfarrliche Siegel auch in Schulgeschäften ihr Amts=Siegel ist.

b) Pfarr=Vikare und Expositur=Kapläne oder Kooperatoren, welche in einem vom Pfarrorte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben die Lokal=Schul=Inspektion zugleich mit dem Gemeinde=Vorsteher nach §. 2. der Amts=Instruktion für die Lokal=Schul=Inspektoren zu besorgen, und die dahin einschlägigen Geschäfte gleich wirklichen Pfarrern, sich pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen.

Endlich wird, zur Beförderung des hie und da noch sehr vernachläßigten Schulbesuchs, hiemit allgemein verordnet, daß sämmtliche Distrikts= und Lokal=Schul=Inspektoren auf die den Eltern schulpflichtiger Kinder vom weltlichen Gerichte aufzutragende Entrichtung von 2 Kreuzern Strafgeld für jede ohne rechtmäßige Ursache *), versäumte Schule ernstlich zu dringen haben **). Diese Strafgelder gehören jedem Lokal=Schulfonde zur Anschaffung von Schul= und Preise Büchern für fleißige arme Kinder, so wie zur Bestreitung des Schulgeldes für diese. Obige Strafe ist rücksichtlich jener Kinder, welche mehrere Wochen und Monate sich dem Schulbesuche entziehen, dadurch zu

*) Krankheit des Kindes, oder der Eltern, wenn diese das Kind zu ihrer Pflege gerade nöthig haben, ungestümme Witterung und Wege für Kinder, deren Wohnung von der Schule zu weit entfernt ist, sind die bestimmten Entschuldigungs=Ursachen im Rezat=Kreis.

**) Unvermögende Eltern, welche die Strafen nicht bezahlen können, sollen mit geeigneten Zwangs=Arbeiten belegt, und von dem Ertrage die verwirkten Strafen erhoben werden. Schul-Verordnung im Rezat-Kreis 1807.

verschärfen, daß denselben ihre Entlassung aus der Schule verhältnißmäßig um so später zugestanden wird *).

München den 7ten April 1809.

Freyherr v. Montgelas.

Durch den Minister der General-Sekretär
Fr. Kobell.

Die jährlichen Schulvisitations-Reisen der Distrikts-Inspektoren betreffend. Vom 11. April 1810.

(Regierung-Blatt 1810 XXIV. Steite 211—213.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs.

Durch die Amts-Instruktion vom 5. September 1808 wurde den königlichen Schul-Distrikts-Inspektoren das jährliche Bereisen ihrer Schul-Bezirke aufgetragen, und ihnen dafür eine verhältnißmäßige Reise-Kostenvergütung, oder eine jährliche Gratifikation überhaupt zugesichert. (Reg. Blatt. V. J. 1808. S. 2478 und 2479 §. 8—9).

Während des Jahres 180$\frac{8}{9}$ konnte jedoch auf die regelmäßige Vornahme dieser Schulbesuche um so weniger gedrungen werden, da die Schuldistrikte erst im Laufe eines Jahres bestimmt, die Distrikts-Inspektoren erst nach und nach ernannt und ausgeschrieben werden konnten; diese selbst aber großen Theils durch die indessen eingetretenen Kriegs-Unruhen in der Folge gehindert wurden, die ihrer Oberaufsicht anvertrauten Schulen zu bereisen, und mit der vorgeschriebenen Aufmerksamkeit und Umsicht zu

*) Wenn ein Schüler im Rezat-Kreis in den nächsten 3 Jahren mehr als 90mal die Schule schuldbar versäumt hat, muß er nach Gutbefinden ein halbes oder ein ganzes Jahr noch in der Schule bleiben; übrigens kann die Entlassung nur am Ende der einen Hälfte des Schuljahres geschehen. S. Verordn. im Rezat-Kreis 1811.

zu untersuchen; weswegen auch Viele zum voraus auf jede Vergütung oder Remuneration für ihre bisher gemachten Schul=Reisen bei den im vorigen Jahre ohnehin gehäuften außerordentlichen Lasten des Schulfonds freiwillig verzichteten.

Da indeß bei nunmehr wieder hergestellter Friedens=Ruhe die regelmäßigen Schulvisitationen der königlichen Distrikts=Inspektoren ferner keinem äußeren Hindernisse unterliegen, so werden auch die königlichen General=Kreis=Kommissariate neuerdings angewiesen, über die ordentliche Vornahme derselben mit der, der Wichtigkeit dieses Gegenstandes angemessene Sorgfalt zu wachen.

Die königlichen Distrikts=Inspektoren können dagegen für jede Schule ihres Distriktes drei Gulden jährlich, zur Vergütung ihrer Reise=Auslagen, vom laufenden Schul=Jahre angefangen, in Aufrechnung bringen, soferne sie sich nach Vorschrift der Amts=Instruktion §. 9. in ihrem jährlichen allgemeinen Schul=Berichte und mittels Einsendung ihrer, bei der jedesmal zu veranstaltenden Lokal=Schul=Kommissions=Sitzung abgefaßten Visitations=Protokolle nicht nur über die wirklich, sondern auch über die zweckmäßig gemachten Schul=Besuche bei dem betreffenden königlichen General=Kreis=Kommissariate gehörig ausgewiesen haben werden *).

Die eben genannten königlichen Kreis=Stellen haben in ihren jährlich einzusendenden Schul=Exigenz=Etats die Rubrike für die Schul=Visitationen der königlichen Distrikts=Inspektoren, als eine künf=

*) Im Iller=Kreis ist es noch besonders verbothen, daß der Distrikts=Inspektor nie mehr als höchstens zwei Schulen in einem Tage besuchen darf, wenn solche nicht weiter als eine Stunde von einander entfernt liegen. Kreis=Verordnung vom 11. Okt. 1813.

tighin ständige Position aufzuführen, und nach Verhältniß ihrer ganzen Kreis-Schulen-Zahl die dafür erforderliche Summe in Antrag zu bringen.

Um diese Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß insbesondere der königlichen Distrikts-Schulinspektoren zu bringen, ist sie durch das königliche Regierungsblatt, und in den monatlich erscheinenden Nachrichten über das teutsche Schulwesen im Königreiche bekannt zu machen.

München den 11. April 1810.

Graf Morawitzki.

Durch den Minister
v. Krempelhuber.

Die Uniform und das Amts-Siegel der königl. Distrikts-Schul-Inspektoren betreffend. Vom 3ten Sept. 1809.
(Regierungsblatt 1809. LXIV. St. Seite 1480—1481.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königl. Majestät haben den sämtlichen Distrikts-Schul-Inspektoren auf dem Lande, den Lokal-Schul-Kommissarien mehreren Kreis-Städten, und den Lokal-Schul-Inspektoren in der Haupt- und Residenzstadt, zur Auszeichnung bei ihren öffentlichen Amts-Funktionen, eine eigene Uniforme von dunkelblauem Tuche, mit gleichfärbigem Unterfutter und einem liegenden Kragen von veilchenblauem Sammt, der (gleich der Uniforme der ehemaligen Oberschul-Inspektoren in Altbaiern, wie die Musterzeichnung im Regierungsblatt zeigt,) ein Zoll breit in mattem Golde gestickt ist, allergnädigst bewilliget. Die Aermel-Aufschläge und Taschen-Klappen sind ungestickt von dunkelblauem Tuche; die vergoldeten Knöpfe mit dem gekrönten Löwen bezeichnet: die goldene Hutschlinge und Quasten ohne Bouillons und ohne einge-

mischte färbige Seide; dann die Kokarde nach Vorschrift.

Auch sind den königlichen Schul-Distrikts-Inspektoren und Lokal-Schul-Kommissären besondere Amts-Siegel bewilliget, welche von hieraus an die königliche General-Kreis-Kommissariate, zur weitern Versendung an dieselben, werden abgegeben werden. Dagegen sind die noch in den Händen mehrerer ehemaliger Oberschul-Inspektoren befindlichen Ober-Inspektorats-Siegel ungesäumt anher einzusenden; welches zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung durch das königliche Regierungsblatt bekannt gemacht wird.

München den 3ten September 1809.

Freiherr von Montgelas.

Durch den Minister

der General-Sekretär F. Kobell.

---

d. Durch die Lokal-Schul-Inspektionen.

Amts-Instruktion für die Lokal-Schulinspektion. Vom 15ten Sept. 1808.

(Regierungsblatt 1808. Stück LXII. Seite 2493—2506.)

§. 1. In jedem Pfarr- und in jedem Filialorte, der eine eigene Schule hat, soll eine Lokal-Schulinspektion aufgestellt werden.

§. 2. Diese Lokal-Inspektion besteht auf dem Lande in der Regel:

a) Aus dem Pfarrer, als dem beständigen Inspektor seiner Gemeinde-Schule oder Schulen, und in Patrimonial-Schulen zugleich aus dem Patrimonial-Beamten.

b) Aus dem Gemeinde-Vorsteher.

§. 3. Den Ortschaften, welche keine eigene Schule haben, ist im Falle, daß sie zu einer benachbarten Schule

wenigstens ein Drittheil der Schulkinder schicken, gestattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Lokal-Schulinspektion Theil zu nehmen.

§. 4. In den Ortsgemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Konfession bestehen, hat jede Partei, wenn sie nicht weniger als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Lokal-Schulinspektion zu stellen.

§. 5. In den Ortschaften, welche aus mehreren ganzen Pfarrgemeinden verschiedener Konfession bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schulinspektion zu errichten, — wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß außer dem Pfarrer und dem Gemeinde-Vorsteher ein Gemeinde-Mitglied der noch nicht repräsentirten Konfession an der Lokal-Schulinspektion Theil nehme. Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen den beiden Pfarrern nach dem Dienstes-Alter bei dem Inspektions-Geschäfte zu bestimmen.

§. 6. In den Städten besteht die Lokal-Schulinspektion in der Regel:

a) Aus dem königlichen Polizei-Direktor oder Kommissär;

b) den Pfarrern, oder dem besonders angeordneten Lokal-Schulkommissär;

c) den Bürgermeistern.

§. 7. In größeren Städten, wo mehrere Pfarreien und Schulen sind, werden nach Umständen eigene Lokal-Schulkommissäre aufgestellt.

§. 8. Wenn eine größere Stadt keinen eigenen Schulkommissär hat, aber doch in mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt ist, so ist zwar jeder Pfarrer wieder Inspektor seiner Schule; wo hingegen eine Stadt auch nicht in

mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt ist, muß sie doch, wenn mehrere Schulen nöthig sind, in Schuldistrikte abgetheilt werden, für welche die Stadtgeistlichen als Inspektoren zu ernennen und anzuweisen sind.

§. 9. In diesen beiden leztern Fällen ist jedoch nur Einer von den Stadtpfarrern oder übrigen Geistlichen als eigentliches Mitglied der Lokal-Schulinspektion von dem General-Kreiskommissariate auf eingezogene berichtliche Erkundigung zu benennen. Dieser hat mit den übrigen Stadt-Schulinspektoren sowohl über die vorzutragenden Wünsche und Vorschläge zu konferiren, als auch denselben die Beschlüsse der Schulinspektion, so ferne sie ihre Schulen im Ganzen oder einzeln betreffen, mitzutheilen.

§. 10. In Absicht auf die Konfessions-Verschiedenheit tritt bei den Stadtgemeinden die Bestimmung ein, daß da, wo die verschiedenen Konfessions-Parteien mehrere eigene Pfarreien und eigene Schulen bilden, entweder für jede Partei ein eigener Schulkommissär aufgestellt werden soll, welche zusammen als Mitglieder zur Lokal-Schulinspektion gehören, — oder daß von den mehreren Geistlichen jeder Partei, welche als Inspektoren der Schule ihrer Konfession aufzustellen sind, einer zum Mitgliede der Lokal-Schulinspektion ernannt werde.

§. 11. Wenn in einer Stadt neben mehreren Pfarreien und Schulen einer Konfession nur eine Pfarrei und Schule einer anderen Konfession sich befindet, so ist der Pfarrer dieser einzelnen Kirchengemeinde als Inspektor seiner Schule, und aus den Pfarrern der andern Konfessionen nach §. 10. ebenfalls einer zur Lokal-Schulinspektion beizuziehen.

§. 12. In einer Stadtgemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer andern Konfession untermischt ist, die zwar eine eigene Pfarrei bilden, aber keine eigene Schule

unterhalten, soll der Pfarrer der leztern Gemeinde, wenn sie nicht weniger, als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schicket, mit zur Lokal-Schulinspektion gezogen werden.

§. 13. Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder der Stadt-Schulinspiktionen ist da, wo Konfessions-Verschiedenheit der Stadtgemeinde in einer der angegebenen Bestimmungen statt findet, darauf zu sehen, daß das zu erwählende Mitglied des Magistrats von einer anderen Konfession sey, als der königliche Polizei-Direktor oder Kommissär, welcher der Vorstand der Stadt-Schulinspektion ist.

§. 14. In Ansehung des Verhältnisses der Lokal-Schulinspektionen zu den höheren Schulbehörden haben folgende Bestimmungen statt:

a) Die Lokal-Schulinspektionen der Orte, in welcher der Lokal-Schulinspektor zugleich Distrikts-Schulinspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des General-Kreiskommissariats;

b) alle übrigen Stadt-, Markt- und Dorf-Schulinspektionen sind den Distrikts-Inspektoren untergeordnet;

c) diese Instanzen-Ordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen nach Umständen, sich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine der höheren Stellen unmittelbar wenden können; so wie auch von diesen erforderlichen Falls mit Uebergehung der Mittelinstanzen unmittelbare Aufträge an Unterbehörden ertheilt werden.

§. 15. Die amtliche Thätigkeit der Lokal-Schulinspektion, und alle bei ihr vorkommenden Geschäfte leitet in Städten der königliche Polizei-Direktor oder Kom-

missär, und in dessen Ermanglung, so wie auf dem Lande der Pfarrer als Vorstand. Der leztere führt auch bei gemeinschaftlichen Berathschlagungen das Protokoll, verfaßt die Berichte und Schultabellen, versammelt in außerordentlichen Fällen die Mitglieder u. s. w.

§. 16. Der Geschäftskreis der Lokal-Schulinspektion erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Lokal-Verhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeußern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Lokal-Schulinspektion auf die Disziplin beschränkt.

§. 17. In Ansehung der Disziplin hat die Inspektion darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disziplinarischer Straf-Erkenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen und ihrer Entscheidung zu überlassen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle, wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge ꝛc. auf angebrachte Klagen, oder auch auf Anzeige der Inspektions-Mitglieder selbst verantwortlich ist. Eben so kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schuldisziplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Distrikts-Schulinspektor zur ernstlichen Ahndung, oder auch dem General-Kreiskommissariate zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzeigen.

§. 18. Vorzüglich muß die Disziplinar-Aufsicht der Inspektion über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Rücksicht hat sie ein genaues

Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesetzlich-bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspektion den Schullehrer am Anfange eines neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen; ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten*), sich diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorlegen zu lassen, und die säumigen Aeltern unnachsichtlich zur Verantwortung, und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen, die Widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Landrichter, Polizei-Kommissär oder Polizei-Direktor zur schärferen Ahndung anzeigen zu lassen.

§. 19. Aeltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schulbesuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schulbesuch eines Kindes später anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Bestimmung festgesezt ist, haben sich an die Orts-Schulinspektion zu wenden. Diese kann jedoch die Dispensation nicht selbst er-

*) Im Rezat-Kreis soll der Lehrer, wenn er am nächsten Sitzungstage der Lokal-Schulinspektion die Absenten-Liste nicht vorlegen kann, 1 fl. Strafe zahlen, und 2 fl., wenn er eine schuldbare Schul-Versäumniß einzutragen vergessen hat. Intel. Blatt des Rezat-Kr. 1811.

theilen, sondern hat das Gesuch an das General-Kreis-Kommissariat mit gutachtlichem Berichte zu bringen, und von diesem die Entscheidung zu gewärtigen.

§. 20. Schüler, welche die gesetzlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Lokal-Inspektion, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbesuche freisprechen; wonach ihnen ebenfalls von ihr die Schul-Entlassungsscheine mit der Unterschrift des Inspektors und des Orts-Vorstehers, oder (in Märkten und Städten) des Bürgermeisters, Polizei-Kommissärs, oder Polizei-Direktors auszufertigen sind. Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Distrikts-Inspektor zu erstatten, welcher auf längeren Schulbesuch in unzweideutigen Fällen unmittelbar zu erkennen; in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und nach dieser zu entscheiden hat.

§. 21. Der Lokal-Inspektion steht ferner zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferienzeit, als auch über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerschulen, so viel möglich, nach den Wünschen und Bedürfnissen der Aeltern zu bestimmen.

§. 22. Im Aeußern des Schulwesens steht der Inspektion vornehmlich die Aufsicht über die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgeräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen; hat aber nur über kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschließen; wegen größeren muß sie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. Insbesondere hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude sorgfältig zu wachen; geringere Reparaturen, um größerem Bauschaden zuvorzukommen, sogleich entweder selbst anzuordnen,

oder zur Herstellung anzuzeigen; und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. Auch hat sie in ihrem alljährig zu erstattenden Hauptberichte den Zustand der Schulgebäude, und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was vielleicht für den Schulapparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.

§. 23. Ueber Schulhgeräthschaften, Schulapparat, Schulbibliothek (wo deren eine vorhanden ist) und dergleichen hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerkt werden, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventariums gehalten ist, zu unterschreiben hat.

§. 24. Auch über Reinlichkeit, und möglichst zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer hat die Lokal-Inspektion zu wachen, und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§. 25. Ausmittlung eines Lokal-Schulfonds, und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben ist der Inspektion ebenfalls übertragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, und darüber Rechnung zu führen, welche alljährig der einschlägigen Administrativstelle zur Revision und Approbation vorzulegen ist.

§. 26. Die Inspektion hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen.

§. 27. Eben so hat die Inspektion die Beischaffung sowohl der nöthigen Schulbücher und anderer Unterstützungsmittel für Kinder armer Aeltern, als auch der jährlichen Schulpreise für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.

§. 28. In Hinsicht auf das Personale gehören zur Respizienz der Lokal-Schulinspektion:

a) Schullehrer und Schulgehilfen, oder auch andere niedere Schuldienerschaft, wo solche vorhanden ist.

b) Die Aeltern schulpflichtiger Kinder, und alle übrigen Orts-Einwohner, in so ferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule, und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämtlich in Schul-Angelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erforderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesetzlichen Bestrafung zu unterziehen.

§. 29. Der Schullehrer kann von der Inspektion wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt *), wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule rc. **) zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß jederzeit ein Protokoll geführt werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an den Distrikts-Inspektor zu berichten.

---

*) Schullehrer, die sich von der Schule entfernen wollen, haben jedesmal vorher Erlaubniß einzuholen, welche die Lokal-Inspektion auf drei Tage, der Distrikts-Inspektor von 3 bis 8 Tagen ertheilen können; um Entfernung auf lämgere Zeit haben die Lehrer bei dem General-Kreiskommissariat durch die geeignete Behörde nachzusuchen. Schul-Verord. des Rezat-Kreis 1812.

**) Das Aufspielen bey Hochzeiten, öffentl. Tanzmusik oder sonst in gemeinen Kreisen ist den Lehrern und Gehilfen streng und bey Verlust künftiger Beförderung oder Gehalts-Verbesserung untersagt. Schul-Verordn. des Iller-Kr. 1815.

§. 30. Auf gleiche Weise hat die Inspektion auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit, oder auch eine wirkliche Ehren = Belohnung aus dem Lokal = Schulfonde oder anderen Lokalmitteln zuzuerkennen, wobei jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höheren Behörde zuvor eingeholt werden muß.

§. 31. Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Inspektion unverzögerte Anzeige davon bei dem Distrikts = Inspektor zu machen, welcher mittelst Berichts an das General = Kreis-Kommissariat einen Schuldienst = Kandidaten zur einstweiligen Verwaltung des Dienstes beizuschaffen sorgen wird.

§. 32. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tod abgeht, in welchem Falle die Inspektion zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek, und was sonst als bewegliches Eigenthum der Ortsschule in den Händen des jezeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselbe zu vollständiger Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

§. 33. Die Verwaltung der erledigten Schul = Besoldung (so fern diese nicht der Wittwe oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höheren Schulbehörde nach Befinden der Umstände auf längere oder kürzere Frist bewilliget wird) übernimmt die Inspektion bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter, und

bringt den Ueberschuß bei der Orts-Schulkasse in Einnahme *).

§. 34. Für die Einsetzung des neu angestellten Schullehrers hat die Inspektion in der Art zu sorgen, daß die Kosten **), so ferne sie nicht auf den vorhandenen oder noch auszumittelnden Lokal-Schulfond angewiesen werden können, auf die sämtlichen Gemeinde-Glieder nach der über dergleichen Lokal-Umlagen bestehenden Verordnungen umgelegt werden.

§. 35. Der neu angestellte Schullehrer hat bei der Amts-Einführung (welche, wo dies immer thunlich ist, durch den Distrikts-Inspektor zu geschehen hat;) der Schul-Inspektion Handtreue zu leisten; darauf von derselben das Schul-Inventarium zu empfangen, den Em-

---

*) Vier Wochen nach wiederbesetzter Schule soll die Rechnung über die Intercallar-Früchten der Schule von der Lokal-Inspektion an das General-Kreiskommissariat eingesendet werden. Intel. Blatt des Rezat-Kr. 1813. Die Berechnung über die vacanten Schuldienste soll zwischen der Wittib, der Vacatur-Kasse, und dem neu eintretenden Lehrer auf folgende Art gemacht werden: a) Alle Besoldungs-Theile aus Staats- und Stiftungsmitteln werden nach dem Etats-Jahre vom 1. Okt. bis lezten Sept. gerechnet. b) Besoldungs-Bezüge an Sammlungen, Geld- oder Natural-Konkurrenzen der Gemeinden werden nach dem Kalender gerechnet. Accidentien und Geschenke gehören dem Percipienten, in dessen Periode der Anfall sich ereignete. Holzbesoldungen werden nach dem Etats-Jahr, jedoch so gerechnet, daß davon 2/3 auf die 6 Winter-Monathe, vom ersten Oktober bis lezten März, und 1/3 auf die 6 Monathe vom ersten April bis lezten September zugetheilt werden sollen. Es wird hiebey angenommen, daß alle Holzbesoldungen zum voraus geleistet werden. Intel. Blatt des Rezat-Kreis 1815. S. 1658.

**) Diese Stelle ist durch die jüngere k. Verordnung vom 10ten Mai 1810 geändert.

pfang zu bescheinigen, und sich für vollständige, einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.

§. 36. Unter die regelmäßigen Funktionen und Geschäfte der Lokal-Schulinspektion gehört vorzüglich: an jedem ersten Sonntage eines Monats sich zu versammeln, um

a) Ueber das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten;

b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen rc. vorzulegen;

c) die Schul-Versäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Aeltern, und erforderlichen Falls Bestrafungen zu beschließen.

d) Vorschläge, Klagen rc. anzunehmen.

Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll *) gehalten, und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§. 37. Jedes Gemeinde-Glied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Inspektion zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten und Vorschläge rc. selbst anzubringen, wenn sie es nicht lieber einem Mitgliede der Inspektion zum Vortrage übergeben will.

§. 38. Alljährig zweimal hat die Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Aeltern (wenn irgend ein hiezu taugliches Lokale im Schul- oder Gemeinde-Hause sich findet) einzuladen sind.

---

*) Für den Abgang jedes monathlichen Protokolls haben die Distrikts-Inspektoren die betreffenden Lokal-Inspektionen mit 1 fl. Strafe an die Schulkasse zu belegen. Im Rezat-Kr. Intell. Blatt 1811.

§. 39. Die eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winterschule, die andere den der Sommerschule machen. Die feierliche Prüfung, bei der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schulpreise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist, nach Lokal-Umständen, am Schlusse der Winter- oder der Sommerschulen. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit des Distrikts-Inspektors erforderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht.

§. 40. Alljährig, am Schluße des Schuljahres ist von jeder Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter, und mit diesen belegter Haupt-Schulbericht *) an den Distrikts-Inspektor einzusenden, der diese sämtlichen Jahresberichte seines Bezirkes zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet an das General-Kreiskommissariat einzubefördern — die Protokolle aber nach genommener Einsicht längst innerhalb eines Monats an die Inspektion zurückzufertigen hat.

§. 41. Außer dem, was sich aus den Protollen ergibt, hat der erwähnte Hauptbericht eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Innern und Aeußern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Fortschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen ꝛc. zum Gegenstande.

§. 42. Endlich sind so, wie die allgemeinen Volksschulen, also auch die schon bestehenden, oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feiertags-Schulen der Aufsicht der Lokal-Schulinspektion untergeordnet, und

---

*) Ein Formular, wie es im Rezat-Kreis vorgeschrieben ist, befindet sich in den Beilagen.

es treten in Beziehung auf sie dieselbe Bestimmungen der Respizienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volksschulen gegeben worden sind.

München den 15. September 1808.

Max Joseph,

Freiherr v. Montgelas.

Auf K. allerhöchsten Befehl
v. Krempelhuber.

Anhang.

Lithographisches Ministerial = Rescript, das Schulwesen betreffend. Vom 25. Juli 1810.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf v. Montgelas.

An sämmtliche General = Kreis = Kommissariate.

Nach umständlicher Erwägung und Vergleichung sämmtlicher über die öffentlichen Unterrichts = und Erziehungs = Anstalten des Königreichs für das Schuljahr 180$\frac{8}{9}$ erstatteter Jahrsberichte haben sich mehrere, theils allgemeine, theils besondere Erinnerungen und Beschlüsse

schlüsse ergeben. Ueber die speziellen Bemerkungen, die einzelnen Schul- und Studien-Anstalten jedes Kreises insbesondere betreffend, werden besondere Entschließungen, wo solche noch erfoderlich sind, an die einschlägigen General-Kommissariate erlassen werden.

Dieselbe empfangen hier einsweilen die allgemeinen Erinnerungen und Beschlüsse zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung.

I.

Es ist mit Wohlgefallen bemerkt worden: a) daß die mit der neuen Organisation des Reiches zugleich begonnene neue Einrichtung des Schul- und Studienwesens überhaupt, und die Anordnung der Kreis-Distrikts- und Lokal-Schulbehörden insbesondere, schon in dem ersten Jahre eine sehr wohlthätige und erfreuliche Wirkung gezeigt habe, und um so mehr für die Folge, wenn die aufgestellten Organe mit gleichem Eifer fortfahren, die schönsten Hoffnungen erwecken; b) daß in jedem Kreise mehrere Distrikts-Inspektionen sich durch Einsicht und redliche Thätigkeit besonders auszeichneten, den noch bestandenen Vorurtheilen und übeln Gewohnheiten mit Ernst entgegengearbeitet, und dadurch die gute Sache des öffentlichen Unterrichts nicht nur in ihren Bezirken unmittelbar, sondern auch durch die Nacheiferung, welche ihr gutes Beispiel weckte, mittelbar in andern Distrikten merklich gefördert haben; c) daß eben so mehrere der neu eingerichteten Studien-Rektorate unter der einsichtsvollen und thätigen Leitung der ihnen unmittelbar vorgesetzten Kreis-Schulräthe auf ihre Institute wohlthätig eingewirkt, gemeinsames wohlüberlegtes Zusammenwirken aller Lehrer unterhalten und befördert, die Schüler theils zu größerem Fleiße ermuntert, theils in ihrem schon gewohnten anhaltenderem Bestreben bestärkt, und bei denselben

auf gesittete Bildung ernstlich gedrungen und gewacht, und so ihre Institute mit einem guten Geiste beseelt haben; d) daß auch mehrere Landrichter und andere polizeiliche Beamte sich durch eifrige Mitwirkung zu Verbesserung des Schulwesens so vortheilhaft ausgezeichnet haben, um deshalb eine besondere ehrenvolle Erwähnung in den Jahresberichten verdient zu haben; e) daß endlich die Berichte, mit einigen wenigen Ausnahmen, auch Ursache gefunden haben, die Stimmung des Publikums als günstig für die strengeren Forderungen der eingeführten Studienordnung zu rühmen, und sogar von einigen Orten, wo diese Forderungen anfänglich für übertrieben gehalten worden waren, ausdrücklich zu bemerken, daß durch den Erfolg in den am Schlusse des Jahres gehaltenen Prüfungen eine ganz andere Ueberzeugung begründet worden sey.

So erfreulich nun aber auch dieses im Allgemeinen gefundene Resultat der General-Berichte von dem Schuljahr 180$\frac{8}{9}$ allerdings ist, und so günstige Erwartungen es auch für die Zukunft begründet, so haben gleichwohl eben diese Berichte auch zu verschiedenen Erinnerungen Veranlassung gegeben, deren Bekanntmachung nöthig erachtet worden ist, und welche ihrer durchgängigen Anwendbarkeit wegen, nebst den in den Berichten selbst auch in Einzelnen vorgelegten zweckmäßigen allgemeinen Bemerkungen und Rathschlägen, hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher General-Kreis-Kommissariate gebracht werden, theils damit die allgemein anwendbaren Verbesserungs-Vorschläge auch wirklich zu einer gleichförmigen durchgängigen Anwendung kommen, theils damit den nach verschiedenen lokalen Verhältnissen etwa nöthig befundenen Modifikationen wenigstens auf einer gemeinschaftlichen allgemeinen Basis ruhen.

II.

. . . .

III.

Die Volksschulen insbesondere betreffend, haben sich aus den vorliegenden Jahres-Berichten folgende allgemeine Erinnerungen und Vorschriften ergeben:

A) Als Haupthindernisse, die dem befriedigenden Gedeihen der Volksschulen noch entgegen stehen, finden die Berichte fast allgemein, und die einen mehr, die andern weniger ausgebreitet, 1) Mangel an dem erforderlichen Lokal, indem die Schulzimmer theils nicht geräumig genug, theils nicht gesund, theils baufällig seyen. 2) Mangel an dem erforderlichen Lehrpersonal, nidem die vorhandenen Lehrer theils für die Schülerzahl an manchen Orten nicht zureichen, theils wegen des eigenen Mangels an Kenntnißen Uebung und Bildung der an sie zu stellenden Forderungen nicht entsprechen.

Was den ersten Mangel betrift, so liegt es allerdings, ganz außer den Gränzen der vorhandenen Kräfte und Mittel, diesem Mangel auf Einmal und durchgängig abzuhelfen. Allein dies hindert nicht die im Einzelnen zu beginnende und allmälig durchzuführende Abhülfe, welche natürlicher Weise bei dem dringendsten Bedürfniß anzufangen hat.

In dieser Beziehung wird nun fürs erste die Anordnung getroffen: Daß die General-Kommissariate, nachdem die Kreis-Schuldotation definitiv regulirt seyn wird, davon eine die unabweißlichsten Bedürfnisse anderer Art nicht verkürzende Summe auf die allgemeine Position von Bauverbesserung für die Volksschulen begutachten, welche dann alljährlich auf die Volksschulen des Kreises in der Art verwendet werden sollen, daß

theils in einer und der andern Ortschaft, wo es am dringendsten ist, ein neues Schulhaus erbaut, theils in andern Ortschaften zweckmäßige Bauveränderungen und Reparaturen vorgenommen werden. Fürs zweite aber ist diese nothwendige Verbesserung auf die mäßige Summe allein, welche für diese Position auf die Kreis-Schuldotationen wird übernommen werden können, allerdings nicht zu beschränken, vielmehr sind auch die Gemeinden selbst, denen die Verbindlichkeit, Schule und Schulhaus zu unterhalten, obliegt, nach Umständen in so ferne nicht aus rechtlichen Titeln andere Concurenzen dabei eintreten, dazu anzuhalten, so, daß die wohlhabenden unter ihnen die für ihre Schulen nöthigen neuen Baue sowohl als Bauveränderungen ganz auf ihre Kösten herstellen lassen, die weniger Vermöglichen blos einen angemessenen Zuschuß aus der Kreisschuldotation erhalten, und nur für die ganz Armen die Baukösten vollständig auf die Kreisschuldotationen übernommen werden. Bei Gemeinden, die zwar im Ganzen nicht unvermögend wären, einen nöthig erfundenen Schulhausbau aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, die aber vielleicht durch drückende Umstände des Augenblicks ausser Stand gesezt sind, die erforderliche Summen sogleich selbst beizuschaffen, kann auch die interimistische Hilfe angewendet werden, ihnen das nöthige Kapital entweder aus der Dotation oder aus Stiftungsmitteln nach Befinden der Umstände entweder unverzinnslich, oder gegen mäßige Zinnsen, und zu terminlicher Zurückzahlung, vorzuschießen.

Da an den meisten Orten der Schuldienst mit dem Kirchner — Cantor — oder Organistendienst vereiniget ist, und folglich auch das Kirchenvermögen die Baulast nach Antheil zu tragen hat, so wird es um so leichter möglich seyn, durch eine sorgfältig berechnete Vereinigung der

hier angedeuteten verschiedenen Mittel dem allerdringendsten Bedürfnisse an Bauverbesserung der Schulhäuser in der kürzesten Zeit abzuhelfen, und, wenn mit dergleichen Sorgfalt nach obiger Anordnung alljährlich fortgefahren wird, in einem nicht allzu entfernten Zeitraum, alle in dieser Beziehung billigen Wünsche zu befriedigen. Die General-Kommissariate haben darnach schon vom nächsten Etatsjahr $18\frac{10}{11}$ an sich in ihren Etats-Entwürfen zu richten, und diejenigen Bauverbesserungen, die als die dringendsten erkannt sind, nach den oben angegebenen Verhältnissen anzuzeigen.

Was den Mangel an hinreichenden Lehrerpersonal betrift; so kann auch diesem allerdings nicht mit Einmal durchgängig abgeholfen werden; es ist aber auch rücksichtlich dieses Mangels möglichster Bedacht zu nehmen, zu dessen allmäliger Entfernung alle anwendbaren Mittel in Bewegung zu setzen. Fürs erste ist in Ansehung derjenigen Lehrer, denen es an der nöthigen Kenntniß und Uebung fehlt; wenn dieselben noch jung genug, und weiterer Ausbildung fähig sind, die Vorschrift sorgfältig in Anwendung zu bringen, die im vorigen Jahre in der allgemeinen Anordnung, die Schullehrer-Seminarien betreffend, Tit. IV. gegeben worden ist. Bei denjenigen Lehrern, die zu alt oder sonst zu weit zurück sind, als daß sich von einer Nachübung derselben in irgend einer Musterschule noch ein bedeutender Gewinn erwarten ließe, muß freilich zunächst darauf gedacht werden, sie von dem Schulamte zu entfernen. Da aber dazu, um dies mit Einemmale durchgehends auszuführen, die vorhandenen Mittel zu beschränkt sind, indem weder die zu bewilligenden Dotations-Raten zureichen, um so viele Alimentations-Beiträge auf einmal leisten zu können, noch auch die Schulgemeinden in der Regel besonders zu der gegen-

wärtigen Zeit vermögend genug sind, dergleichen außerordentliche Lasten zu übernehmen; so läßt sich von dieser Aushülfe auch nur mit der Beschränkung Gebrauch machen, daß einestheils einige Alimentations-Beiträge für Lehrer dieser Art auf die Kreis-Schuldotationen, so weit es die Kräfte und andere Bestimmungen derselben erlauben, etatsmäßig übertragen, anderntheils vermöglichern Gemeinden, bei denen dieses Bedürfniß eintritt, dazu vermocht werden, die Alimentation ihres untauglich gewordenen Schullehrers zu übernehmen, um für die Bildung ihrer Kinder einen geschickteren Lehrer zu erhalten. — Mit diesem Hilfsmittel ist noch ein anderes leichter anzuwendendes in Verbindung zu setzen, nämlich: daß entweder dergleichen Schullehrer selbst, wenn ihr Einkommen dazu hinreicht, angehalten werden, einen Gehülfen anzunehmen, oder wenn ihr Einkommen dazu nicht hinreicht, zu Unterhaltung eines Gehülfen ihnen ein Beitrag entweder aus der Dotation bewilligt, oder von der Gemeinde angewiesen wird. Fürs zweite in Ansehung der nöthigen Vermehrung des Lehrerpersonals an solchen Orten, wo die Zahl der Schüler zu groß ist, um durch die bisher angestellten Lehrer befriedigenden Unterricht erlangen zu können, läßt sich freilich das dringende Bedüfniß einer Abhilfe ebenfalls nicht verkennen. Allein auch diese Abhilfe kann über die Gränzen der beschränkten Mittel nicht ausgedehnt werden, und da diese auch hier nicht ausreichen, um auf Einmal durchgängig alle Wünsche zu erfüllen, so muß man sich begnügen, das Ausführbare zu erreichen, dafür aber um so thätiger und unabläßiger zu wirken. Das Ausführbare aber beschränkt sich auf Folgendes: Neben den bisherigen Lehrern neue mit dem Maximum des etatsmäßigen Gehaltes anzustellen, wird in den wenigsten Fällen möglich

seyn; man wird sich also in den meisten Fällen begnügen müssen, den förmlich angestellten Lehrern Aushilfslehrer beizugeben, denen das nöthige Diensteinkommen in der Regel von den Gemeinden selbst auszumitteln ist. Da eine Gemeinde, die so zahlreich ist, daß ihre schulpflichtige Kinder durch Einen Lehrer allein nicht hinreichend unterrichtet werden können, in der Regel auch vermögend genug ist, um neben der Besoldung des einen Lehrers auch noch einen mäßigen Gehalt für einen Aushilfslehrer abreichen zu können, so ist bei solchen Gemeinden auch diese Foderung zu machen, und die geeignete Anstellung eines solchen Lehrers zu verfügen.

Bei Gemeinden aber, die zu einer solchen Verbesserung ihres Schulwesens entweder gar nichts, oder nur sehr wenig beizutragen vermögen, wäre im dringendsten Fall ein Zuschuß aus den Lokal-Kirchen- oder andern Stiftungs-Vermögen, und wo auch dieses Hilfsmittel mangelte, aus der Kreis-Schuldotation zu bewilligen.

Allein dieses letztere Hilfsmittel wird abermals nur eine sehr beschränkte Anwendung gestatten, und es tritt überdies bei der Hebung dieses Mangels eine zweifache Foderung ein: Ueberall nämlich, wo die überhäufte Anzahl von Schülern die Aufstellung eines neuen Lehrers erfordert, muß vor allen Dingen ein eigenes Schulzimmer für denselben hergestellt werden, indem erstens die vorhandenen Schulzimmer gemeiniglich auch ohnehin zu klein sind, um die ganze Zahl der Schulkinder zu fassen, und weil zweitens, wo auch dies etwa noch angieng, doch das Unterrichten zweier Lehrer in einem Zimmer nothwendig mit wechselseitiger Stöhrung verbunden seyn müßte. Wo also die Mittel fehlen, um beiden Mängeln zugleich abzuhelfen, da kann auch nicht einmal durch Aufstellung eines neuen Lehrers geholfen werden.

In diesem Falle ist, wenigstens an allen Orten, wo die Zahl der von Einem Lehrer zu unterrichtenden Schulkinder sich gegen 100 belauft, auf so lange, bis zur wahren gründlichen Abhilfe die nöthigen Mittel sich anbieten, die Auskunft zu treffen, daß die Schüler in zwei Klassen abgetheilt werden, und für die eine Abtheilung 3 Stunden Vormittags, für die andere 3 Stunden Nachmittags Unterricht ertheilt wird.

Da für die Schüler auf diese Art noch immer zweckmäßiger gesorgt werden kann, als wenn sie alle zusammen täglich 5 Stunden in der Schule sind, so kann auf die Einwendung der Aeltern, daß sie dann auch nicht das ganze Schulgeld zu zahlen haben, so wenig Rücksicht genommen werden, daß vielmehr sogar eine Erhöhung des Schulgeldes für diesen Fall aus dem Grunde angeordnet werden muß, weil dem Lehrer für die vermehrte Arbeit, daß er täglich eine Stunde mehr zu unterrichten hat, und wochentlich wenigstens den einen seiner Frei-Nachmittage verliert, eine billige Vergütung gebührt, welche einer so zahlreichen Schulgemeinde um so mehr zugemuthet werden darf, da ihr die beschwerlichere Forderung, ein eigenes Schulzimmer herzustellen, und einen Aushilfslehrer zu unterhalten, nachgelassen wird. Um den aus dieser Abtheilung für beide Klassen entstehenden Verlust von Schulstunden einigermassen zu ersetzen, wird für diesen Fall 1) der eine auf den Mittwoch angeordnete Frei-Nachmittag ganz aufgehoben, 2) der andere auf den Samstag angeordnete Frei-Nachmittag zwar belassen, dafür aber die Schulzeit für den Samstag Vormittag auf 4 Stunden festgesetzt, wovon 2 für jede Abtheilung zu halten sind. Da inzwischen diese letztere Auskunft, aller einzuführenden Ergänzungen unerachtet, doch immer den regelmäßig vorgeschriebenen Unterricht verkürzt, so ist da-

von nur in den Fällen Gebrauch zu machen, wenn sich durchaus keine vollständigere Aushilfe ausmitteln läßt.

B) Nach diesen Bestimmungen hebt sich von selbst ein Hinderniß, das in einigen Berichten gegen eine strengere Betreibung des Schulbesuchs vorgeschützt worden, und in Beziehung auf welches, in einem der Berichte sogar die befremdende Behauptung gewagt ist, „daß man froh seyn müße, wenn schulpflichtige Kinder wegbleiben, weil es sogar den sich einfindenden Schülern an Platz fehle!" Es wird aber eben aus dieser Veranlassung aufs neue allgemein eingeschärft, daß auf der Forderung des öffentlichen Schulbesuches aufs strengste zu halten*) und durchaus nicht zu gestatten sey, daß irgend ein schulpflichtiges Kind sich der Schule entziehe, sofern nicht für dasselbe eine förmliche, nur auf Beweis des veranstalteten Privatunterrichts zu ertheilenden Dispensation bei der Lokal- oder Distrikts-Schulinspektion bewirkt worden ist.

*) Das General-Kommissariat in Bamberg hat über die allgemeine Schulpflicht und den Privatunterricht folgende Verordnung unter den 15. Febr. 1809 bekannt machen lassen.

1) Aller Unterricht außer den öffentlichen Schulen ist in der Regel verbothen.

2) Es ist jedoch jedem Familien-Vater, oder dessen Stellvertreter gestattet, sein Kind aus besondern Ursachen Privat unterrichten zu lassen; allein nur von einem Lehrer, der entweder als solcher eine Anstellung hat, oder von der Schulbehörde geprüft und approbirt ist.

3) Jedes Kind, das Privat unterrichtet wird, muß sich auch am Ende des Schuljahrs bei derjenigen Schule zur Prüfung stellen, zu welcher dasselbe dem Distrikte nach gehört. — Im Rezat-Kreis müssen die Aeltern, welche ihre Kinder Privat unterrichten lassen wollen, vom Distrikts-Schulinspektor einen Erlaubniß-Schein holen, der mit 24 kr. zum Besten der Lokal-Schulkasse zu lösen ist.

C) Eben so soll über die Schulversäumnisse die genaueste Aufsicht geführt, und gegen dieselbe durchaus die durch das Reg. Bl. v. J. 1809. S. 671. verordnete Strafe unnachsichtlich verhängt werden. Die Lokal-Schulinspektionen sollen auch aus diesem Grunde ihre vorschriftmäßigen monatlichen Sitzungen fleißig halten, die säumig befundenen Aeltern Anfangs nachdrücklich ermahnen und warnen, dann aber, wenn die Warnung fruchtlos geblieben ist, die Strafe eintreten lassen,*)

---

*) Das General-Kreis-Kommissariat des Main-Kreises hat hierüber folgendes verfügt:

1) Für jeden unterlassenen Schulbesuch wird der Betrag des wochentlichen Schulgelds entrichtet.

2) Der Lehrer hat sein desfalsiges Verzeichniß mit aller Genauigkeit zu führen.

3) Jeder Pfarrer als Lokal-Inspektor hat dasselbe monatlich zu prüfen und zu contrasigniren.

4) Legale Entschuldigungen sind nur Krankheiten und außerordentliche Fälle, welche dem Lokal-Inspektor zu beurtheilen überlassen sind.

5) Der Lokal-Inspektor wird das Verzeichniß der Straffälligen den einschlägigen Gemeinde-Vorstehern zusenden, das Duplicat aber der sämmtlichen Verzeichnisse, welches der Schullehrer zu fertigen hat, dem Landgerichte übermachen.

6) Jeder Gemeinde-Vorsteher kassirt mit jedem Monate die Strafgelder ein, und übersendet nach der Hälfte des ersten Monats im folgenden Quartal sowohl die eingesammelten Strafgelder als die Restanten dem Landgerichte.

7) Jedes Landgericht fertiget nach vollzogener Exekution die vorgeschriebenen Berichte, und übermacht dem Distrikts-Schulinspektor den Gesammt-Betrag der Strafgelder zur vorgeschriebenen Verwendung.

8) Jeder Distrikts-Schulinspektor hat zur Ueberzeugung der richtigen Verwendung der Gelder am Ende eines jeden Schuljahrs eine vom Landgerichte contrasignirte Rechnung desfalls anher

deren Beitreibung durch den Gemeinde = Vorstand geschehen soll. Die Lokal = Schulinspektionen haben in ihren allgemeinen Berichten ausdrücklich jederzeit anzuzeigen, ob die Beitreibung der Schulversäumniß = Strafen pünktlich geschehen sey, damit sodann die Distrikts = Inspektionen die Einschreitung der Landgerichte auffordern können, wenn die Gemeinde = Vorsteher ihr Amt nicht thun *). Der Erfolg solcher Aufforderungen an die Landgerichte haben die Distrikts = Inspektionen den General = Kommissariaten anzuzeigen, damit von diesen nöthigenfalls wider die säumigen Landrichter selbst die geeigneten Maaßregeln vorgekehrt werden können.

D) Es ist auch darauf zu dringen, daß auf dem Lande die Sommerschulen durchaus regelmäßig gehalten werden, indem gerade dadurch der öffentliche Unterricht am meisten leidet, wenn er auf ein halbes Jahr beschränkt, und abwechselnd immer wieder auf ein volles halbes Jahr unterbrochen wird. In den Städten versteht sich von selbst, daß die Schulen gleichförmig den Sommer wie den Winter hindurch gehalten werden. Auch in den Märkten, wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme

---

einzusenden, welche im Intel. Blatt zur öffentlichen Rechenschaft mitgetheilt werden soll. Bamberg den 10. Jan. 1810. Die Kreis = Verordnung im Iller = Kreis weicht von obiger nur darinn ab, daß die Strafgelder dem Pfarrer als Lokal = Inspektor belassen werden, der sie für Schul = Preisbücher oder zu Schulgeld gegen Rechnung zu verwenden hat. Schul = Verord. Kempten den 3ten Dec. 1811.

*) Der Ortsvorstand, der nicht bis zum 15ten des folgenden Monats die Strafgelder des vorigen Monats an die Lokal = Schulkasse einliefert, und nicht bis zum 20ten die quittirten Absenten = Liste bei der betreffenden Schulpolizei = Behörde übergiebt, zahlt 1 fl. 30 kr. Strafe an die Lokal = Schulkasse. Schul = Verordn. im Rezat = Kreis 1811.

fordern, soll dieselbe in regelmäßiger Ordnung eingehalten werden. Auf dem Lande hingegen dringt freilich die Noth, die älteren Schüler den Aeltern zur Unterstützung in ihren Feldarbeiten zu überlassen, und auch den Schullehrern selbst zu Bestellung ihres Feldes einige Erleichterung zu geben. Dazu aber ist nicht erforderlich, die Schulen für den ganzen Sommer völlig aufzuheben, vielmehr wird für jenen Zweck hinreichend gesorgt, wenn die Sommerschulen so eingerichtet werden, daß sie den größeren Theil des Tages zur Arbeit frey lassen. Es werden deßhalb für die Sommerschulen hierdurch nachstehende Bestimmungen festgesetzt, welche durchgängig einzuhalten sind: 1) Alle Schulferien *), welche den Volksschulen gestattet, und auf Einen Monat für das ganze Jahr bestimmt werden, sind auf das Sommer-Halbjahr zu verlegen, damit der Winterschule volle 6 Monate unverkürzt erhalten werden. 2) Diese Ferienzeit ist so anzuordnen, daß wenigstens der größte Theil derselben auf den Zeitraum verlegt wird, wo die strengste Feldarbeit eintritt, und die Aeltern die Beihilfe ihrer Kinder am meisten bedürfen. 3) Da die Verschiedenheit der Gegenden, der Art des Feldbaues, und anderer Umstände, nicht gestattet, allgemein zu bestimmen, weder auf welche Zeit die Schulferien der Volksschulen auf dem Lande verlegt, noch auf welchen Zeitpunkt der Anfang der

*) Die Ferien im Rezatkreis sind in größeren Städten auf 8 Tage im Frühjahr und eben so viel im Herbst bestimmt, wobei von der Lokal-Inspektion hie und da ein Tag im Sommer der Jugend frei gegeben werden darf. In kleinen Städten und auf dem Lande sind im Sommer nach Gutbefinden der Lokal-Inspektion und nach den örtlichen Verhältnissen 4 Wochen gestattet, die jedoch aber nicht kontinuirlich anzuordnen sind. Intell. Blatt des Rezat-Kreis 1811. In der Stadt München sind die Ferien vom ersten September bis zum 30ten Sept. bestimmt.

Winterschule festgesetzt werden soll, um die bei dieser Anordnung den Aeltern zugedachte Erleichterung am meisten zu ihrem Nutzen einzurichten, so wird es den General-Kommissariaten überlassen, die Ordnung darin distriktsweise in ihren Kreisen, nach eingeholten Begutachtungen der Lokal- und Distrikts-Inspektionen, zu bestimmen, es ist aber, welche Bestimmung getroffen worden sey, nebst den Motiven derselben in dem Jahresbericht anzuzeigen. 4) Die Sommerschule ist täglich Morgens von 6 — 8 Uhr zu halten, wo dann die Aeltern ihre Kinder doch beinahe den ganzen Tag zu ihrer Beihilfe gebrauchen können. 5) Da aber bei einer großen Zahl von Schulkindern die täglichen zwei Stunden nicht hinlänglich zum Unterrichte seyn würden, so ist in denjenigen Landschulen, wo ein Lehrer eine überhäufte Zahl von Schülern zu unterrichten hat, die Einrichtung zu treffen, daß jene täglichen zwei Frühstunden den älteren Schülern allein bestimmt, die Anfänger aber in einer noch hinzufügenden dritten Stunde besonders unterrichtet werden. 6) Die Versäumnissen der Sommerschulen sind eben so genau zu beaufsichten, eben so hoch anzurechnen, und eben so streng zu bestrafen, als die der Winterschulen.

E) Die Sonn- und Feiertags-Schulen, welche sich theils zur Nachhilfe des mangelhaft gebliebenen Schulunterrichts, theils zur zweckmäßigen Steigerung desselben so wohlthätig beweisen, sind überall nach Umständen möglichst zu befördern. Insbesondere aber ist in den Städten, wo diese Schulen so vortheilhaft zur Bildung für Industrie benützt, und auch leichter durch taugliche Lehrer zweckmäßig bestellt werden können, darauf zu sehen, daß die Sonn- und Feiertags-Schulen pünktlich gehalten und fleißig besucht werden.

F) Der allgemeine Wunsch, daß das Einkommen so manchen noch allzu dürftig besoldeten Schullehrer verbessert werden möchte, ist unstreitig vollkommen gegründet und billig. Allein die Postulationen der vorliegenden Jahresberichte sind in diesem Puncte zum Theil so gestellt, daß sie von einer unrichtigen Beurtheilung der dazu zu verwendenden Mittel ausgegangen zu seyn, und insbesondere auf die Kräfte der allgemeinen Schuldotation fast alles allein gerechnet zu haben scheinen. Es wird deshalb über die hierin bestehenden wahren Verhältnisse ausdrücklich erinnert, 1) daß die Melioration der Schuldienste zunächst durch die Schulgemeinde allein geschehen müsse, deren eigenstes unmittelbares Interesse es ist, das Einkommen ihres Schuldienstes so zu verbessern, daß sie um so sicherer darauf rechnen könne, für ihre Kinder einen würdigen Lehrer zu erhalten *); 2) daß auch die Gemeinden, wie durch das Beispiel einiger Kreise bereits erwiesen ist, sich zu solchen Verbesserungen meistens sehr bereitwillig finden lassen, wenn ihnen nur die Sache von der rechten Seite vorgestellt wird; 3) daß dabei die Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen, das Meiste wirken können, und deshalb auch besonders dazu aufzufodern, und darin von den General-Kommissariaten zu unterstützen sind; 4) daß auch hierin die Kreis-Schuldotationen nur als eine Nothhülfe zu betrachten sind, wie sie denn auch zunächst für diesen Zweck schwerlich weiter reichen, als die

*) Da bisher über die den Lehrern aufgelegte Steuern und dadurch bewirkte Gehalts-Schmälerung viele Klagen entstanden, so sollen vermög allerhöchster Entschließung die Gemeinden, wenn die Congrua der Schullehrer durch die Steuern angegriffen ist, entweder die Steuern übernehmen, oder das Einkommen des Lehrers subsidiarisch verbessern. Intell. Blatt des Rezat-Kreis 1815. S. 116.

Schuldienst-Besoldungen der geringsten Klasse in solchen Gemeinden, die zu einem Meliorations-Beitrag für jetzt ganz unvermögend sind, einigermaßen zu verbessern, weshalb der über die Schul-Exigenz der einzelnen Kreise vorzulegende Etat auch in dieser Rücksicht die speziellsten Angaben zu seiner Grundlage bedarf, nämlich eine Klassifikation aller Schuldienste des Kreises nach den Graden ihres jährlichen Gesammt-Einkommens, mit besonderer Anzeige derjenigen Schulorte, wo die Gemeinde zu Melioration des Schuldienstes gegenwärtig entweder gar keinen, oder doch nur einen verhältnißmäßig sehr geringen Beitrag zu leisten im Stande ist; 5) daß endlich für verdiente Schullehrer, die nur ein geringes, für jetzt nicht zu verbesserendes Einkommen haben, dadurch gesorgt werden müsse, daß bei erledigten besser besoldeten Stellen auf sie vorzüglich Rücksicht genommen werden, und daß 6) überhaupt bei der obwaltenden Beschränktheit der Mittel ganz besonders Bedacht darauf zu nehmen ist, das Loos der würdigern Schullehrer dadurch zu erleichtern, daß ihnen stets der Anspruch und die Aussicht offen gehalten werden, in einen einträglichern Dienst vorzurücken, weßhalb auch zu diesem Behuf eine möglichst genaue Klassifikation aller Schuldienste eines Kreises nach der Gradation ihres Gesammt-Einkommens vorzulegen, und bei künftigen Begutachtungen zu Besetzung erledigter Schuldienste allezeit zu berücksichtigen ist, damit die einträglichern Dienste zunächst den schon älteren verdienten Schullehrern zu Theil werden; 7) damit aber neben möglichst sorgfältiger Anwendung aller Mittel zur Ermunterung fleißiger und treuer Lehrer auch für die unfleißigen und nachläßigen Lehrer die nöthige Aneiferung und Bestrafung statt finde, wird zugleich wiederholt verordnet, daß Schullehrer, deren Trägheit, Ungeschicklichkeit und Widerspenstigkeit sich nach wiederholten Versuchen unver-

besserlich zeigt, entweder auf geringere Dienste zurückgesetzt, oder nach Befinden der Umstände, unnachsichtlich ganz amovirt werden sollen.

G) Eine nicht unbedeutende Erleichterung wird die Lage mancher Schullehrer schon dadurch erhalten, wenn das eingeführte Schulgeld nur regelmäßiger entrichtet oder beigetrieben wird. Es folgen hier auch über diesen Gegenstand nachstehende besondere Bestimmungen: 1) die General-Kommissariate sollen darauf bedacht seyn, eine durchgängige, zweckmäßigere Regulirung des Schulgeldes anzuordnen, es kann jedoch darin 2) eine für alle Schulorte gleichförmige Quote nicht festgesetzt werden, indem die Ortschaften, die schon den Schuldienst selbst aus ihren Mitteln gut dotirt haben, zu einem gleich hohen Schulgeld, wie die andern, die ihren Schuldienst schlecht besoldet haben, nicht angehalten werden können, vielmehr 3) wird es eine Hauptrücksicht bei der vorzunehmenden Regulirung des Schulgeldes seyn müssen, daß eine in Vergleichung mit dem Vermögensstand verhältnißmäßige Erhöhung des Schulgeldes am meisten in solchen Schulorten einzuführen ist, wo die sonst nicht unbemittelte Gemeinde sich zu besserer Dotirung des Schuldienstes nicht verstehen will. 4) Das Schulgeld für die armen Kinder ist überall auf die Wohlthätigkeitsfonds, wo solche dazu vermögend sind, zu übernehmen, da es das erste und wichtigste Allmosen ist, und selbst mit dazu wirkt, die Zahl der Armen zu vermindern. 5) Die Beitreibung des für jeden Ort besonders zu regulirenden Schulgeldes hat die Lokal-Schulinspektion zu besorgen, welchen es aus guten Gründen ausdrücklich schon durch die Amtsinstruktion übertragen worden ist. Die Klagen, welche in einzelnen der vorliegenden Jahres-Berichte über die Versäumniß dieser Beitreibung vorgebracht worden, sind unstatthaft, da die General-

neral = Kommissariate nur die nöthige Aufsicht durch die Distriktsinspektionen darüber führen, und gegen die säumigen Lokal = Schulinspektionen die erforderliche Strenge eintreten lassen dörfen.

H) In Beziehung auf die in den Berichten noch häufig vorkommenden Klagen über einzelne Lokal= und Distrikts = Schulinspektionen wird den General= Kommissariaten hierdurch aufgetragen, den bezeichneten Individuen das Mißfallen Sr. königl. Majestät zu erkennen zu geben, und denselben unter Verwarnung für die Zukunft, zu eröffnen: 1) daß die zu Lokal=Schulinspektoren ernannten Geistlichen diese Inspektion als einen wesentlichen Theil ihres Amtes zu betrachten haben, und es so wenig ihrem Belieben überlassen sey, ob sie sich dieses Geschäftes überhaupt annehmen, oder es mit mehr oder weniger Gleichgültigkeit betreiben wollen, daß man vielmehr bei fortgesetzter Vernachläßigung ihrer Pflicht auf ihre Kösten zunächst den Distrikts = Inspektionen öftere Visitationen ihrer Schulen aufgeben, und, wenn auch dies nicht helfen sollte, die Lokal = Inspektion selbst, ebenfalls auf ihre Kösten, durch einen andern versehen lassen werden; 2) daß diejenige Geistlichen, die in dem Inspektions = Geschäft, das sie auch schon um ihres geistlichen Amtes selbst willen sich zu einer Hauptangelegenheit machen sollten, nachläßig bleiben, in den künftigen Jahresberichten jederzeit besonders ausgezeichnet, und sodann Sr. königl. Majestät als unwürdige Mitglieder des geistlichen Standes namentlich bekannt gemacht, als auch nach Befinden der Umstände sogar öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen; 3) daß den säumig befundenen Distrikts=Schulinspektionen die ihnen zur Auszeichnung übertragene Funktion wieder abgenommen, und dieses Amt einem anderen würdigeren Geistlichen desselben Distrikts ertheilt

werden solle, welchem man sodann eine um so strengere Aufsicht über sie und ihre Führung der Lokal-Schulinspektion aufgeben werde.

I) In Beziehung auf die in den Berichten vorkommenden Belobungen der Lokal- und Distrikts-Schulinspekionen, die sich durch Diensteifer besonders ausgezeichnet haben, wird den General-Kommissariaten aufgetragen, den bezeichneten Individuen das A. H. Wohlgefallen Seiner Majestät des Königs zu erkennen zu geben, und Denselben zugleich zu eröffnen, daß diejenigen, welche in den Jahres-Berichten besonders belobt werden, nach den von den General-Kommissariaten vorzulegenden Klassifikationen wegen der von ihnen erworbenen Verdienste geeignet berücksichtiget, und ihre Namen nach Umständen auch öffentlich durch das Regierungsblatt werden bekannt gemacht werden. Damit aber diese Zeugnisse die hier verheißene Berücksichtigung auch mit gänzlicher Zuverläßigkeit verdienen, wird zugleich erinnert; erstens, daß die General-Kommissariate bei den in ihre künftige Jahres-Berichte aufzunehmenden Belobungen eine strengere Auswahl, als in einigen der vorliegenden Berichte geschehen zu seyn scheint, zu treffen haben, indem der Werth der Belobung selbst durch eine allzufreigebige Ausspendung derselben herabgewürdiget, und die davon nach obiger Erklärung zu machende Anwendung unsicher wird, und zweitens, daß die zu belobende Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen auch nicht bloß nach einer unbestimmten Aneinanderreihung, sondern nach der bestimmten Klassifikation, vorzüglich, sehr gut, und gut, in den Berichten aufgezählt werden sollen.

K) Da aber auch der Fleiß und Unfleiß, den die Geistlichen rücksichtlich der Verbesserung ihrer Schulen beweisen, als ein sicherer Maaßstab gelten kann, was sich von ihnen

in ihren übrigen Amts-Obliegenheiten erwarten lasse, und folglich bei ihrer Anstellung und Beförderung im Pfarramte mit Recht auch eine vorzügliche Rücksicht auf die Dienste genommen wird, die sie im Schulwesen geleistet haben, und noch weiter zu leisten Hoffnung geben: so wird hiedurch verordnet, daß künftig jeder Geistliche, der um eine Anstellung oder Beförderung im Pfarramte einkommen will, ein von dem einschlägigen General-Kommissariat beglaubigtes Zeugniß seiner Distrikts-Schulinspektion über die von ihm im Schulwesen geleistete Dienste beizubringen habe, und daß von den General-Kommissariaten bei ihren Begutachtungen zu Besetzung erledigter Pfarreien jederzeit auch die aus jenen Zeugnissen sich ergebenden Noten besonders auszuheben und zu berücksichtigen seyen.

L) Was endlich die in den vorliegenden Jahres-Berichten häufig vorkommenden Klagen über Vernachläßigung des Schulwesens von Seiten der polizeilichen Beamten betrift, so werden dagegen die geeigneten Maaßregeln erst dann mit Erfolg vorgelegt werden können, wenn die General-Kommissäre selbst durch die in deren Amtsinstruktion angeordnete Bereisung ihrer Kreise eine ausgebreitetere und speziellere Kenntniß des ihnen untergeordneten Dienstpersonals sich erworben haben werden.

Inzwischen wird doch schon jezt ausdrücklich verlangt, daß in den künftigen Jahres-Berichten auch der von den politischen Beamten bewiesenen Theilnahme an dem Schulwesen besonders gedacht werde, vorzüglich aber derer, die sich eine auffallende Vernachläßigung dieses Theiles ihrer Amtspflichten hätten zu Schulden kommen lassen, namentlich Erwähnung geschehe. In wiefern insbesondere bei den Landrichtern hie und da die Meinung obzuwalten scheint, als wären sie durch die Aufstellung eigener Di-

strikts-Schulinspektoren aller weiteren Theilnahme an dem Schulwesen ihrer Bezirke völlig entbunden, haben die General-Kommissariate denselben dieses Mißverständniß durch die Erklärung zu benehmen, daß es bei der Anordnung eigener Distrikts-Schulinspektoren keineswegs darauf angesehen sey, den Landrichtern die Aufsicht über die Schulen ihrer Bezirke ganz abzunehmen, sondern nur darauf, sie ihrer anderweitigen vielen Geschäfte wegen von dem störenden Detail jenes Aufsichtsgeschäftes frei zu machen, daß ihnen aber die allgemeine Mitaufsicht über die in ihrem Amtsbezirk befindlichen Schulen fortwährend zugetheilt sey, weßhalb auch von ihnen gewärtiget werde, daß sie das Schulwesen, das als eine der vorzüglichsten Nationalangelegenheiten zu betrachten ist, nicht hintansetzen, sondern mit ihrer ganzen Wirksamkeit, unterstützen und befördern werden, wie dann auch in dieser Rücksicht den General-Kommissariaten hiedurch ausdrücklich aufgetragen wird, in ihren jährlichen allgemeinen Berichten in Betreff des Schulwesens nicht blos die Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren, sondern namentlich auch die Landrichter und übrigen bei der Schulinspektion betheiligten polizeilichen Beamten mit Charakterisirung ihrer Verdiensten um des Schulwesens aufzuführen.

. . . .

. . . .

München den 25. Juli 1810.

Fr. v. Montgelas

Durch den Minister

der General-Sekretär

F. Kobell.

Einwirkung der Gutsherrn auf das Volks-Schulwesen.

Organisches Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Aug. 1812.

(Regierungsblatt 1812 Stück XLVIII. Seite 1506—1556.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

. . . . Diesemnach haben Wir nach Vernehmung Unsers geheimen Raths beschlossen und beschließen wie folgt: *)

. . . .

. . . .

Titel II. Von dem Wirkungskreis der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

I. Kapitel III. Von der Polizei-Verwaltung.

§. 31. In Gegenständen der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts steht denselben als Organ der General-Kreisstellen die unmittelbare Aufsicht und Polizei-Handhabung nach den bestehenden Gesetzen zu.

§. 32. Sie können auch diejenige Rechte verwalten, welche den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn, theils durch die königliche Deklaration vom 19. März 1807, theils durch das Edikt über die gutsherrliche Rechte §. 12, 16, 17 **), in Beziehung auf die Unterrichts-

*) Dem Plane des Werks gemäß sind nur die k. Verordnungen in so weit abgedruckt, als sie auf den Unterricht und das Schulwesen Bezug haben.

**) Die Einrichtung neuer Schulen stehet dem Gutsherrn, in so fern das Bedürfniß aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, nach eingeholter Bewilligung Unserer Ober-Schulbehörde zu. §. 16. Die Anstellung der Schullehrer bleibt den Gutsbesitzern, wo sie dieselbe hergebracht haben, zwar vorbehal-

Polizei zugestanden worden, und sie vollziehen ihre desfalls erlassene Entschließungen.

. . . .

. . . .

§. 54. In Ansehung der Verwaltung des patrimonial-Stiftungs-Vermögens, des Kultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit sind diese Behörden den einschlägigen General-Kreiskommissariaten nach den Bestimmungen des organischen Edikts vom 1ten Oktober 1807. (Reg. Blatt 1808. V. S. 209) und des in dieser Beziehung inhäsiven Edikts vom 16. Oktober 1810. (Regbl. 1810. S. 1148.) unmittelbar untergeordnet.

. . . .

. . . .

III. Kapitel. Von dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

§. 110. In Ansehung des öffentlichen Unterrichts nehmen die Ortsgerichte an der Lokal-Schulinspektion Antheil, und handhaben die Polizei. Sie verhalten sich nach der darüber bestehenden allgemeinen Instruktion von 1808, und stehen in der Unterordnung unter dem königlichen Land- oder Herrschafts-Gerichte, und unter der Distrikts-Schul-Inspektion.

§. 111. Dazu kömmt die Lokal-Aufsicht gegen die Verbreitung verbotener Schriften, und dieser Art sinnlicher Darstellungen; dann gegen den unberechtigten Han-

ten; der ernannte Kandidat muß aber die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und zur Untersuchung derselben der angeordneten Behörde präsentirt werden §. 17. Nach dem Resultate dieser Untersuchung erfolgt die Bestättigung, oder die Auflage an den Gutsherrn, ein taugliches Subjekt zu stellen. Edikt über die gutsherrl. Rechte. München den 28. Jul. Regblt. 1808. S. 1834.

del mit Büchern, Kupferstichen und Bildern nach der Verordnung über die Freiheit der Presse vom 13. Jun. 1803.

. . . .

. . . .

§. 113. Uebrigens vollziehen die Ortsgerichte die Aufträge des Gutsherrn, hinsichtlich der demselben nach dem Edikte über die gutsherrlichen Rechten zustehenden persönlichen Befugnisse auf die Unterrichts=Polizei.

. . . .

. . . .

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Hoheit=Departement und Unser Justiz=Minister sind beauftragt, für die Vollziehung gegenwärtigen Edikts Sorge zu tragen. München, den 16. August 1812.

Max Joseph,

Graf von Montgelas.

Auf K. allerhöchsten Befehl

der General=Sekretär

Baumüller.

II. Abschnitt.

Errichtung von Schulen — Schulsprengel und Schul-Dienstbegebung.

Königl. Ministerial-Rescript; die durch die Konfessions-Verhältnisse bestimmte Schulsprengel-Pflichtigkeit betr. vom 10. Mai 1810.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in Beziehung auf das Religions-Edikt, durch welches der Pfarrsprengel-Zwang einer protestantischen Pfarrei über einzelne katholische Ortsbewohner, und umgekehrt einer katholischen Pfarrei über einzelne protestantische Ortseinwohner regulirt ist, schon mehrmals Anfragen im Einzelnen gestellt worden sind, wie es in denselben Verhältnissen in Absicht auf den Schulsprengel-Zwang zu halten sey: so werden darüber folgende Bestimmungen hierdurch festgesetzt.

1. Der Schulsprengel einer Ortschaft wird bestimmt durch die Gränze des Gemeinde-Gebietes, und alle innerhalb der Gränze einer Gemeinde wohnenden Schulkinder sind zu dem Sprengel der Gemeinde-Schule pflichtig, und zwar, wo nur eine Schule ist, ohne Unterschied der Konfession, indem nach bereits bestehenden Verordnungen der Religionsunterricht, bei welcher allein die Kon-

fessions-Verschiedenheit einen gegründeten Unterschied im Schulunterrichte macht, einem besondern Lehrer zugewiesen ist.

2) Nach dieser Bestimmung sind in der Regel alle schulpflichtigen Kinder einer Gemeinde ohne Unterschied der Konfession zum Sprengel der Gemeind-Schule zu zählen und anzuhalten, und die Aeltern als Gemeinde-Glieder gleich den übrigen Mitbewohnern der Ortschaft zur Unterhaltung der Schule und des Schullehrers verbunden.

3) Um jedoch auch hierinn die Gewissen nicht zu beschweren, und die individuelle Ueberzeugung zu schonen, kann in dem Falle, wenn ein Vater der Konfessions-Verschiedenheit wegen Bedenken trägt, seine Kinder zur Ortsschule zu schicken, und sich eine konfessionsverwandte Schule in der Nachbarschaft findet, welche er von ihnen besuchen lassen kann, demselben die besondere Erlaubniß dazu von dem k. General-Kommissariate auf geschehenes Ansuchen unter folgenden Bestimmungen ertheilt werden:

a) Muß der Vater bei der Lokal-Schulinspektion seines Wohnortes, welche für den wirklichen und fleißigen Schulbesuch aller schulpflichtigen Kinder des Ortes verantwortlich ist, seine Absicht zuerst anzeigen, und durch diese Behörde die Erlaubniß bewirken.

b) Bei der Lokal-Inspektion des Schulortes, wohin er seine Kinder zum Schulbesuch schicken will, die erlangte Erlaubniß vorweisen, um seine Kinder zur Aufnahme in diese Schule zu legitimiren.

c) Bleibt er zu den erforderlichen Schulbeiträgen seines Wohnortes als Gemeindeglied gleich den übrigen Miteinwohnern desselben Orts ohne Ausnahme verbunden.

d) Ueberdies ist der Lokal-Schulinspektor des Schulortes, wohin solche Schüler zum Schulbesuche kommen, anzuweisen, daß er auf diese Schüler besondere Aufsicht habe, und der Lokal-Inspektion ihres Wohnortes über deren regelmäßigen Schulbesuch halbjährige Zeugnisse zustelle. München, den 10ten Mai 1810.

Graf Morawizky.

Durch den Minister

v. Krempelhuber.

Allgemeine Bestimmung der Schulsprengel-Verhältnisse. Vom 22. Jän. 1815.

(Regierungsblatt 1815. V. Stück, Seite 73—80.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem die Verordnungen, welche wegen Regulirung der Schulsprengel-Pflichtigkeit unterm 10. Mai 1810. und 4ten September 1813 ergangen sind, in der Anwendung mancherlei Anstände gefunden, und verschiedene Anfragen veranlaßt haben, ist beschlossen worden, diese Verhältnisse mit Rücksicht auf die über die Purifikation der Pfarrsprengel gegebenen Verordnungen vom 6ten März 1810, und 13ten Juli 1811 (Reggbl. 1810 S. 177 und 1811 S. 891.) in ihrem ganzen Umfange zu bestimmen, und darüber nachstehende allgemeine Verordnung zu erlassen:

I. Der Schulsprengel wird in der Regel durch den Pfarrsprengel bestimmt, und erstreckt sich, wie dieser letztere, nicht nur auf alle einzelnen zu einer Pfarrei gehörigen Ortschaften und Einzelnwohnungen oder sogenannten Einöden, sondern auch auf die zu demselben Pfarrsprengel gehörigen einzelnen Konfessions-Verwand-

ten Familien, die in einem der benachbarten Pfarrsprengel einer andern Konfession wohnhaft sind.

II. Da jedoch die gänzliche Gleichstellung des Schulsprengels mit dem Pfarrsprengel in diesem ganzen Umfange nur da wirklich in Anwendung kommen kann, wo sämmtliche zu einer Pfarrei gehörigen Familien in der Lage sind, ihre Kinder in einer Schule derselben Pfarrei, entweder in dem Pfarrorte selbst oder in einem ihrer Filial- oder Parochialorte schicken zu können; viele der bestehenden Pfarrsprengel aber theils der Konfession nach so vermischt, theils der örtlichen Lage nach so zerstreut sind, daß für einzelne Parochialorte und Parochianen der Besuch einer Schule ihrer Pfarrei durch weite Entfernung oder Ungangbarkeit der Wege oft sehr erschwert, bisweilen sogar ganz unmöglich ist, so sind in solchen Fällen zur Erleichterung und Sicherung des Schulbesuches folgende veränderte Einrichtungen der Schulsprengel als Auskunftsmittel in Anwendung zu bringen:

1) Bei ganzen Filial- oder Parochialorten gleicher Konfession, die so gelegen sind, daß sie weder die Pfarrschule selbst, noch eine Filial- oder Parochialschule derselben Pfarrei besuchen können, ist

a) zuvörderst zu sehen, ob sich nicht für sie eine eigene, oder eine mit andern Orten desselben Pfarrsprengels gemeinsame Parochialschule neu begründen lasse;

b) Wo diese Maßregel unausführbar gefunden wird, ist zunächst Bedacht darauf zu nehmen, ob nicht dadurch geholfen werden könne, wenn ein solcher Ort von seinem bisherigen Pfarrverbande getrennt, und mit einer benachbarten Pfarrei verbunden würde; wozu auch schon, sowohl in der allgemeinen Verordnung vom 6ten März 1810 (Reggsbl. 1810 S. 177) als auch in der oben erwähnten Entschließung vom

4ten September 1813, Vorschriften gegeben sind, welche sorgfältig eingehalten werden sollen;

c) Wo die Umpfarrung eines solchen Ortes in Rücksicht kirchlicher oder anderer örtlicher Verhältnisse unausführbar wäre, und dagegen eine benachbarte Pfarrei gleicher Konfession eine Schule anböte, die den Kindern jenes Ortes nahe und zugänglich genug wäre, um sie regelmäßig besuchen zu können, da sind diese Kinder in jene Schule der benachbarten Pfarrei einzuweisen;

d) Wo aber auch diese Auskunft einer solchen schon bestehenden Schule eines benachbarten Kirchspiels sich nicht fände; dagegen aber für einen solchen Ort durch Vereinigung mit andern Parochialorten einer oder auch mehrerer angränzender Pfarreien sich eine gut gelegene Parochialschule neu errichten ließe, da ist als Aushilfsmittel verstattet, auch Orte mehrerer verschiedener Pfarreien in einen solchen besondern Schulverband zu bringen;

e) Wo keines dieser Aushilfsmittel Anwendung fände, ist für den Schulunterricht wenigstens durch Aufstellung eines sogenannten Winterschulhalters zu sorgen.

2) In Ortschaften verschiedener Konfession, die bisher eine gemeinschaftliche Schule hatten, behält es bei dieser Einrichtung sein Verbleiben; so fern nicht der eine oder der andere Theil eine Aenderung ausdrücklich verlangt, und für beide Theile durch Errichtung einer neuen Schule, entweder aus den Ortseinwohnern gleicher Konfession allein, oder durch Beiziehung benachbarter konfessionsverwandter Orte, gesorgt werden kann.

3) In Ansehung einzelner in einem Kirchspiele anderer Konfession wohnenden Parochianen, bei welchen noch weit öfter als bei ganzen Parochialorten der Fall ein-

tritt, daß sie durch Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges an dem Besuche einer Schule ihrer Konfession verhindert sind, behält zwar der Grundsatz, daß sie derjenigen Pfarrei ihrer Konfession, welcher sie in kirchlicher Beziehung zugewiesen sind, auch in Rücksicht der Schule zugehören, im Allgemeinen seine Gültigkeit. Allein dadurch ist ihnen so wenig untersagt, ihre Kinder in die Schule ihres Wohnorts zu schicken, daß diese vielmehr, so fern nicht bewiesen werden kann, daß auf eine andere Weise für den nöthigen Schulunterricht derselben hinlänglich gesorgt sey, zum Besuch ihrer Ortsschule anzuhalten sind. Wie es in diesem Falle mit dem Religions-Unterrichte solcher Kinder zu halten sey, ist von dem Pfarrer ihrer Konfession anzuordnen, welcher auch darüber zu wachen hat, daß der Schulunterricht derselben nicht versäumt werde.

III. Was die Aufsicht über Schule und Schulbesuch überhaupt anbelangt, so wird darüber Folgendes festgesetzt:

1) In der Regel stehen der obigen allgemeinen Bestimmung gemäß sämtliche zu dem Umfang des Pfarrsprengels gehörige Schulen und schulpflichtige Kinder unter der Lokal-Schulinspektion desselben Sprengels, welche gemäß der Amtsinstruktion für die Lokal-Schulinspektionen §. 2 und 3. (Rggsbl. 1808. S. 2493 *) angeordnet seyn soll, und welche besonders darüber zu wachen hat, daß alle ihrer Aufsicht untergebenen Kinder ohne Ausnahme den vorschriftmäßigen Schul- und Religions-Unterricht entweder in einer öffentlichen Schule oder zu Hause erhalten; wie dann auch ohne Vorwissen und Einwilligung derselben kein schulpflichtiges Kind

*) Siehe die Instruktion für die Lokal-Schulinspektionen.

in dem ganzen Umfange des Pfarrsprengels dem öffentlichen Schulbesuche entzogen werden darf *).

2) In den oben bezeichneten Fällen der Ausnahme von der Regel

a) steht die aus Ortschaften verschiedener Pfarreien errichtete Parochialschule unter der Lokal-Schulinspektion derjenigen Pfarrei, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz erhält;

b) Damit jedoch die dabei betheiligten übrigen Pfarrer über die zu ihrem Kirchspiel gehörigen Kinder in Ansehung des Schulbesuches sich der Theilnahme nicht

*) Auch soll vermög allerhöchster Entschließung vom 17. Dezember 1814 mit Strenge gewacht werden, daß das Verdingen schulpflichtiger Kinder nicht den Schulbesuch hindere, daher haben

1) Alle Lokal-Inspektionen ein eigenes Verzeichniß sowohl der aus ihrem Schulsprengel übergehenden, als aus einem fremden Sprengel in dem ihrigen befindlichen schulpflichtigen Kinder zu halten, welches stets dem jährlichen Schulbericht beizulegen ist.

2) Müssen die Kinder bei ihrem Abgang aus dem Orte ein Schul-Zeugniß von der Lokal-Inspektion mitnehmen, welches sie jener am Orte des Dienstherrn übergeben.

3) Diese Schul-Zeugnisse sind unentgeldlich auszustellen.

4) Von jedem Kind, das die Schule ohne solches Zeugniß verläßt, zahlen die Aeltern 30 kr. Strafe.

5) Jeder Lehrer, der das Ausbleiben eines solchen Kindes nicht sogleich anzeigt, und jener Lehrer, der ein verdingtes Kind ohne das vorgeschriebene Attest aufnimmt, zahlen 30 kr.

6) Am Schlusse der Dienstzeit muß das Kind wieder von der Lokal-Inspektion ein Zeugniß erhalten, ob es die Schule daselbst fleißig besucht habe.

7) Dies Attest übergiebt es zu Hause der Inspektion, welche das Resultat in das Noten-Buch einträgt. Sch. Verord. des Unterdonau — Regen — und Iller-Kr. 1815. Das Schulgeld eines verdingten Kinds soll zur Hälfte der Dienstherr an die Ortsschule, zur Hälfte die Aeltern des Kindes an die Gemeinde-Schule entrichten. Rezat. K. Verord. 1813.

entschlagen, oder daran gehindert werden, so wird ihnen die Mitaufsicht zuerkannt, und sie haben sich wenigstens bei der alljährlichen Schulprüfung selbst auch in der Schule einzufinden, um sich von dem fleißigen Schulbesuche und den Fortschritten der Schulkinder ihres Kirchsprengels zu überzeugen;

c) In Ansehung der vereinzelt in dem Kirchspiele einer andern Konfession wohnhaften Parochianen werden die beiden Pfarrer, der des Wohnortes und der ihrer Kirche, zusammenwirken, durch gemeinschaftliches Benehmen dafür zu sorgen, daß der nöthige Schulunterricht an den Kindern solcher Parochianen nicht versäumt werde.

IV. Was endlich die Verbindlichkeit betrift, zum Unterhalte der Schulen und ihrer Lehrer beizutragen, so haben

a) die zu einer Parochialschule vereinigten Orte die Kosten derselben gemeinschaftlich zu tragen, und sind dagegen von Beiträgen zu andern Schulen befreit;

b) In Ansehung der Konfessions-Verhältnisse ist schon durch die General-Verordnung über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse Art. 22. (Rggsbl. 1812. S. 329) *) die Befreiung von Beiträgen zu einer Schule einer andern Konfession ausgesprochen;

c) Die Ansprüche welche bei den nach obigen Vorschriften vorzunehmenden Schulsprengel-Veränderungen und Einrichtungen neuer Schulen sowohl in Ansehung anderer theils präkärer, theils fundationsmäßiger Geld- oder Natural-Reichnisse erhoben werden möch-

---

*) Niemand ist verbunden, zu den Umlagen für die Kirchen und Schulen einer Religions-Partei, zu welcher er nicht gehört, beizutragen: in so fern nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet, oder hierüber besondere Verträge und Rechtsverhältnisse schon bestehen. Art. 22. Rggbl. 1812. S. 329.

ten, sind nach den Normen zu entscheiden, die in der allgemeinen Verordnung vom 19ten März 1812 (Rggsbl. 1812. S. 537.) die Stollgebühren = Entrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession betreffend, aufgestellt sind, und auf jene Verhältnisse eine gleichmäßige Anwendung finden.

Nach diesen Bestimmungen sind, sowohl bei künftig vorkommenden Schulsprengel = Purifikationen, wo solche nöthig gefunden werden, die begutachtenden Anträge zu fassen, als auch die wegen ähnlicher bereits geschehener Veränderunngen obwaltende Anstände zu heben.

München den 22ten Jänner 1815.

Aus
Sr. Majestät des Königs Spezial = Vollmacht.
Graf von Montgelas.
Auf K. allerhöchsten Befehl
der General=Sekretär
F. v. Kobell.

Die Besetzung und Vereinigung der subalternen Kirchen= dienst = Stellen mit den Schuldiensten. Vom 30ten Dezember 1810.

(Regierungsblatt 1811. Stück II. Seite 17—24.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die Besetzungsweise der Stellen des subalternen Kirchendienst = Personals Vortrag erstatten lassen, und hierauf in Erwägung der besondern Dienst= verhältnisse desselben, dann in Rücksicht auf die Unsern General = Kreis - Kommissariaten durch das Dekret vom 16ten Oktober vorigen Jahrs zugewiesene Kompetenz in Betreff der Verwaltung des allgemeinen Stiftungs = Vermögens beschlossen, wie folgt:

1. Da

1. Da den Stellen des subalternen Kirchendiensts = Personals sowohl für den katholischen als protestantischen Kultus, als der Chorregenten, Organisten, dann der übrigen Chormusiker, der Kantoren, Kalkanten, ferner der Meßner, Küster, Thürmer u. s. w. wovon ein großer Theil ohne Nebenverdienst den Lebensunterhalt nicht gewährt, die Eigenschaft der Dienstes = Stabilität nicht zukömmt, so soll die Verleihung derselben nur wiederruflich geschehen, und sich nur in so lange verstehen, als das angestellte Individuum die Dienste zur Zufriedenheit zu versehen im Stande seyn, oder sich durch Nachläßigkeit, oder andern Vergehen, nicht als unwürdig bezeigen wird, oder so ferne nicht in der Folge der Dienst selbst entbehrlich, oder aus andern Gründen hinsichtlich der Person des Angestellten eine Veränderung nothwendig werden sollte.

2) Daß zur Verbesserung des Unterhalts der Schullehrer auf dem Lande, wo es ohne Nachtheil der Kirchenverrichtungen und des Unterrichts geschehen kann, dergleichen Kirchendienste den Schullehrern übertragen werden sollen, ist bereits in mehrern frühern Verfügungen ausgesprochen und bisher beobachtet werden.

Die General = Kommissariate haben daher in jedem Erledigungsfalle zu untersuchen, wenn die Orts = Schulstelle nicht selbst schon ein zureichendes Auskommen gewährt, folglich einer Verbesserung bedarf, ob die Vereinigung eines solchen Kirchendienstes mit derselben füglich statt haben könne, und hiernach das Geeignete zu verfügen. Wo es sodann örtliche Verhältnisse nothwendig machen, sollen vorschriftmäßig gebildete und geprüfte Gehilfen aufgestellt werden, damit aus dieser Dienstes = Vereinigung kein Nachtheil entspringt. Eben so soll in den Fällen, wo ein Kirchendienst ein Mittel zur Aufstellung

eines erforderlichen zweiten Lehrers darbietet, der geeignete Bedacht hierauf genommen werden.

Bei Pfarreien von großem Umfange in Städten, oder auf dem Lande, wo die Vereinigung des Kirchen- und Schuldienstes ohne Nachtheil eines oder des andern nicht geschehen kann, soll dieselbe nicht verfügt werden. Es darf daher über diese Umstände das besondere Gutachten des Ortspfarrers neben jenen des Distrikts-Schulinspektors, und protestantischer Seits des Distrikts-Dekans nicht umgangen werden.

Die Bestimmungen wegen Vereinigung dieser Dienste erstrecken sich nicht blos auf die Meßnerdienste, sondern auch auf die Stellen der Organisten, Chorregenten und der übrigen Chormusiker, wenn die Schullehrer zur Versehung derselben die erforderliche Geschicklichkeit besitzen. Da wo die Vereinigung solcher Dienste bisher schon statt fand, soll es auch in der Folge sein Verbleiben dabei haben, wenn nicht besondere Umstände eine Abänderung nöthig machen. . . . . . .

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen. München den 30ten Dezember 1810.

Max Joseph

Graf von Montgelas.

Auf K. allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär F. Kobell.

Die Aufhebung der Taxen von Schullehrersdiensten betreffend, vom 24. August 1803.

(Regierungs-Blatt 1803 St. XXXVI. S. 687—688.)

In Rücksicht auf die vom churfürstl. General-Schul- und Studien-Direktorium zur höchsten Stelle eingereichte

Vorstellung in Uebereinstimmung mit dem Staatszwecke, der Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen hat, auf die Verbesserung des Zustandes der Schullehrer nach dem Maaße der dazu gewidmeten Fonds den möglichsten Bedacht zu nehmen, haben Höchstdieselben unterm 13ten dieses gnädigst verordnet, daß in Zukunft die der Staatskasse verrechneten Schuldiensttaxen gänzlich aufgehoben seyn sollen. München den 24. August 1803.

Churfürstl. General-Landesdirektion.

Freiherr v. Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

K. Ministerial-Rescript die Anstellungs-Taxe der Schullehrer betreffend vom 6ten August 1812.

Ministerium des Innern.

Der Staats-Minister Graf von Montgelas an das k. General-Kreis-Kommissariat *).

Da von der allgemeinen Verordnung vom 27. März 1809 **) keine Ausnahme für einen einzelnen Kreis gestattet werden kann, so hat jeder wirklich (entweder definitiv oder provisorisch angestellte Schullehrer des genannten Kreises die Anstellungs-Taxe mit 10 pr. Ct. seiner Gesammt-Diensteinnahme an das Taxationsamt der k. Ministerial-Stiftungssektion zu bezahlen und einzusenden. Nur Schulverweser und Schulgehilfen sollen davon ausgenommen seyn.

---

*) Ist an alle Gen. Kreis-Kommissariate erlassen worden.

**) Die angerufene Verordnung betrift die Bestimmung der Taxen für das Stiftungs- und Communal-Vermögen. Reg. Bl. 1809. Seite 731.

Unter die taxable Diensteinnahme des Schullehrers ist sowohl das im Durchschnitt zu berechnende Schulgeld, als der Ertrag aus Besoldungsgründen, und der fixe Gehalt an Geld oder Naturalien zu zählen, zumal das Schulgeld als gesetzlich von den zahlungsfähigen Aeltern unnachsichtlich erhoben werden soll, und nach der Verordnung vom 6. Febr. l. J. selbst für die armen Kinder richtig bezahlt werden wird. Dagegen

wird genehmiget, daß von der Gesammt-Diensteinnahme jedesmal 150 fl. als nicht taxabel abgezogen werden, wenn der neu angestellte Schullehrer wegen der großen Anzahl schulpflichtiger Kinder fortwährend einen geprüften Schulgehilfen aus dem Dienstertrage zu unterhalten verbunden ist.

Ueberdies soll den Schullehrern in so weit nachgesehen werden, daß sie die Anstellungs-Taxe nicht in den ersten 14 Tagen bezahlen müssen, sondern in 4 monathlichen Fristen einsenden mögen.

München den 6. August 1812.

Die Dienst-Einführung neuernannter Schullehrer betreffend, vom 10. Mai 1810.
(Regierungsblatt 1810 Stück XXIV. Seite 410—411.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da mehrmal schon bemerkt worden ist, daß die Einführung neuernannter Schullehrer in ihren Dienst mit einem weder der Sache selbst, noch den Umständen der Schullehrer angemessenen Aufwand geschieht, so werden über diese Dienst-Einführungen hierdurch folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Die Dienst-Einführung eines neu ernannten Schullehrers hat weder durch den Landrichter, noch durch den Distrikts-Schulinspektor in Person zu geschehen, sondern ist der Lokal-Schulinspektion aufzutragen.
2) Diese Einführung soll ganz unentgeldlich geschehen.
3) Ehe die Einführung vorgenommen werden kann, hat der neuernannte Schullehrer sich in Person sowohl bei dem Landrichter, als bei dem Distrikts-Schulinspektor zu stellen, und über diese pflichtmäßig geschehene Präsentation eine von beiden unentgeldlich zu ertheilende schriftliche Beglaubigung der Lokal-Schulinspektion vor der Einführung vorzulegen, und zum Protokoll zu bringen. München den 10ten Mai 1810.

Graf Morawitzky.

Durch den Minister
v. Krempelhuber.

Den agnatischen Konsens zur Errichtung von Landschulen betreffend, vom 11. Juli 1803.

(Regierungsblatt 1803 Stück XXIV. Seite 369.)

In Erwägung, daß durch Errichtung normalmäßig organisirter Landschulanstalten nicht allein das allgemeine Beste des Staates befördert, sondern auch durch Verbesserung der Moralität, und durch Vermehrung der ökonomischen Kenntnisse des Landvolkes der Werth der einzelnen Landgüter erhöhet werde, und daß jedem Hofmarkts-Inhaber ohnehin die Pflicht obliege, zu den nöthigen Landschul-Anstalten beizutragen; in fernerer Erwägung, daß sohin die Errichtung solcher Landschul-Anstalten zu den wahren Fideikommiß-Verbesserungen gehöret, wird gnädigst verordnet, daß dasjenige, was zur Errichtung oder Ergänzung von normalmäßigen Landschul-Anstalten

aus Fideikommiß=Gütern beigetragen wird, keinem agnatischen Kônsense unterworfen sey; welches zufolge höchster Entschließung vom 3ten Juni dieses Jahrs zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München den 11ten Juni 1803.

Churfürstl. General=Landesdirektion.

Freiherr v. Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

III. Abschnitt.

Schulhäuser, Zimmer und Schulgeräthschaften.

Die Konkurrenz-Pflichtigkeit der Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Schul- und Meßners-Häuser betreffend, vom 22. Juni 1815.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs.

Der Staats-Minister Graf von Montgelas an das königl. General-Kommissariat *) — als Kreis- und Oberadministration der Stiftungen und Communen.

Durch die Instruktion für den vormaligen geistlichen Rath vom 25. April 1783. 5. 8. 9. und 10. Maiersche Generalien-Sammlung vom Jahre 1784. II. B. Seite 1159. ist bereits bestimmt, daß bloße Meßner-Häuser ausschließend von dem Kirchen-Vermögen, und bloße Schulhäuser ausschließend von den Gemeinden, dagegen aber Schul- und Meßnerhäuser zugleich aus dem Kirchen-Vermögen und von den Gemeinden zu gleichen Theilen unterhalten werden sollen. Nachdem jedoch neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in welchen die Schul-Gemeinden wegen Unzulänglichkeit des Raumes in der Schulleh-

*) Ist an alle General-Kreis-Kommissariate erlassen worden.

rers- und zugleich Meßners-Wohnung eigene abgesonderte Schullokalitäten ausschließend aus ihren eigenen Mitteln dergestalt erbauet haben, daß der Schullehrer zugleich Meßner in der bisherigen Wohnung fortwährend verbleibt; so werden in Rüsicht des veränderten Verhältnisses der Bauverbindlichkeit für die bisherigen und künftigen Fälle dieser Art nachfolgende Bestimmungen getroffen:

I. Die Unterhaltungs-Kösten der von den Schul-Gemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und noch erbauet werdenden besondern Volksschullokalitäten müßen fortwährend aus dem Lokalschulfond und bei dessen Unzulänglichkeit gleich andern ordentlichen Gemeinde-Bedürfnissen von den treffenden Schulgemeinden ausschließend, und ohne Konkurrenz des Kirchenvermögens geleistet werden.

II. Dagegen trägt der Lokal-Schulfond, oder unter vorstehender Voraussetzung die Schulgemeinde an den Bau- und Unterhaltungs-Kösten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile bei.

III. So wie durch die vorstehenden Bestimmungen eine Unterstützung der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungs-Kösten der Schullokalitäten aus dem allgemeinen Schulfond in besondern motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen ist, so ergiebt sich auch von selbst, daß diese Ergänzung der frühern einschlägigen Verordnung blos auf diejenigen Schul- und zugleich Meßner-Häuser Anwendung finde, zu derer gemeinschaftlichen Erbauung und Unterhaltung das Lokal-Kirchenvermögen, und die Lokal-Schulfonds- oder Schul-Gemeinden bisher ausschließend und unwidersprechlich verbunden waren, daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche

oder andere giltige Verträge, oder durch begründetes Herkommen eines Dritten obliegende ausschließliche oder theilweise Bauverbindlichkeit bei Schul- und Meßner-Wohnungen, oder Schul-Lokalitäten hierdurch weder aufgehoben noch verändert werde.

IV. Rücksichtlich der Unterhaltungs- und Baulast der bloßen Schul- und der bloßen Meßner-Häuser behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

München den 22. Juni 1815.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär F. v. Kobell.

Die Verwendung der Feld-Kirchen zu Schulgebäuden betreffend. Vom 17ten April 1802.

(Regierungsblatt 1802. Stück XVII. Seite 302—303.)

Max Joseph, Churfürst.

Die Verbesserung des Landschulwesens ist der Gegenstand Unserer ununterbrochenen Aufmerksamkeit. Unter den Hindernissen, welchen Wir diesfalls begegnen, ist der Mangel geräumiger und gesunder Schulhäuser eines der vorzüglichsten.

Da den Gemeinden, welchen die Herstellung derselben gewöhnlich obliegt, die Konkurrenz hiezu oft sehr schwer fällt, so ist es nothwendig Mittel aufzusuchen, wodurch diese Bürde so viel möglich erleichtert werde.

Die in Unsern Erblanden vorhandenen vielen unnöthigen Filialen und die sogenannten Feld-Kirchen können hiezu um so schicklicher benützt werden, als selbst der heilige tridentinische Kirchenrath Sess. 21. de reform. Cap. 7. die Abtragung solcher Kirchen beschlossen, und durch die unter Unseren beiden durchlauchtigen Regierungs-

Vorfahrern Maximilian III. und Karl Theodors Liebden erlassene Verordnungen alle Konkurrenz zu den Baulichkeiten solcher Kirchen bereits untersagt wurde.

Wir verordnen daher gnädigst, daß an allen jenen Orten, wo die Erbauung neuer Schulhäuser, oder die Erweiterung bereits vorhandener nöthig ist, die in der Nähe befindlichen unnöthigen Filial- und Feld-Kirchen abgebrochen, und die hievon erhaltenen Baumaterialien zu erwähntem Bau angewendet werden sollen.

Zu Vermeidung alles Mißverstandes wiederholen Wir zugleich die in der Verordnung vom 4ten Oktober 1770 bereits enthaltene Bestimmuug der nöthigen Filialen, unter welchen nämlich jene verstanden sind, bei welchen man pfarrliche Verrichtungen ausübt, wobei eine Wallfarth vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten oder Eingepfarrten nicht ohne besonders große Beschwerde besucht werden können; hieraus ergiebt sich von selbst, welche Filialen für unnöthig anzusehen sind *).

Wir befehlen allen Unsern nachgesetzten Behörden und Beamten, daß sie über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung sorgfältig wachen, den sämmtlichen Pfarrern aber, daß sie ihren Pfarrkindern Unsre sowohl zum Besten ihrer Unterricht bedürfenden Jugend, als zur Erleichterung ihrer Baukonkurrenzpflicht gereichende höchste Absicht begreiflich machen sollen. München den 17. April 1802.

Max Joseph, Churfürst.

Graf Morawitzki.

*) Laut einer jüngeren k. Verordnung sind hierunter zu verstehen:
1) Jene Kapellen, die nicht ordentlich konsekrirt worden;
2) Jene konsekrirte Kapellen, die zu den reinen kirchlichen und pfarrlichen Gottesdiensten nicht erforderlich sind, sollen jedoch nach und nach und nicht ohne vorgängige Anfrage demolirt werden. Reg. Bl. 1804. S. 233—234.

IV. Abschnitt.

Schulgehalts-Bezüge und Schul-Vermögen.

Die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer betreffend, vom 22ten Dec. 1803.

(Regierungsblatt 1803 Stück LII. Seite 1041 — 1043.)

In Folge höchster Entschließung vom 17ten dieses wird in Erwägung, daß die Sammlungen der Mönche bloß mit Ausnahme der barmherzigen Brüder und Elisebethinerinnen bis zur Ergänzung des Fondes ihrer Krankenanstalten in den Erbstaaten bereits allgemein verbothen worden; in Erwägung, daß auch die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer der Moralität, und der Würde des Seelsorger- und Schullehrerstandes zuwider laufen; in Erwägung, daß sie für den Unterthan eine drückende Bürde sind, und der Erhöhung der Kultur im Wege stehen; in fernerer Erwägung, daß schon durch eine höchste Entschließung vom 3ten Februar 1796 (Mayerische Generalien-Sammlung, 5. Band, Seite 510. Nro. 165.) diese und ähnliche Sammlungen aufgehoben wurden; in Erwägung endlich, daß für den Schullehrerstand, und die nothwendige Dotation bereits im Allgemeinen die erforderlichen Anstalten getroffen worden, andurch verordnet, daß

I. die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer an Lebensmitteln oder andern Gegenständen künftig unter keinem Vorwande mehr statt haben sollen; sollte aber

II. ein Individuum aus den genannten Ständen hiedurch an seiner Congrua, oder der ihm als ordentlichen Sold angesetzten Einnahme wirklich verkürzt werden, so ist der Bedacht zu nehmen, daß nach Umständen entweder aus den pfarrlichen Einkünften, Kirchenkassen oder aus dem Schulfonde ein verhältnißmäßiges Surrogat vor allem ausgemittelt werde.

III. Unter vorstehendem Verbote aller Sammlungen ist auch das Einsammeln der in der angeführten höchsten Entschließung vom 3ten Hornung 1796 noch vorbehaltenen sogenannten Läutgärben begriffen; es wird aber verordnet, daß zum Ersatze dieser Einnahme ebenfalls zugleich eine verhältnißmäßige jährliche Geldkonkurrenz der Eingepfarrten unter der Leitung der Landgerichte veranstaltet *), durch die Dorfsführer eingesammelt, und das festgesetzte Geldquantum den treffenden Meßnern gegen Schein zugestellt werden solle. Sämmtlichen churfürstlichen Landgerichten, Kaplänen, Meßnern und Schullehrern wird demnach solches zur Wissenschaft und genauest schuldigsten Befolgung andurch kund gemacht. München 22ten Dezember 1803.

Churfürstl. General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

---

*) Die sogenannten Läutgarben oder Laitlaiben sollen in Getraid oder Geld an den Schullehrer zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten abgetragen werden. Intel. Blatt des Rezat-Kreises 1811.

Die Sammlungen der Schullehrer betreffend vom 8ten März 1804.

(Regierungsblatt 1804. XI. St. Seite 232.)

Da von der höchsten Stelle unterm 5ten dieses die gnädigste Entschließung anher gediehen, daß für die durch die Verordnung vom 17ten Dezember vorigen Jahrs verbothene Sammlungen der Landschullehrer, welchen noch kein zureichender Gehalt ausgeworfen ist, durch die Landgerichte bis zur Vollziehung der gnädigsten beschlossenen allgemeinen Schuldotationen ein Surrogat auf die nämliche Art ausgemittelt werden soll, wie für die Läutgarben der Meßner bereits angeordnet ist; so werden demnach sämmtliche churfürstl. Landgerichte zur straken Befolgung angewiesen, und sie haben dieses den Schullehrern zu eröffnen. München den 8ten März 1804.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Die Bestrafung der Frevel in Landeskultur-Gegenständen und Verwendung der Strafgelder zum Besten des Erziehungswesens, vom 17ten August 1803.

(Regierungsblatt 1803. Stück XXXIV. Seite 591.)

Im Namen Seiner churfürstl. Durchlaucht.

Wird dem Landgerichte Vohburg auf den Bericht vom 10ten dieses erwiedert, daß in dem Verfahren der Untersuchung und Bestrafung der Frevel bei den zweimädig gemachten Wiesen zu Lauterbach ordentlich zu Werk gegangen wurde: was nun die eingebrachten Strafgelder von 24 Rchsthlr betrift, so findet man deren Verwendung zweckmäßiger zu einem Wohlthätigkeits- oder Bildungs-Institut vom nämlichen Gerichtsbezirke und Ortschaft.

Solche Frevel in Kultursachen werden einleuchtend nur aus Mangel der Erziehung und der nöthigen Kenntnisse im Landwirthschaftswesen veranlaßt; man trozt daher auf Vorurtheile und Barbareyen, — und die Regierung hat dagegen noch keine andere Mittel als den Gesetzen durch Zwang Kraft zu verschaffen; dieser Zwang wird künftig in dem Maaße wegfallen, als auch die Geisteskultur wirklich zunimmt.

Dieser Epoche näher zu rücken, will man nun hinkünftig alle die Straffälle in Landeskulturs-Gegenständen dem Erziehungswesen von demselben Gerichtsbezirke widmen, jedoch aber in der Zuversicht, daß in den Schulen auch der Unterricht über die Elementar-Grundsätze der Landwirthschaft ausgedehnt werde, und durch die jährliche Preisevertheilungen auch vorzüglich nützliche Bücher über die Landwirthschaft bei dem Landvolke im Umlaufe gebracht werden.

Sämmtliche Gerichtstellen sind daher angewiesen, alle derlei Strafgelder in Landeskultursachen, die sich nämlich neben dem Ersatze für die Beschädigten, (welcher ganz allein diesen zusteht) ergeben, dem Erziehungswesen von jedem Gerichtsbezirke vorzubehalten, und bei jedem Vorfalle dem General-Schuldirektorium sogleich Anzeige zur geeigneten Bestimmung zu machen.

München den 17ten August 1803.

Churfürstl. General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

Die Quarta von den milden Vermächtnissen für den teutschen Schulfond betreffend, vom 6. Mai 1803.
(Regierungsblatt 1803 Stück XIX. Seite 298.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich aus verschiedenen Rücksichten gnädigst bewogen gefunden, durch die höchste Entschließung vom 18ten März abhin zu verordnen, daß künftig von allen Vermächtnissen, bey denen der Abzug des vierten Theils zum Besten der Armen nach den hierüber bestehenden Generalien statt hat, auch ein weiterer vierter Theil für den Land- und Bürger-Schulfond unter den nämlichen Bedingungen, welchen die Quarta pauperum unterliegt, abgezogen werden solle.

Seine Churfürstliche Durchlaucht legen in dieser Hinsicht den Testaments-Exekutoren und Obrigkeiten die nämliche Verbindlichkeiten gegen den gedachten Schulfond auf, welche ihnen das bürgerliche Gesetzbuch P. III. C. 2. §. 18 *), dann die in dem vorjährigen Regierungsblatte 34 Stück erneuerte Verordnung gegen die Armen-Kassen überträgt.

Diese höchste landesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft und zur gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht. München den 6ten Mai 1803.

Churfürstl. General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekr.

---

*) Was hiernächst den Armen vermacht ist, das soll er (der Testaments-Executor) oder in Mangel dessen die Obrigkeit nicht nach eigenen Belieben vertheilen, sondern vielmehr an Orten, wo öffentliche Armenkassen angeordnet sind, fleißig dahin liefern. Gesetzb. III. c. 2. §. 18.

Die Lokal-Schulfonds und Quarta scholarum betreffend vom 16. Sept. 1803.

(Regierungsblatt 1803 Stück XXXIX. Seite 764—765.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben seit ihrem Regierungsantritte unter anderen immer die vorzüglichste Sorgfalt auf die Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens gerichtet, um hiedurch Volksbildung und National-Wohlstand zu befördern. Dieses aber zu erzwecken, und auf den gehörigen Grad von Vollkommenheit zu führen, ist nebst andern vor allen eine genaue Kenntniß der verschiedenen teutschen Lokal-Schulfonde nöthig, um derselben Administration gehörig zu leiten, und die zweckmäßige Verwendung hievon beurtheilen zu können.

Der churfürstl. Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen, unter dessen Oberaufsicht nach den bestehenden gnädigsten General-Verordnungen auch die Administration des Schulfonds stehet, ertheilt daher den churfürstl. Landgerichten, so andern churfürstl. Aemtern, dann den Magistraten der Städte und Märkte die gnädigste zugleich ernstliche Weisung, und zwar:

verordnet der gedachte Kirchen-Administrations-Rath weiters, daß sämtliche Langerichte, dann andere churfürstl. Behörden ohne Ausnahme rücksichtlich der Quartae von milden Vermächtnissen für den teutschen Schulfond nach der höchsten General-Verordnung vom 18ten März, und General-Landesdirektions-Ausschreibung vom 6ten März dieses Jahrs (Reg. Blatt XJX. Stück 1803.) in den sich ereignenden Fällen die treffenden Beträge nicht nur jedesmal genau erheben, sondern auch mittelst Bericht dieselbe sogleich an das churfürstl. Kirchen-Administrations-Expeditions-Amt der Kontrollirung wegen

gen gegen Schein übermachen sollen, wo selbe dann an das allgemeine teutsche Landschul-Fonds-Kassa der Verrechnung und gehörigen Verwendung wegen hinüber gegeben werden. Sämtliche churfürstl. Behörden haben diese Aufträge bey Selbsthaftung oder andern Zwangsmitteln genauest zu befolgen.

München den 16ten September 1803.

Churfürstl. Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen.

J. J. Kittreiber, Direktor.

Auracher, Sekretär.

Die Quarta Scolarum betreffend. Vom 31. Dec. 1810.
(Regierungsblatt 1811 Stück V. Seite 65—66.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern bewogen gefunden, in Hinsicht der Quarta Scolarum, welche mittelst Reskripts vom 8ten Mai 1803 in Unseren altbaierischen Staaten eingeführt wurde, zu verordnen:

1) Die Quarta Scolarum soll künftig hin, so wie in den altbaierischen, auch in den neuadquirirten Landen und Gebiets-Theilen Unseres Königreichs eingeführt, und die Landgerichte zu deren Erhebung in jedem geeigneten Falle, nach der im Regierungsblatte vom Jahre 1803. Stück XIX. S. 298 und Stück XXXIX. S. 764 *) angegebenen näheren Bestimmungen, angewiesen werden.

---

*) Man sehe die vorhergehende königl. Verordnungen.

Bayerische Staatsbibliothek München

2) Die von den Landgerichten einzuhebenden Quoten sind von denselben jederzeit jener Distrikts = Stiftungs = Administration ihres Kreises zur Verwaltung und Verrechnung zuzusenden, welche auch mit der Perception und Administration der Kreis = Schul = Dotations = Rate beauftragt ist *).

3) Zu gleicher Zeit haben die Landgerichte über die jedesmal der Stiftungs=Administration zugesendeten Summen einen Anzeigs = Bericht an ihre respektiven General-Kreis = Kommissariate zu erstatten, und diese haben

4) alljährlich die zweckmäßigste Verwendung des von allen ihren sämtlichen Landgerichten während des Jahres eingehobenen ganzen Betrags zu begutachten, mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf jene Schul=Distrikte oder Schulorte, von woher die meisten oder die ergiebigsten Beiträge geflossrn sind.

---

*) Ueber die Quarta Scholarum bestehen rücksichtlich der Verwaltung im Iller = Kreis folgende Vorschriften:

1) Das Landgericht, in dem eine Quarta erfällt, macht sogleich an die Kreis = Stiftungs = Administration die Anzeige.

2) Die Stiftungs = Behörde sammelt die kleinen Quoten der eingehenden Quarten in größeren Summen, legt sie zu Kapital an, und giebt den treffenden Lokal = Inspektionen die Zinsen der ihr gebührenden Raten.

3) Die Stiftunsgs = Administration setzet daher die einschlägigen Lokal = Inspektionen von den jährlichen Quoten in Kenntniß, und diese müssen vor dem Eintritt des Etats = Jahrs über die Verwendung das Gutachten an das kön. Kreis = Kommissariat erstatten.

4) Eigentliche Legaten zum Besten der Schulen bleiben jener Administration übergeben, welche den Schul = Fond desjenigen Ortes verwaltet, für den das Vermächtniß bestimmt wurde. Kempten den 20. Aug. und 3. Dec. 1813.

Bayerische Staatsbibliothek München

Diese allgemein zu beobachtenden Anordnungen werden durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 31ten December 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf K. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
F. Kobell.

Der Abzug der Quarta Scholarum bei den frommen Stiftungen der Juden betreffend. Vom 17. Nov. 1806. (Regierungsblatt 1806 Stück XXXXIX. Seite 3442.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben allergnädigst beschlossen, daß in Zukunft bei blos lukrativen frommen Stiftungen der Juden, da sie auch an den bestehenden Schulanstalten nach der höchsten Entschließung vom 18ten Juni 1804 (Regierungsblatt von diesem Jahre Seite 719) Antheil nehmen dürfen, der Abzug der Quartae Scolarum, den vorhandenen Verordnungen gemäß, eintreten; die quarta pauperum hingegen ihnen so lange nachgesehen werden soll, als sie ihre Armen selbst verpflegen.

München den 17ten November 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf königl. allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Die Vertheilung der Gemeingründe betreffend; om 14. Oktober 1803.

(Regierungsblatt 1803 Stück XLII. Seite 835.)

Im Namen Sr. churfürstl. Durchlaucht.

Wird hiemit sämtlichen Landesstellen und Unterthanen eröffnet, daß durch das Schulen- und Studien-Direktorium zur höchsten Stelle die Beschwerde gekommen ist, daß nicht immer bei den Vertheilungen der Gemeingründe — für die Schulen der mandatmäßige Antheil vorbehalten, und also vielmehr der höchsten Absicht aus verschiedenen falschen Ansichten der Sache entgegen gehandelt werde; — es ist daher wiederholt gnädigst verordnet:

1) daß bei einer jeden Vertheilung der Gemeingründe — und zwar jeder Art, derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden soll.

2) Ein solcher Antheil muß in den Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen und hinlänglichen Gründe zugewiesen sind, oder wenn solche Gründe zu dem in der Verordnung vom 4ten April 1800 bezeichneten Zwecke von dem Wohnsitze des Schullehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben, und der Betrag des Pachtschillings, theils zur Verbesserung des Lehrer-Gehaltes, theils zur Anschaffung der Schulbedürfnisse, und zur Unterstützung der armen Schulkinder, kurz dem Vortheile der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt der vertheilenden Schulgemeinde verwendet, und von dem einschlägigen Rentamte verrechnet werden.

Die sämtlichen Gerichtsstellen sind also wiederholt und nachdrücklichst auf genaue Befolgung dieser höchsten Verordnung angewiesen, und haben bei Selbsthaftung

und Entschädigungsleistung ex officio bei den Abtheilungen für diese Schulantheile zu sorgen.

München den 14ten Oktober 1803.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Die Ausscheidung der Schultheile aus den unkultivirten Gemeindegründen betreffend; vom 19. Jun. 1807.

(Regierungsblatt 1807. Stück XXIX. Seite 1125—1126.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wiewohl wir glaubten, durch die Verordnungen vom 4ten April 1800 und 14ten Oktober 1803 an allen Orten, wo Gemeinde-Gründe vorhanden sind, eine mehr oder weniger wichtige Quelle für Schule oder Schullehrer eröffnet zu haben, so mußten Wir aus eurem Berichte vom 22ten vorigen Monats nichts destoweniger ersehen, daß Unseren landesväterlichen Absichten vielfältig aus dem Grunde nicht entsprochen worden, weil viele kulturfähige Gemeinde-Plätze aus mancherlei unstatthaften Rücksichten der Unterbehörden sowohl, als der Gemeinden bisher unvertheilt geblieben sind, und wohl noch lange unvertheilt bleiben dürften.

Wir finden Uns daher veranlaßt, obige Verordnungen nach dem Sinne der in dieser Sache an sämtliche Gerichtsstellen des Landes unterm 25ten Februar 1803 erlassenen Instruktion dahin auszudehnen, daß

1) überall, wo die Kultur der Gemeinde-Gründe nicht eingeleitet werden will, diese, sobald einer der Schulvorsteher den gesetzlichen Antheil bei der einschlägigen Gerichtsstelle für Schule und Schullehrer zur Kultur

verlangt, auf Kosten der Gemeinde ausgemessen werden sollen;

2) daß überhaupt und insbesondere auch da, wo, wegen bestehender Verträge, oder anderer Verhältnisse, ungleiche Theile gemacht werden, für die Schule einer der besseren und näheren Theile auszuscheiden sey. Alsdann können die dem Schulorte näher gelegenen Antheile dem Schullehrer, in so fern solches nach dem Urtheile der Schulvorstände zu seinem Unterhalte nothwendig, und dem Lehramte nicht nachtheilig ist, zur freyen Kultur und Benützung gegen Verantwortlichkeit überlassen, dagegen sollen die von der Schule entfernter liegenden Gründe gemäß der Verordnung vom 14. Oktober 1803 behandelt werden.

Damit sämtliche Gerichtsstellen, so wie die übrigen betreffenden Theile sich danach zu achten wissen, werdet ihr hiemit beauftragt, diese unsere Verordnung im Regierungsblatt bekannt zu machen.

München den 19. Juni 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl

v. Krempelhuber.

Die liegenden Schulgründe betreffend. Vom 21. Mai 1811.

(Regierungsbatt 1811 Stück XXXVIII. Seite 748—751.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Volksschulen sind seit einigen Jahren theils durch die allgemeinen Landesherrlichen Verordnungen vom 4. April 1800, 14. Oktober 1803 und 19. Juni 1807 *),

---

*) Man sehe die vorhergehende Verordnungen.

wodurch denselben ein angemessener Antheil an unkultivirten Gemeinde-Gründen eingeräumt wurde, theils durch Schankungen einzelner Wohlthäter in den Besitz mehrerer oft beträchtlicher liegenden Gründe gekommen.

Dadurch ist eine reichhaltige Quelle für die Schulen und Schullehrer eröffnet; nur müssen die für die Schulen erworbenen Grundstücke sicher gestellt, und nach den Forderungen der Kultur und einer guten Wirtschaft benützt werden. Da aber einige Lokal-Schul-Inspektionen, wie bereits mehrmal angezeigt worden ist, über dieses ihrer Obsorge anvertraute liegende Eigenthum der Schulen in der obbemelden doppelten Hinsicht so wenig wachen, daß viele Grundstücke für die Schulen nach und nach wieder verloren gehen, oder daß die Schulen früher oder später mit den Pächtern und Nutznießern, oder mit ihren Erben in Streit darüber gerathen, und daß mehrere Schulgründe besonders Holzgründe, durch schlechte Wirthschaft ganz herunter kommen, ohne daß sie für die Schulen weiter einen Werh mehr behalten, so wird hiemit verordnet, wie folgt:

I) Vor allem sollen die Lokal-Schulinspektionen, unter der Leitung der königlichen Distrikts-Schulinspektoren, und, so oft es nöthig ist, der königlichen Landrichter, sich darüber vereinigen, welche und wie viele Ortschaften zu einer und eben derselben Schule gehören, damit die Gemeinde-Gründe-Antheile den geeigneten Schulen und nicht andern benachbarten Schulen zugewendet werden.

II) Jede Lokal-Schulinspektion hat sodann sämtliche der Schule eigenthümlich angehörigen, oder dem Schullehrer zur Benützung zugewiesenen Grundstücke ordentlich zu beschreiben.

Die Schul=Grundbeschreibung muß enthalten,

1) die Angabe des Grundes mit seinem Flächeninhalte,
2) die Gattung des Grundes, ob derselbe in Waldfeld, Wiesen, oder noch ödem Grunde bestehe,
3) die Angrenzer,
4) den Ankunfts=Titel,
5) Die allenfalls darauf haftenden Dienst= oder Grundbarkeiten.

III. Die Lokal = Schulinspektion übersendelt die Schul=Gründe = Beschreibung in zwei deutlich geschriebenen mit den Unterschriften sämtlicher Lokal = Schul = Inspektions = Mitglieder beglaubigten Exemplaren dem einschlägigen königlichen Distrikts = Schulinspector zur Sammlung und zur ersten Revision; wären die Beschreibungen mangelhaft, und nicht vorschriftsmäßig verfaßt, so hat der Distrikts = Inspektor für ihre Berichtigung zu sorgen. Die hienach berichtigten Exemplare sind, von ihm gleichfalls unterzeichnet, an den einschlägigen Landrichter zu senden.

IV. Dieser hat von den auf die bemerkte Art ihm zukommenden Schul = Gründe = Beschreibungen amtliche Einsicht zu nehmen, dieselbe, wenn sich kein Anstand ergiebt, zu legalisiren, und sodann sämtliche Duplikate durch die Distrikts = Schulinspektoren den Lokal = Schulinspektionen zur Aufbewahrung zurück, dagegen die übrigen Exemplare an das königliche General = Kreis= Kommissariat zu übermachen.

V. Diesen Beschreibungen sind alle künftig hinzukommenden Gründe vorschriftmäßig beizusetzen, und der Distrikts = Inspetor hat bei der jährlichen Visitation davon Einsicht zu nehmen.

VI. Gleichwie die Lokal = Schul = Inspektionen berechtiget sind die Schulgründe zum Besten der Fonds an einen

oder mehrere der Hausväter der Schulgemeinde zu verpachten, oder wenn es zum bessern Fortkommen des Schullehrers nothwendig ist, dieselbe ihm selbst zur Nutznießung ganz oder theilweise zu überlassen, so werden die Lokal-Schulinspektionen hiedurch auch verantwortlich gemacht, daß die Schul-Gründe überhaupt nicht deteriorirt, und daß insbesondere der Schullehrer durch die Kultur derselben von der Schule nicht abgezogen werde.

Jeder Lokal-Schulinspektion wird daher aufgegeben, bei der Verpachtung der Schulgründe so zu verfahren, damit sie bei der jährlichen Schulvisitation dem königlichen Distrikts-Schulinspektor sowohl die Pacht-Kontrakte zur Einsicht vorlegen, als auch über den gegenwärtigen Zustand, die Kultur und Benutzung der Schul-Gründe eine genügende Auskunft geben können.

Zur Vollendung dieser angeordneten Beschreibung wird ein Zeitraum von 4 Monaten bestimmt, und damit sämtliche mit derselben beauftragte Behörden über die Art ihrer Anfertigung in gehörige Kenntniß gesetzt werden, so soll gegenwärtige Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 21. Mai 1811.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister der General-Sekretär

F. Kobell.

Die Beholzung der Elementarschulen betreffend; vom 29. Oktober 1806.

(Regierungsblatt 1806 Stück XLVII. Seite 420.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bestehenden allgemeinen Verordnung gemäß muß jede Gemeinde für die Beholznng ihrer Schule sorgen. Damit nun für den nächsten und alle folgende Winter die deßfalls häufig eingetretenen Differenzien in Bezug der Schulen-Beheitzung gänzlich aufhören, haben die Landgerichte die stäts beizubehaltende Einrichtung zu treffen, daß jede Gemeinde ihre Schule nach einem befriedigenden Ueberschlage mit dem gehörigen Winterholze versehe. *) **) Bamberg den 29ten Oktober 1806.

Königl. Landes-Direktion.

Freiherr von Stengel.

Friedmann.

---

*) Im Rezat-Kreis wird für die Heitzung der Schulstube 4 Klafter hartes, oder 6 Klafter weiches Holz gerechnet. Schul-Verord. von 1811.

**) Am bestimmtesten drückt sich über das Schulholz-Quantum die Verordnung des ehemaligen Lechkreises vom 6. Mai 1810 aus: Die k. Polizeibehörden haben die längst schon bestehende Verordnung in Vollzug zu bringen, nach welcher jede Gemeinde das zur Heitzung der Schulstube nöthige Holz zu liefern hat, welches in der Regel auf 3 Klafter hartes oder 4 1/2 Klafter weiches Holz auszusetzen ist. Das Holz, welches der Schullehrer bisher als Theil seiner Besoldung bezog, darf hierbei nicht in Anrechnung gebracht werden, es seye dann, daß nachgewiesen werden könne, ein Theil davon sey ausdrücklich zur Heitzung der Schulstube ursprünglich bestimmt worden, oder es übersteige das zu seiner Haushaltung benöthigte Quantum, welches hiermit auf 4 Klafter hartes, oder 6 Klafter weiches Holz festgesetzt wird. Zu dem bereits dazu vorhandenen ist dann in solchem Falle nur noch blos das Fehlende hinzuzufügen.

Edikt über das Gemeinde=Wesen; vom 24 Sept. 1808.*)
(Regierungsblatt 1808 Stück LXI. Seite 2405—2431.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, über das Gemeinde=Wesen allgemeine und gleichförmige Bestimmungen zu treffen, und in die Verordnung hierüber sowohl die rechtlichen Verhältnisse, welche den Gemeinden zustehen, als auch die Grundzüge aufzunehmen, nach welchen ihre polizeiliche und ökonomische Verwaltung geordnet werden sollen.

I. Abschnitt. I. Kapitel.
Von dem Gemeinde=Gut.

§. 14. Das Gemeinde=Gut ist von dreifacher Natur und Bedeutung, nämlich:

1) Das Gemeinde=Gut, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besitzt;
2) das Gemeinde=Vermögen, welches sich zu ihrem Nutzen verwalten läßt;
3) die Gemeinde=Gründe, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den Mitgliedern selbst einzeln benützt werden.

I. Titel.
Von dem Gemeinde=Gute insbesondere.

§. 15. Zu dem Gemeinde=Gute der ersten Gattung werden gerechnet: die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenze=Zeichen, Lösch=Geräthe, und alle Gegenstände, welche als Werkzeuge zur Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten und des öffentlichen Wohls dienen.

---

*) Hier folgen nur die §§, welche auf den öffentlichen Unterricht Bezug haben.

§. 16. Ferner gehören dazu alle zur Religions-Ausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Stiftungen und Anstalten, denn obschon diese Stiftungen für sich bestehende Körper sind, und unter einer besonderen Kuratel und Oberaufsicht stehen, so sind doch durch die Verordnung vom 1ten Oktober 1807 alle Stiftungen solcher Art, welche einem Orte gewidmet sind, den Gemeinden ausdrücklich versichert und garantirt worden.

§. 17. Das unter diesem Begriffe enthaltene Gemeinde-Gut bleibt, in so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräußerliches Eigenthum einer Gemeinde.

§. 18. Die Gemeinden sind sogar verbunden, dasselbe nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes herzustellen und zu ergänzen.

§. 19. Sie können Niemanden von dem Gebrauche desselben ausschließen, so weit es zur Befriedigung Aller zureichend ist.

2. Kapitel. I. Titel.

Von den nothwendigen Verbindlichkeiten.

§. 33. Der Zweck der Gesellschaft legt den Gemeinden zweierlei Verbindlichkeiten auf; theils solche, welche sie als Glieder des ganzen Staats-Körpers zu erfüllen haben, theils solche, welche in ihrer eigenen gesellschaftlichen Verbindung liegen.

§. 35. Als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob:

1) Die Herstellung, Ergänzung und Erhaltung des Gemeinde-Gutes der ersten Klasse, welches zur öffentlichen Wohlfarth unentbehrlich ist;
2) die Erhaltung des Gemeinde-Vermögens, welches zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist;

3) die Unterhaltung des zur Polizei = Aufsicht und Verwaltung erforderlichen Personals.

3. Kapitel. II. Titel.

§. 48. Zur Herstellung und Reparation der nöthigen Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken ꝛc. ꝛc. sind die Gemeinden Frohnen zu leisten schuldig.

München den 24ten September 1808.

Max Joseph.

Instruktion der Gemeinde = Vorsteher.

2tes Kapitel.

Von den Verrichtungen, welche dem Gemeinde-Vorsteher selbst zukommen.

§. 68. In dem Wirkungskreise der Gemeinde = Vorsteher liegt ferner die Beförderung Alles dessen, was auf Sitten, Gottes = Verehrung und Unterricht Einfluß haben kann.

§. 69. Sie sollen die Gemeinde = Glieder ermahnen, daß sie den Schul = Besuch ihrer Kinder nicht vernachläßigen, und sowohl der Schule als den Schullehrern, besonders jenen, welchen es an Lokal oder Sustentation gebricht, unter Mitwirkung der Pfarrer, Inspektoren und Gerichte, die Abgange zu ersetzen trachten.

Die besondern Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse betreffend; vom 6ten Febr. 1812.

(Regierungsblatt 1812 Stück XI. Seite 321—340.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zwar in der Absicht, die Last der in der Konstitution Unsers Reichs Tit. III. §. 4. und in dem Edikte über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 §. 45—126. vorbehaltenen Umlagen für die besondern Bedürfnisse der Gemeinden so viel möglich zu vermindern, und zu erleichtern, durch die Spezial-Verordnungen vom 18. Oktober 1808 und 16. August 1810 die Vorsorge getroffen, daß keine Umlage der gedachten Art ohne Unsere unmittelbare Genehmigung ausgeschrieben und erhoben werden soll.... Wir haben zu dem Ende beschlossen und beschließen wie folgt:

Titel I. Allgemeine Bestimmungen über die Gemeinde-Umlagen.

Art. 1. Die Gemeinde-Umlagen begreifen alle diejenigen Abgaben und Leistungen in sich, welche, neben den allgemeinen Staats-Anlagen auf die Gemeinden, und auf die einzelnen Glieder derselben ausgeschlagen werden, in der Absicht, die besonderen Bedürfnisse der Gemeinden zu decken.

Art. 2. Alle Gemeinde-Umlagen sind auf solche Zwecke und Erfordernisse beschränkt, welche aus den Verhältnissen einer Gemeinde, als solcher hervorgehen, und umfassen daher nur Leistungen, welche sich auf den Besitz eines gemeinschaftlichen Rechts, auf gemeinschaftliche Vortheile oder Lasten aus dem Gemeinde-Verbande beziehen. Solche Bürden hingegen, welche als Folgen des Gemeinde-Verbandes nicht betrachtet werden können, sondern sich auf den Staat und die Staats-Verwaltung im

Allgemeinen beziehen, sollen den Gemeinden nicht aufgeladen, sondern auf das Staats-Vermögen, oder auf die, für gewisse öffentliche Zwecke bestehenden besondern Hilfsmittel übernommen werden.

Art. 3. Die Umlagen für die Bedürfnisse der Gemeinden haben nur, als blose Nachhilfe und in so weit Statt, als jene Bedürfnisse weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens mit Einschluß der den Gemeinden bewilligten, oder noch zu bewilligenden direkten oder indirekten Gefälle, noch durch den Ertrag der, gewissen Zwecken, gewidmeten Stiftungen, noch durch die Zuschüsse aus dem Staats-Vermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeinde-Glieder selbst gedeckt werden können.

Art. 4. Besondere Sammlungen für Gemeinde-Bedürfnisse, oder zum Besten solcher Personen, welche den Gemeinden in irgend einer Art Dienste leisten, sollen, sofern sie nach den bestehenden Verordnungen noch zulässig sind, nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und Aufsicht veranstaltet werden.

Titel II. Von den einzelnen Gattungen und Arten der Umlagen.

Art. 8. Zu den ordentlichen Umlagen sind geeignet:

3) Der Bau und die Unterhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Meßnerhäuser; die Anschaffung und Unterhaltung der zum Gottesdienste erforderlichen Geräthe, in so fern die oben Art. 3. und 6. aufgeführten Mittel, und insbesondere die in dem Konkurrenz-Mandat vom 4. Oktober 1770 enthaltenen Vorschriften, auch bei einer zweckmäßigen Repartition dennoch zur Erfüllung dieser Zwecke unzureichend seyn sollten;

4) Der Bau und die Unterhaltung der Schulhäuser, die Unterhaltung der Lehrer, Schulgehilfen, und Präparanden in den Schullehrer-Seminarien, das Schulgeld für arme Kinder, in sofern dasselbe nicht aus den Lokal-Armenfonds bestritten werden kann; die Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe und sonstigen Erfordernisse zum Schulunterrichte so fern hiefür nicht bereits durch öffentliche Fonds oder örtliche Stiftungen gesorgt ist, und Meßnerhäuser nicht zugleich auch als Schulhäuser verwendet werden können;

5) Der Unterhalt der unbemittelten Hebammen-Schülerinnen: die Kosten der Lokal-Impfung; die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißorte und Leichenhäuser.

Art. 10. Alle Arten von Umlagen sind in der Regel blos örtlich, und fallen jeder einzelnen Gemeinde, nach dem Maße ihrer Bedürfnisse, ausschließend zur Last; so ferne nicht durch einen gemeinschaftlichen Genuß, oder durch sonstige gemeinschaftliche Verhältnisse die gleichzeitige Beitrags-Verbindlichkeit mehrerer Gemeinden in Vereinigung von selbst begründet wird.

Titel III. Von den zur Umlage verpflichteten Personen, Gemeinden und Bezirken.

Art. 16. Personen, welche ohne steuerbare Besitzungen zu haben, blos von Kapitalien leben, sind zur Armenpflege, und zu den Einquartirungs-Lasten in denjenigen Gemeinden und Bezirken beitragspflichtig, wo sie ihren Wohnsitz haben. Desgleichen Personen, welche im öffentlichen Dienste des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen.

Art. 22. Niemand ist verbunden, zu den Umlagen für die Kirchen und Schulen einer Religions-Partei, zu wel-

welcher er nicht selbst gehört, beizutragen: so ferne nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet, oder hierüber besondere Verträge und Rechtsverhältnisse schon bestehen.

Titel VI. Von der jährlichen vorläufigen Berechnung der Umlagen.

Art. 31. Das Bedürfniß und der Betrag der Umlagen soll jährlich nach einer vorläufigen wahrscheinlichen Berechnung ausgemittelt und hergestellt werden. Diese Ausmittlung und Herstellung geschieht jedesmal in Verbindung mit dem durch das organische Edikt über das Gemeindewesen §. 124. angeordneten Gemeinde-Etats. In dieselbe werden alle Kommunal- und Bezirks-Bedürfnisse ohne Unterschied aufgenommen; die Summen, welche hiefür erforderlich sind, ausgeworfen............ Ueber die Repartition derselben auf die einzelnen Arten und Gattungen der Bedürfnisse haben die Polizei-Direktionen und Kommissariate, die Landgerichte ihr Gutachten zu erstatten, eine der ganzen Polizei und Gerichtssprengel umfassende Uebersicht zu verfassen, und solche mit allen Gemeinde-Etats bis zum 15. Juli an das vorgesetzte G. Kreis-Kommissariat zu übersenden.

Art. 32. Die Uebersicht soll in sechs, von einander ganz gesonderte Abtheilungen zerfallen .... die vierte Abtheilung handelt von den Umlagen für das Schulwesen.

Art. 34. Ueber den Bedarf aller örtlichen Umlagen sollen vor allem die Munizipal- und Gemeinde-Räthen, so wie die Gemeinde-Verwaltungen,.... in Bezug auf die Bedürfnisse des Schulwesens sollen die Schul-Inspek-

toren . . . . . mit ihren Gutachten und Erinnerungen vernommen, und die schriftlichen Aeußerungen derselben den Berechnungen der Polizei- und Gerichts-Behörden beigelegt werden. . .

München den 6ten Februar 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas

Auf K. allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär F. Kobell

V. Abschnitt.

Bildung der Volks-Schullehrer und Prüfung.

Die Errichtung der Schullehrer-Seminarien und die Bildung der Volksschullehrer überhaupt betreffend, vom 11ten Jun. 1809.

(Regierungs-Blatt 1809 Stück XLIII. Seite 953—994.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da es für die wichtige Angelegenheit einer gründlichen Verbesserung der Volksschulen die erste Bedingung ist, solche Schullehrer zu bilden, welche nicht bloß die den Volks-Schulen vorgeschriebenen Lehr-Gegenstände nothdürftig erlernt, und sich zu einer mechanischen Mittheilung derselben mit Mühe gewöhnt haben, sondern, durch verständige Unterweisung in mehreren nützlichen Kenntnissen zum eigenen Nachdenken erweckt, auch bei ihren Schülern den Unterricht zur Erweckung des Geistes zu benützen verstehen; eine solche Bildung der Schullehrer aber sich mit der Sicherheit und in der gleichförmigen Ausdehnung, die zu einer allgemeinen Verbesserung der Volks-Schulen nothwendig ist, nicht erwarten läßt, so lange die Vorbereitung für den Schuldienst nicht unter

strenger Aufsicht geleitet, und durch eine hinreichende Anzahl zweckmäßig eingerichteter Institute unterstützt wird; so haben Wir nöthig erachtet, auf diesen Zweig des öffentlichen Unterrichts eine besondere Sorgfalt zu verwenden, und zu dem Ende beschlossen:

1) Die Zahl der öffentlichen Bildungs-Anstalten für künftige Volks-Schullehrer zu vermehren, und neben den zu München, Amberg, Bamberg nnd Innsbruck bereits bestehenden Schullehrer-Seminarien noch zwei andere zu Augsburg und Nürnberg zu errichten;

2) den Unterricht in diesen Seminarien unentgeldlich ertheilen;

3) die jenen vier älteren Schullehrer-Seminarien bereits ertheilten Vorschriften, nach einer wiederholten Durchsicht, zu einem allgemeinen Regulativ zusammen stellen zu lassen, welches nicht nur die in den Schullehrer-Seminarien zu beobachtende Ordnung, sondern auch zugleich die als Bedingungen des Eintritts in das Schulamt überhaupt zu erfüllenden Forderungen festsetzt;

4) auch die Vorbereitung zum Schuldienste, die außerhalb der Seminarien noch gestattet werden kann, strengeren Bedingungen zu unterwerfen.

Nach diesem allgemeinen Regulative, welches durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt zu machen ist, haben die General-Kommissariate einerseits die Kreis-Schul-Räthe und Direktoren der Schullehrer-Seminarien zur Leitung jener Bildungs-Anstalten, anderseits die Distrikts-Schul-Inspektoren zur Aufsicht über die in ihren Bezirken befindlichen Schul-Dienst-Präparanden

und Expektanten anzuweisen. München den 11ten Juni 1809.

Max Joseph,

Freiherr von Montgelas.

Auf K. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Allgemeines Regulativ
für die
Ordnung der Schullehrer-Seminarien und die Bildung der Volks-Schullehrer überhaupt.

I. Von den Bedingungen der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, oder von den Schul-Dienst-Adspiranten.

§. 1. Da der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien, vielfacher beschränkender Umstände wegen, sich nicht weiter, als auf einen zweijährigen Lehrkurs ausdehnen kann; ein auf den Umfang von zwei Jahren beschränkter Unterricht aber nur dann der wichtigen Aufgabe einigermassen Genüge zu leisten vermag, wenn die Lehrlinge schon vor dem Eintritte in denselben eines Theils die nöthige Reife erlangt, andern Theils ein gewisses Maß gleichförmig vorauszusetzender Kenntnisse sich erworben haben, so muß als Bedingung der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar gefordert werden, daß die Schul-Dienst-Adspiranten

1) bereits das 15. Lebensjahr erreicht, 2) in den Kenntnissen, welche in den Volksschulen vorschriftmäßig gelehrt werden, einen hinlänglichen Fortgang

gemacht, 3) über ihr sittliches Betragen ein beglaubigtes günstiges Zeugniß aufzuweisen haben.

§. 2. Die aus dem Unterrichte der Volks-Schule vorauszusetzende Fertigkeit, welche die Kenntnisse des Lesens, Schreibens, Rechnens und der allgemeinen Lehren des Christenthums umfaßt, wird mit Recht von den Schuldienst-Adspiranten um so strenger gefordert, weil sie schon bei dem Austritte aus der Schule ihren Beruf zum künftigen Volks-Schullehrer nur dadurch dokumentiren können, daß sie in jenen unerläßlichen Schul-Kenntnissen nicht hinter ihren Mitschülern zurück geblieben sind.

§. 3. Der Unterricht des Schullehrer-Seminars muß aber bei den aufzunehmenden Adspiranten, außer jenen in der Volks-Schule zu erwerbenden Kenntnissen und Fertigkeiten, auch noch 1) einige Bekanntschaft mit Real-Kenntnissen, 2) in der Musik wenigstens die Anfangs-Gründe des Singens und des Klavier- oder Orgel-Spielens voraussetzen.

§. 4. Zur Erwerbung dieser Kenntnisse können die Schuldienst-Adspiranten, nach ihrem Austritte aus der Volks-Schule, theils die jetzt eingerichteten Real-Schulen, theils die Sonn- und Feiertags-Schulen benutzen, theils auch in dem Privat-Unterrichte, entweder von Geistlichen, die sich der Verbesserung des Schullehrer-Standes mit rühmlichem Eifer annehmen, oder auch bei geschickten Schullehrern, denen sie zugleich zu einiger Aushilfe an die Hand gehen mögen, Gelegenheit finden.

§. 5. Alljährlich ist zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar eine Prüfung der Schul-Dienst-Adspiranten, die sich dazu angemeldet haben, anzuordnen, und unter der Leitung des königlichen Kreis-Schul-Rathes von dem Direktor und den Lehrern des Seminars vorzunehmen; wonach die Aufnahme oder Abweisung den obigen Be-

stimmungen gemäß, durch das königliche General-Kommissariat zu entscheiden ist.

§. 6. Die bei einer solchen Prüfung noch zu schwach zur Aufnahme befundenen Adspiranten sind zur Nachholung des Versäumten anzumahnen, und zur Prüfung des folgenden Jahres wieder vorzuladen. Nachdem aber dieser Versuch zweimal fruchtlos wiederholt worden, ist der Adspirant, besonders wenn er das 18. Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, ganz abzuweisen.

§. 7. Diese alljährliche Prüfung ist jederzeit so anzuordnen, daß sie auf die Zeit der Schulferien fällt, in welcher die Adspiranten am wenigsten versäumen. Darnach ist auch den Adspiranten die Zeit ihrer Anmeldung zu diesen Prüfungen anzuweisen.

§. 8. Die obigen Bestimmungen gelten auch für diejenigen Schuldienst-Adspiranten, welche ihre eigentliche Vorbereitung zum Schuldienste nicht in einem der Schullehrer-Seminarien, sondern privatim bei einem Geistlichen oder Schullehrer zu suchen veranlaßt sind. Da aber künftighin der Eintritt zur Vorbereitung für den Schul-Dienst überhaupt nicht mehr der Willkühr überlassen, und folglich auch privatim kein Schul-Dienst-Adspirant mehr von einem Geistlichen oder Schullehrer zur Vorbereitung für den Schul-Dienst aufgenommen werden soll, ohne daß zuvor bei dem einschlägigen königlichen General-Kreis-Kommissariate die Anzeige geschehen und die Bewilligung erfolgt ist; auch es von Wichtigkeit ist, alle Jahre von der ganzen Zahl der zur Vorbereitung für den Schuldienst sowohl in den Seminarien, als außerhalb derselben aufgenommenen Schul-Dienst-Adspiranten eine vollständige Uebersicht zu erhalten, so wird hiedurch ausdrücklich verordnet, daß

1) die Schul-Dienst-Adspiranten, die ihre Vorbereitung zum Schul-Dienste außerhalb des Seminars, in dem Privat-Unterrichte eines Geistlichen oder Schullehrers

suchen wollen, bei dem königlichen General-Kommissariate desjenigen Kreises, worin sie den Unterricht zu nehmen gedenken, die Anzeige davon machen und um Erlaubniß dazu einkommen,

2) ihrer Bitt-Schrift ein beschreibendes Verzeichniß ihres a) Namens, b) Alters, c) Geburts-Ortes, d) ihrer Aeltern, e) des Ortes, in welchem sie ihren Schul-Unterricht genossen, ferner f) Zeugnisse von ihrem früheren Unterrichte, endlich g) von dem Geistlichen oder Schullehrer, dem sie sich zur Vorbereitung für den Schul-Dienst übergeben wollen, einen Einwilligungs-Schein beibringen.

§. 9. Das königliche General-Kommissariat hat darauf die Einleitung zu treffen, die Bittesteller durch die Distrikts-Schul-Inspektion ihres Aufenthalts-Ortes prüfen zu lassen, und nach dem Erfolge der Prüfung die Bewilligung zur Annahme, gemäß obigen Bestimmungen, zu ertheilen oder abzuschlagen.

§. 10. Alljährlich ist von allen königlichen General-Kommissariaten ein genaues Verzeichniß dieser angenommenen Privat-Präparanden, mit Bezeichnung der Geistlichen oder Schullehrer, deren Unterricht sie sich übergeben haben, zur allerhöchsten Stelle einzusenden.

II. Von der Einrichtung und Ordnung des Schullehrer-Seminars, oder von den Schul-Dienst-Präparanden.

§. 1. Die nach obigen Bestimmungen zur unmittelbaren Vorbereitung für den Schul-Dienst sowohl in die Seminarien, als zur Privat-Unterweisung aufgenommenen Adspriranten heißen Schul-Dienst-Präparanden.

§. 2. Die Forderungen, welche die unmittelbare Vorbereitung für den Schul-Dienst zu erfüllen hat, werden durch die Vorschriften bestimmt, welche hier für die Bildung der Präparanden in den Schullehrer-Seminarien aufgestellt werden. Was von denjenigen gefordert werde, welche einen Schul-Dienst-Präparanden privatim zu unterrichten übernehmen, ist damit zugleich ausgesprochen *).

§. 3. Die Schullehrer-Seminarien sollen, ihrer Bestimmung gemäß, eben sowohl über die sittliche Bildung ihrer Zöglinge wachen, als für die Bildung des Verstandes und der Einsicht derselben sorgen. Darnach theilen sich die Vorschriften über diese Bildungs-Institute in zwei Hauptabschnitte: 1) von der Disciplin, 2) von dem Unterrichte in den Schullehrer-Seminarien.

A. Von der Disciplin in den Schullehrer-Seminarien.

§. 4. Was die sittliche Bildung der Schul-Dienst-Präparanden betrift, so sind darin zwar die Schullehrer Seminarien schon durch den Mangel einer äußeren Bedingung einigermassen beschränkt; indem bei den wenigsten das Lokal es bis jetzt gestattet, die Präparanden unter einer stäten Aufsicht des Direktors und der Lehrer zu halten. Inzwischen können die wesentlichsten Nachtheile dieses Mangels ohne Anstand abgewendet werden, wenn von den Direktoren und Lehrern die Pflicht der Aufsicht mit der erforderlichen Treue erfüllt wird; indem nicht nur der Mangel an Fleiß, sondern auch ein unor-

---

*) Vermög einer Verfügung im Regen-Kreis vom 10. Januar 1815 sind auch die Privat-Schul-Präparanden schuldig, 2 Jahre zu ihrer Ausbildung zu verwenden. —

dentliches Leben, dem ein Zögling sich hingiebt, dem Blicke des aufmerksamen Lehrers sich nicht lange verbergen kann.

§. 5. Bei denjenigen Seminarien, wo das Lokal es gestattet, den ganzen Cötus der Präparanden in Einem Gebäude zu vereinigen, und der unmittelbaren Aufsicht des Direktors und Inspektors, denen in dem nämlichen Gebäude Wohnung anzuweisen ist, zu unterziehen, kann es diesen Aufsehern nicht schwer werden, die erforderliche Disciplin zu handhaben, und über das sittliche Betragen der Präparanden zu wachen. Ununterbrochene, zweckmäßige Beschäftigung, Anhalten zur Regelmäßigkeit in allen Geschäften, Angewöhnung zur Reinlichkeit in Kleidung und Wohnung, zur Achtung gegen die Vorgesetzten und Lehrer, zu einem anständigen Benehmen gegen die Mit-Lehrlinge, zu einer gewissenhaften Ausübung des öffentlichen und häuslichen Gottes-Dienstes ꝛc. sind die wirksamsten Mittel, die Zöglinge solcher Anstalten vor Abwegen zu bewahren, und die sittliche Bildung derselben zu befördern. Darauf wird also auch die einzuführende, von dem Direktor zu entwerfende Haus-Ordnung eines solchen Seminars hauptsächlich zu sehen haben.

§. 6. Um aber auch bei denjenigen Seminarien, denen es an einer gemeinschaftlichen Wohnung für alle Präparanden fehlt, dem Direktor und den Lehrern die Ausübung der ihnen übertragenen Aufsicht möglichst zu erleichtern, soll jeder Präparand die Wohnung, die er sich wählen will, dem Direktor sogleich anzeigen, damit dieser eines Theils nach seiner entweder schon erworbenen Kenntniß des Lokals, oder nach seinen darüber einzuziehenden Erkundigungen, erforderlichen Falls, die Wahl verwerfen, andern Theils in der Folge nöthg erachtete

Visitationen um so ungehinderter entweder selbst vornehmen, oder durch Abgeordnete vornehmen lassen, und in dergleichen Absicht auch die übrigen Lehrer von den Wohnungen sämmtlicher Präparanden in Kenntniß setzen kann.

§. 7. Es sind auch die Hauswirthe mit zur Aufsicht zu benützen und verbindlich zu machen; indem die Seminariums-Aufseher theils mündliche Erkundigungen bei ihnen, über die Präparanden, besonders die schon einigen Verdacht wider sich erregt haben, von Zeit zu Zeit einziehen, theils schriftliche Zeugnisse, die aber nicht durch die Präparanden selbst beizuschaffen sind, alle halbe Jahre regelmäßig von ihnen einfordern lassen.

§. 8. Eben so ist auch, zur Erleichterung einer stäten Aufsicht, in Ansehung der Kostwirthe die Anordnung zu treffen, daß die Präparanden nicht nach Belieben bald dieses, bald jenes Kosthaus besuchen, und unter diesem Vorwande sich an das Wirthshauslaufen gewöhnen können. Die Präparanden sind verbunden, das Kosthaus, das sie gewählt haben, ebenfalls dem Direktor anzuzeigen, und dürfen ohne des Direktors Vorwissen und Bewilligung zu keinem andern Kostherrn übergehen. Der Direktor hat die Einrichtung zu machen, daß die Präparanden nicht nach Willkühr sich einzeln in alle Kosthäuser zerstreuen, sondern sich in verhältnißmäßigen Abtheilungen zum Besuche gewisser, vortheilhaft bekannter Kosthäuser vereinigen, damit er auch um so leichter über das Betragen der Präparanden in solchen Häusern Erkundigung einziehen kann.

Uebrigens ist der Besuch der Wirthshäuser und der öffentlichen Gärten den Präparanden ganz zu untersagen.

§. 9. Die Präparanden sollen überdies auch noch unter besondere Aufsicht der Polizeibehörde gestellt werden. Zu dem Ende hat der Direktor des Seminars alljährlich am Anfange des neuen Lehr-Kurses ein Verzeich-

niß der sämmtlichen Präparanden, welches nicht bloß die Namen derselben enthalten, sondern auch die Häuser, in denen sie Wohnung und Kost haben, angeben soll, der Polizei-Direktion zuzustellen, welcher auch im erforderlichen Falle die verdächtig gewordenen zu einer schärferen Aufsicht anzuzeigen sind.

§. 10. Die Handhabung der für die Schul-Dienst-Präparanden in den Schullehrer-Seminarien bestehenden Disciplinar-Gesetze (welche von den Direktoren und Inspektoren jener Institute demnächst einer Revision unterworfen und zu den nöthig befundenen Ergänzungen oder Abänderungen begutachtet werden sollen) steht vorzugsweise den Direktoren zu.

§. 11. Alljährlich, vor der Eröffnung des neuen Lehr-Kurses, sollen die Gesetze in einer feierlichen Versammlung aller Lehrer und Präparanden, welcher der königliche Kreis-Schul-Rath mit beizuwohnen hat, vorgelesen werden; worauf pünktliche Befolgung derselben von sämtlich neu aufgenommenen Seminaristen dem Kreis-Schul-Rathe durch Hand-Schlag zu geloben ist.

Jeder in das Seminar neu eintretende Präparand soll sich eine Abschrift von jenen Gesetzen nehmen.

§. 12. Kleinere Versehen wider die Gesetze, so wie einzelne Versäumnisse der Lehr-Stunden, oder Vernachläßigung der aufgegebenen Arbeiten u. dgl. werden bei den Lehrlingen der untern Abtheilung von dem Inspektor, bei denen der obern Abtheilung aber von dem Direktor des Seminars admonirt, und nach Verhälniß gerügt. Ueber die ernstlichern Rügen dieser Art hat der Lehrer ein eigenes Register zu führen, und dieselben nach Befinden der Umstände in den Zensuren zu notiren

§. 13. Bei gröberen Vergehen eines Präparanden hat der Direktor den Cötus der Lehrer zusammen zu ru-

fen, und mit ihnen gemeinschaftlich die Untersuchung anzustellen und die Strafe zu erkennen.

§. 14. Wird durch dieses Gericht ein Präparand aus dem Seminarium ausgeschlossen, so ist davon die Anzeige bei dem königlichen General-Kommissariate und bei der Polizei-Direktion sogleich zu machen.

§. 15. Die Wieder-Aufnahme eines ausgewiesenen Präparanden ist nur dem königlichen General-Kommissariate, nach vorgängiger Untersuchung der obwaltenden Umstände, gestattet.

B. Von dem Unterrichte in den Schullehrer-Seminarien.

a. Von den Gegenständen des Unterrichtes.

§. 16. Die Gegenstände des Unterrichtes in den Schullehrer-Seminarien theilen sich in drei Haupt-Klassen, nämlich in Kenntnisse und Fertigkeiten,

1) die der Präparand für seinen eigentlichen Beruf bedarf, 2) die ihm zu seiner eigenen weitern Ausbildung nöthig sind, 3) die er für anderweitige, mit den Schul-Aemtern zu vereinigende Geschäfte sich erwerben soll.

§. 17. Nach dieser Klassifikation ist einleuchtend, daß der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien immer der bezeichneten ersten Haupt-Klasse eine vorzügliche Aufmerksamkeit wird zu widmen haben, damit die Präparanden wenigstens das, was sie einst zu lehren bestimmt sind, so gründlich, als möglich, lernen, und durch fleißige Uebung sich eigen machen.

§. 18. Demnach sind die Haupt-Lehr-Gegenstände des Schullehrer-Seminars die in den Volks-Schulen vorzugsweise zu lehrenden Gegenstände:

1) Lesen, 2) Schreiben, 3) Rechnen, 4) Christenthum.

Es ist zwar schon oben die Kenntniß dieser Gegenstände als Bedingung der Aufnahme in das Seminar ge-

fordert worden. Allein bei jener Forderung war nur angenommen, daß die Adspiranten für sich die Gegenstände gelernt haben; die gegenwärtige Forderung aber geht darauf, daß sie für andere dieselben Gegenstände lernen sollen. Darnach ist die Behandlung der bezeichneten Lehr-Gegenstände für den Seminariums-Unterricht näher zu bestimmen.

1) Das Lesen sollen die Präparanden nicht nur in technischer und logischer Rücksicht zu einer Fertigkeit bringen, durch welche sie sich über das Schülerhafte erheben, sondern sie sollen auch lernen, wie es in jenen beiden Rücksichten am faßlichsten und leichtesten und zugleich am gründlichsten und sichersten gelehrt werden kann. Dazu aber ist nichts weniger geeignet, als ein theoretischer Vortrag der darüber aufgestellten Regeln; vielmehr wird der Zweck am gewissesten erreicht, wenn der Lehrer gleich mit der Praxis den Anfang macht, und die Präparanden in der Reihe nach einander selbst lesen läßt; ihnen dabei die Regeln in der unmittelbaren Anwendung mittheilt, und dann wieder unter dem Lesen ihnen die methodischen Gründe ihres Verfahrens abfragt, oder ihre Fehler nach solchen Gründen verbessern lehrt, und auf diese Weise sie durch stäte Rückweisung auf die Vorschriften der Methoden theoretisch und praktisch zugleich übt, und diese Uebungen durch die ganze Lehr-Zeit fortsetzt; indem überall nur durch vielfältiges Ueben erlangt werden kann, was eine bleibende Fertigkeit werden soll. Dieses Verfahren ist von den ersten Elementen des technischen Lesens an mit den Präparanden zu beginnen, und dabei zugleich auf Uebung einer deutlichen und richtigen Aussprache der Sylben und Worte zu sehen, sodann durch die verschiedenen Stufen des logischen Lesens, ebenfalls ohne alle vorgängige Theorie, jedoch mit fleißiger Nachweisung der Gründe, d. i., Rückweisung auf die Vorschriften der Theorie, bis zum möglichst richtigen

Ausdrucke des Sinnes der Sätze durchzuführen. Endlich ist der Versuch, so weit es unbeschadet dieser beiden Haupt-Erfordernisse geschehen kann, auch noch auf das ästhetische Lesen auszudehnen, um in den Präparanden auch für den Ausdruck der in rednerischen und dichterischen Darstellungen ausgesprochenen oder erregten Gefühle wenigstens einigen Sinn zu erwecken.

2) Das Schreiben sollen die Präparanden nicht nur in kalligraphischer, orthographischer und grammatischer Rücksicht zu der Fertigkeit bringen, die dem Lehrer dieser Kunst unerläßlich ist, sondern sie sollen auch lernen, wie es am leichtesten und gründlichsten zu lehren ist; welches ebenfalls nicht durch Vortrag von Theorien, sondern durch täglich fortgesetzte Uebung allein erreicht werden kann. Ein besonderes Gewicht soll auf kalligraphische Uebungen *) gelegt werden; indem eine Vernachläßigung darin bey den Präparanden, die als künftige Volks-Schullehrer zu Schreib-Meistern für die große Masse des Volks bestimmt sind, die ganze Nation in dieser Kunst zurück bringt. Eben so sind die orthographischen Uebungen mit den Präparanden fleißig fortzusetzen, damit sie darin die nöthige Festigkeit erlangen. Diese Uebungen in der Orthographie sind jedoch nur eine Zeit lang isolirt zu treiben, und lassen sich in der Folge bald mit der Uebung in der grammatischen Richtigkeit des Ausdruckes und der Wort-Stellung verbinden. Endlich sollen, nachdem in diesen Uebungen ein ziemlicher

*) Gemäß eines allerhöchsten Rescripts sind die auf Stein gravirten Vorschriften für die Volksschulen des Königreichs, in 5 Blättern, welche nebst dem Umschlag 6 kr. kosten, empfohlen. Sch. Verord. des Isar-Kr. 1815.

Grad von Fertigkeit erreicht ist, daran auch noch Uebungen in der Kunst des Gedanken-Ausdruckes angereihet werden; wozu Aufgaben allerlei Inhalts, aber nicht zu sogenannten Aufsätzen, sondern vorzüglich zu Briefen zu wählen sind, indem besonders Anfänger in dieser Form des Schreibens noch am leichtesten zu einem freien Gebrauch des eigenen Ausdruckes sich erheben, und einer ungezwungenen Gedanken-Folge sich überlassen. Dabei ist zugleich auf ernstliche Beschäftigung mit vorzüglichen teutschen Schriften, und auf fleißiges Lesen und Auswendig-Lernen musterhafter Stücke zu dringen.

3. Das Rechnen soll der künftige Schullehrer nicht bloß mechanisch, und nicht bloß in dem Umfange, in welchem es in der Regel in der Volks-Schule zu lehren ist, lernen. Wie der Lehrer überall untüchtig ist, wenn er gerade nur so viel zur Noth weiß, als er zu lehren hat, und wenn er seinen Gegenstand selbst nur nach einer gewissen mechanischen Form aufgefaßt hat; so zeigt sich diese Unvollkommenheit besonders auffallend auch bei dem arithmetischen Unterricht, indem gerade dieser Unterricht, der so vorzüglich geeignet ist, die Denk-Kraft zu üben, so oft nur dazu dient, die Denk-Kraft durch sklavisches Formel-Werk abzustumpfen. Es läßt sich also um so weniger die Nothwendigkeit verkennen, die Präparanden in der arithmetischen Kunst so zu üben, daß sie nicht nur im Stande seyen, ihren künftigen Lehrlingen ungefähr so viel davon mitzutheilen, als diese etwa zur Berechnung ihres Unterhaltes bedürfen mögen, sondern, daß sie auch verstehen lernen, die arithmetischen Uebungen selbst als ein wirksames Mittel zur Weckung und Uebung der Denk-Kraft bei ihren Schülern zu benutzen.

4) **In den Lehren des Christenthums** sollen die Präparanden so weit geführt werden, daß sie nicht nur die Lehren der christlichen Moral und Religion in ihrem Haupt-Umfange historisch kennen, und den Kern derselben in Christus und seiner Apostel eigenen Aussprüchen sogar auswendig wissen, um, rücksichtlich dieses heilig zu haltenden Hauptfundaments der Religiosität eines christlichen Volkes, ihren künftigen Schülern selbst mit einem guten Beispiele vorleuchten zu können, sondern, daß sie auch im Stande seyen, von ihrem Glauben an diese Lehren, und von ihrer Einsicht in dieselben eine für sich selbst befriedigende Rechenschaft zu geben, und durch eine ihnen selbst deutlich gewordene Achtung der segenvollen Lehren Jesu auch auf ihre Schüler eine fruchtbare Erkenntniß jener Lehren fortpflanzen zu können. Jedoch wird sich der Unterricht über Moral und Religion in den Schullehrer-Seminarien auf die wesentlichsten Grund-Lehren des Christenthums, welche auch in den Volks-Schulen zu lehren sind, beschränken müssen; indem die zwei-jährige Lehr-Zeit nicht zureicht, ihn unbeschadet der nöthigen Gründlichkeit weiter auszudehnen; eine bloß oberflächlich weiter ausgebreitete Bekanntschaft mit den Lehren der Moral und Religion aber die Präparanden für den in der Folge von ihnen darüber zu ertheilenden Unterricht vielmehr verwirren, als aufklären würde. Man kann sich aber dabei auch um so mehr begnügen, da einerseits für die Grundlage der moralischen und religiösen Bildung in den Volks-Schulen schon viel geschieht, wenn die Schullehrer nur im Stande sind, ihre Schüler zu einer durch das Gedächtniß unterstützten und mit Einsicht verbundenen Bekanntschaft mit den Haupt-Lehren des Christenthums anzuleiten, an-

derseits die weitere Ausbildung der moralischen und religiösen Einsicht der Schüler, streng genommen, nicht mehr in den Kreis des Volks-Schullehrers fällt. Die Art aber, wie dieser Theil des Unterrichts in den Volks-Schulen zu behandeln sey, wird den Präparanden unmittelbar durch die Art, wie sie selbst darin unterrichtet werden, gelehrt; welches ohne Zweifel die einzige, für diesen Zweig des Schul-Unterrichtes in dem Schullehrer-Seminar erforderliche und anwendbare Methoden-Lehre ist.

§. 19. Mit diesen Haupt-Lehr-Gegenständen sind noch folgende, für das Amt eines Volks-Schullehrers nothwendige Lehr-Gegenstände zu verbinden: 1) Unterricht im Singen, 2) Zeichnungs-Unterricht, 3) Unterricht in der Behandlung der Schul-Kinder, rücksichtlich der Disciplin.

1) Der Unterricht im Singen ist insofern gleichfalls als ein nothwendiges Erforderniß des Schullehrer-Seminars zu betrachten, in wiefern die Verbesserung sowohl des Kirchen-Gesanges, als des Volks-Gesanges überhaupt allein dadurch zu bewirken ist, daß in den Volks-Schulen selbst eine bessere Anleitung zum Singen gegeben wird, welche so lange nicht zu erwarten ist, als die Volks-Schullehrer selbst nicht eine zweckmäßigere Unterweisung und Uebung im Singen erlangen.

2) Der Unterricht im Zeichnen ist wenigstens nicht ganz zu entbehren, in wiefern eine allgemeine Verbreitung dieser Kunst-Uebung wünschenswerth, und durch die Volks-Schullehrer gleichfalls am leichtesten ausführbar ist.

3) Der Unterricht über die Schul-Disciplin, oder über angemessene Behandlung der Schüler, rück-

sichtlich ihrer Erziehung, ist allerdings als eine nothwendige Aufgabe des Schullehrer-Seminars mit aufzunehmen, in wiefern der künftige Volks-Schullehrer mit der Kunst des Unterrichtens auch die des Erziehens seiner Schüler, soweit das Letztere in der Schule zu erreichen ist, verbinden soll. Wie aber in der Volks-Schule selbst dieses Erziehen der Schüler nicht wieder durch Unterrichten, nämlich durch Vordociren von allerlei Sitten- und Klugheits-Regeln, sondern durch Uebung und Angewöhnung von Fleiß, Aufmerksamkeit, Ordnungs-Liebe, Reinlichkeit, Geradheit, Offenheit, Redlichkeit, Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit, Achtung der Gesetze, des Gottes-Dienstes, der Vorgesetzten und anderer Menschen, u. s. w. bewirkt werden soll, so soll auch im Schullehrer-Seminar der Unterricht über diesen wichtigen Zweig des Schul-Amtes nicht in dem Vortrage einer weitläufigen Theorie und angehäufter theoretischer Regeln und Vorschriften bestehen, sondern vielmehr darin, daß den Präparanden in einer concentrirten Darstellung einleuchtend gemacht werde, wieviel der Schullehrer auch rücksichtlich der Erziehung seiner Schüler leisten könne, wenn er nur unablässig und mit Nachdruck auf Reinlichkeit, Ruhe, Folgsamkeit, Achtsamkeit, Rechtlichkeit, Verträglichkeit, anständiges Betragen derselben in und außer der Schule, u. s. w. hält; die Trägen, Nachläßigen, Muthwilligen, Lügenhaften, Halsstarrigen rc. mit Ernst, Tadel und Strafe zur Besserung antreibt, die Fleißigen, Pünktlichen, Sittsamen, Aufrichtigen, Lenksamen rc. mit Liebe, Lob und Belohnung zu weiteren Fortschritten ermuntert, u. s. f. Wird diese Anleitung den Präparanden durch das Beispiel der mit den Seminarien verbundenen Muster-Schulen zugleich

praktisch anschaulich gemacht so läßt sich mit Recht erwarten, daß auf diesem Wege für Verbesserung des Erziehungs-Geschäftes in den Volks-Schulen wirksamer gesorgt werde, als durch eine noch so ausgedehnte Theorie einer Methodik der Schul-Zucht jemals erreicht werden dürfte.

§. 20. Die zweite Haupt-Klasse von Lehr-Gegenständen des Schullehrer-Seminars betrifft diejenigen Kenntnisse, welche besonders als Mittel für die weitere Ausbildung der Präparanden selbst in Anschlag zu bringen sind, und welche von diesen auch um so mehr mit Recht gefordert werden können, in wiefern mit Recht verlangt wird, daß die Volks-Schullehrer sich von dem ungebildeten Haufen des Volkes sowohl durch einen größern Umfang von Kenntnissen, als auch durch eine vorurtheilsfreie Denkart auszeichnen sollen.

§. 21. In diese Klasse gehören vorzüglich die Gegenstände: Mensch, Natur, Kunst, oder die Kenntnisse der 1) Geschichte, 2) Geographie, 3) Geometrie, 4) Natur-Kunde, 5) Technologie.

Da aber jeder dieser Gegenstände an und für sich selbst von einem solchen Umfange ist, daß eine erschöpfende Kenntniß desselben allein schon die ganze Kraft eines Menschen in Anspruch nimmt, so versteht sich von selbst, daß in den Unterricht des Schullehrer-Seminars nur das allgemein Wissenswürdige jener Gegenstände, und zwar nur in der angegebenen Rücksicht aufzunehmen ist, in wiefern es als gesunde Nahrung für den schlichten Menschen-Verstand, und als wirkliche Uebung einer klaren und unbefangenen Ansicht der Welt, einer vielseitigen Beobachtung der Natur in ihren Gegenständen und Erscheinungen, und einer richtigen Beurtheilung der Verhältnisse des Menschen zu der Natur und zu der gesell-

schaftlichen Verfassung dienen kann, wobei jede Tendenz zu einer nur verwirrenden und aufblähenden Vielwisserei sorgfältig zu vermeiden und abzuwehren ist.

§. 22. In eben diese Klasse gehören auch die landwirthschaftlichen Kenntnisse der 1) Garten-Kunde, 2) Obst-Kultur, 3) Bienen-Zucht rc.; in wiefern die Volks-Schullehrer auch in diesem Kreise der allgemeinen Kultur mitwirken sollen, veraltete Vorurtheile in dieser Art von Geschäften, insbesondere unter dem Land-Volke, durch ein besseres Beispiel verdrängen, undbewährten richtigern Einsichten Eingang verschaffen zu helfen.

§. 23. Die dritte Haupt-Klasse von Lehr-Gegenständen des Schullehrer-Seminars betrift diejenigen Kenntnisse, welche der künftige Volks-Schullehrer für anderweitige, mit den Schul-Aemtern zu vereinigende Geschäfte sich erwerben soll. Unter diesen steht oben an 1) das Orgel-Spielen, auf welches eine vorzügliche Sorgfalt zu verwenden ist, nicht nur, weil es bei den beschränkten Mitteln zur Verbesserung der Schullehrer-Besoldungen eine schickliche Gelegenheit anbietet, verdienten Schullehrern durch Uebertragung der Organisten-Stellen eine Verbesserung ihrer Einkünfte zu verschaffen, sondern auch, weil die Erwerbung dieser Kunst zugleich die Sing-Kunst zur Unterstützung und höheren Vervollkommnung dient, und zu jeder andern musikalischen Uebung den solidesten Grund legt. Eine andere Art der hieher gehörigen Lehr-Gegenstände bilden, 2) die Gerichts-Schreiberei-Kenntnisse. Da es allerdings wünschenswerth ist, den Volks-Schullehrern, theils zur Verbesserung ihres Einkommens, theils zur Vermehrung ihres Ansehens, die Geschäfte der Gerichts-Schreibereien, sofern sie mit den Geschäften des Schul-Amtes verträglich sind, mit übertragen zu können, wird der Un-

terricht in den Schullehrer-Seminarien auch darauf Rücksicht zu nehmen haben, den Präparanden die dazu nöthige Anleitung zu geben. Es wird dazu hauptsächlich erfoderlich seyn, ihnen bald einen zweckmäßigen Gesetz-Katechismus in die Hände zu geben, um sie mit den Gesetzen des Landes im Allgemeinen bekannt zu machen. Uebrigens wird es bei Präparanden, die in den andern vorschriftmäßigen Lehr-Gegenständen sich die erforderliche Fertigkeit erworben haben, keines weitläufigen Unterrichtes und großen Zeit-Aufwandes bedürfen, sie in die Verrichtungen eines Gericht-Schreibers einzuweihen; indem die Haupt-Sache darauf ankommen wird, ihnen die Formulare geläufig zu machen, auf denen das ganze Geschäft großen Theils beruht. Ein Paar Stunden wöchentlich, während des letzten halben Jahres, auf diese Anleitung verwendet, werden vollkommen hinreichend seyn.

b) Von der Form des Unterrichtes.

§. 24. Die erste Haupt-Forderung, welche der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien, in Ansehung der Lehrform, zu erfüllen hat, besteht darin, daß die Präparanden an dem Unterrichte, den sie empfangen, durchgängig ein Beispiel haben von dem Unterrichte, den sie in der Folge ertheilen sollen, und daß sie an der Art ihres Lernens selbst die Art ihres künftigen Lehrens lernen. Es ist schwerlich darauf zu rechnen, daß jemals die Präparanden in ihrer Mehrzahl reif genug seyn werden, einer Theorie der Didaktik oder Methodik mit der nöthigen Einsicht folgen, und davon eine sichere Anwendung in der Praxis machen zu können. Der Vortrag einer solchen Theorie verursacht vielmehr nur von der einen Seite Verlust der Zeit, die zu den unentbehrlichen Uebungen möglichst zu bewahren ist, und verwirrt von der andern Seite sogar die Präparanden, anstatt sie in das Geheim-

niß der Unterrichts-Kunst einzuweihen; indem überall durch theoretische Regeln, die nicht in ihrem ganzen Grunde erfaßt werden, selbst bei einem sonst gesunden Verstande leicht der richtige natürliche Takt verloren geht, der ohne alle Theorie sicherer das Recht trifft. Da nun die Präparanden das Geschick, die Methode durch eine Theorie zu begreifen, nicht leicht haben werden, auch die Unterrichts-Zeit viel zu beschränkt ist, um auf diesem Wege zum Ziele kommen zu können, so zeigt sich kein anderes sicheres Mittel, die Präparanden zu einer richtigen Behandlung der Lehr-Gegenstände, die sie in der Folge in den Volks-Schulen zu lehren haben werden, anzuleiten, als ihnen die Methode selbst unmittelbar durch die Praxis beizubringen. Indem die Lehrer des Seminars die Lehr-Gegenstände so behandeln, wie sie auch mit den Schülern der Volks-Schulen zu behandeln sind, lernen die Präparanden Materie und Form des Unterrichts zugleich, und werden, während sie die Gegenstände selbst kennen lernen, zur Nachahmung der Lehrform durch immerwährende Uebung gewöhnt; welches ihnen unstreitig eine ihrem Bedürfnisse weit angemessenere Richtschnur giebt, als eine noch so umfassende Sammlung von Regeln darüber ihnen jemals zu geben vermöchte. Von den Lehrern des Seminars läßt sich erwarten und selbst fordern, daß sie verstehen, in ihre Behandlung der Lehr-Gegenstände da, wo es nöthig scheint, methodische Winke einzuflechten, und hie und da auf die Gründe, warum ein Punkt so und nicht anders zu behandeln sey, ausdrücklich aufmerksam zu machen; welches ebenfalls für die Präparanden unstreitig angemessener und lehrreicher ist, als das umgekehrte Verfahren des Vortrages einer abstrakten Theorie; wenn gleich mit noch so vielen Beispielen belegt.

§. 25. Daß diese Behandlung der Lehr-Gegenstände keine andere, als die erotematische oder catechetische seyn könne, bedarf keines Beweises. Es wird also auch kaum nöthig seyn, besonders zu erinnern, daß die Form zusammenhängender wissenschaftlicher Vorträge für den Unterricht der Schullehrer-Seminarien ganz ungeeignet sey, und daß die Lehrer durchaus sich darnach richten müssen, alle Lehr-Gegenstände, bei denen es nicht bloß auf Uebung gewisser Fertigkeiten, (wobei überhaupt kein Vordociren, sondern nur ein Vorweisen — der vorzunehmenden Operation statt findet), sondern auf das Auffassen gewisser Begriffe und Bestimmungen ankommt, in der abfragenden Form zu behandeln.

§. 26. Daß kein besonderer Vortrag einer Katechetik in den Schullehrer-Seminarien statt finde, folgt aus dem obigen von selbst. Dagegen bieten die praktischen Uebungen des Lehrers, die mit den Präparanden des zweiten Lehr-Kurses in den mit den Seminarien verbundenen Muster-Schulen anzustellen sind, eine reichhaltige Gelegenheit dar, welche mit aller Sorgfalt zu benutzen ist, die Präparanden in die Kunst der katechetischen oder abfragenden Behandlung der Lehr-Gegenstände einzuweihen; indem man sie bei diesen ersten Versuchen des Selbst-Lehrens entweder ganz einfach durch bloßes Einhelfen oder mit Erinnerungen und ausdrücklicher Bemerkung und Erörterung vorkommender Fehler, auf den rechten Weg leitet. Eben diese Uebungen können auch dadurch lehrreich werden, wenn man die Präparanden selbst zu dem Versuche anleitet, in diesen Probe-Stunden die bemerkten Versehen aufzuzeichnen, und sich über die Verbesserung derselben mündlich oder schriftlich zu erklären.

§. 27. Die zweite Haupt-Forderung, in Ansehung der Lehr-Form in dem Unterrichte der Schullehrer-Seminarien, besteht darin, daß die Lehrer unaufhörlich, als das Wesen ihrer ganzen Aufgabe, vor Augen behalten, daß es eben so wenig bei dem Unterrichte der Schullehrer-Seminarien auf bloße Erlernung gewisser Lehr-Gegenstände und Erwerbung gewisser Fertigkeiten ausschließend ankomme, als es bei dem Unterrichte in den Volks-Schulen auf diesen materiellen Zweck allein ankomme; daß vielmehr in jenen, wie in diesen Lehr-Anstalten es jeder Zeit als die Haupt-Aufgabe zu betrachten sey, das Nachdenken der Lehrlinge zu erwecken, die Denk-Kraft und Beobachtungs-Gabe derselben zu üben, und den Geist zu freiem und vielseitigem Gebrauche seiner Kräfte zu stärken.

§. 28. Diese Aufgabe ist nicht anders, als dadurch zu lösen, daß alles bloß mechanische Einlernen sorgfältigst vermieden, und unnachläßig darauf gedrungen werde, alle Lehr-Gegenstände zu einer lebendigen Anschauung zu bringen, die Gegenstände der Natur und der äußeren Betrachtung durch genaue und allseitige Beobachtung scharf zu unterscheiden, und sie nach allen ihren Verhältnissen möglichst vollständig zu fassen, und eben so die Gegenstände des Geistes und der inneren Betrachtung in klarer Vorstellung zu fixiren, sie in ihren Haupt-Merkmalen bestimmt zu sondern, und nach allen ihren Beziehungen zusammen zu fassen. Da eine andere Kenntniß, als die auf diese Weise erworben wird, nie eine lebendige, klare und vollständig richtige seyn kann, und ein Unterricht, der eine Kenntniß auf eine andere als die beschriebene Weise mittheilt, stäts ein bloß mechanischer

bleiben wird, so drückt die hier ausgesprochene Bestimmung das **Haupt-Erforderniß alles wahren Unterrichts** aus, welches auch der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien erfüllen, welchem er sich, wenigstens so viel nur immer möglich ist, um so mehr annähern muß, da auch hierauf die obige Forderung anzuwenden ist, daß der Seminariums-Unterricht der Präparanden durchaus als Muster dienen soll, nach welchem sie den von ihnen in der Folge zu ertheilenden Unterricht in der Volks-Schule einzurichten haben.

§. 29. Da diese, rücksichtlich der Form des Unterrichtes, hier eben aufgestellte Haupt-Forderung das Wesen der Pestalozzischen Lehr-Methode zugleich enthält, und das Hauptverdienst der erwähnten Lehrart unstreitig darin bestehet, mit Eifer darauf zu dringen, daß der Unterricht für die untern Volksklassen von dem geisttödtenden Mechanismus, in den er größtentheils durch Schuld der oft an Geist und Leib verarmten und verwahrlosten Volks-Schullehrer verfallen war, endlich befreit werde, so ist aus dem obigen zugleich klar, wiefern auch auf die Forderungen der Pestalozzischen Schule in dem Unterrichte der Schullehrer-Seminarien Rücksicht zu nehmen sey. Es wird von den Seminariums-Lehrern gefordert, daß sie nicht nur mit den Schriften der Pestalozzischen Schule bekannt, sondern auch mit dem Wesen der darin beschriebenen Lehrart so vertraut seyen, um die in Ansehung der einzelnen Lehr-Gegenstände vorgeschlagenen Methoden mit den bisher beobachteten vergleichen, und, sofern sich von der allgemeinen Anwendung derselben auf die Volks-Schulen ein wirklicher Gewinn mit Sicherheit hoffen läßt, die Präparanden darin gehörig orientiren und üben zu können. Da aber am allerwenisten auf dem Gebiete des Volks-Unterrichts Versuche mit neuen Metho-

den in der Ausdehnug auf das Ganze anzustellen sind, so lange nicht auf der einen Seite der Vorzug und der überwiegende Vortheil solcher Methoden außer allen Zweifel gesetzt, und auf der andern Seite die Mehrzahl der Lehrer von einer solchen Methode nicht bloß oberflächlich tingirt, sondern zur Anwendung derselben gründlich geübt ist, so haben die Seminariums-Lehrer zugleich sorgfältig darauf zu sehen, daß nicht unberufene und uneingeweihte Präparanden verleitet werden, aus Neuerungs-Dünkel Verwirrung in den Volks-Unterricht zu bringen.

c) Von der Dauer und Eintheilung der Lehr-Kurse.

§. 30. Die Dauer der ganzen Unterrichts-Zeit für die Präparanden in den Schullehrer-Seminarien ist auf zwei Jahre festgesetzt: wonach sich der Unterricht in zwei ganzjährige Haupt-Kurse abtheilt.

§. 31. Um diese der eigentlichen Vorbereitung zum Schul-Amte vorzugsweise bestimmte Lehr-Zeit möglichst zu benützen, und zugleich die Präparanden an den Amts-Fleiß zu gewöhnen, den ihr künftiger Beruf erfordert, sind die jährlichen Ferien nach der den Volks-Schulen gestatteten Ferien-Zeit, und die täglichen Lehr-Stunden (mit Einschlusse des kalligraphischen, musikalischen und landwirthschaftlichen Unterrichts, wofür etwa zwey Stunden täglich zu bestimmen sind) auf die Zahl von sechs Stunden festzusetzen, mit Ausnahme des Mittwochs und Samstags, an welchen beiden Wochen-Tagen die Nachmittage frei zu geben sind.

§. 32. Die beiden Lehr-Kurse werden sich hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß die Präparanden im ersten Jahre ausschließend mit dem Erlernen und Ueben der vorschriftmäßigen Lehr-Gegenstände zu beschäftigen, im zweiten Jahre aber in der Praxis des Lehrens selbst zugleich zu üben sind.

§. 33. Die Einleitung in die Praxis des Lehrens soll mit dem Anfange des zweiten Kurses dadurch geschehen, daß sämmtliche Präparanden des zweiten Jahres einige Monate lang täglich eine Stunde dem Unterrichte in einer mit dem Seminarium verbundenen Muster-Schule als Auskultanten mit anwohnen, sodann aber, unter Leitung des Lehrers der Muster-Schule, dieselbe tägliche Lehr-Stunde untereinander abwechselnd selbst halten; wobei die Einrichtung so zu treffen ist, daß alle Lehr-Gegenstände der Volks-Schule nach der Reihe vorkommen, und nach einer gewissen Ordnung von den leichteren zu den schweren fortgeschritten wird.

§. 34. Die oben aufgezählten Lehr-Gegenstände selbst lassen sich in dem zweifachen Lehr-Kurse am füglichsten auf folgende Weise eintheilen:

a. In dem Kurse des ersten Jahres werden vorzugsweise die Gegenstände der ersten Haupt-Klasse 1) Lesen, 2) Schreiben, 3) Rechnen, 4) Christenthum, 5) Singen — aufgenommen, und denselben aus den Gegenständen der zweiten und dritten Haupt-Klasse noch folgende angereiht: 6) Geographie, 7) Orgel-Spielen, und dann noch für den Sommer 8) Gartenbau, 9) Obst-Kultur.

b. Der Kurs des zweiten Jahres beschäftigt sich vorzugsweise mit den Gegenständen der zweiten Haupt-Klasse, 1) Geschichte, 2) Natur-Kunde, 3) Geometerie, und verbindet damit aus den Gegenständen der ersten und dritten Haupt-Klasse, 4) den Unterricht über die Schul-Disciplin, 5) die Gerichts-Schreiberei-Kenntnisse, und 6) Bienen-Zucht.

In dem Kurse des zweiten Jahres sind aber auch noch a) in den Haupt-Gegenständen des ersten Kur-

ses Nro. 1—6 die Uebungen fortzusetzen, und außerdem b) ist täglich eine Stunde für die praktischen Uebungen des Unterrichtens in der Muster-Schule zu verwenden. Dagegen erfordern die Gegenstände des zweiten Kurses Nro. 4—6 nur eine kleine Zahl von Stunden, so, daß gleichwohl für die zu wiederholenden, wie für die neu zu beginnenden Haupt-Gegenstände, in dem zweiten Kursus noch Zeit genug übrig bleibt.

§. 35. Zu den Gegenständen 1) des Zeichnens, 2) der Technologie ist von den Präparanden fortwährend der Besuch der Sonn- und Feiertags-Schule die beiden Jahres-Kurse hindurch zu benützen.

d. Von den Seminariums-Lehrern.

§. 36. Die wissenschaftlichen Haupt-Gegenstände des Seminariums-Unterrichts werden unter zwei ordentliche Lehrer so vertheilt, daß der erste Lehrer, welcher zugleich der Direktor der Anstalt ist, den Haupt-Unterricht der obern Abtheilung, oder der Präparanden des zweiten Kurses, der zweite Lehrer, welcher zugleich Inspektor des Seminars ist, den Haupt-Unterricht der untern Abtheilung, oder der Präparanden des ersten Kurses zu übernehmen hat.

§. 37. Für die übrigen Lehr-Gegenstände 1) des Singens, 2) des Orgel-Spielens, 3) der Kalligraphie, 4) der Garten-Kunde, 5) der Obst-Kultur, 6) der Bienen-Zucht sind einige außerordentliche Lehrer zu Hilfe zu nehmen, welche nach Verhältniß der ihnen aufgetragenen Lehr-Stunden-Zahl remunerirt werden sollen. Wo es ausführbar ist, sollen dazu überall die Lehrer der mit den Seminarien zu verbindenden Muster-Schulen vorzugsweise verwendet werden.

e) Von den Prüfungen und Censuren der Präparanden.

§. 38. Um den Gang des Unterrichts in einem möglichst ungestörten Fortschreiten zu erhalten, soll derselbe nicht durch mehrfältige Prüfungen unterbrochen werden. Es soll deßhalb alljährlich nur Eine allgemeine Prüfung der Präparanden statt haben.

§. 39. Diese Prüfung, welche überall nicht die Absicht haben kann, die Lehrer von den Fortschritten ihrer Lehrlinge in Kenntniß zu setzen, (die ihnen aus den Lehr-Stunden selbst weit gründlicher und genauer, als sich durch eine Prüfung erfahren läßt, bekannt seyn müssen.) sondern vielmehr die Bestimmung hat, von dem Zustande der Anstalt eine öffentliche Probe abzulegen, ist nicht von den Lehren des Seminars, sondern, zum wenigsten in allen Haupt-Lehr-Gegenständen, von dem königlichen Kreis-Schul-Rathe vorzunehmen, welcher die Prüfungs-Aufgaben bestimmt, die schriftlichen Ausarbeitungen darüber entweder in seiner Gegenwart, oder unter einer andern anzuordnenden geeigneten Aufsicht, verfertigen läßt, und die mündlichen Prüfungen zum Theile selbst anstellt, zum Theile den Mitgliedern der zur Prüfung mit beizuziehenden Lokal-Schul-Inspektion, oder nach Befinden der Umstände auch dem Direktor des Seminars, überträgt.

§. 40. Die Prüfung ist mit jeder der beiden Abtheilungen der Präparanden abgesondert vorzunehmen.

§. 41. Die Verdienste der Lehrer werden in diesen Prüfungen aus dem, was die Lehrlinge leisten, mittelbar zugleich erkannt. Sollte es nöthig scheinen, deren Methode, Geschicklichkeit ꝛc. selbst auch unmittelbar kennen zu lernen, so kann dieß ohne Zweifel zweckmäßiger, als bei einer öffentlichen Prüfung möglich ist, geschehen,

wenn der Kreis=Schulrath die Lehr=Stunden selbst von Zeit zu Zeit mit anhört.

§. 42. Die Prüfungen, welche die Seminariums-Lehrer selbst mit ihren Lehrlingen vorzunehmen haben, sind vorzüglich dazu bestimmt, die Präparanden zur Nacheiferung unter einander zu ermuntern; indem nach den öfter zu wiederholenden Proben ihrer Kenntnisse und Fortschritte die Rang=Ordnung zu bestimmen ist. Dazu aber bedarf es keiner Unterbrechung der Unterrichts=Ordnung, und überhaupt keiner anderen Vorkehrungen, als daß der Lehrer von Zeit zu Zeit die gewöhnliche schriftliche Aufgabe ausdrücklich für eine Prüfungs=Aufgabe erkläre, und dadurch zu einer verdoppelten Aufmerksamkeit auffordere, und eben so öfters, besonders bei Rekapitulation eines Haupt=Abschnittes, die Lehr=Stunde als eine Prüfungs-Stunde ankündige, und den Schülern nach dem Erfolge dieser Prüfungen ihren Platz anweise.

§. 43. Dieses ganz einfache Verfahren kann seine günstige Wirkung nicht wohl verfehlen, und gewinnt dadurch noch an Gewicht, daß die Präparanden nicht nur in den Lehr=Stunden nach der durch solche Prüfungen bestimmten Ordnung sitzen müssen, sondern auch in den bei der öffentlichen Prüfung bekannt zu machenden Verzeichnissen aufgeführt werden.

§. 44. Bei der alljährlichen öffentlichen Prüfung sollen den dabei erscheinenden Schul=Vorständen Censuren der Präparanden vorgelegt werden, welche von dem Direktor und Inspektor des Seminariums zu verfassen sind, und unter den vier Haupt=Rubriken a) Anlage, b) Fleiß, c) Fortgang, d) Aufführung eine Charakteristik der Präparanden, aber nicht in Tabellen=Form, auch nicht mit Zahlen, sondern in einer gedrängt zusammen fassenden Beschreibung, mit bezeich-

nenden, den relativen Vorzügen und Verdiensten oder Mängeln und Versehen angemessenen Prädikaten, anzugeben haben.

III. Von den Bedingungen des Austritts aus dem Schullehrer-Seminar, und der Anstellung im Schul-Amte oder von den Schul-Dienst-Expektanten.

§. 1. Die alljährlich am Schlusse des Lehr-Kurses auf die oben beschriebene Weise vorzunehmende öffentliche Prüfung entscheidet für die Präparanden des zweiten Jahres zugleich über deren Aufnahme unter die Zahl der Schul-Dienst-Expektanten.

§. 2. Der Kreis-Schul-Rath hat nach dem Erfunde der Prüfung, mit Berücksichtigung der von den Lehrern vorgelegten Censuren, und mit Beiziehung des Direktors, der binnen des letzten Jahres die genaueste Kenntniß der Präparanden sich zu erwerben Gelegenheit hat, eine Klassifikation zu verfassen, welche, von dem königlichen General-Kommissariate bestätiget, zur allerhöchsten Stelle einzusenden ist.

§. 3. Die Klassen sind nach den verschiedenen Abstufungen der Qualifikation mit folgenden Noten zu bezeichnen: 1) vorzüglich, 2) gut, 3) hinlänglich, 4) nothdürftig.

1) In die Klasse der **vorzüglich Befähigten** können nur diejenigen Präparanden aufgenommen werden, welche entweder in allen drei Haupt-Klassen der oben bezeichneten Lehr-Gegenstände einen gleich großen und befriedigenden, oder in den meisten und wichtigsten derselben einen auszeichnenden Grad der Kenntniß und Fertigkeit bewiesen haben.

2) In

2) In die Klasse der gut Befähigten gehören diejenigen, die entweder in den meisten und wichtigsten Gegenständen der drei bezeichneten Haupt-Klassen einen gleich großen und befriedigenden, oder in den für die Volks-Schulen selbst vorgeschriebenen Lehr-Gegenständen einen auszeichnenden Grad der Kenntniß und Fertigkeit erlangt haben.

3) In die Klasse der hinlänglich Befähigten sind diejenigen zu setzen, die bloß in den für die Volksschulen selbstvorgeschriebenen Lehr-Gegenständen einen befriedigenden Grad der Kenntniß und Fertigkeit zeigen, dabei aber doch noch eine überlegte Anwendung und Mittheilung der erworbenen Kenntnisse erwarten lassen.

4) In die Klasse der nothdürftig Befähigten sind diejenigen zu rechnen, welche zwar die in der Volks-Schule zu lehrenden Gegenstände erlernt haben, aber kaum eine andere, als bloß mechanische Anwendung und Mittheilung des Erlernten erwarten lassen.

§. 4. Das Zeugniß einer guten Aufführung ist ein nothwendiges Erforderniß für alle vier Klassen.

§. 5. Nach der Ordnung, welche die Präparanden in einer dieser vier Klassen behaupten, bestimmt sich ihre Anwartschaft auf einen mehr oder minder einträglichen Schul-Dienst.

§. 6. Präparanden, welche sich nicht einmal zu der letzten der oben bezeichneten vier Klassen qualificirt haben, sind entweder als schwach zu weiterer Vorbereitung noch einmal zurück, oder als untauglich ganz abzuweisen, je nachdem sich noch die Hoffnung schöpfen

läßt oder nicht, daß sie das Versäumte noch einzuholen im Stande seyn werden.

§. 7. Die Privat-Präparanden sind denselben Bestimmungen unterworfen, und haben, wenn sie ihre Vorbereitung zum Schul-Dienste beendiget halten, zur Aufnahme in die Zahl der Schul-Dienst-Expektanten mit den Präparanden des ihnen zunächst gelegenen Schullehrer-Seminars die Prüfung gemeinschaftlich zu bestehen.

§. 8. Zu dem Ende haben sie spätestens binnen 4 Wochen vor der alljährlichen Seminariums-Prüfung bei dem einschlägigen königlichen General-Kommissariate um die Erlaubniß, sich zur Prüfung stellen zu dürfen, schriftlich nachzusuchen. Der Bittschrift ist das Zeugniß des Vorbereitungs-Lehrers, und zwar wenn dieser nicht selbst ein Geistlicher ist, von dem Distrikts-Inspektor beglaubiget, beizulegen. Das königliche General-Kommissariat hat darauf, wenn der Tag der Seminariums-Prüfung festgesetzt ist, die Bittesteller dazu einzuberufen.

§. 9. Nach dem Ausfalle der Prüfung werden diese Privat-Präparanden mit den Seminaristen, ohne weitern Unterschied, den obigen Bestimmungen gemäß klassifizirt, und in die Liste der Schul-Dienst-Expektanten eingetragen.

§. 10. Die nach dieser Prüfung aufgenommenen Schul-Dienst-Expektanten haben dem königlichen General-Kommissariate, bei dem sie die Aufnahme erlangt haben, nicht nur sogleich den Aufenthaltsort, den sie zunächst zu nehmen gedenken, sondern auch die nachher etwa erfolgenden Veränderungen desselben anzuzeigen, damit eines Theils eine stäte Aufsicht über sie geführt, und andern Theils im Falle einer oder der andere als Schul-

Adstant einzuberufen wäre, die Verfügung dazu ohne weitere Hindernisse getroffen werden kann.

§. 11. Zur wirklichen Anstellung im Schul-Amte haben die Expektanten, sie mögen ihre Expektanz-Zeit entweder als Schul-Adstanten, oder als Privat-Gehilfen oder Instruktoren zugebracht haben, sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen, um zu beweisen, daß sie ihre weitere Uebung und Vervollkommnung zu ihrem Berufe nicht versäumt haben.

§. 12. Die Schullehrer-Seminarien sind auch für diese zweite Prüfung die eigentlich kompetenten Behörden. Jedoch kann die Prüfung, nach Befinden der Umstände, bei allzugroßen Entfernungen der Examinanden, z. B., der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion übertragen werden.

IV. Von der Benützung der Schullehrer-Seminarien zur Nachhilfe für bereits angestellte Schullehrer.

§. 1. Da zur Zeit noch immer unter der Zahl der bereits angestellten Schullehrer sich hie und da einige finden, die in ihrer früheren Bildung zum Schullehrer-Stande versäumt worden, so muß, wenn nicht der Nachtheil dieses Versäumnisses noch ihr ganzes übriges Leben hindurch auf die ihnen übergebene Schule fortwirken soll, die Einrichtung getroffen werden, daß die fehlenden Kenntnisse derselben wenigstens noch einigermassen ersetzt werden.

§. 2. Dazu sind die Schullehrer-Seminarien auf diese Weise zu benützen, daß dergleichen vernachläßigte Schullehrer, auf die Anzeige der Distrikts-Schul-Inspektoren, auf einige Wochen oder Monate in das ihnen zunächst gelegene Seminarium einberufen, und sowohl zum

Anhören der Lehr-Stunden als auch zu den praktischen Lehr-Uebungen in der Muster-Schule angehalten werden.

§. 3. Es wird aber dieß allein selten hinreichen, sondern meistens noch nöthig seyn, daß die Seminariums-Lehrer, zu deren Unterrichte einige besondere Stunden wochentlich anwenden; weshalb immer mehrere dergleichen Individuen zu gleicher Zeit einzuberufen sind.

§. 4. Es ist dazu, wo möglich, die Verfügung zu treffen, daß die Schule eines solchen Schullehrers während seiner Abwesenheit durch einen Schul-Adstanten versehen werde. Wo dieß nicht ausführbar ist, muß die Zeit der Schul-Ferien, oder wenigstens der Sommer-Schule dazu gewählt werden.

§. 5. Da jedoch, der weiten Entfernung und der Dürftigkeit wegen, dieses Nachhilfs-Mittel nicht durchaus Anwendung finden kann, so wird als Surrogat dafür verordnet, daß dergleichen vernachläßigte Schullehrer angehalten werden, entweder die Schule ihres Distrikts-Inspektors (wie dies schon in der Amts-Instruktion der Letztern ausgesprochen ist) oder eine andere Schule ihres Distrikts, die einen geschickten Schullehrer hat und unter Lokal-Aufsicht eines kenntnißreichen und fleißigen Pfarrers steht, eine Zeit lang als Auskultanten zu besuchen; und nach einiger Zeit in derselben Schule, unter Anleitung des Schullehrers und Pfarrers, selbst Versuche des Unterrichtens zu machen, bis sich hoffen läßt, daß sie den Erfordernissen ihres Amtes etwas mehr zu genügen vermögen.

Aufnahme der Kandidaten in das Schullehrer-Institut betreffend; vom 4. Aug. 1806.

(Regierungsblatt 1806 Stück XXXIV. Seite 301.. 302)

Da die Kunst, auf der Orgel zu spielen, fast einem jeden Landschullehrer wenigstens in einem erträglichen Grade eigen seyn muß; da ferner die Zeit des Aufenthalts der Kandidaten im Schullehrer-Institute, vorzüglich in Rücksicht auf den Mangel an Vorbereitung und Vorkenntnissen, mit welchen sie ins Seminar einzutreten pflegen, nicht hinreichen kann, sie nebst den unentbehrlichen Kenntnissen auch in der Musik, wenn sie sich noch gar keine Anfangsgründe davon eigen gemacht haben, gründlich zu unterrichten; so wird hiemit allergnädigst verordnet, daß sich jeder, der in das Schul-Institut zu München aufgenommen zu werden wünschet, jene Anfangsgründe im Orgelspielen schon vor seiner Aufnahme eigen gemacht haben müsse *). Nur außerordentlich fähige Kandidaten, und solche, welche die philosophischen Kurse, oder wenigstens die Gymnasial-Klassen mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, dürfen hierin allenfalls eine Ausnahme hoffen. München den 4ten August 1806.

Königl. Landes-Direktion.

Freiherr von Weichs.

Zaupser.

---

*) Im Schul-Seminar des Mainkreises ist eine Haupt-Erforderniß zur Aufnahme der Schul-Präparanden, daß sie bereits die Elementarbildung im Gesang, im Orgelspielen, und auf der Violine zum Institut mitbringen. S. Verordn. den 7ten Jun. 1810.

Die Bildung der Schul-Adstanten betreffend; vom 29. September 1806.

(Regierungsblatt 1806 Stück XXXXIII. Seite 388.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Landschulen nicht selten der Fall eintritt, daß des Schulwesens ganz unkundige Menschen von den Schullehrern als Adstanten angenommen, und mehr zu Provisurgängen und zu Verrichtung körperlicher Arbeiten, als zur Theilnahme am Unterrichte gebraucht werden, dergleichen unfähige Subjekte aber nach Verlaufe einiger Jahre, dessen ungeachtet, Anspruch auf wirkliche Schuldienste machen, und öfters sogar von Lokal-Schulvorständen hiezu empfohlen werden; so wird hiemit bekannt gemacht, daß künftighin kein Schulgehilfe, wenn er auch eines Schullehrers Sohn ist, auf einen wirklichen Schuldienst Anspruch machen dürfe, wenn er nicht wenigstens einen Lehrkurs im Schul-Seminar zurückgelegt hat *).

München den 29. September 1816.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Weichs.

Reger.

---

*) Im Isar-Kreis ist neuerdings den Lehrern verbothen, ihre Söhne oder sonst junge Leute zu gebrauchen, die nicht von der Schulbehörde hiezu ermächtiget sind. Schul-Verordn. 1815.

VI. Abschnitt.

Lehr-Plan und Lehr-Gegenstände.

Allgemeine Grundsätze, nach welchen bei öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden soll.

(Regierungsblatt 1803 Stück XXXV. Seite 651—656.)

1) Bei dem fast gänzlichen Mangel an zweckmäßiger häuslicher Erziehung müssen die öffentlichen Unterrichtsanstalten so eingerichtet seyn, daß durch sie nicht nur die intellektuelle, sondern auch und vorzüglich die moralische Bildung der Jugend gefördert werde. Dadurch allein werden sie, was sie eigentlich seyn sollen, nämlich Anstalten, wodurch die Menschen fähig gemacht werden, ihre Bestimmung zu erreichen.

2) Diese Bestimmung ist für jeden Menschen doppelt — die allgemeine und besondere.

3) Die allgemeine Bestimmung jedes Menschen ist reine Sittlichkeit: die besondere ist Brauchbarkeit, d. h. als ein Glied der bürgerlichen Gesellschaft muß er in den Stand gesetzt werden, zu seinem und dem allgemeinen Wohl der Gesellschaft, in welcher er lebet, das Möglichste beyzutragen.

In dieser doppelten Bestimmung müssen also die Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten den Menschen ausbilden.

5) Die Erziehung beschäftigt sich daher mit der moralischen und intellektuellen und technischen Ausbildung des Menschen. Der Unterricht ist das Mittel zu diesem Zwecke.

6) Die allgemeine Bestimmung des Menschen — reine Sittlichkeit — wird nur durch eine herrschende Liebe zu allem Guten und durch Erkenntniß des Guten erlanget. Jene beweget, und diese leitet den Menschen zu guten Handlungen.

7) Diese herrschende Liebe zu allem Guten, so wie die fruchtbare Erkenntniß desselben, wird nicht durch Erlernung moralischer Vorschriften und Systeme, auch nicht durch Auswendiglernen der Glaubens- und Sittenlehren der Religion hervorgebracht, sondern durch frühzeitige Erweckung des moralischen Gefühles, durch tiefes Einprägen von Grundsätzen, welche aus diesem Gefühle entwickelt werden müssen, und durch das Befestigen dieser Grundsätze durch die Lehre der Religion, welche diese Grundsätze als den Willen des weisesten Gesetzgebers und gütigsten Vaters erklären.

8) Auf diese Art soll die moralische Bildung des Menschen bewirket, und sie zu ihrer allgemeinen Bestimmung reiner Sittlichkeit — zu gelangen, fähig gemacht werden.

9) Religion ist dabei ein wesentlicher Theil des Unterrichtes, aber der Saame des göttlichen Wortes fällt auf unfruchtbares Erdreich, wenn dasselbe nicht auf die §. 7. angegebene Art vorbereitet, und wenn die wirkliche Lehre nicht mehr dem Herzen, als dem Gedächtnisse anvertraut wird. Keine Wahrheit der Religion soll daher vorgetragen werden, die nicht von den Kindern nicht nur verstanden, sondern auch tief gefühlt werden kann. Wozu selbst Dogmen, ehe ihr wohlthä-

tiger Einfluß auf die Moralität des Menschen verständlich dargestellt werden kann.

10) Selbst die intellektuelle Ausbildung des Menschen muß ihn seiner allgemeinen Bestimmung der reinen Sittlichkeit näher bringen; sonst würde der Unterricht, der sich damit beschäftiget, ein schädliches Wissen hervorbringen.

11) Uebrigens muß sich dieser Unterricht auch nach der besondern Bestimmung des Menschen richten, d. h. er muß den Menschen brauchbar machen.

12) Die Entwicklung und Ausbildung der intellektuellen Kräfte eines Menschen muß jenen Grad erreichen, welchen sein künftiger Stand und Beruf nothwendig macht. Eine höhere Ausbildung, um brauchbar zu werden, erfordert der bürgerliche Stand als jener des Bauers, und noch mehr müssen die intellektuellen Kräfte des künftigen Gelehrten, als jene des künftigen Bürgers entwickelt und ausgebildet werden.

13) Gewisse technische Fertigkeiten sind jedem Menschen mehr oder minder nothwendig, und nur in so ferne sie Handarbeiten in sich begreifen, sind sie dem künftigen Bürger und Bauer unentbehrlich.

14) Oeffentliche Schulanstalten müssen also durch diese dreifache Ausbildung dem Staate moralisch gute, verständige und geschickte Bürger liefern.

15) Die besondere Bestimmung der Menschen, oder ihre Brauchbarkeit in verschiedenen Ständen machet auch verschiedene Schulen nothwendig; daher in jedem Staate Dorf- Bürger- und gelehrte Schulen seyn müssen.

16) Jede dieser Schulen muß den Menschen vor allen sittlich gut, und dann auch brauchbar machen.

17) Nach den verschiedenen Ständen in der bürgerlichen Gesellschaft muß auch die Brauchbarkeit auf verschiedene

Art erzwecket werden; nach ihr bestimmen sich die Lehrgegenstände jeder Schule, oder das, was von diesem, und wie es gelehrt werden soll.

18) Die allgemeine Bestimmung des Menschen sowohl als die besondere scheinet es zu fodern, ihn auch industriös zu bilden, d. h. ihm Arbeitsamkeit, und die Fähigkeit mit Verstande zu arbeiten, eigen zu mamachen. Bei dem besten Willen, gut zu seyn, wird der Mensch oft durch drückende Armuth zu unmoralischen Handlungen hingerissen. Dieser Armuth kann gesteuert werden, wenn der Mensch als Kind schon an Arbeitsamkeit gewöhnt, und zugleich nicht nur in verschiedenen Arbeiten unterrichtet, sondern auch nach und nach die Kunst gelehrt wird, jede zugemessene Stunde des Lebens gut und ökonomisch zu benützen, und auf die leichteste und vortheilhafteste Art sich erlaubten Erwerb zu verschaffen.

19 Darum ist es nothwendig, dafür zu sorgen, daß überall Arbeitsschulen für Knaben und Mädchen angelegt, und mit den Lehrschulen in Verbindung gebracht werden. Von diesen Schulen sollen auch jene nicht freigesprochen werden, von welchen es voraus zu sehen ist, daß sie einstens nicht nothwendig haben, zu arbeiten und sich ernähren; denn abgesehen auch von dem Wechsel des Glücks, wodurch viele geerbten Reichthum verlieren, so ist es immer gut, daß jeder lerne, den Vorzug zu schätzen, sich selbst den nöthigen Unterhalt erwerben zu können, und jenen gehörig zu achten, der durch Arbeitsamkeit und Kunstfleiß sich einen Wohlstand zu verschaffen versteht.

20) Eine fernere Forderung der allgemeinen und besondern Bestimmung des Menschen ist eine stuffenweise Entwicklung und Ausbildung seiner Anla-

gen und Fähigkeiten, welche so lange fortgesetzt werden muß, als es der besondere Ruf erfordert, und die äußern Verhältnisse gestatten.

21) Darum sind Feiertagsschulen für jene Stände nothwendig, welche schon früh aus den Lehrschulen austreten, und zur Arbeit angehalten werden. Für jene aber, welche aus den Elementarschulen in die Mittelschulen treten, muß gesorgt werden,

a) daß der religiös moralische Unterricht fortgesetzt, und

b) der literärische Unterricht so ertheilt wird, daß an die aus den Elementarschulen mitgebrachten Kenntnisse angebunden, bis in den letzten Kurs stufenweise fortgefahren werde, und folglich eine genaue Verbindung der Mittelschulen mit den Elementarschulen, dann jener unter sich mit den höhern obwalte;

c) daß endlich den Lehrgegenständen ihre gehörige Zeit, und unter dem Nützlichen, Nothwendigen und Angenehmen strenge unterschieden werde.

22) Damit Lehranstalten die Erziehung und die Bildung der Menschen befördern können, ist das Zusammenwirken aller derjenigen nothwendig, welche durch Macht oder Belehrung regieren. Dieses Zusammenwirken hervorzubringen muß das Bestreben der Schulkommissärs und Inspektoren seyn, die die Erziehung und den Unterricht der Jugend unter der Oberaufsicht des General-Schulen- und Studien-Direktoriums leiten.

23) Taugliche Lehrer, zweckmäßige Auswahl der Lehrgegenstände, gute Bücher, richtige Methode beim Unterrichte, unausgesetzte Aufsicht über die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sind Bedingungen, welche Erziehung und Unterricht allein möglich machen. Dafür muß gesorgt werden, wenn nicht alles Bestreben, die Bildung des Volks zu befördern, fruchtlos seyn soll.

24) Dies sind die allgemeinen Grundsätze, von denen das churfürstl. General-Schulen- und Studien-Direktorium bei seinen Verordnungen und Verfügungen ausgehet, und welche diejenigen Stellen, die unter der Oberaufsicht desselben das Erziehungs- und Schulwesen zu leiten und zu besorgen haben, niemalen aus den Augen verlieren sollen.

Lehrplan für die Volksschulen in Baiern nebst der dazu gehörigen Instruktion für Lehrer und Lehrerinnen.

(Regierungsblatt 1809. Stück II. Seite 9—41.

Erste Hauptabtheilung.

Bestimmung der Unterrichts-Gegenstände.

I. Gott.

Religions- und Tugendlehre.

---

1. In der unteren Schüler-Klasse.

a. Begründung der Begriffe: Gott, Religion, Sittlichkeit.

b. Erweckung des religiösen und sittlichen Gefühls durch kurze biblische und andere moralische Erzählungen.

c. Sittenlehren, zugleich als Gedächtniß-Uebung gebraucht.

d. Uebung der vornehmsten Kinder-Tugenden: Reinlichkeit, Ordnung, Folgsamkeit, Verträglichkeit, Bescheidenheit, u. dgl.

e. Erste Anleitung zum Beten überhaupt. Erklärung des Gebetes des Herrn, und der Gebote Gottes, insofern ihr Inhalt dem Alter der Kinder angemessen ist.

f. Erzählungen aus der Lebens-Geschichte Jesu, vornehmlich solche, durch die der göttliche Stifter unserer Religion den Kindern als vorzüglicher Kinderfreund erscheint

2. In der mittleren Schüler-Klasse.

a. Uebung des religiösen und sittlichen Gefühles durch kurze biblische und andere moralische Erzählungen.

b. Fortsetzung kurzer Sittensprüche.

c. Moralische Sprichwörter.

d. Fortgesetzte Erklärung des reichen Inhalts des Gebetes des Herrn, nach den erweiteren Begriffen der Kinder.

e. Die Geschichte Jesu, ausführlicher, und mit fruchtbaren Anwendungen vorgetragen.

f. Fortgesetzte Tugend-Uebung, in Verbindung mit dem ersten Unterricht von den Sakramenten.

g. Erklärung der Evangelien, in historischer und moralischer Hinsicht.

3. In der oberen Schüler-Klasse.

a. Zur Uebung des religiösen und sittlichen Gefühles, werden zweckmäßige, längere biblische Erzählungen ausgewählt.

b. Fortsetzung der Sittensprüche als praktischer Weisheits- und Klugheits-Regeln.

c. Vollendung der Lebens- und Leidens-Geschichte Jesu. Erlösung. Stiftung der Kirche. Heiligung. Nebst dem fortgesetzten Unterricht von den Sakramenten.

d. Erklärung der Evangelien, in historischer, religiöser und moralischer Hinsicht.

II. Mensch.

1. In der unteren Schüler-Klasse.

a. Leib.

1) Richtige Benennung der äußeren Haupttheile des Kopfes, des Rumpfes, und der Glieder.

2) Die nöthigsten Gesundheitsregeln zur Verhütung gewöhnlicher übler Folgen, welche bei Kindern durch Unreinlichkeit, Unbesonnenheit, Uebermaaß u. s. w. entstehen.

3) Die ersten Wohlanständigkeitslehren gegen Lehrer und Mitschüler, Aeltern, Geschwister und Hausgenossen.

4) Gymnastik. Praktische Anleitung zu verschiedenen Stellungen und Bewegungen, im Schul-Garten und und auf Spaziergängen.

b. Seele.

1) Sinnliche Eindrücke, Wahrnehmungen, und die daraus folgenden verschiedenen Empfindungen der menschlichen Seele.

2) Gedanken: gute, böse; Wahrheit, Lüge. Gutes Gewissen, böses Gewissen.

3) Wille. Freiheit des Willens auch im Kinde. Es soll das Gute wollen; es kann auch das Böse wollen.

4) Fortdauer der Seele. Begründung des Glaubens an die Ewigkeit, an Belohnung und Strafe.

c. Menschengeschichte.

Nach der Bibel.

1) Erschaffung der zwei ersten Menschen.

2) Erste Familien.

3) Ihre Lebensweise.

4) Ihr Gottesdienst durch Dank- und Sühnopfer.

3) Wichtigste Ereignisse bis zum Thurmbaue zu Babel.

2. In der mittleren Schüler-Klasse.

a. Leib.

1) Genauere Kenntnisse, von Kopf, Rumpf und Gliedern, mit Anschauung im Bilde und Skelete.

2) Gesundheitslehre. Die vorzüglicheren Verletzungen des Körpers von außen.

3) Die Wohlanständigkeitsregeln werden fortgesetzt mittelst Uebung im höflichen Ausdrucke, durch Sprache und Geberden.

4) Gymnastik. Fortsetzung in Erholungsstunden mit Rücksicht auf individuelle Körperkraft, Gewandheit, Alter, Vorübungen, Jahreszeit u. dgl.

b Seele.

1) Empfinden. Entwicklung der Begriffe.

Neigung	—	Abneigung.
Lust	—	Unlust.
Begierde	—	Eckel.
Leidenschaft	—	Abscheu.

2) Denken. Gedächtniß, Einbildungskraft, Verstand, Urtheilskraft.

3) Wollen. Fortsetzuug. Gewöhnung an das Gute, mit dem Gegensatze der Entwöhnung von dem Bösen.

4) Unsterblichkeit. Erweiterte Begriffe von der Fortdauer der Seele, und der Art dieser Fortdauer.

c. Menschengeschichte.

Vornehmlich nach der Bibel.

Vom babylonischen Thurmbaue an. Allmählige Entstehung und Erweiterung der gesellschaftlichen und bürgerlichen Verbindungen. Trennung und Wanderung der Völkerstämme, und ihre höchst wichtigen Folgen, aus der Geschichte der Assyrer, Aegypter, Phönizier, Hebräer und Israeliten.

3. In der oberen Schüler-Klasse.

a. Leib.

1) Belehrung über die Eingeweide des menschlichen Leibes, und die Verrichtungen derselben.

2) Gesundheitsregeln zur Verhütung der gemeinsten innerlichen Krankheiten.

3) Fortgesetzte Uebung der Wohlanständigkeit.

4) Gymnastische Uebungen auf Spaziergängen u. dgl.

b. Seele.

Fortsetzung vom

1) Empfinden,

2) Denken,

3) Wollen, und von der
4) Fortdauer der Seele.

c. Menschengeschichte.

1) Israeliten in Kanaan.
2) Abgötterei.
3) Regierung durch Richter und Könige.
4) Aegypter.
5) Griechenland.
6) Italien.
7) Teutschland.
8) Vaterländische Geschichte.

III. Natur.

1. In der unteren Schüler-Klasse.

a. Naturgeschichte.

1) Thierreich. Erzählungen von den gewöhnlichen Hausthieren, ihrer Gestalt, Lebensart, Nutzbarkeit u. s. w.
2) Pflanzen. Die alltäglichen Pflanzen, welche den Kindern zur Nahrung oder Kleidung u. dgl. dienen; auch einige Giftpflanzen werden in Bildern oder in der Natnr kennen gelehrt.
3) Mineralien. Einige der vorzüglichsten werden vorgezeigt, und das davon erzählt, was Kinder leicht verstehen, und im Gedächtnisse behalten können.

b. Naturlehre.

1) Luft, als Lebensbedingung; Wind, Sturm. Nutzen, Schaden.
2) Feuer. Licht, Wärme. Nutzen, Schaden. Behutsamkeit mit Feuer.
3) Wasser. Dessen Nutzen und Nothwendigkeit als solches, und dann als Dampf, Thau, Reif, Nebel, Wolken, Regen, Schnee, Eis u. s. w.

4) Erde.

4) Erde. Als Körper überhaupt, und als Bestandtheil anderer Körper. Die gewöhnlichsten Erdarten, und ihr vorzüglicher Gebrauch.

c. Erdbeschreibung.

1) Veste und flüßige Theile der Erde: Garten, Wiese, Feld, Wald, Berg, Thal, Quelle, Bach, Fluß, Teich, Sumpf, See u. s. w.

2) Gesichtskreis nach den vier Himmelsgegenden.

3) Verschiedenheit des Klima.

4) Lage des Wohnortes.

2. In der mittleren Schüler-Klasse.

a. Naturgeschichte.

1) Thierreich. Inländische nichtzahme vierfüßige Thiere, Vögel, Fische, Würmer, Insekten. Ihre Nutzbarkeit und Schädlichkeit.

2) Pflanzen. Theile, Entstehung, Wachsthum, Nutzen derselben überhaupt, und einiger eßbarer, heilender, färbender u. dgl. insbesondere.

3) Mineralien. Entstehungs-Weise. Zubereitung einiger, vorzüglich unentbehrlicher zum Gebrauche. Erden und Steine, Salze, brennliche Körper, Metalle.

b. Natulehre.

1) Luft-Erscheinungen, welche Irrthum und Aberglauben veranlassen.

2) Feuer, und

3) Wasser, in Hinsicht auf ihre Erscheinungen, ihren Nutzen, und Einfluß, wobei kleine Versuche angestellt werden können.

4) Erde. Erdschichten, Berge, Gebirge, Vulkane, Erderschütterungen, u. dgl. m.

c. Erdbeschreibung.

1) Meere. Ozean.

2) Vestes Land, alte und neue Welt.

3) Hauptthéile der Erde.

4) Baierns Lage, Städte, Flüsse, vorzüglichste Produkte u. s. w.

3. In der oberen Schüler-Klasse.

a. Naturgeschichte.

1) Fortsetzung von den merkwürdigsten wilden ausländischen Thieren.

2) Von den Pflanzen. Giftpflanzen.

3) Von den Mineralien mit beständiger Rücksicht auf Gewerbe, Hauswirthschaft, Handlung u. s. w.

b. Naturlehre.

1) Luft. Fortsetzung mit kleinen Versuchen.

2) Feuer.

3) Wasser.

4) Erde, als Stoff anderer Körper betrachtet.

c. Erdbeschreibung.

1) Teutschlands Figur, Flüsse, Seen, Meere.

2) Europa. Hauptländer, Hauptstädte, Hauptflüsse u. dgl.; dann Eigenheiten der verschiedenen Nationen, vornehmste Produkte der europäischen Hauptländer u. s. w.

3) Uebung im Entwerfen der Länder-Karten mit freier Hand.

IV. Kunst.

1. In der unteren Schüler-Klasse.

Erzählungen von den vornehmsten Handwerkern und Künstlern, welche die Produkte der Natur verarbeiten:

a) aus dem Thierreiche
zur Nahrung,
Kleidung,
Lebensbequemlichkeit.

b) aus dem Pflanzenreiche
für Speisen und Getränke,

Kleider und Hausrath,
zur Lebensbequemlichkeit verschiedener Art.

c) aus dem Mineralreiche.
Vergleichung verschiedener Waaren aus Gold, Silber, Eisen, Thon, Stein u. s. w.

2. In der mittleren Schüler-Klasse.

Handwerks- und Kunstprodukte
des Thierreiches.
Pflanzenreiches.
Mineralreiches.

3. In der unteren Schüler-Klasse.

Fortsetzung von denjenigen Handwerkern und Künstlern, welche die Naturprodukte zu Waaren und Kunstgegenständen verarbeiten.

V. Sprache.

1. In der unteren Schüler-Klasse.

a. Sprechen.

1) Vor- und Nachsprechen einzelner Wörter und kleiner Redesätze.
2) Berichtigung der Aussprache, der Sprach-Töne und der Sprach-Laute.
3) Uebung des mündlichen Vortrages, durch kurze Erzählungen aus dem Kinderleben.

b. Lesen.

1) Kenntniß aller Druckschrift-Zeichen.
2) Langsames Lesen, mit Verstand und Ausdruck.

c. Schreiben.

Die Grundstriche der kleinen Currentschrift bis zum Schreiben von Buchstaben und einzelnen Wörtern.

d. Sprachlehre.

1) Praktische Kenntniß der wichtigsten Redetheile und Anleitung zum Beugen und Abåndern derselben.

2) Richtige Bestimmung einiger sehr oft vorkommender Wörter, welche åhnliche Laute, aber doch eine verschiedene Schreibart und Bedeutung haben.

2. In der mittleren Schüler-Klasse.

a. Sprechen.

1) Fortgesetztes reines Vor- und Nachsprechen långerer Redesåtze, Denksprüche, Sprichwörter u. dgl.

2) Fortgesetzte Uebung der Kinder im mündlichen Vortrage durch eigene Erzåhlung des Gehörten und Gelesenen.

b. Lesen.

Fertig-Lesen in verschiedenen Druck- und Schrift-Arten, mit Verstand und Ausdruck.

c. Schreiben.

Schönschreib-Uebungen nach Vorschriften verschiedenen Inhalts.

d. Sprachlehre.

1) Vollståndige Kenntniß aller Redetheile nebst ihren Beugungen und Abånderungen in allen Fållen.

2) Anwendung dieser Kenntniß in kleinen Aufsåtzen.

e. Rechtschreib-Lehre.

1) Grundgesetze der Orthographie.

2) Zergliederung hörbarer Wörter in ihre tönenden und lautenden Bestandtheile.

3) Abstammung und Abtheilung der Wörter.

4) Kenntniß aller Unterscheidungszeichen, und der gewöhnlichsten Abkürzungen.

5) Gebrauch großer Anfangsbuchstaben.

6) Unterscheidung gleichlautender und ungleich geschriebener Wörter.

3. In der oberen Schüler-Klasse.

a. Sprechen.

1) Fortsetzung der Sprachübungen in Erzählungen und Beschreibungen.

2) Fortgesetzte praktische Anleitung zur richtigen Aussprache und zur Reinheit im Ausdrucke.

b. Lesen.

1) Fortsetzung des Fertig-Lesens, mit Verstand und Ausdruck, in verschiedenen Schrift- und Druck-Arten.

2) Uebung im Deklamiren und Verse-Lesen u. s. w.

c. Schreiben.

Fortsetzungen der Uebungen im Schönschreiben ohne Linien und Vorschriften.

d. Sprachlehre.

1) Fortgesetzter Sprachunterricht, besonders über die unregelmäßigen Redewörter, über die vorzüglichsten Eigenschaften einer guten Schreibart u. s. w.

2) Anwendung der erlangten Sprachkenntnisse in hiezu geeigneten praktischen Aufsätzen, kleinen Beschreibungen, Erzählungen, Nachrichten, Bescheinungen, Quittungen, Geschäfts- oder Freundschafts-Briefen u. s. w.

e. Rechtschreib-Lehre.

1) Anwendung der Rechtschreib-Gesetze in zweckmäßigen Aufgaben.

2) Fortgesetzte Uebung im Unterscheiden gleichlautender Wörter, und im richtigen Gebrauche der Unterscheidungszeichen.

VI. Zahl- und Maaß-Verhältnisse.

1. In der unteren Schüler-Klasse.

a. Rechnen aus dem Kopfe.

1) Anschauliche Entwicklung der Begriffe: Einheit und Mehrheit.

2) Zahlübungen von 1 bis 10, und dann von 10 bis 100 vor= und rückwärts.

3) Leichte Beispiele vom Vermehren und Vermindern der Zahlen, als Grund eines anschaulichen Einmal Eins.

b. Rechnen an der Tafel.

1) Kenntniß der Zeichen für Einheit und Mehrheit.

2) Schreib= und Leseübung der Zahlzeichen von 1 bis 100.

3) Kleine Rechnungsaufgaben vom Zusammenzählen und Abziehen mit benannten Gegenständen, z. B. Gulden, Kreuzer, Heller, Pfund, Loth, Ellen rc.

c. Vorübung zum Messen mit Hand und Auge.

1) Kenntniß der Grundlinien.

2) Zeichnung der Grundlinien, und Beurtheilung derselben.

3) Leichte Umrisse=Zeichnung verschiedener Natur= und Kunstgegenständ, zur Uebung der Hand und des Auges im Beobachten der Verhältnisse der Gegenstände.

d. Messen mit Maaßen.

1) Kenntniß der gewöhnlichen Längen=Maaße, Zeit=Maaße, der Gewichte, der Maaße, der vesten und flüßigen Körper rc.

2) Uebung im Messen und Wägen verschiedener Körper mit den bekannten Maaßen und Gewichten.

2. In der mittleren Schüler=Klasse.

a. Rechnen aus dem Kopfe.

1) Uebung im Zählen mit Einheiten und Mehrheiten von 100 bis 1000 vor= und rückwärts.

2) Uebung der zweiten und dritten Rechnungsart.

3) Anleitung zu leichten Rechnungs=Vortheilen.

b. Rechnen an der Tafel.

1) Anschreiben vorgesprochener Zahlen, und Uebung im Lesen vorgeschriebener Zahlen.

2) Einfache Rechnungsaufgaben nach den vier Rechnungsarten mit genannten und ungenannten Zahlen.

c. Messen mit Maaßen.

1) Fortgesetzte Kenntniß der Länge= Schwere= Inhalts= Zeit= und anderer Maaße.

2) Fortgesetzte Uebung im wirklichen Gebrauche derselben.

d. Messen mit Hand und Auge.

1) Fortsetzung der freien Handzeichnungen.

2) Leichte Umrisse und Zeichnungen verschiedener Gegenstände aus der Natur und Kunst, nach Muster=Bildern.

3. In der oberen Schüler=Klasse.

a. Rechnen aus dem Kopfe.

1) Fortsetzung in größeren Zähl=Uebungen.

2) Fortsetzung der vier Rechnungsarten in einfachen und zusammengesetzten Beispielen.

3) Ordentliche Zusammenstellung der wichtigsten Rechnungsvortheile, aus dem Kopfe, mit Angebung des Grundes.

b. Rechnen an der Tafel.

1) Uebung im Lesen und Anschreiben der Zahlen bis zu Millionen.

2) Zusammengesetzte Rechnungsaufgaben aus den vier Rechnungsarten, so wie sie im bürgerlichen Leben vorkommen.

3) Anleitung und Uebung in der Regel detri, in der Reesischen Regel und in den leichtesten Brüchen, nebst ihrer Auflösung.

c. Messen mit Maaßen.

1) Wiederholung und Erweiterung der so nothwendigen Kenntnisse von Maaßen, Gewichten und geometrischen Körpern.

2) Praktische Anweisung zum Gebrauch des Zirkels, des verjüngten Maaßstabes, des Winkelmaaßes bei Verfertigung geometrischer Figuren u. dgl.

d. Messen mit dem Auge.

Fortsetzung der freien Handzeichnungen verschiedener Gegenstände nach der Natur, mit Beobachtung ihrer Figur-Verhältnisse nach dem Augenmaaße.

Zweite Hauptabtheilung.

Instruktion für die Lehrer in den Stadt- und Land-Schulen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften und Grundsätze.

§. 1. Volks-Schulen sind als öffentliche Unterrichts-Anstalten, in welchen die ersten, allgemeinsten und jedem Menschen unentbehrlichsten Kenntnisse gelehrt werden, in jedem wohlgeordneten Staate von großer Wichtigkeit; ihr Einfluß auf das Wohl ganzer Länder und Nationen ist unermeßbar.

§. 2. Der Stand der Schullehrer gehört daher zu den wichtigsten und achtungswürdigsten, so wie er zu den mühe- und verdienstvollsten gehört, wenn anders die sich zu ihm Bekennenden die vielen und schweren Pflichten desselben in ernste Erwägung ziehen, und in gewissenhafte Erfüllung bringen wollen.

§. 3. Die erste Erweckung des jugendlichen Geistes und die oft für das ganze Leben entscheidende Entwickelung oder Ertödtung der natürlichen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u. s. w. liegt in den Händen des Jugend-Lehrers. Er legt den Grund zur Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte des Kindes, zum ganzen künftigen Menschen.

§. 4. Es liegt sohin dem Staate sehr viel und wesentlich daran, wie dieser Grund gelegt werde; d. i. nach welchen Begriffen und Grundsätzen, in welcher Form und nach welcher Methode der erste Unterricht ertheilt werde.

§. 5. Nur das allgemein Brauchbare, das in jedem Stande Anwendbare darf und soll in den Volks-Schulen, und zwar auf dem kürzesten Wege, in dem einfachsten, ungekünsteltsten Vortrage, und nach der zweckmäßigsten immer vom Leichtesten und Faßlichsten zu dem Schwereren fortschreitenden Methode gelehrt werden. Dieß ist die Lehrart der Natur. Ihr folge der sie fleißig beobachtende und richtig verstehende Lehrer; und er wirdsei nes Zweckes beim Jugend-Unterrichte nie verfehlen.

§. 6. Es ist nicht unmöglich, von allen nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die für das gemeine bürgerliche und gesellschaftliche Leben von vorzüglicher Wichtigkeit sind, schon in den Volks-Schulen einen so sicheren und dauerhaften Grund zu legen, daß in der Folge in den höhern Bürger- in den Feiertags- und Industrie-Schulen u. a. mit Zuversicht darauf fortgebauet werden kann.

§. 7. Allein dazu ist, als das erste und wesentlichste Erforderniß, ein auf die ganze Masse des Lehrstoffes, und auf die Dauer der Lehr- oder Schuljahre, so wie auf das zarte Alter, die Fassungskraft und Lernbegierde der Kinder berechneter, und von jedem Lehrer genau zu befolgender Lehrplan nothwendig.

§. 8. Den Volks-Schullehrern in sämmtlichen kön. baierischen Staaten wird der voranstehende, als eine allgemein zu beobachtende Norm, zur Erzielung des §. 3. und 5. angegebenen Zweckes vorgeschrieben. Die in demselben obenanstehenden sechs Haupt-Rubriken: Gott, Mensch, Natur, Kunst, Sprache, Zahl und Maaß, umfassen den Umkreis Alles menschlichen Wissens so, daß selbst die sämmtlichen Lehrgegenstände aller höheren Schulen und Lehranstalten sich in jene Rubriken fügen lassen.

§. 9. Wenn bei Entfernung dieses Lehrplanes vorzüglich auf Stadt- und Bürgerschulen *) Rücksicht genommen wurde, so geschah dieß nur in so ferne, als man das eigentlich jedem Menschen Wissens- Nöthigste nicht unvollständig in denselben aufnehmen wollte. Der größere Umfang des im Plane angedeuteten Lehr-Stoffes schadet aber dessen Anwendbarkeit in Land-Schulen keineswegs. Auch die Land-Schullehrer sollen ihre Kinder künftighin mehr lehren, als gewöhnlich geschah; und was einem fähigen Stadtschullehrer bei einer oft sehr beträchtlichen Kinderzahl zu leisten möglich ist, das kann dem thätigen und geschickten Schullehrer auf dem Lande deswegen, weil er keine Stadt- sondern Dorfkinder zu unterrichten hat, nicht unmöglich seyn. Die Erfahrung hat diese Möglichkeit bereits an vielen Orten durch die Wirklichkeit erwiesen.

§. 10. Indeß bleibt es immer der klugen Unterscheidung und Beurtheilung einsichtsvoller Schulvorstände auf dem Lande überlassen, ihre untergeordneten Schullehrer hie und da nach den örtlichen Verhältnissen einer Schule in einzelnen Lehrgegenständen mehr oder weniger auf das Wesentliche des Planes zu beschränken; einzelne Unterrichtszweige, die in Stadtschulen mehr als in Landschulen gepflegt werden müssen, kürzer behandeln zu lassen, und wieder andere, z. B. von dem Artikel Kunst, mit solchen zu vertauschen, die dem Landbewohner mehr anwendbare Kenntnisse verschaffen; z. B. an statt einiger nur in Städten betriebener Gewerbe und Kunstfertigkeiten, die

---

*) Unter Stadtschulen werden hier nur allein die Schulen jener Städte verstanden, deren Einwohner sich größtentheils mit Künsten, Handwerkern, Handel und Gewerben beschäftigen; alle übrigen werden zu den Landschulen gerechnet.

Kinder mit den ökonomischen Vortheilen des Feldbaues, der Gartengewächse- und Obstbaumpflege, u. dgl. mehr bekannt zu machen, u. s. w.

§. 11. So wenig alle Schullehrer in Städten sowohl als auf dem Lande mit gleichen Kenntnissen und mit gleicher Fähigkeit zum Lehramte ausgerüstet sich der Ausführung des Lehrplanes (von der doch der gute Erfolg am meisten abhängt) unterziehen werden; eben so wenig läßt sich erwarten, daß nun alle Volksschulen auf einmal in den vollkommensten Zustand werden versetzt werden. Der vorgeschriebene Lehrplan wird der höchsten Absicht schon dann entsprechend sich beweisen, wenn er allen denkenden Schulmännern, Lehrern und Aufsehern Winke, Anleitungen und Mittel an die Hand giebt, alle nach und nach vorzunehmenden Verbesserungen des Unterrichtes und der Lehrmethode in den vaterländischen Volksschulen zu leiten, zu befördern und zu beschleunigen.

§. 12. Dieses zwar langsamere, aber um so sicherere Fortschreiten zum großen Ziele — Bildung der Nation und Aufklärung des Volkes über seine heiligsten und wichtigsten Angelegenheiten — ist nur bei vereinter Kraft der geistlichen und weltlichen Volkslehrer gedenkbar. Die Schullehrer werden daher, (besonders bis zur Erscheinung vollständiger, sich über alle einzelnen Theile der neuen Lehrbücher für die Volksschulen verbreitender Anleitungen,) bei den ihnen aufstoßenden Bedenklichkeiten und Zweifeln über einzelne Punkte oder Vorschriften des Planes, sowohl an die aufgestellten Distrikts-Schulinspektoren, als auch an ihre Pfarrer und Lokal-Inspektoren, und an andere Ortsgeistliche, um sich bei ihnen Rath zu erholen, um so mehr angewiesen, als es sich jeder rechtschaffene Seelsorger ohnehin zur ersten und wesentlichsten Pflicht seines Amtes

rechnet, die sittliche, intellektuelle und physische Veredlung seiner Gemeinde, oder was eben so viel heißt, das Fortschreiten derselben in der Tugend und Frömmigkeit, so wie in den ihrem Stande und Berufe angemessenen Kenntnissen, auf alle Weise und nach allen seinen Kräften zu befördern.

§. 13. Vorzüglich wird den Schullehrern auch zufolge des Lehrplanes zur Pflicht gemacht, ihren Schülern nicht nur in der Schule, sondern auch zuweilen auf lehrreichen Spaziergängen religiöse Gesinnungen und sittliche Gefühle einzuflößen; sie mittelst Betrachtung der erschaffenen Wesen auf die unnachahmlichen Meisterwerke Gottes, auf dessen Allmacht, Güte und Weisheit bei jeder Gelegenheit aufmerksam zu machen, und ihnen eben dadurch schon frühe zum eigenen Beobachten alles dessen, was sie nur giebt, und zum Nachdenken über die Würde und hohe Bestimmung des Menschen, als Gottes Ebenbild, Anleitung zu geben.

§. 14. Hierzu werden die ihrem Amte gewachsenen und über ihre Berufspflichten selbst nachdenkenden Schullehrer beinahe in jeder Zeile des Lehrplanes nicht nur Stoff, sondern auch Aufforderung finden. Die Art und Weise aber, wie sie den Stoff zu bearbeiten und der Aufforderung Genüge zu leisten haben, werden sie theils aus den Lehrbüchern für die Volksschulen und den dazu bestimmten Anweisungen über ihren Gebrauch; theils aus dem in den Schullehrer-Instituten zu ertheilenden theoretischen und praktischen Unterricht herholen müssen. Wer diesen zu genießen noch nicht Gelegenheit, Willen oder Hilfsmittel hatte, dem wird es freilich hie und da schwer werden, den durch den Lehrplan an ihn gemachten Forderungen zu entsprechen. Allein der rechtschaffene Schulmann, dem sein Amt und seine Pflicht heilig sind, wird

eben darin einen neuen Beweggrund finden, entweder aus jener Unterrichts Quelle noch zu schöpfen, oder durch eigenen, von seinen unmittelbaren Schulvorständen unterstützten Privatfleiß die Lücken seines unzulänglichen Wissens auszufüllen nnd sich zu seinem wichtigen Geschäfte der öffentlichen Jugendbelehrung mehr zu befähigen.

§. 15. Zu dieser Selbstbefähigung werden ihm die im k. Central-Schulbücherverlage theils schon gedruckten, theils noch unter die Presse kommenden Lehr- und Hilfsbücher eben so zweckmäßige als unentbehrliche Dienste leisten.

Hieher gehören vorzüglich folgende:

1) Lehrbuch zum Anfangs-Unterricht in den k. b. Volksschulen. 1810. (Preis: 9 kr. gebunden 12 kr)

2) Lehrbücher zum Unterricht in den höheren Klassen, sammt den Anweisungen für Lehrer, folgen nach.

3) Gregorius Schlaghart und Lorenz Richard, oder die Dorfschule zu Langenhausen, und Traubenheim, verfaßt von Schlez, und für Baiern bearbeitet von einem Schulfreunde. 2 Thle. gr. 8. 1803. (36 kr. geb. 42 kr.)

4) Praktisches Handbuch für Schullehrer in Baiern, vom Pfarrer Bacher. 2te Auflage. 30 kr.

5) Ueber die Methode des Religions-Unterrichts in Volksschulen. Den k. b. Lehrern und Lehrerinnen gewidmet vom Prof. Fischer. gr. 8. 1804. (6 kr. geb. 9 kr.)

6) Fragen an Kinder. Eine Einleitung zum Unterricht in der Religion. Von der ascetischen Gesellschaft in Zürich. gr. 8. 1800. (24 kr. geb. 28 kr.)

7) Biblische Geschichte für Kinder zum planmäßigen Unterricht in den k. b. Volksschulen. Altes und neues Testament. - [Das alte Testament in 2 Bändchen kostet ungebunden 24 kr.; beide einzeln gebunden 30 kr., zusammen gebunden 28 kr.; oder das 1te Bändchen 10 kr., geb. 13 kr; das 2te Bändchen 14 kr., geb. 17 kr. Vom

neuen Testamente das 1te Bdch. 7 kr., geb. 10 kr. Das 2te Bdch. 14 kr, geb. 17 kr. Das 1te Bdch. vom 3ten Theile 12 kr., geb. 15 kr.] - Das 2te Bdch. des 3ten Theils, womit das Ganze sich schließt, folgt.

8) Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauche in Landschulen. Von Friedrich Eberhard v. Rochow. gr. 8. 1811. 2 Thle (15 kr. geb. 18 kr.)

9) Der Mädchenfreund. Ein Lehr- und Lesebuch für Mädchenschulen, bearbeitet vom Pf. Bacher. gr. 8. 1811. (Der 1te Thl. für kleinere Mädchen, 10 kr. geb. 13 kr.; 2ter Thl. 14 kr.) geb. 18 kr.)

10) Gemeinnützliche Sätze zu Vorschriften für die Schulen in Baiern. Vom Pf. Bacher. gr. 8. 1810. (8 kr., geb. 10 kr.)

11) Grundsätze der hochteutschen Sprache, von Jos. Wismayer, k. b. Ober-Kirchenrathe. Med. 8. (1 fl. 30 kr., geb. 1 fl. 38 kr.)

12) Beiträge zum Kopfrechnen für Kinder und Schulfreunde. gr. 8. 1806. (24 kr., geb. 30 kr.)

13) Unterricht für die Landjugend in der Naturgeschichte, Technologie und Feldwirthschaft, um dieselbe zu ihrer künftigen Bestimmung gehörig zu bilden. Vom k. b. Distrikts-Inspektor Lic. Streber. 2te vermehrte Auflage. gr. 8. 1807. (24 kr., geb. 30 kr.)

14) Noth- und Hilfsbüchlein, oder lehrreiche Freuden- und Trauergeschichte der Einwohner zu Mildheim. 2 Thle. gr. 8. 1800. (54 kr, geb. 1 fl. 2 kr.)

15) Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen über Gegenstände des gemeinen Lebens für Bürger- und Landschulen. Vom Pf. Bacher. 12 kr. *)

---

*) In dem neuesten Verzeichnisse werden noch folgende Lehr- und Preisebücher angeführt.

§. 16. Wenn Lernen heißt, durch Aufmerksamseyn und Denken dahin gelangen, daß man etwas nicht bloß versteht, sondern auch weiß und behält; so folgt hieraus nothwendig, daß alles Lernen, woraus kein Wissen hervorgeht, oder wovon der größte Theil oder Alles leicht wieder vergessen wird, nur Scheinlernen ist. Der seines Namens und Amtes würdige Lehrer hat demnach bei seinem Unterrichte vorzüglich dahin zu trachten, daß das, was er seinen Kindern vorträgt, ihr innigstes Eigenthum werde; daß es nicht ihrem Gedächtnisse gleichsam nur anfliege, sondern daß sie sich desselben stäts und fortwährend bewußt bleiben. Nur dadurch wird der Schulunterricht wahren und auf die ganze Lebenszeit des Lehrlings einwirkenden Gewinn geben.

§. 17. Soll der Schüler fassen, wissen, und vestbehalten, so muß das Maaß des Lehrstoffes nicht zu voll genommen, und nicht ganz auf einmal über ihn ausgegossen werden. Zuviel erzeugt gar bald Eckel der Ueberladung, so wie Zuwenig Eckel der Nüchternheit. Allmählig, nicht in Einem Momente, schließt die Natur dem, der beobachtet und nachdenkt, ihre Geheim-

---

Sailer Geistes-Uebungen zur Gründung und Förderung eines heil. Sinnes und Lebens 1799. Preis 1 fl. 48 kr.

Das Große und Schöne in der Natur; ein Lesebuch zur Belehrung und Erbauung für die Jugend. II. Bändchen 1813. 15 kr.

Kurze Anleitung zur Rechenkunst für Schulen im Königreiche Baiern. 5te Aufl. 1814. 12 kr.

Kurzgefaßter Unterricht in der praktischen Bienenzucht für Schullehrer. Von Götz 1814. 15 kr.

Kurzer praktischer Unterricht in der Obstbaumzucht für Schullehrer, von Grob 1814. 15 kr.

Der Tochter Spiegel, ein Lehr- und Lesebuch für etwas erwachsene Töchter Von Bacher 1813. 14 kr.

Die Giftpflanzen. 18 St. illum. 20 kr.

nisse und Weisheitsschätze auf, und davon immer nur so viel, als der Lehrling auf einmal fassen und zu seinem Eigenthume verarbeiten kann. Auch hierin folge der Lehrer getreu ihrem Winke.

§. 18. Eben so nothwendig ist die Beobachtung der Lehr-Maxime: Nichts zur Unzeit; d. h. nichts früher und nichts später (so viel dieß nur immer beim gemeinsamen Unterrichte möglich ist) als die Kinder es fassen können und wissen sollen. Das Zufrüh erzeugt einseitiges, halbes, seichtes, verworrenes Wissen; das Zuspät hat meistens die üble Folge, daß unrichtige, falsche, schädliche Vorstellungen und Begriffe die Stelle der wahren und ächten einnehmen. Die Seele gleichet in diesem Falle dem Acker, der über die Saatzeit unangebaut liegen bleibt. Unkraut nimmt ihn ein, und selbst der schönste, fruchtbarste Boden verwildert.

§. 19. Nicht nur Eines nach dem Andern, sondern auch Eines aus dem Andern, — sey dem Lehrer bei seinem Schulunterrichte Hauptgesetz. Nur so ist ein Fortschreiten, das stufenweise vom Leichteren zum Schwereren geht, denkbar. Dem Kinde ist, wie dem erwachsenen Menschen, nur das leicht, wozu seine Fassungskräfte zureichen. Ist das gelernt, so ist es zum Schwereren vorbereitet und gestärkt. Dieses hört sodann auf, schwer zu seyn, und so ist zuletzt Alles leicht; und der Mensch bringt es nach und nach auf diesem Wege bis zum Schwersten, wenn er gut geleitet wird.

§. 20. Auch hier giebt uns wieder die Natur im körperlichen Gehen genau das Bild vom geistigen. Nicht einen Schritt weiter, bis der Fuß bei dem vorhergehenden vesten Grund gefaßt hat! Nur mittelst dieser Vorsicht wird der Gang sicher und das Ziel erreicht; und nur auf diese Weise gelangt der Mensch zur Fertig-

keit

keit im Gehen und Laufen. Allein wer mit dem letzten anfangen wollte, wäre ein Thor. Und doch geschieht das Nämliche nicht selten beim Unterrichte.

§. 21. Fertigkeit im Nothwendigen soll überhaupt bei allem Unterrichte der Anweisung zum mehr Entbehrlichen, Künstlichen u. s. w. vorhergehen. Jene muß die erste unmittelbare Folge alles Lernens (das diesen Namen verdient) seyn. Nicht Wissen allein, sondern Wissen und Benützen ist die Hauptsache. Was hilft es dem Kinde, wenn es die Fragen der Religionslehre (des Katechismus) richtig zu beantworten weiß, wenn es weder auf Gott vertrauen, noch den Geboten Gottes gehorchen gelernt hat? Was nützen ihm die Regeln des Rechnens, wenn es nach Anleitung derselben nichts zu berechnen versteht? — Wozu altgothische Pergamentbriefe enträthseln und Frakturbuchstaben mahlen, während es ihm noch an der Fertigkeit den Druck zu lesen und eine gewöhnliche Kurrentschrift zu schreiben gebricht?

Frühe Gewöhnung, alles Wissen sogleich praktisch zu machen, d. i. anzuwenden und auszuüben, ist die Seele des Unterrichtes. Dadurch gelangt der junge Mensch zur frühen Kenntniß der ihm noch mangelnden und ihm beiwohnenden Kräfte und Fertigkeiten. Das Kind, welches, sobald es sich eine gerade Linie vorzustellen weiß, auch sogleich Hand anlegt, Eine zu ziehen; vom Wissen zum Ueben schreitet, und so in Allem gewöhnt wird, wird wohl auch eher als ein anderes geneigt seyn, die Sittenregel, die der Lehrer ihm deutlich vorträgt, auszuüben, und nach dem erweckenden Bibelspruche, den es in seinem Lesebuche findet, sich zu richten. Wo das Lernen nur todtes Lernen des Buchstaben ist, da kann freilich weder thätiger Glaube, noch handelnde Nächstenliebe, da kann kein praktisches Christenthum hervorgehen. Die im Menschen

schlummernden Anlagen zum Guten wollen geweckt, und darum muß schon der erste Unterricht darauf berechnet seyn, das Kind an die in ihm immer lebendig zu erhaltende Regel zu gewöhnen, daß Wissen und nach diesem Wissen Etwas hervorbringen, für seine ganze Lebenszeit Eins seyn müsse. Die Ausübung des Gelernten ist zugleich die Probe für das richtige, fruchtbare und unvergeßliche Lernen.

§. 22. Den Schullehrern die gleichmäßige Vertheilung des ganzen Lehrstoffes, d. i. alles dessen, was sie zufolge des Lehrplanes die Kinder zu lehren haben, nach einem allgemein zu beobachtenden Regulative vorzuschreiben, ist bei den so mannigfaltigen Verschiedenheiten in Rücksicht der mehreren oder minderen Fähigkeiten von Seite sowohl der Lehrenden als Lernenden, der größeren oder geringeren (das Fortschreiten des Unterrichtes erleichternden) Schülerzahl, u. dgl. m. weder räthlich, noch möglich, wenn man in Erwägung zieht, daß so viele Landschulen nur einen einzigen Lehrer haben, und dieser für alle die Schule besuchenden Kinder, mithin oft für drei- und mehrerlei verschiedene Schülerklassen zu sorgen hat *).

Alles, was in dieser Hinsicht zur allgemeinen Nachachtung, als Vorschrift, bestimmt werden kann, ist Folgendes:

a) Nie dauere der Unterricht über einen Gegenstand (besonders für die kleineren Schüler) außer wenn mit demselben zugleich das Abwechselnde praktischer Uebungen verbunden werden kann, über eine halbe Stunde.

*) Wo für die 3 Schülerklassen der Volksschulen nur Ein oder zwei Lehrer sind, müssen zum Theile die stillen Beschäftigungen (vergl. unten im 2ten Abschn. VI. §, 5.) angewendet, zum Theile kann auch dadurch nachgeholfen werden, daß die Anfänger kürzere Zeit in der Schule sich aufhalten dürfen.

b) Nie werde ein Gegenstand, vielleicht aus besonderer Vorliebe des Lehrers für denselben, auf Unkosten eines oder aller anderen, vorzugsweise betrieben; dafür aber um so öfter auf die gegenseitige Verbindung, Beleuchtung und Unterstützung derselben mit, durch und unter einander hingewiesen.

§. 23. Rücksichtlich des Mädchenunterrichtes finden zwar alle hier aufgestellten Grunsätze und Vorschriften in Betreffe des Lehrstoffes und der Lehrmethode im Allgemeinen ebenfalls ihre volle Anwendung. Nur in einzelnen Gegenständen und deren Behandlungsweise finden im Bezug auf das weibliche Geschlecht mehr oder minder bedeutende Abweichungen vom allgemeinen Lehrplane statt; so z. B. bei der Lehre von der Bestimmung des Menschen auf dieser Erde, bei der Lehre von der Erhaltung der Gesundheit, bei der Sitten- und Wohlanständigkeitslehre, bei der Wirthsschafts-Lehre, beim Kopfrechnen, u. s. w. Der verständige Lehrer wird bei dem Unterrichte über alle diese Gegenstände den Hauptgesichtspunkt — die verschiedene **natürliche** und **bürgerliche** Bestimmung des **Knaben**, der zum Manne, zum Bürger des Staates zum Haus- und Familienvater heranwächst, und des **Mädchens**, das zur Magd oder Hausfrau, zum Eheweibe, zur Mutter, zur Pflegerin und ersten Erzieherin ihrer Kinder bestimmt ist, — nie aus dem Auge verlieren, und, dieser wesentlichen Verschiedenheit gemäß, seinen Unterricht jedesmal dem einen oder anderen Geschlechte so anzupassen suchen, daß er seinen Schülern das für sie gehörige zuwende, ohne dabei das seinen Schülerinnen besonders zu wissen Nöthige unbemerkt zu lassen.

§. 24. Weit weniger Schwierigkeiten in Anwendung des Lehrplanes auf die weiblichen Schulen werden jene Lehrer und Lehrerinnen finden, denen nur Mädchen zu unterrichten obliegt. Diese werden in allen Zweigen des Unterrichtes eine einförmigere, ganz auf die Natur, Verhältnisse und Bestimmung des Mädchens berechnete Lehrart befolgen; alle Beispiele und Gleichnisse zur Erläuterung ihrer Lehren und zur Versinnlichung schwererer Begriffe aus dem Lebens- und Geschäftskreise des Mädchens hernehmen; manchen Gegenstand, der für Knaben ausführlich behandelt werden muß, mit wenigem berühren, um sich dagegen über andere, das Mädchen oder Weib, als solches, mehr interessirende oder näher angehende Dinge weiter verbreiten zu können; worüber in den, seiner Zeit nachfolgenden allgemeinen Anleitungen zum Gebrauche der Lehrbücher mehrere und deutlichere Winke werden gegeben werden.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften und Unterrichtsvortheile.

I. Gott.

1. Frohsinn ist der Jugend beglückende, herrschende Gemüthsstimmung, und Fröhligkeit und Freude sind daher ihre natürlichsten Empfindungen. Ein Unterricht, der dem Kinde sagt, was es thun soll, um immer fröhlich zu leben, und was es meiden soll, um nie traurig zu werden, kann ihm also nicht anders als sehr willkommen seyn. Dieß sey daher auch der vorzüglichste Zweck des Unterrichtes über diesen wichtigen Lehrgegenstand.

2. Der Freudenunterricht beginne mit der Lehre vom Guten (dem leiblichen und geistigen,) als dem Inbegriffe aller Freuden, und gehe von diesem zum physi-

schen und moralischen Bösen über, als dem Inbegriffe alles Uebels, das dem Menschen widerfahren kann, zufolge des schönen Spruches:

Das Gute giebt uns reine Freuden;
Das Böse nur Verdruß und Leiden.

3. Mit dem Begriffe gut ist der Begriff Gott so innigst und wesentlich verbunden, daß sich beide gar nicht ohne einander denken, vielweniger von einander trennen lassen. Mit dem Unterrichte vom Ersteren (vom Guten) ist daher die Lehre von Gott, dem allgemeinen Freudengeber, von dessen vornehmsten Eigenschaften, und insbesondere von dessen Vaterverhältnisse zu den Menschen, in der den Kindern faßlichsten Sprache und mit beständig vergleichendem Rückblicke auf Aeltern und Lehrer, wo möglich, zu verweben.

4. Der Lehrer der kleinsten Kinder, die die Schule erst zu besuchen anfangen, leistet in Hinsicht auf Religion und Sittlichkeit sehr viel, wenn er in ihnen gutartige Gefühle und fromme Empfindungen erwecket, die zur eigentlichen Moralität immer sehr günstig vorbereiten.

5. Hiezu wird vorzüglich diefür die Kinder so ungemein passende Jugendgeschichte Jesu sehr zweckmäßig benützt werden können. Wenn die Kleinen den göttlichen Kinderfreund, sein gütiges, sanftes, freundliches Betragen gegen Kinder, seine wohlthätigen Gesinnungen und Handlungen gegen die Menschen überhaupt näher kennen lernen, so werden dadurch ihre Herzen für die ihnen in der Folge vorzutragenden erhabenen Wahrheiten seiner Religion und Sittenlehre weit empfänglicher seyn, und der ganze Unterricht wird ihnen weit wichtiger und interessanter erscheinen.

6. Liebe Gottes erzeugt auf diese Weise Ehrfurcht Gottes. Und diese ist die Hauptstütze des Religionsunterrichtes. „Dieß hat Jesus gelehrt, gethan! Dieß ist der Vater-Wille Gottes!" — Diese Beweggründe zum sittlichen Guten werden dann weit mächtiger auf die Kinder wirken, als das trockene Herrische: Das müßt ihr thun! denn das ist recht, das wollen Vater, Mutter oder Lehrer, u. s. w.

7. Der durch Vernunft und Erfahrung gebilligte Grundsatz, die Kleinen durch das Ansehen ihrer Aeltern und Lehrer, die Größern durch höhere Auctorität und Vernunftgründe zu leiten, findet in dem Unterrichte über diese Gegenstände seine volle Anwendung. Wer selbst zu denken und zu prüfen noch zu schwach ist, oder immer zu schwach bleibt, ist eben deswegen zum Auctoritäts-Glauben bestimmt, und befindet sich gewiß in Religionsgegenständen eben so gut dabei, als in hundert anderen Dingen, derer jeder Mensch eine Menge auf das bloße (ihm glaubwürdige) Wort Anderer hin als wahr annimmt.

8. Da wahres Christenthum nicht Glaubenslehre allein und nicht Sittenlehre allein, sondern beides zugleich ist, so folgt hieraus nothwendig, daß die Religion nie als etwas von der Moral Verschiedenes behandelt oder betrachtet werden soll. Wer die Eine von der Anderen trennt, verkennt den Geist des Christenthums.

9. In Ansehung der Form des Religionsunterrichtes, an der man bisher noch immer (und meistens nicht mit Unrecht) Dunkelheit, Trockenheit und Geistlosigkeit tadelte, strebe der Lehrer nach dem Vorzuge, auf eine edle Art populär und kindlich in seinem Vortrage zu seyn. So lehrte Christus, das höchste Vorbild, und das unübertreffliche Muster aller Jugendlehrer.

10. Gedächtnißreligion steht gewöhnlich mit Herzensreligion im umgekehrten Verhältnisse; je mehr von jener, um so weniger von dieser. Wer die Kinder bloß zum Auswendiglernen der allbeseligenden Religionswahrheiten anhält, handelt (wie der Verfasser von Lienhard und Gertrud sagt,) nicht vernünftiger und nicht klüger als der Bauer, der sein Vieh an Hals und Füßen an die Krippe fesseln würde, damit es sein Futter fresse, das ihm vor dem Maule liegt; und wer dadurch Religion beim Volke zu begründen wähnt, irrt eben so sehr, als der Gutbesitzer, der, um seine Aecker und Wiesen nicht zu verlieren, eine Gränzbeschreibung davon auswendig lernt, anstatt durch eigene Kraftanstrengung und fremde Beihilfe sie nützlich zu bebauen.

11. Unterrichtsvortheile in dem Religionsunterrichte sind:

a. daß der Lehrer das in den Kindern schlummernde Gefühl von Recht und Unrecht, Gutem und Bösem, nicht durch langweiliges Moralisiren oder gar durch Drohungs- und Strafpredigten, sondern mittelst praktischer, aus ihrem kleinen Erfahrungskreise hergeholter Fragen, Erzählungen und Gleichnisse zu erwecken suche:

b. daß die Kinder durch eigenes Nachdenken mit dem mannigfaltigen Guten, das sie in ihrer Aeltern Hause genießen, bekannt gemacht, und durch Erkenntniß ihrer vielfachen Bedürfnisse dahin gebracht werden, Dankbarkeit als eine der ersten Kinderpflichten anzuerkennen. Auch werden sie nur auf diese Weise herzlich beten lernen.

c. Durch Aufzählung sittlich böser Handlungen, derer mehrere von den Schülern genannt werden sollen, erfährt der Lehrer, wie weit sich die Begriffe und die Erfahrungen derselben in diesem Punkte erstrecken, was

sie für Unrecht halten, warum, wie sehr, u. s. w. Dabei gewinnt er weiten Spielraum ihre Urtheile über bös und gut zu berichtigen.

d. Das Sittlichgute um so liebenswürdiger zu machen, zeige der Lehrer bei jedem das ihm entgegengesetzte Sittlichböse.

e. Die Pflichtlehre kleide er in leichtfaßlichen Vortrag, in Erzählungen, Gleichnißreden (Parabeln) u. dgl.; und jede wichtige Pflicht bevestige er mit einem schönen Verse oder mit einem treffenden Sittenspruche im Gedächtnisse seiner Schüler.

f.) Die Glaubenslehre behandle er, im Geiste Jesu, einfach und mit Würde, ohne Spitzfindigkeiten und Grübeleien, die immer verwirren, nirgends frommen.

12. Um aber überhaupt die Kinder fromm und tugendhaft zu machen, d. h. sie in der wahren praktischen Religion zu unterrichten, ist es vornehmste und unerlaßliche Pflicht des Lehrers, selbst in allen seinen Handlungen Religion zu beweisen, selbst gut zu handeln und sittlich zu leben. Denn die Macht des Beispieles wirkt unwiderstehlich auf die Kinder. Worte und Thaten des Lehrers müssen zusammenstimmen. Die Kinder haben (wie es jedem erfahrnen Pädagogen bekannt ist) einen bei weitem feineren Sinn für praktische Sittlichkeit und für Uebereinstimmung der Worte ihrer Lehrer mit den Handlungen derselben, als viele zu glauben scheinen. Ein selbst unsittlich handelnder Lehrer würde in ewigem Widerspruche mit den Lehren des Christenthums leben, die er seinen Schülern vorzutragen und tief ins Herz zu prägen verpflichtet ist. Wie läßt sich also in seinem Vortrage der Nachdruck, die Wärme, Theilnahme, Kraft und Innigkeit erwarten, die allein den gewünschten Erfolg verbürget? Und wer hat je vom wil-

den Dornstrauche oder vom vergifteten Stamme wohlschmeckende heilsame Früchte gesammelt? —

Uebrigens ist das §. 15, Nro. 6 angezeigte Methodenbuch des Religionsunterrichtes vom Prof. Fischer ganz dazu geeignet, diesen Gegenstand gehörig zu beleuchten, und die Lehrer zu unterstützen.

II. Mensch.

1. Alles Wissen (selbst das von Gott, Religion und Tugend, wie der vorhergehende Artikel lehrt) beginnt mit sinnlichen Eindrücken und Wahrnehmungen, und insbesondere mit dem eigentlich Anschaulichen. Was das Kind sieht, reizt seine Aufmerksamkeit am Meisten. Der Lehrer benütze also diese Aufmerksamkeit, und sorge dafür, daß das Kind vor Allem des ihm nächsten Anschaulichen recht und vollkommen bewußt werde, d. h. deutliche Vorstellungen und Begriffe davon erhalte.

2. Was ist aber dem Kinde näher, als sein eigener Leib, seine Hände, Arme, Füße, Augen u. s. w.? Was ist seiner Anschauung öfter ausgesetzt, als der Mensch? Der Lehrer fange also damit seinen Sach-Unterricht an, und verbinde zugleich mit diesem immer so viel möglich den Sprach-Unterricht.

3. Er hüte sich, dem Kinde leere Worte, mit denen es noch keinen, oder doch nur einen sehr unvollkommenen Begriff verbinden kann, bei denen es nichts oder nichts Deutlich-Bestimmtes zu denken weiß, vorzuschwatzen. Jedes Wort, das der Lehrer seinen Schülern vorsagt, werde sogleich von ihm erklärt, mit Beispielen oder durch Anschauung versinnlicht; jedes Ding, das er benennt, so viel es sich thun läßt, vorgezeigt, dessen Nutzen oder Schaden angegeben, u. s. w. Dazu bietet der menschliche Körper den reichhaltigsten, und selbst schon

dem 6jährigen Knaben oder Mädchen interessanten und ungemein lehrreichen Stoff dar.

4. Da die Buchstabenkenntniß mit dem ersten Unterrichte vom Menschen gleichen Schritt geht, so wird der Lehrer das Wort Mensch, mit großen Frakturbuchstaben an die Tafel geschrieben, gar bald zu verschiedenen Uebungen sehr dienlich finden.

5. In der Lehre vom Körper werden nach und nach Kopf, Rumpf und Gliedmaßen gezeigt; diese äußeren Theile sowohl, als in der Folge auch die vorzüglichsten inneren, richtig benannt, und der Nutzen derselben, die Beschädigungsweise, die Vorsichts- und nöthigsten Gesundheits-Erhaltungs-Regeln angegeben; dabei manches zweckgemäße Geschichtchen erzählt, oder auch von den Schülern selbst aus ihrem Erfahrungskreise genommen, angehört, u. s. w.

6. Die gewöhnlichsten Kinderkrankheiten, als Pocken, Frieseln, Katarrh und Schnuppen, Kopf- und Hautausschläge u. dgl. üble Gesichtsfarbe, der Gesundheit schädliche Gewohnheiten, Unarten u. s. w. geben Anlaß zu sehr fruchtbaren Belehrungen.

7. Zur Belebung des Unterrichtes (worauf immer und immer, um der Erhaltung und Reizung der Aufmerksamkeit willen, Bedacht genommen werden muß) werden allgemeine Fragen an alle Schüler die beste Wirkung thun. Z. B. Jeder Schüler soll nachdenken: Was die Augen ihm nützen, wie sie leicht beschädigt werden können, wozu der Mund diene, wozu die Ohren, die Zunge, u. dgl. Wenn nun jeder Schüler oder doch mehrere etwas Anderes sagen müssen, so lernen sie dadurch nicht nur reden, d. i. ihre Gedanken verständlich ausdrücken: sondern sie gewöhnen sich auch an Aufmerksamkeit, Nachdenken, Vergleichen, u. s. w.

8. Der geschickteste, schicklichste und zweckmäßigste Gebrauch des Körpers überhaupt und der einzelnen Theile insbesondere macht, vorzüglich in der ersten Klasse, den wesentlichsten Theil der Wohlanständigkeitslehre aus; so wie die gymnastischen Uebungen sich anfangs bloß auf ordentlich und gerades Sitzen, Gehen, Stehen, anständige, natürliche Verbeugung machen, Hutabnehmen, u. dgl. beschränken; in der Folge aber in geraden Reihen stehen, Wendungen gegen die vier Himmelsgegenden machen, taktmäßigem Gehen zu Zweien, zu Vieren, über mehr und minder (nach Größe und Alter) höhere Stöcke-Springen, Wettlaufen, Klettern, u. dgl. bestehen.

9. Ueberhaupt sollen auch unter der Anleitung und Aufsicht der Lehrer nach und nach mehr anständige, Körper und Geist stärkende Volksspiele und Unterhaltungsarten von der Jugend versucht, und dadurch so manche andere schädliche, bisher übliche Belustigungsweisen verdrängt werden.

10. Die Lehre von der menschlichen Seele läßt sich von dem Lehrer, der es recht anzufangen weiß, den Kindern größtentheils abfragen, ohne daß sie es wissen, wie viel sie, ohne irgend eine Anweisung, als die ihres natürlich- und verdorbenen Gefühles und Gewissens, bereits davon wissen. Z. B.

Vom Empfinden: Was fühlst du, wenn du krank bist, dich schneidest, oder stoßest? — Schmerz; — Wenn du schöne Musik hörst, gute Speisen issest, Veilchen riechest? — Lust; — Wenn du häßliche Dinge siehst? — Abscheu; Wenn du gelobt, getadelt wirst? — Freude, Vergnügen, — Scham, Traurigkeit, u. s. w.

Vom Denken: Welcher Theil von oder in dir kann sich jetzt deine abwesenden Geschwister, Vater, Mut-

ter vorstellen, denken, vergegenwärtigen? Etwa deine Hand, dein Auge, Mund oder dgl.? Welcher Theil von dir merkt sich Alles, was du in der Schule lernest? Etwa die Hirnschale u. s. w.

Vom Wollen: Wozu kann man den Menschen zwingen? — Zu allem, was Handeln, Thätigseyn, oder Unterlassen, Unthätigkeit heißt, nicht wahr? Kann man ihn aber auch dazu zwingen, daß er etwas bei oder in sich wünscht oder nicht wünscht, begehrt oder verabscheut, liebt oder haßt, will oder nicht will? rc.

11. Wenn der Lehrer über jede Empfindung, über jede Seelenkraft, über jede freiwillige Willens-Aeußerung des Menschen eine kleine Erzählung aus der Kinderwelt oder aus dem alltäglichen Leben macht, und sich dadurch der Theilnahme der Kinder an diesen, außerdem für sie zu trockenen und abstrakten Dingen versichert, so wird es ihm nicht schwer werden, ihre eigenen Gefühle und Kräfte der Seele zu wecken und thätig zu machen, ihre Aufmerksamkeit auf dieselbe zu lenken, und so mittelst einer praktischen Sittenlehre sie auf die wirksamste Weise zu unterrichten.

12. Zum Beweise, daß der Leib **ohne die Seele nicht empfinden könne**, dient dem Lehrer vorläufig ein todter empfindungsloser (obgleich mit allen Empfindungswerkzeugen versehener) Leichnam.

13. Zum Beweise der Unsterblichkeit der menschlichen Seele sind die aus den Eigenschaften Gottes und aus der Bestimmung des Menschen, die dieser hienieden nicht erreichen kann, hergenommenen Gründe, in Verbindung mit denen, die Religion und Bibel uns darbieten, dem Kinde die angemessensten, faßlichsten und einleuchtendsten.

14. Aus der Menschengeschichte ist den Kindern nur dasjenige zu erzählen und mit nützlichen Anwendun-

gen auf sie selbst zu begleiten, was für ihre Fassungskraft geeignet ist, und was sogleich, entweder als Beleg einer allgemeinen Kinderpflicht, oder zum Beweise, um wie viel die menschlichen Kenntnisse und Erfahrungen sich seit Jahrhunderten vermehrt und erweitert haben, oder in irgend einer andern Hinsicht von dem Lehrer benützt werden kann.

15. Da Kindern nichts angenehmer ist, als Erzählungen; so werden sie mit Aug und Ohr an dem Lehrer hangen, wenn er ihnen zuweilen etwas Lehrreiches, Erbauendes oder Rührendes aus der Geschichte erzählt, und sie dadurch mit fremden und fernen Völkern und Ländern einigermaßen bekannt macht. Allein die Kinder sollen mehr zu Staatsbürgern (Patrioten) als zu Weltbürgern (Kosmopoliten) gebildet werden. Deswegen lenke der Lehrer immer auf Vaterlandsgeschichte ein. (Hiervon weiter unten.)

III. Natur.

1. Der Mensch mit allen ihn umgebenden Dingen, deren Daseyn er durch seine Sinne wahrnimmt, wird unter dem Worte Natur begriffen. Weit entfernt, die Lehre von allen diesen Dingen, d. i. die Naturkunde, als systematische Wissenschaft in den Volksschulen zu behandeln, sey es des verständigen Lehrers vorzüglichstes Augenmerk, nur die für die Kinder genießbaren Früchte in jenem unermeßlichen Gebiete zu sammeln, und da sie zur Nahrung und Stärkuug des jugendlichen Geistes in physischer sowohl, als moralisch = religiöser Hinsicht so Vieles beitragen, ihnen dieselben (mittelst deutlichen und angenehmen Vortrages) recht gut zubereitet, vorzulegen.

2 Der Lehrer kann hierzu die ihm von wißbegierigen Kindern gewiß täglich gegebenen Veranlassungen vor-

trefflich benützen. Je länger und öfter er sie um sich hat, um so häufiger werden die Fragen an ihn kommen: Was ist das? woher das? wozu das? Diese freiwilligen Aufforderungen lassen den günstigsten Zeitpunkt zur Belehrung der kleinen (wenn auch oft bloß neugierigen) Fragen vermuthen.

3. Sehr zweckmäßig zum Unterrichte über Naturgegenstände kann und soll der Lehrer öfter kleine Unterhaltungen im Freien, Spatziergänge, Gartenarbeiten u. dgl. mit seinen Schülern veranstalten und vornehmen. Hier ist die eigentliche Schule, um die Natur und mittelst derselben auch den Schöpfer der Natur kennen und bewundern zu lehren und zu lernen. Hier zeige der Lehrer seinen Kindern die heilsamen und gefährlichen Kräuter, die nützlichen und schädlichen Pflanzen, Schwämme und andere Gewächse, die mehr und minder fruchtbaren Erdarten, die mehr und minder benützbaren Baum- und Holzarten, Futterkräuter, Getreidegattungen, nebst ihren vortheilhaftesten Bau- Pflege- und Gewinnungs-Weisen u. s. w.

4. So, oder nie wird der stumpfen Gedankenlosigkeit am wirksamsten vorgebeugt, der Beobachtungsgeist geweckt, die jugendliche Aufmerksamkeit und das Nachdenken auf die Erscheinungen und Erzeugnisse der Natur gelenkt, die aus deren Unkunde eingewurzelten Mißbräuche, Irrthümer und besonders Haus- und Feld-wirthschaftliche Vorurtheile mit ihren Wurzeln ausgerottet, und der gemeine Mann über die auf seinen zeitlichen Wohlstand wesentlich einwirkenden Dinge zu einer verständigeren Denkungsart angeleitet.

5. Aber auch in moralischer Hinsicht muß der Lehrer den Unterricht über die Naturgegenstände fruchtbar zu machen streben. Die Natur sey ihm die Quelle,

aus der er für seine Schüler frohe Empfindungen des Dankes gegen den guten Gott, herzerhebende Gefühle über die Allmacht, Größe und Herrlichkeit des Schöpfers, und würdige Begriffe und Gedanken über dessen Weltregierung, über den Zweck der ganzen Schöpfung und die Bestimmung des Menschen insbesondere herleitet, u. s. w. Die Natur sey dem verständigen Kinderlehrer die reiche unerschöpfliche Vorrathskammer, aus der er den Versinnlichungsstoff, die Bilder und Gleichnisse zur Erklärung übersinnlicher Dinge und höherer Vernunft- oder Glaubenswahrheiten herholt. So werde ihm die Naturgeschichte eine Stütze seines Religionsunterrichtes.

6. Und eben so auch die Naturlehre. Auch diese behandle er nur in so ferne, als sie jeder Mensch bedarf, um die alltäglichsten Erscheinungen sich richtig denken und erklären zu können, und als sie zur ruhigen Gemüthsstimmung in Lagen, wo Ungebildete zittern und zagen, z. B. bei Donnerwettern u. dgl., beiträgt; Waffen gegen den Aberglauben und gegen schädliche Gewohnheiten darbietet, und in Verbindung mit der Erdebeschreibung die in so vieler Hinsicht nützliche Kenntniß des Erdbodens besonders des Vaterländischen, seiner Produkte und Beschaffenheit, u. s. w. verschafft, oder vorbereitet und befördert.

7. Das Vaterland sey bei dem Unterrichte in der Geographie der Hauptpunkt, von dem der Lehrer ausgehen, und auf den er immer (selbst wenn er sich davon entfernt, und in andere Länder wandert) wenigstens um Vergleichungen mit den Einheimischen anzustellen, wieder zurückkehren soll. Im Vaterlande soll der bei weitem größte Theil unserer Jugend leben, handeln und glücklich seyn. Das Vaterland und dessen Vorzüge lerne sie also vor allen übrigen und besser als alle übrigen Länder der

Erde kennen, schätzen und lieben. Das Vaterland werde ihm ein theurer heiliger Name.

8. Mit der Beschreibung und Kenntniß des vaterländischen Bodens werde aber auch die Geschichte des Vaterlandes und dessen erster, späterer und jetziger Bewohner verbunden. Indeß darf diese Geschichte ja kein mageres Gerippe unfruchtbarer Jahrzahlen, Namen oder auch unwichtiger Eräugnisse seyn. Nur das Merkwürdigste, was entweder die großen Tugenden und Thaten unserer Voråltern, oder ihre Sitten, Lebensart, Gewohnheiten, Religion, herrschende Meinungen, Irrthümer, Laster u. dgl. am Auffallendsten bezeichnet; oder wodurch unsere heutige Denk= und Handlungsweise in besonders helles oder grelles Licht dagegen gestellt werden kann, und wodurch selbst auch schon für Kinder nützliche Betrachtungen, Vergleichungen, Ermunterungen oder Warnungen sich begründen, nur das gehört von der Vaterlandsgeschichte in die Volksschulen.

9. Ein besonderer Unterrichtsvortheil ist auch bei den unter diesem Artikel begriffenen Lehrgegenständen wieder das Anschreiben des Gelernten an die schwarze Schultafel. Geschieht diese Andeutung des Hauptgegenstandes des Unterrichtes nur mit den vorzüglichsten Nennwörtern, Ab= oder Eintheilungen u. dgl., so erreicht der Lehrer damit vielfache Zwecke: 1) Anschauung; 2) Leseübung; 3) Ordnung im Vortrage und im Denken; 4) Wiederholung des Gelernten, da immer etwas Neues dazu kömmt u. s. w.

10. Praktische Anleitung zu kleinen ganz unkostspieligen Sammlungen von Pflanzen, Käfern, Schmetterlingen, Steinen, Holzarten u. dgl. werden hie und da ebenfalls sehr lebhaftes Interesse (wenigstens bei einem und dem anderen Schüler) für den Unterricht in der

Natur=

Naturgeschichte erwecken; so wie die Geographie dadurch, daß der Lehrer gleichsam ein Skelet der Landkarte, mittelst Bezeichnung des Laufes der vornehmsten Flüsse, z. B. Baierns, und Bemerkung der daran liegenden Städte und Ortschaften, an die schwarze Tafel mit Kreide mahlt, ungemein anziehender und für das Gedächtniß sehr erleichtert wird, besonders wenn der Lehrer seine Kinder anweiset, nach genossenem Unterrichte dieses von ihm vorgezeichnete Skelet aus dem Kopfe selbst nachzumachen, und entweder auf ihrer Schiefertafel oder auf einem Blatt Papier mit freier Hand zu entwerfen.

11. Die Kinder zum Selbsterfinden anzuhalten, wird dem Lehrer besonders bei der Naturlehre sehr wohl zu statten kommen. Ein jeder Schüler gebe einen Nutzen der Luft, des Windes, des Wassers, des Feuers u. s. w. an; aber jeder einen anderen. Dieß reizt und zwingt zum Nachdenken, und ist Kindern eine eben so angenehme als in vieler Hinsicht lehrreiche Beschäftigung. Nur muß der Lehrer auch dabei wie überall und immer der geübteste Schüler seyn, und die oft unvollständigen oder unbestimmten Antworten der Kleinen sogleich ergänzen und freundlich berichtigen.

IV. Kunst.

1. Auf die Frage, die der jugendlichen Wißbegierde eben so natürlich als gewöhnlich ist: wozu braucht man das? muß der Lehrer beim Unterrichte über die Naturprodukte sehr oft die Antwort aus dem Gebiete der Kunst oder der Technologie herholen. Es ist daher nicht nur nützlich, sondern nothwendig, diesen Artikel als eine Schulkenntniß für künftige Bürger in den neuen Lehrplan aufzunehmen, da gar viele Schüler ihr

ganzes Leben auf diesem Gebiete zubringen, und durch eine Kunstfertigkeit oder ein Handwerk ihren ganzen Lebensunterhalt erwerben müssen.

2. Ueberdieß liegt die Technologie innerhalb der Gränzen der sinnlichen Anschauung, und ist daher ganz für die Periode des Kindes= und Knabenalters geeignet. Sie giebt einen zweckmäßigen lehrreichen Stoff zu Verstandesübungen, zu mündlichen und schriftlichen Sprachübungen, u. s. w. Der Lehrer benütze also diesen Gegenstand zu dem einen und anderen der hier angegebenen Zwecke.

3. So oft der Lehrer von einer Kunst oder Profession, von einem Kunstprodukte oder von einer Waare spricht, mache er, wenigstens Anfangs, bis die Kinder Lust an diesem Lehrgegenstande gewinnen, wo möglich, eine leichte Zeichnung eines Handwerkzeuges, oder eines Kunsterzeugnisses an die Tafel; z. B. eine Axt, einen Hammer, eine Scheere, eine Sense, einen Schuh, Kamm, Kegel, u. dgl. Dadurch zieht er die Aufmerksamkeit der Kinder auf den vorgezeichneten Gegenstand; sie hören ihm lernbegierig zu; die Augen sind durch das sinnliche Bild, wie der Verstand durch die Worte des Lehrers, beschäftiget; es herrscht Ruhe und Stille, und der Unterricht findet geneigtes Gehör und eine bleibende Stätte.

4. Das Nachmachen von Zeichnungen dieser Art giebt überdieß eine nützliche stille Beschäftigung, während der Lehrer sich an eine andere Klasse oder Abtheilung wendet, und eine auch dem Schreibunterrichte zuträgliche Uebung des Auges und der Hand.

5. Die dem Kinde schon wenigstens dem Namen nach bekannten, unentbehrlichsten und nützlichsten Handwerke und Künste werden vom Lehrer zuerst behandelt, und so wird auch hier von dem Leichteren und Bekannteren zu dem Schwereren und Unbekannteren fortgeschritten.

6. Sobald der Lehrer die Kunst oder Profession genannt hat, wovon er handeln will, soll er die Schüler auffordern, ihm entweder ein Werkzeug und dessen Gebrauch, oder ein Erzeugniß derselben u. dgl. m. anzugeben. Aus dem, was die Schüler ihm nennen und sagen, erfährt er, was sie von der Sache schon wissen, oder was sie noch nicht, oder irrig wissen.

7. Bei Gelegenheit, wo von verschiedenen mechanischen Fertigkeiten und Produkten die Rede ist, lassen sich den Kindern auch die ihnen äußerst angenehmen Kunsterfindungen Erzählungsweise bekannt machen, und dabei so manche moralische Bemerkungen über die Kräfte und Vorzüge des Menschen vor allen anderen Erdwesen u. dgl. anbringen. So führt z. B. das Handwerk des Glasers auf die Erzeugung des Glases, und diese auf die Erfindung des Glases; von diesem rohen Materiale kömmt die Rede auf das Veredelte, die Augengläser, Vergrößerungs- und Ferngläser; davon auf die Entdeckungen mit letzteren, auf die Millionen Sterne der Milchstraße u. s. w. Was ist natürlicher und leichter, als durch einige Folgerungen und Bemerkungen hierüber die religiösesten Gedanken und Empfindungen in den Kindern zu erwecken?

8. So wie Mensch, Natur und Kunst reichen und abwechselnden Stoff zu mündlichen Unterhandlungen zwischen Lehrer und Schülern geben; eben so leicht und zweckmäßig lassen sie sich auch zu schriftlichen Versuchen und kleinen Aufsätzen der Jugend benützen.

V. Sprache.

1. Die Kinder sind, zum großen Vortheil für den Lehrer, neugierig. Wer diesen Wink der Natur gehörig zu deuten und zu benützen versteht, wird die Klei-

nen nicht nur auf eine einfache und angenehme, sondern zugleich auch auf eine sehr lehrreiche und gründliche Weise zur Kenntniß der Buchstaben, zum ordentlichen Sprechen und Lesen in ungewöhnlich kurzer Zeit bringen.

2. So gesprächig die Kinder unter sich sind, so gehört doch eine ganz eigene Behandlungsweise dazu, um sie in der Schule zu rechter Zeit und richtig sprechen zu machen. Hier wird dem Lehrer nur ein vorzüglich liebreiches, freundliches, Zutrauen-gewinnendes Betragen als ein Hauptmittel empfohlen, wodurch er die Kleinen gar bald zum stillen, aufmerksamen Zuhören lockt; und sind sie einmal so weit, dann werden sie auch die an sie gestellten Fragen gerne und ohne Blödigkeit beantworten, so gut sie es können.

3. Der erste Leseunterricht wird den Kindern durch recht anschauliche Ueberzeugung derselben von den Vortheilen des Lesens im menschlichen Leben nicht nur angenehmer gemacht, sondern eben dadurch auch erleichtert.

4. Eben dieses gilt auch vom Schreiben: denn diese Kunst ist nicht minder wohlthätig, nur zusammengesetzter und schwerer, als die Lesekunst; und daher auch später als der Leseunterricht zu beginnen; um so mehr aber schon frühe durch Linien- Dreiecke- Vierecke- und andere leichte Figuren-Umrisse-Zeichnen vorzubereiten, damit Aug und Hand an gewisse Proportionen, u. dgl. bei Zeiten gewöhnt werden.

5. Die Vorschriften beim Schreibunterrichte müssen stäts, auch ihrem Inhalte nach, lehrreich und der Fassungskraft des Schülers angemessen seyn. Indeß sollen die Kinder keineswegs immer nach Vorschriften, sondern bald und weit öfter Diktirtes, zu schreiben angewiesen werden; und wenn sie es einmal dahin gebracht

haben, eigene kleine Aufsätze zu machen, sollen sie immer nur an einem Stoffe aus ihrem Kreise sich in dieser nützlichen Beschäftigung üben.

6. Die Grammatik für Kinder, sagt Basedow, ist, wie Steckenpferde für Männer. Dasselbe läßt sich eben auch von der Orthographie sagen. Mehr Uebung als Regeln, und diese von den Schülern selbst aus mehreren einzelnen Fällen abgezogen, gleichsam erfunden, — ist besonders für Landschulen, wo es nie bis zur Vollkommenheit in diesem Punkte kommen wird, ein allgemein geltender Unterrichtsgrundsatz.

7. Fertig und zugleich deutlich Schreiben, ist für den gemeinen Mann weit mehr werth, als schön oder gar künstlich (z. B. Fraktur, mit Zierrathen u. s. w.) schreiben können. Auf dieses werde zwar der gehörige gelegenheitliche Bedacht genommen; aber jenes als wesentlich, als die Hauptsache betrieben.

8. Frühe Gewöhnung der Kinder an Ordnung, Reinlichkeit und Regelmäßigkeit in ihren Handlungen überhaupt wird ihnen auch bei dem Schreibeunterricht ganz vorzüglich zu statten kommen.

VI. Zahl- und Maaß-Verhältnisse.

1. Wenn Leichtsinn und Unaufmerksamkeit auf irgend eine Weise leicht und sicher gefesselt werden können, so geschieht es durch das Rechnen, besonders durch das Rechnen aus dem Kopfe. Zu diesem Vortheile des Rechnens kömmt der Einfluß desselben auf die Entwicklung der Seelenkräfte, auf häuslichen Wohlstand, auf bürgerliche Treue und Glauben in Geschäften des täglichen Handelns und Wandelns, u. s. w. Rechnen zur Erreichung aller jener Zwecke betrieben, sey daher dem Lehrer eine wichtige Angelegenheit.

2. Das Mechanische, das beim Rechnen nicht vermieden werden kann, gelte nur als Erleichterungs- und Beschleunigungsmittel zur Lösung einzelner Aufgaben, und werde nie für den Zweck, für das Rechnen selbst, gehalten.

3. Oekonomische Beispiele, aus dem Kreise der älterlichen Gewerbe und Beschäftigungen hergeholt, haben für die Kinder besonderes Interesse, und verschaffen zugleich nebst der so beliebten Abwechselung dem Lehrer Gelegenheit, die Schüler mit den Preisen der Dinge und mit den im täglichen Verkehre der Menschen miteinander am öftesten vorkommenden Handlungsartikeln bekannt, und sie darauf für ihr künftiges Leben aufmerksam zu machen, vor Bevortheilungen und Schaden, Betrogenwerden und Betrügen, mittelst der nöthigen Vorsichts- Klugheits- und Sicherheits-Regeln zu warnen, u. s. w.

4. Auch beim Rechnen soll der Lehrer sich wieder, wie bei dem Sprech- und Schreibunterrichte, auf die nöthigsten und allgemeinsten Regeln beschränken, und diese vom Schüler durch Selbstthätigkeit, d. i. durch eigenes Nachdenken, auf einzelne Fälle anwenden lassen. Zeit- und Mühesparende praktische Vortheile dienen beim Rechnen, wie überall, dem Gewerbsmanne, Bürger und Bauer in seinem Hauswesen weit mehr, als eine Menge halbverstandner und halvergeßner Regeln.

5. Einen besonderen Vortheil im Rechnungs-Unterrichte gewähren die hierbei zu benützenden stillen Beschäftigungen der Schüler. Wenn nämlich die gesetzmäßige Arbeit vollendet, oder während der Lehrer mit einer anderen Abtheilung beschäftiget ist, dürfen die Einen eine ihnen selbst beliebige Arbeit anfangen, und z. B. sich selbst ausgedachte Rechnungen aufschreiben und

bearbeiten. Dieß thun die Kinder sehr gerne. Läßt nun der Lehrer nach einer dazu bestimmten Zeit sich von Mehreren die Rechnungen vorzeigen, und die dabei gedachten Geschichten erzählen, so überzeugt er sich gewiß bald von dem vielfachen Nutzen dieser Uebungen.

6. Beim Tafelrechnen sollen immer mehrere Schüler zugleich beschäftiget seyn. Ein Schüler schreibt die Aufgabe an die Tafel, ein zweiter liest sie, ein dritter giebt die Rechnungsweise an, ein vierter beginnt die Berechnung selbst, ein fünfter fährt darin fort, ein sechster vollendet sie, u. s. w. Zugleich kann die Aufgabe von allen übrigen Schülern auf Schiefertafeln oder Papier bearbeitet werden. Lehrer und Schüler freuen sich dann über die gelungene Lösung der Aufgabe, die sich durch die Probe bewährt hat, und an der Alle Antheil genommen haben.

7. Bei der Lehre von Maßen, Gewichten, Münzen u. dgl. geht die Kenntniß der inländischen allen ausländischen vor. Bei diesen werde vorzüglich das Verhältniß zu jenen angegeben; bei dem Zeitmaße insbesondere das Kalenderwesen erklärt; die Vorurtheile über den Einfluß der Gestirne auf verschiedene menschliche Handlungen, als oft sehr schädlicher Aberglauben, entkräftet, u. dgl. m.

8. Zweckdienliche Bemerkungen und Unterrichtsvortheile finden sich in der oben unter den allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften §. 15, Nro. 2. angezeigten Anweisung der Schullehrer zum Gebrauche des Lehrbuches für den Anfangs-Unterricht in den Volks-Schulen so vollständig vereinigt und so faßlich entwickelt, daß jeder Lehrer in den Volksschulen sie als ein eigentliches Methodenbuch über den ersten Rechnungsunterricht wird benützen können. Diese

Anweisung wird den Schullehrern eben so unentbehrlich seyn, als das Lehrbuch selbst. Allein jede Seite, jeder Satz derselben will aufmerksam gelesen, erwogen, bedacht und wieder bedacht seyn. Es sind hie und da nur mit zwei Worten Winke gegeben, die dem denkenden Leser gewiß nicht entgehen, und auf mancherlei Vortheile bei dem wirklichen Unterrichte führen werden.

Dritte Hauptabtheilung.

Nähere Bestimmung der Lehrordnung in den verschiedenen Klassen der Volksschulen.

I. Vorerinnerung.

Die in dem Lehrplan angenommene **Vertheilung des Lehrstoffes**, welcher zufolge im Allgemeinen vorgeschrieben wurde, auf jeder der drei verschiedenen Unterrichtsstufen alle zu dem ganzen Umfang des Schulunterrichts gezogene Lehrgegenstände neben einander zugleich zu betreiben und jeden derselben so weit, als es dem Entwicklungsgrade der Lehrlinge angemessen schien, fortzuführen, hat ihre wohlmeinende Absicht, den Unterricht durch größere Mannigfaltigkeit zu beleben, nicht erreicht; indem einestheils die Lehrer bei weitem nicht alle die nöthige Geschicklichkeit hatten, ihre Schüler schon in den unteren Klassen mit den vervielfältigten Lehrgegenständen auf eine wirklich nützliche Weise zu beschäftigen, anderntheils auch die Schüler, weit entfernt durch eine ihnen gleich vom Anfange an dargebotene Mannigfaltigkeit des Unterrichts aufgemuntert und erfreut zu werden, vielmehr durch die Anhäufung des Lehrstoffes entweder zerstreut oder abgeschreckt und zaghaft wurden.

Eben diese schon für die unteren Klassen der Volksschule vorgeschriebene Vermehrung des Lehrstoffes hat sich aber nach der bisher angestellten Beobachtung noch besonders nachtheilig darin bewiesen, daß durch die in den unteren Klassen vermehrten Lehrgegenstände den Anfangsübungen zu viele Zeit entzogen, und dadurch einestheils gleich anfangs durch das langsame Fortschreiten in diesen Fertigkeiten Unlust und Widerwille dawider bei den Lehrlingen erweckt, anderntheils aber, — eben weil diese Elementarübungen in die späteren Unterrichtsperioden hinüber gezogen werden mußten, — auch späterhin das gehörige Fortschreiten in anderen Unterrichtszweigen gehindert wurde, indem die in der obersten Klasse wichtigeren Beschäftigungen bestimmte Zeit durch immerwährendes Zurückkehren zu versäumten Elementarübungen verloren gieng.

Es ist deshalb für rathsamer erachtet worden, jene Anordnung des Lehrstoffes zu verlassen, und die Lehrordnung nach folgenden Hauptrücksichten zu bestimmen.

a. Da vornehmlich die Uebung des Lesens, wenn sie im Anfange versäumt worden, späterhin dem Schüler viel schwieriger und lästiger ist, und dann meistens zu keiner rechten Fertigkeit mehr gebracht wird; da sie auch in der Schule selbst ein unentbehrliches Hilfsmittel zu andern Lehrübungen ist, und besonders die Selbstbeschäftigung der Schüler in und außer der Schule sehr erschwert bleibt, so lange sie nicht eine gewisse Fertigkeit im Lesen und Schreiben erlangt haben; da insbesondere die Uebung des Lesens, wenn sie nicht zu einer vollständigan Fertigkeit gebracht wird, für den Zweck der künftigen Anwendung fast ganz verloren ist, und meistens nach der Schule der Vergessenheit übergeben wird: so nimmt dieser Uebungsgegenstand hier

mit Recht die erste Stelle ein, und wird vorzugsweise der Bestimmung der Unterrichtsperioden zu Grunde gelegt.

b. Da auch die Uebung des Schreibens einestheils frühzeitig begonnen werden muß, so lange die Hand noch die nöthige Lenksamkeit hat, anderntheils die Schreibübungen das Lesenlernen unterstützen, zudem das Schreiben ebenfalls die Beschäftigung der Schüler erleichtert, und ihnen in anderen Unterrichtszwecken zur Unterstützung dient, überdieß auch die Uebung des Schreibens, wie jene des Lesens, zu einem großen Grade von Fertigkeit gebracht werden muß, wenn sie nicht für den Zweck der künftigen Anwendung fast ganz verloren seyn soll: so wird auch dieser Fertigkeit mit Recht eine besondere Rücksicht bei Bestsetzung der Unterrichtsperioden eingeräumt.

c. Darnach wird ausdrücklich bestimmt, daß bei dem Fortrücken der Schüler in die nächst höhere, und insbesondere von der untersten in die mittlere Klasse, vorzugsweise darauf gesehen und gehalten werden soll, daß sie in diesen beiden Schulaufgaben den in der Lehrordnung aufgestellten Forderungen entsprechen, indem jedes andere Unterrichtsversäumniß eher als dieses in den folgenden Perioden einzubringen ist.

d. Außerdem ist bei Bestimmung der Unterrichtsperioden hauptsächlich berücksichtiget worden, im Allgemeinen die frühere Unterichtsperiode auf die Elementarübungen und auf die unbedingt wichtigen Lehrgegenstände zu beschränken, und dagegen die minder unentbehrlichen vorzugsweise der späteren Unterrichtsperiode zuzuweisen. Dabei wird jedoch ausdrücklich erinnert, daß dem fähigeren Lehrer durch diese im Allgemeinen nöthig befundene

Beschränkung nicht benommen seyn soll, seine Schüler, sofern sie in den unerlaßlichen Unterrichts-Erfordernissen die gesetzlich vorgeschriebenen Fortschritte früher machen, auch schon in der früheren Periode zu den Gegenständen lehrreicher Unterhaltung fortzuführen.

e. Noch ist insbesondere zu bemerken, daß es entbehrlich und nicht einmal ganz zweckmäßig ist, die Wohlanständigkeits-Lehre zu einem eigenen Lehrgegenstand zu erheben, daß diese vielmehr sich bloß zu einer disciplinarischen Behandlung in der Volksschule eignet, und mehr Eindruck macht, wenn der Lehrer die dahin gehörigen Lehren als Gebote vorträgt. Auch was über Gesundheitslehre in der Volksschule zu sagen ist, wird besser bloß gelegenheitlich angebracht, als zu einem besondern Lehrgegenstand erhoben. Eben so kann auch Gymnastik kein eigentlicher Lehrgegenstand für die Volksschule seyn, sondern wird sich in der Regel auf disciplinarischen Erinnerungen an gerade anständige Stellung ꝛc. und auf die praktischen Uebungen, zu welchen der Lehrer auf Spaziergängen mit seinen Schülern Gelegenheit findet, beschränken müssen.

Aus diesen Rücksichten ergiebt sich folgende **nähere Bestimmung der Lehrordnung**, welche hierdurch als gesetzliche Norm aufgestellt wird.

II. Bestimmung der Lehrordnung.

A. Erste Unterrichtsperiode.

a Die materielle Aufgabe des Unterrichts oder die zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten betreffend, ist der Unterricht in dieser Periode auf die erste Hauptklasse der **nothwendigen Lehrgegenstände** im Allgemeinen zu

beschränken. Der hierin zu erlangende Grad wird auf folgende Weise bestimmt.

1. Im Lesen muß der Schüler es in dieser Klasse so weit bringen daß er wenigstens das Lesen kleinerer Sätze, welches in dem Lehrbuch S. 34. als die dritte Stufe der Leseübung festgesetzt ist, mit hinlänglicher Fertigkeit zu leisten vermag.

2. Im Schreiben ist zu fordern, daß er schon das Zeichnen einzelner Buchstaben und Silben gelernt, und das Schreiben ganzer einzelner Wörter wenigstens angefangen habe.

3. Das Rechnen wird ebenfalls schon in dieser Periode der Schule angefangen. Es ist jedoch in dieser Klasse noch nicht sowohl um die Fertigkeit des Rechnens selbst, als vielmehr um die Geistesübung, die an dieser Unterrichtsaufgabe zu erreichen ist, zu thun. In so fern sind für diese Klasse besonders die Uebungen des sogenannten Kopfrechnens geeignet.

4. Der Religionsunterricht, welcher gleichfalls schon in dieser Unterrichtsperiode beginnt; muß sich darauf beschränken, religiöse Gefühle in den kindlichen Gemüthern zu erwecken und zu begründen, und die ersten Grundbegriffe der Religion in ihrem Verstande zu entwickeln, um für den später folgenden analysirenden Unterricht über die Ideen der Religion und Tugend einen dauerhaften Grund zu legen. Das zweckmäßigste Mittel dazu ist unstreitig, die Schüler mit auserlesenen Stellen der heiligen Schrift und kirchlicher Gesänge bekannt zu machen, und sie frühzeitig zum Auswendiglernen derselben anzuhalten.

b. Die formelle Aufgabe des Unterrichts, oder die Erfordernisse der Geistesübung in die-

ser ersten Unterrichtsperiode betreffend, bieten die oben aufgestellten Lehrgegenstände hinlängliche Gelegenheit dar.

1. **Gedächtnißübung** findet bei dem Erlernen sowohl des **Lesens** als des **Rechnens** statt. Außerdem wird der Lehrer dieser Klasse das Gedächtniß seiner Schüler auch bei dem **Religionsunterricht** schon dadurch üben, wenn er auf das mit ihnen Behandelte öfters zurückkehrt, und sich das Vorgetragene und Erklärte von ihnen wieder sagen läßt. — Eigentliche Aufgaben zum **Auswendiglernen** finden in dieser Periode, wo die Schüler noch nicht fertig genug lesen können, um selbst etwas aus dem Buche auswendig zu lernen, allerdings Schwierigkeiten; inzwischen ist es eine bekannte Erfahrung, daß Kinder dieses Alters auch durch bloßes widerholtes Vorsprechen oder Vorlesen kürzere Sprüche und Liederverse und selbst auch kleinere Erzählungen leicht auswendig behalten, und es werden also auch Uebungen von dieser Art von den geschickteren Lehrern schon in dieser Unterrichtsperiode nicht ohne Erfolg vorgenommen werden.

2. **Verstandesübung** verbindet sich mit den **Gedächtnißaufgaben** schon von selbst dadurch, daß den Schülern nichts zum Auswendiglernen aufgegeben werden soll, was ihnen nicht zuvor, so weit es nöthig und thunlich ist, klar gemacht worden; und sie läßt sich an denselben Aufgaben auch fortsetzen, indem das Erlernen näher mit den Schülern betrachtet und erwogen wird. Eben diese Uebung kann auch mit den **Rechnungsaufgaben** auf mannigfaltige Weise verbunden werden. Ihren Hauptgegenstand aber hat sie in dem **Unterricht über Religion**, wenn dabei mit der nöthigen Einsicht und Uerlegung verfahren wird.

3. Die **Einbildungskraft** hat eine sehr zweckmäßige Uebung durch das sogenannte **Kopfrechnen**, indem sie durch das Auffassen, Zusammensetzen und Trennen der Zahlverhältnisse einestheils im Vesthalten und freien Behandeln nicht materieller Gegenstände (formeller Anschauungen) eine Fertigkeit gewinnt, welche das Auffassenlernen der rein intellektuellen oder geistigen Gegenstände, die unter dem Artikel „**Gott**" vorkommen, erleichtert, anderntheils durch die Strenge der Methode, die bei dem Rechnen unerlaßlich ist, an ein regelmäßiges Verfahren im Denken gewöhnt wird. — Eben diese Geisteskraft erhält auch eine angemessene Nahrung durch die kurzen **Sprüche und Liederverse**, welche von den Schülern dieser Klasse schon zu erlernen sind; und es können zu eben diesem Zwecke auch sowohl biblische als **andere kleine Erzählungen**, oder auch gut gewählte **Fabeln** gebraucht werden.

4. Sofern für Schüler dieser Unterrichtsperiode noch besondere **Unterhaltungs- und Aufmunterungsmittel** nöthig befunden werden möchten, bieten dazu Erzählungen einer gut gewählten Fabel oder kleinen Geschichte den angemessensten Stoff dar.

c. Demnach wird in jeder Rücksicht entbehrlich, die Lehrlinge dieser Periode auch schon mit **materiellen Gegenständen der Außenwelt** zu beschäftigen. Fände sich noch Zeit, irgend eine Uebung an äußeren materiellen Gegenständen mit den Lehrlingen vorzunehmen, so wäre es die an den **Maaßverhältnissen**; welche jedoch größtentheils auf eine bloße Uebung des **Augenmaaßes** sich würde beschränken müssen. Andere Beschäftigungen mit materiellen Gegenständen finden weder Zeit in dieser Periode, noch sind sie an

ihrer Stelle, indem die Schüler zu einer ernsthaften Betrachtung dieser Gegenstände, wie sie allein wirklich bildend ist, noch nicht reif sind, eine bloß spielende Betrachtung derselben aber ein bloßer Zeitvertreib ist.

B. Zweite Unterrichtsperiode.

a. Die materielle Aufgabe des Unterrichts, oder die zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse betreffend, findet in dieser Periode nicht sowohl eine Vermehrung der Zahl als vielmehr nur die verhältnißmäßige Steigerung des Grades statt. Darnach werden folgende Bestimmungen vestgesetzt.

1. Im **Lesen** beginnt diese Periode mit der Uebung des Lesens nach Sinn und Inhalt des Gelesenen, wozu das Lehrbuch S. 46. u. ff. die nöthigen erste Leseaufgaben darbietet. Im weiteren Fortschreiten dieser Periode führt das Lesen der Bibel und insbesondere des Neuen Testaments von selbst gesteigerte Leseübungen herbei. Der Lehrer hat in diesen Uebungen ganz besonders auch auf Richtigkeit der Aussprache und auf Gewöhnung der Schüler an deutliches Sprechen zu sehen. Späterhin muß auch schon auf Richtigkeit des Ausdruckes im Lesen gedrungen werden. Eine reichhaltige Gelegenheit dazu geben dem Lehrer die Gedächnißaufgaben, wenn er sie jederzeit vorerst richtig lesen läßt, und dann bei dem Hersagen derselben ebenfalls auf Deutlichkeit und Reinheit der Aussprache und auf Richtigkeit des Ausdruckes dringt.

2. Das **Schreiben** ist in dieser Periode zunächst Fortsetzung der technischen Uebung des Buchstabenzeichnens, wobei zugleich auf Kalligraphie die

nöthige Rücksicht genommen werden muß. — Es tritt aber jetzt auch schon, als höhere Forderung des Schreibens, die Uebung der Orthographie ein. Ein Hauptmittel dieser Uebung ist, daß der Lehrer nicht nur bei den Leseübungen auf die Rechtschreibung der Wörter aufmerksam macht, sondern auch öfters Aufsätze schreiben läßt, die er diktirt, und wobei er im Diktiren selbst in schwierigern Fällen die Rechtschreibung der Wörter von einem Schüler laut angeben läßt. Die ersten Uebungen dieser Art werden immer an der Tafel gemacht, wobei alle Schüler zuhören; dies dient aber nur dazu, den Schülern die Bedeutung der Aufgabe deutlich zu machen, und es müssen, sobald diese Absicht erreicht ist, Uebungen vorgenommen werden, wobei alle Schüler schreiben, damit der Lehrer eines theils gewiß ist, daß sie alle folgen, anderntheils auch sehen kann, wie weit jeder derselben gekommen ist. — Neben diesen orthographischen Uebungen, nachdem die Schüler darin zu einiger Fertigkeit vorgerückt sind, werden auch grammatische Uebungen angefangen, welche jedoch mit diesen Schülern durchaus nicht theoretisch, sondern praktisch zu betreiben sind, und für welche rücksichtlich des dabei zu beobachtenden Verfahrens hier nur im Allgemeinen angemerkt wird, daß es am einfachsten ist, wenn der Lehrer anfänglich bloß einzelne unrichtig ausgedrückte Sätze an die Tafel schreibt, die er von den Schülern verbessern läßt, sodann aber auch, sowohl bei dem Lesen als bei dem Diktiren orthographischer Aufgaben, die Schüler zugleich auf die nöthigsten grammatischen Regeln aufmerksam macht. Späterhin, wenn die Schüler darin einige Fertigkeit erlangt haben, können mit ihnen auch Versuche angestellt werden, sie

etwas

etwas Vorerzähltes oder Vorerklärtes **schriftlich aufsetzen** zu lassen.

3. Das **Rechnen** wird in dieser Unterrichtsperiode nicht mehr bloß als Bildungsmittel, sondern als wirklicher Theil, der im Schulunterrichte zu erwerbenden Kenntniß betrieben. In so fern muß auch von da an weniger Gewicht auf das sogenannte **Kopfrechnen** gelegt werden, als auf das nach strenger Methode von den einfacheren und leichteren zu den verwickelteren und schwierigeren Aufgaben, so weit als die Kräfte der Schüler es verstatten, fortzuführende **schriftliche Rechnen**.

4. In Ansehung des **Religionsunterrichts** muß in dieser Periode hauptsächlich durch häufige Gedächtnißaufgaben dafür gesorgt werden, daß die Schüler sich einen reichen Vorrath von geistlichen Sprüchen und Liedern sammeln, indem sie eben damit einen Schatz erlangen, der den dauerhaftesten Grund für religiöse und moralische Bildung legt, fromme Gefühle erweckt, gute Vorsätze nährt, für alle Lagen des Lebens Beruhigung gewährt, und selbst für den erklärenden Unterricht in den Lehren der Religion und der Tugend zu dem sichersten Mittel verhilft, eine bleibende lebendige und fruchtbare Erkenntniß zu bebewirken. — Damit ist fleißiges Lesen biblischer Bücher zu verbinden, welche in den Beispielen hoher Tugend und eines standhaften Gottvertrauens die wirksamste praktische Belehrung anbieten. — Auf diese Grundlagen gestützt, kann nun der Unterricht auch in der Entwickelung und Erläuterung religiöser und moralischer Begriffe sichere Fortschritte machen.

b. **Für die formelle Aufgabe des Unterrichts oder die Erfordernisse der Geistesübung** bie-

ten die oben bezeichneten Lehrgegenstände auch für diese Unterrichtsperiode reichliche Nahrung dar.

1. Die **Gedächtnißübung** hat schon an den orthographischen Aufgaben, welche sich hauptsächlich auf das Gedächtniß gründen, einen reichhaltigen Stoff. Auch die grammatischen Uebungen können mit diesem Zwecke benützt werden. Die Hauptübung aber, welche in dieser Unterrichtsperiode täglich angestellt werden muß, besteht in dem Auswendiglernen von geistlichen Sprüchen und Liedern, womit auch, so weit es unbeschadet jener Hauptgedächtnißaufgabe geschehen kann, zur Abwechselung die Erlernung anderer schöner Lieder sich verbinden läßt. — Es ist aber bei diesen Uebungen wohl Acht zu haben auf den sehr nachtheiligen Fehler, der sich dabei nur zu häufig findet, daß die Kinder nämlich sich gewöhnen, die Aufgaben nur für den Augenblick des Hersagens zu lernen, und sie dann gemeiniglich gleich nach der Stunde wieder vergessen. Damit dies nicht geschehen könne, muß das einmal Erlernte von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Es entgeht zwar dadurch dem Erlernen mehrerer neuer Aufgaben einige Zeit, aber dies ist kein Verlust: es ist besser, daß einige Stücke weniger gelernt, die einmal erlernten aber desto sicherer behalten werden. — Auch zu einiger Bekanntschaft mit der Nationalgeschichte kann schon in dieser Periode die Gedächtnißübung benützt werden.

2. Zu **Verstandesübung** mancherlei Art und verschiedener Grade fordern die oben bezeichneten Lehrgegenstände von selbst auf. Schon das logisch richtige Lesen, das Lesen mit richtigem Ausdruck, ist nicht ohne vielseitige gründliche Ueberlegung des Ge-

lesenen möglich. Eben so ist die Rechtschreibung, die in der teutschen Sprache die Unterscheidung der Hauptwörter erfordert, und so häufig die Zurückführung abgeleiteter Wörter auf die Stammwörter nothwendig macht, eine ungemein ausgebreitete und gründliche Uebung des Denkens. Nicht weniger bieten die grammatischen Uebungen und die Rechnungsaufgaben Gelegenheit zu zweckmäßigen Verstandesübungen an. Insbesondere aber läßt sich durch den Unterricht über Religion und Tugend das vielseitigste Nachdenken erwecken.

3. Für Nahrung der Einbildungskraft ist schon durch die Gedächtnißaufgaben gesorgt, welche zugleich durch ihre ästhetische Form dienen, das Gefühl des Schönen in dem Lehrling zu erwecken und zu bilden. Es lassen sich aber insbesondere in der späteren Zeit dieser Periode, zu eben diesem Zwecke auch Leseübungen benutzen, indem solche Darstellungen ausgewählt werden, die durch Inhalt und Form zu dieser Bildung beitragen.

c. Demnach können auch für diese Unterrichtsperiode die oben bezeichneten gewöhnlichen Schulaufgaben, wenn sie mit Ueberlegung und methodischer Gewandtheit behandelt werden, genügen, und es ist eine Vermehrung der Lehrgegenstände nicht unbedingt nothwendig. Es wird auch in der Regel, wenn die oben geforderten Aufgaben nur mit einiger Vollständigkeit geleistet werden sollen, zu mehreren Lehrgegenständen in dieser Klasse der Volksschule wenig Zeit zu gewinnen seyn. Zudem wird es selbst bei den fähigeren Schülern, die etwas mehr Zeit gewinnen, immer vortheilhafter seyn, die größere Vollkommenheit, die sie durch Anlage und Fleiß zu erreichen vermögen, in einer hö-

heren Fertigkeit jener Aufgaben als in einer Verbreitung auf mehrere Lehrgegenstände zu setzen. Inzwischen mag in den Schulen, deren Schüler in den nothwendigen Lehrgegenständen genügende Fortschritte machen, gestattet werden, auch schon mit einigen aus der Klasse der gemeinnützlichen Gegenstände, vornämlich mit der vaterländischen Geographie, einen Anfang zu machen.

C. Dritte Unterrichtsperiode.

a. Die materielle Aufgabe des Unterrichts oder die zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse betreffend, unterscheidet sich diese Periode von der vorhergehenden hauptsächlich dadurch, daß ihr vorzugsweise die Vermehrung der Zahl der Lehrgegenstände aufbehalten ist. Hat nämlich die erste Unterrichtsperiode in den Elementarübungen, die zweite Periode in den **nothwendigen** Lehrgegenständen einen hinlänglichen Grund gelegt, so ist der Schüler gehörig ausgerüstet, um nicht nur ohne Vernachläßigung des Nothwendigen zu den **gemeinnützlichen** Lehrgegenständen fortgeführt zu werden, sondern auch in diesen letzteren Gegenständen eine wirklich nützliche bleibende Kenntniß zu erlangen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch in dieser letzten Periode des Schulunterrichts die nothwendigen Lehrgegenstände nicht zu versäumen, sondern neben den gemeinnützlichen mit allem Ernste fortzusetzen sind.

1. Das **Lesen** kann, als technische Fertigkeit, in dieser Periode auch noch auf Uebung im Lesen von Geschriebenem ausgedehnt werden. Mit der fortzusetzenden Uebung des logischen Lesens, oder des Lesens mit richtigem Ausdruck, ist jetzt auch die Uebung

des ästhetischen Lesens, oder der richtigen Darstellung des Gefühles, welches der Schriftsteller ausgedrückt und der Schüler nachempfunden hat, zu verbinden.

2. Das Schreiben als technische Fertigkeit hat jetzt die Forderungen der Kalligraphie mehr und mehr zu erfüllen. — Die Uebungen des orthographischen und des grammatischen Schreibens sind fortzusetzen und insbesondere die Letzteren den Kräften und Fortschritten der Schüler gemäß zu steigern. — Neben den fortzusetzenden und nach Verhältniß zu steigernden Versuchen, die Schüler etwas Vorerzähltes oder Vorerklärtes schriftlich aufsetzen zu lassen, können jetzt auch wenigstens den geübteren Schülern kleinere Aufgaben zu eigenen schriftlichen Versuchen, wozu jedoch Uebungen im Briefschreiben als die allein zweckmäßigen gelten, gegeben werden. Hiermit läßt sich, gegen das Ende dieser Periode zu, auch noch eine kurze Anleitung zum Verfassen wohlgeordneter Arbeitsrechnungen, Zahlungsforderungen, Empfangscheine 2c. 2c. verbinden.

3. Das Rechnen ist in dem methodischen Stufengang so weit zu steigern, als die Kräfte der Schüler und andere Verhältnisse es gestatten.

4. Der Religionsunterricht hat zunächst die Gedächtnißaufgaben für diesen Lehrgegenstand verhältnißmäßig zu steigern, und die Entwickelung religiöser und moralischer Begriffe und Grundsätze weiter fortzuführen. Außerdem ist auch, so weit die Schüler dazu reif erachtet werden können, auf Zusammenfassen der Hauptpunkte, und auf Uebersicht des Ganzen, wozu der Katechismus Anleitung giebt, Rücksicht zu nehmen.

5. Unter den Lehrgegenständen, welche als Erweiterung des Lehrstoffes und als zweite Hauptklasse der **gemeinnützlichen** Gegenstände, **Mensch, Natur** und **Kunst**, vorzüglich in den Unterricht dieser Periode mit aufzunehmen sind, verdienen folgende besonders berücksichtiget zu werden: a. Erdbeschreibung, b. Menschengeschichte, c. Naturgeschichte. — Außerdem sind in dieser Unterrichtsperiode d. die geometrischen Uebungen, und in Verbindung mit diesen auch e. die Zeichnungsübungen so weit zu führen, als es die zu gewinnende Zeit und die Kräfte der Schüler verstatten.

b. Für die formelle Aufgabe des Unterrichts oder die Erfordernisse der Geistesübung ist in dieser Unterrichtsperiode sowohl durch den gesteigerten Grad der Uebungen als durch die vermehrte Zahl der Lehrgegenstände gesorgt.

1. Die **Gedächtnißübung** wird an den oben bezeichneten gesteigerten Aufgaben fortgesetzt. Da von der bis dahin gehörig geübten Kraft auch schon eine größere Fertigkeit erwartet werden muß, so wird es nicht nöthig seyn, jene Uebungen in dieser Periode zu beschränken, vielmehr werden sie nach den obigen Forderungen gar wohl gesteigert werden können, unerachtet die Erweiterung des Lehrstoffes jetzt einen Theil der Zeit in Anspruch nimmt.

2. Die **Verstandesübung** erhält in dieser Periode ein neues Gebiet durch die Vermehrung der Lehrgegenstände, an welchen die Betrachtung und das Nachdenken auf mannigfaltige Weise geübt werden können. Außerdem führt auch die gesteigerte Behandlung der nothwendigen Lehrgegenstände in dieser Periode auf eine höhere Stufe der Verstandesübung.

Insbesondere aber ist von den mit den Schülern dieser Periode anzustellenden Versuchen im Briefschreiben eine vorzügliche Geistesübung zu erwarten, indem bei aller Unvollkommenheit, die diese Uebungen haben mögen, doch dergleichen Versuche im Beschreiben eigener Beobachtungen, im Erzählen selbst erfahrener Begebenheiten, im Darstellen eigener Gedanken, oder im Schildern eigener Gefühle und Empfindungen, mehrere Geisteskräfte zugleich in Bewegung setzen, während sie zu Anwendung aller erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Gelegenheit geben.

3. Die Einbildungskraft findet in dem neuen Gebiete von Lehrgegenständen, in welches der Lehrling in dieser Unterrichtsperiode eingeführt wird, reiche Nahrung, während die höhere Stufe der Einsicht und Uebersicht, welche der Schüler auch hier in den übrigen Lehrgegenständen erreicht, ihr ebenfalls eine höhere Ausbildung sichert.

c. Führt die Volksschule ihre Schüler bis zu diesem Ziele so entspricht sie den Erwartungen, die man von ihr billigerweise haben kann. Höhere Forderungen werden mit Recht der Realschule, als höherer Bürgerschule, zugewiesen. Einen Theil dieser Forderungen wird auch die Sonn- und Feiertagsschule, da wo sie schon etwas mehr als bloße Nachholung des in der Volksschule Versäumten seyn kann, zu erfüllen vermögen.

III.

Zum Schlusse werden hier noch folgende allgemeine Erinnerungen hinzugefügt.

1. Die drei verschiedenen Unterrichtsperioden sind absichtlich nicht nach einer gewissen Zahl von Lebensjahren der Schüler bestimmt worden, theils weil die Entwiklung

des Kindes, obgleich im Ganzen nach einer allgemeinen Regel fortschreitend, doch sich nicht scharf nach Jahrzahlen bemessen läßt, theils weil die Fortschritte auch von Fleiß und Geschick der Schüler und Lehrer abhangen, die verschiedenen Unterrichtsperioden also bei dem einen Schüler früher, bei dem andern später beginnen und enden.

2) Inwiefern aber das Ziel der Volksschule überhaupt durch diese Bestimmung der Lehrordnung zu hoch gesteckt scheinen möchte, wird zu bedenken gegeben, daß die allgemeine Vorschrift auf das höhere Ziel hinweisen müsse, und daß übrigens die hier aufgestellten Forderungen in allen wesentlichen Punkten wenigstens von allen fähigeren Lehrern mit fleißigen Schülern ohne Schwierigkeit erfüllt werden können. Inzwischen so dringend auch gewünscht werden muß, daß alle Schullehrer hinlänglich befähiget, und alle Schüler fleißig genug seyn möchten, um jene Forderungen in ihrem ganzen Umfange erfüllen zu können, so ist doch nicht die Meinung, die Erfüllung dieses ganzen Umfanges durchgängig als Bedingung der Entlassung aus der Volksschule vorzuschreiben; es wird vielmehr, zu Vermeidung dieses Mißverständnisses, erklärt, daß Lehrlinge, die das gesetzliche Alter vollendeter Schulpflichtigkeit bereits erreicht und während dieser Zeit die Schule fleißig besucht haben, aus der Schule entlassen werden können, sofern sie wenigstens in den nothwendigen Unterrichtsgegenständen hinreichend Genüge leisten.

3. Endlich wird noch erinnert, daß eine Hauptaufgabe für die Volksschule, zwar nicht als eigentlicher Lehrgegenstand, aber als regelmäßiger Uebungsgegenstand, die Gesangübung ist, welche durchgängig in allen Volksschulen

des Königreiches, wo der Lehrer nur einige Geschicklichkeit dazu hat, sogleich jetzt, als tägliche Uebung am Anfang der Schulstunden des Morgens und am Schlusse derselben des Nachmittags eingeführt, und in den Schullehrer-Seminarien mit allem Fleiße betrieben und künftig bei allen Prüfungen der Schuldienst-Expektanten als eine wesentliche Fertigkeit gefordert werden soll, damit von dieser Seite in der Folge kein Hinderniß mehr sey, das tägliche Singen in allen Volksschulen des Königreiches ohne Ausnahme einzuführen.

Erläuterung des Lehrplans für die Volksschulen in Baiern als Instruktion für die Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren zu nöthiger Leitung und Berathung der Volksschullehrer.

Vorerinnerung.

Seit der ersten Einführung des Lehrplans für die Volksschulen in Baiern im Jahr 1804 hat sich durch eine fortgesetzte Beobachtung gezeigt, daß in der Anwendung derselben mehrere Mißverständnisse obwalten, welchen selbst durch die dem Lehrplan beigedruckte Instruktion für die Lehrer nicht ganz begegnet worden war.

I. In Ansehung der Lehrgegenstände selbst hat vorzüglich die den Lehrern zum Theil noch ungewohnte Erweiterung des Lehrstoffes für die Volksschulen 1) hie und da bei dem Publikum, insbesondere aber bei einem Theile der Lehrer, die Besorgniß erregt, daß diese Forderung für den beschränkten Kreis der Volksschule viel zu hoch und in der gewöhnlichen Schulzeit überhaupt nicht zu erfüllen sey. Eben jene Vorschrift mehrerer Lehrgegenstände hatte dagegen 2) einen andern Theil der Lehrer in die Meinung versetzt, als wären die neu-

hinzugekommenen Lehrgegenstände allein für wichtig zu halten und fast ausschließend zu betreiben. 3) Ein anderes Mißverständniß wurde durch den zufälligen Umstand veranlaßt, daß der Lehrplan nicht die verschiedenen Klassen der Schüler zur Hauptabtheilung genommen, und für jede Klasse die ihr hauptsächlich zugehörigen Lehrgegenstände ausgeschieden, sondern vielmehr die systematische Ordnung der Lehrgegenstände zur Haupteintheilung gewählt, und jeden einzelnen Lehrgegenstand nach den verschiedenen Klassen der Schüler aufgezählt hatte. Dieser Umstand verleitete einen großen Theil der Lehrer, sämmtliche vorgeschiebene Unterrichtsgegenstände in allen Klassen der Schüler ohne Unterschied mit gleicher Wichtigkeit und Ausführlichkeit zu behandeln.

Sowohl dieses als jenes Mißverständniß hatte die nachtheilige Folge, daß über jenem mißleiteten Bestreben die niemals zweifelhaft gewesenen wesentlichen Schulübungen sehr vernachläßiget wurden.

II. Auch in Ansehung der Behandlung der Lehrgegenstände zeigten sich nicht minder nachtheilige Versehen.

1) Der eine Hauptfehler entstand dadurch, daß vorzüglich die drei in den Lehrplan mit aufgenommenen Artikel, Mensch, Natur und Kunst, mehr als die Artikel: Gott, Sprache, Zahl und Maaß, auf welche sich vordem der Unterricht in den Volksschulen beschränkte, Gelegenheit und Aufforderung enthielten, die Schüler zum Beschauen und Zergliedern materieller Gegenstände zu führen und sie zugleich überhaupt unter dem Namen von Verstandesübungen mehr, als ehedem in den Volksschulen zu geschehen pflegte, zum Räsonnement sowohl über intellektuelle als materielle

Unterrichts-Gegenstände anzuleiten. Dieser Mißbrauch der Verstandesübungen war veranlaßt durch das Mißverständniß, das die Verstandesübung mit der Geistesübung überhaupt verwechselte. Die eigentliche Geistesübung der Schüler erfordert vielmehr eine den Stufen des kindlichen Alters mit ruhiger Ueberlegung angemessene Pflege der schon erwachten, als ein vermessenes Hervorrufen der von der Natur noch einem stillen Heranreifen vorbehaltenen Seelenkräfte.

Indem man, dieses Grundgesetz der Jugendbildung verkennend, die Kinder mit übertriebener Emsigkeit zum Reflektiren und Räsonniren anleitet, wird über dieser vermeintlichen Verstandes-Uebung die rechte Uebung des jugendlichen Geistes versäumt. Insbesondere aber ist nicht zu verkennen, daß, zum großen Schaden einer gründlichen Schulbildung, die so unentbehrliche Gedächtnißübung fast ganz verwahrlost wurde.

Da dieses unrichtige Verfahren sogar bei den fähigeren Lehrern mehr Schaden als Nutzen stiftete, mußten noch weit mehr bei den minder fähigen Lehrern die unreifen Versuche solcher vermeinter Verstandesübungen die Zeit verderben und die Lehrlinge vielmehr verwirren als bilden, während bloße Gedächtnißübungen, auf gut gewählte Gegenstände angewendet, dem jugendlichen Geiste wenigstens einen bildenden Stoff zum eigenen Denken verschafft und ihn vor der verbildenden Einwirkung der seichten und verkehrten Ansichten solcher Lehrer bewahrt haben würden.

Eben so entstand aus jenem einen Hauptfehler auch in Rücksicht auf den materiellen Zweck des Schulunterrichtes der Nachtheil, daß zum Theil den nothwendig-

sten Schulfertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens die zureichende Zeit entzogen, und selbst der wesentlichste Gegenstand der Volksschule, die Religion, jenen neuhinzugekommenen Lehrgegenständen wenigstens gleich, wo nicht gar nachgesetzt, und zugleich ebenfalls mehr als bloße Sache des Verstandes und der Einsicht, als des Herzens und des Gefühles behandelt wurde.

2) Einen andern Hauptfehler in der Behandlung der Lehrgegenstände veranlaßte die Einführung der Artikel: Mensch, Natur und Kunst, dadurch, daß die Leichtigkeit, mit der diesen Lehrgegenständen eine nähere Beziehung auf die künftigen Berufs- und Lebens-Zwecke der Schüler gegeben werden kann, einen großen Theil der Lehrer verleitete, diese Beziehung aller Gegenstände des Schulunterrichts auf Berufs- und Lebens-Zwecke überhaupt als die außschließend wichtige zu betrachten, und darüber ganz aus der Acht zu lassen, daß der erste und höchste Zweck des Schulunterrichtes, wodurch er allein eine unerlaßliche allen Menschen, die Mitglieder eines Staates seyn wollen, unbedingt aufzulegende Verbindlichkeit ist, die Bildung der höheren Natur des Menschen sey, und folglich als wichtigsten Lehrgegenstand die Religion und als erstes Ziel aller Schulübung möglichst erhebende Bildung der geistigen Anlagen der Schüler erfordere; wobei die Frage, was der Schüler mit den eingesammelten Kenntnissen und den gebildeten geistigen Anlagen für seine künftigen Berufsgeschäfte und Lebensbedürfnisse auszurichten habe, als eine untergeordnete gehalten werden muß, wenn nicht dem Schulunterricht eine seinen wesentlichen Zweck zerstörende Richtung gegeben werden soll.

Diesen Hauptgebrechen, welche sich in der Ausführung des Lehrplans gezeigt haben, mit möglichst deutlicher Belehrung zu begegnen, ist beschlossen worden, der zweiten Auflage des Lehrplans einen erläuternden Nachtrag folgen zu lassen, worin zu Beseitigung jener Gebrechen die nöthigen Winke, Erinnerungen und Warnungen, so wie die erforderlichen weiteren Bestimmungen und Vorschriften, gegeben werden sollen.

Da aber diese näheren Erläuterungen und Belehrungen, damit sie ihren Zweck um so sicherer erreichen, zum Theil auf die Grundprincipien, auf denen die Vorschriften ruhen, selbst zurückgehen müssen, und folglich auch ein tieferes Eindringen erfordern, um ganz verstanden zu werden: so wird diese Erläuterung des Lehrplans vorzugsweise für die Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren, so wie für die Lehrer an den Schullehrer-Seminarien bestimmt, welchen die Pflicht obliegt, diesen Grundsätzen mehr und mehr richtige Befolgung in der Anwendung zu sichern, und nach denselben die ihnen untergebenen Schullehrer zu leiten.

Von diesen für die Verbesserung der Schulen und der Schullehrer aufgestellten Organen der Regierung vorzüglich wird erwartet, daß sie sowohl den Lehrplan mit der ihm angehängten Instruktion, und besonders die neue Bestimmung der Lehrordnung, als auch diese Erläuterung des Lehrplans, mit aller Sorgfalt sich zu eigen machen, damit sie den ihnen untergeordneten Schullehrern theils die Vorschriften gehörig erklären und verständlichen, theils für deren Anwendung und Vollziehung die erforderlichen Anweisungen, Rathschläge und Warnungen geben können.

I. Bestimmung der vorgeschriebenen Lehrgegenstånde nach ihrer relativen Wirklichkeit.

A. Um die Wichtigkeit der für die Volksschulen vorzuschreibenden Unterrichtsgegenstånde in ihrem ganzen Umfange richtig zu beurtheilen, muß vor allen Dingen der erste und höchste Zweck des Schulunterrichts wohl im Auge behalten, und die durch allerlei Rathschlåge der neueren Pådagogik herbeigeführte Tåuschung entfernt werden, welche einen untergeordneten Zweck des Schulunterrichts dem Hauptzwecke nicht nur gleich, sondern sogar vorauszusetzen verleitet. An diese nothwendige Unterscheidung wird hier zuerst erinnert, um daran die übrigen Bestimmungen anzuknüpfen.

a. Der erste und höchste Zweck des Unterrichts in der Volksschule ist, einen solchen Grund der Erkenntniß der ewigen Wahrheiten der Religion und der Tugend in den Schülern zu legen, daß sie für ihr ganzes Leben diese höhere Ueberzeugung vestzuhalten und die Belehrungen der Kirche darüber zu weiterer Ausbildung und Bevestigung für sich zu benutzen fähig werden.

b. Da der eigentliche Werth des Menschen und das Wesen der Menschheit in ihm darauf ruht, daß er zu einer möglichst klaren Erkenntniß und vesten Ueberzeugung von jenen Wahrheiten gelange, welche allein ihn zu deutlicherem Bewußtseyn einer höheren Natur und einer höheren Bestimmung zu erheben vermögen; so steht dieser Theil des Schulunterrichtes mit Recht oben an. Es ist aber um so nothwendiger, ihn allen andern voranzusetzen, da 1) die Wahrheiten der Religion und Tugend, so unzertrenbar sie auch mit dem innersten Wesen des Menschen verknüpft sind, sich doch nicht eben so leicht, wie die Gegenstånde der

äußeren Natur zu einer klaren und vesten Erkenntniß bringen lassen, vielmehr eine ganz eigene Uebung des Geistes erfordern, um nur gefaßt zu werden, und eine öftere Wiederholung der Betrachtung, um der schon erlangten Bestimmtheit der Erkenntniß einen bleibenden Bestand zu sichern, 2) die Richtung des Geistes auf diese Gegenstände, wenn sie eine tiefere Ueberzeugung begründen soll, schon im frühen Jugendunterrichte geübt werden muß, so lange der Geist noch einem unbefangenen Auffassen seines eigenen innersten Heiligthums offen steht, und ihm die überwältigende mannigfaltige Berührung mit der äußeren sichtbaren Welt noch nicht den Glauben an das reale Daseyn der höheren unsichtbaren Welt erschwert hat, 3) die bei weitem größere Zahl von Menschen auch nur in dem Schulunterricht Gelegenheit findet, in den ersten Gründen jener höchsten Wahrheiten eine bleibende Kenntniß zu erlangen, und darin meist für das ganze Leben versäumt bleibt, wenn nicht in der Schule die nöthige Zeit angewendet wird, um einen dauerhaften Grund jener Erkenntniß zu legen.

c. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Volksschule auf diesen einzigen Unterrichtsgegenstand zu beschränken sey; vielmehr erfordert sowohl der formelle als der materielle Zweck des Schulunterrichtes mehrere Lehrgegenstände, welche erlernt oder geübt werden sollen. 1) In der ersteren Rücksicht, welche Erweckung und Bildung des Geistes der Schüler an und für sich zur Aufgabe hat, fordert schon die Natur der Aufgabe, daß die Geistesübung nicht auf Einen, wenn auch noch so wichtigen Gegenstand beschränkt bleibe, daß sie vielmehr auf verschiedene Gegenstände gerichtet werde, um die Bildung nicht einseitig werden zu las-

sen. 2) In der andern Rücksicht aber, nach welcher die Erwerbung einiger bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert wird, verlangen vornehmlich die gewöhnlichen Schulaufgaben des Lesens, Schreibens und Rechnens die erste Stelle, indem sie nicht nur ein sehr vorzügliches Mittel zur Entwicklung und Uebung des jugendlichen Geistes selbst sind, sondern auch als Hilfsmittel der weiteren Selbstbildung kaum entbehrt, und den Schülern in ihren späteren Lebensverhältnissen auf mannigfaltige Weise vortheilhaft werden können. 3) Außerdem ist nicht zu verkennen, daß sich noch so manche Gegenstände des Wissens darbieten, die in den beiden angegebenen Rücksichten durch eine zweckmäßige Anwendung in der Volksschule sowohl für die Schüler selbst lehrreich, als auch für die allgemeine Wohlfahrt des Staates zuträglich gemacht werden können, deren Aufnahme in den Schulunterricht also als wünschenswürdig erscheint. 4) Sogar auch die Forderung, Lehrgegenstände, die vornehmlich zu mancherlei Berufs- und Gewerbs-Vortheilen führen, und den Schülern also für die Folge nützlich werden, in den Unterricht der Volksschule mit aufzunehmen, läßt sich nicht unbedingt verwerfen.

d. Allein so gegründet auch die Forderung erscheint, den Umfang von Kenntnissen, die in der Volksschule gelehrt werden sollen, zu erweitern, so nachtheilig kann doch eben diese Forderung werden, wenn darin das rechte Maß und die rechte Art verfehlt wird. Es ist dabei vor allen Dingen nicht zu übersehen, 1) daß in der Volksschule die Schulzeit im Ganzen sehr kurz, und in den Landschulen insbesondere öfters unterbrochen ist, und deshalb ohnehin kaum hinreicht, in den unbedingt nothwendigen Unterrichts-Gegenstän-

genständen einen haltbaren Grund zu legen, und eine bleibende Fertigkeit zu erlangen, 2) daß zu Erwerbung solcher Kenntnisse, die zum Gewerbe dienlich und zu allerlei Gewinn behilflich sind, jeden sein eigener Vortheil und sein erwähltes Berufsgeschäft antreibe, dagegen aber zu einer näheren Betrachtung der Wahrheiten der Religion und der Tugend, wenn sie nicht durch frühe gründliche Uebung erleichtert worden ist, den Menschen weder Neigung noch Vortheil von selbst führen, vielmehr späterhin seine Berufsgeschäfte, die meistens seine ganze Zeit in Anspruch nehmen, ihn von jener Beschäftigung abhalten, 3) daß auch die andern unerlaßlichen Schulaufgaben des Lesens, Schreibens und Rechnens, unerachtet aller Vortheile der Methode, die in neuerer Zeit für diese Uebungen erdacht worden sind, doch immer eine beträchtliche Zeit erfordern, wenn sie zu dem Grade von Fertigkeit gebracht werden sollen, welcher allein dem Schüler den dabei beabsichtigten Vortheil sichert, damit er nach vollendetem Schulbesuche sich selbst in seiner Bildung weiter forthelfen, und überhaupt etwas Nützliches leisten zu können.

e. Hieraus erhellt hinlänglich die Nothwendigkeit, in Rücksicht der Vermehrung der Unterrichts-Gegenstände der Volksschule die Forderung zu mäßigen. Es werden aber auch in Rücksicht der Art der Unterrichts-Gegenstände, denen eine besondere Aufmerksamkeit in der Volksschule gewidmet werden soll, einige Hauptregeln vollkommen einleuchtend erscheinen, wenn in Erwägung gezogen wird, 1) daß für die Hauptaufgabe der Schulbildung, nämlich für die Begründung eines vesten auf Nachdenken gebauten Glaubens an Gott und eine unsichtbare

höhere Welt, der Geist der Lehrlinge, wenn ihm eine überwiegende Richtung auf Gegenstände der Außenwelt durch den Unterricht gegeben wird, an Fähigkeit vielmehr verliert als gewinnt, 2) daß es überhaupt immer nöthig seyn wird, in der Volksschule den Schüler mehr mit geistigen als mit materiellen Gegenständen zu beschäftigen, indem er außer der Schule bei weitem weniger Gelegenheit findet, seinen Geist an geistigen Gegenständen zu üben, während er durch seine Lebensverhältnisse und Berufszwecke zu tausendfältger Uebung an materiellen Gegenständen geführt wird, 3) daß es auch darum nöthig ist, ein vorzügliches Gewicht auf die Uebung an geistigen Gegenständen in dem Schulunterricht zu legen, weil diese Uebung mehr Anstrengung und folglich auch mehr Selbstüberwindung kostet, als die Uebung an materiellem Stoff, und aus diesem Grunde von der einen Seite dem eigenen freien Antriebe der Schüler weniger überlassen werden kann, von der andern Seite den Geist auch wirklich gründlicher bildet, als die Beschäftigung mit Gegenständen der Außenwelt, die, um eine wahre gründliche Bildung des Geistes zu geben, in einem Umfang betrieben werder muß, der die Gränzen der Volksschule überschreitet, 4) daß es auf jeden Fall auch weniger bedenklich seyn kann, auf die Beschäftigung mit geistigen Gegenständen in dem Schulunterricht ein Uebergewicht zu legen, indem der Geist durch Uebung an solchen Gegenständen eine Bildung überhaupt gewinnt, die auch für materielle Gegenstände Geschick und Gewandheit giebt, aber nicht in gleichem Maaße von der Uebung an materiellen Gegenständen einen Uebergang zu den geistigen zu finden vermag, sonach die Schüler, wenn der Schulunterricht sie vorzugsweise zu materiellem Stoffe führt,

an der wichtigsten Geistesbildung für ihr ganzes Leben versäumt werden.

B. Dies sind im Allgemeinen die Grundsätze, nach welchen die in dem Lehrplan für die Volksschulen in Baiern vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände zu beurtheilen sind und welche folgende nähere Bestimmungen begründen:

1) Die Unterrichtsgegenstände für die Volksschulen theilen sich in zwei Hauptklassen. a) Die erste begreift die unbedingt nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die von dem Menschen als Menschen und als Mitglied eines civilisirten Staates gefordert werden müssen; b) zu der zweiten gehören diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die einestheils zu einem höheren Bildungsgrade überhaupt führen, anderntheils zu mancherlei Zwecken und Vortheilen des Lebens und des Berufes tauglich und insofern mit Recht gemeinnützliche zu nennen sind.

2) Die in dem Lehrplan vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände zerfallen nach dieser Unterscheidung in folgende zwei Hauptklassen. a) Die erste, der unbedingt nothwendigen Gegenstände, besteht aus den drei Artikeln: „I) Gott, V) Sprache, VI) Zahl und Maaß;“ welche mit den obengenannten gewöhnlichen Schulaufgaben, Lesen, Schreiben, Rechnen, und Religion, gleichbedeutend sind, und in dem Lehrplane nur darum nicht in eine ununterbrochene Reihe gestellt wurden, weil die beiden letztern „Sprache, Zahl und Maaß“ zugleich technische Uebungen in sich begreifen und insofern sich den übrigen Unterrichtsgegenständen nicht ganz gleichartig anreihen; b) die zweite, der gemeinnützli-

chen Gegenstände enthält die drei Artikel: „II) Mensch, III) Natur, IV) Kunst."

3) In dieser bestimmten Unterordnung gehalten, behaupten beide Klassen einen entschiedenen Werth für die Volksschulen, und jede dient in ihrer Art, den Schulunterricht zu möglichst vollkommener Erfüllung der erweiterten Aufgabe zu führen. Wird dagegen diese Ordnung verkehrt, das Nützliche dem Nothwendigen vorgezogen, dem bedingt Nothwendigen das unbedingt Nothwendige aufgeopfert, so werden beide Zwecke zugleich verfehlt. Damit nun künftighin um so weniger neue Mißverständnisse diese Ordnung stören mögen, werden hier die nöthig erachteten Erläuterungen hinzugefügt.

4) Was die Religions- und Tugendlehre betrifft, kann a) keinem Zweifel unterworfen seyn, was auch in dem Lehrplan selbst vermittelst der durchgängigen Voranstellung des Artikels „Gott" bestimmt genug angedeutet ist, daß diese den wesentlichsten Gegenstand der Volksschule ausmache, deren heiligster Beruf es ist, den Glauben an eine höhere Macht, welche die Welt regiert, und das Bewußtseyn einer höheren Welt, in welcher der Mensch seine Bestimmung hat, zu lebendigem Gefühl und möglichst klarer Einsicht in dem Lehrling auszubilden, und ihm für sein ganzes Leben unverlierbar und unzerstörbar zu machen. b) In der That aber ist dieser Gegenstand nicht nur an sich ein wesentlicher Theil der menschlichen Bildung, inwiefern der Mensch ohne Glauben an Gott und Tugend, und ohne Kenntniß seiner höheren Bestimmung, nicht für einen Menschen gelten kann; sondern er ist auch einer der vorzüglichsten Uebungs-Gegenstände zur Bildung des Geistes über-

haupt, inwiefern die Betrachtung eines allmächtigen und heiligen Schöpfers und Regenten der Welt und seiner wunderbaren Erhaltung und Regierung dieser Welt an und für sich schon mehr als alle anderen Gegenstände unseres Denkens, Geist und Herz zugleich erhebt, außerdem aber die für den Unterricht von selbst erforderliche Anwendung der religiösen und moralischen Betrachtungen in ihrer unendlich mannigfaltigen Beziehung auf die Welt und auf das Leben und die Schicksale der Menschen insbesondere den Blick des Lehrlings zur vielseitigsten Richtung bildet. c) Die Bedenklichkeit, daß dieser Zweig des Unterrichtes, besonders für den Anfang der Schulzeit, den Schülern noch zu fremd und zu schwer sey, und die darauf gegründete Forderung, daß man deshalb den Unterricht vielmehr bei dem Sichtbaren, bei den Gegenständen der Außenwelt, anfangen müsse, um den Blick der Lehrlinge erst dazu zu üben und zu stärken, daß sie das Unsichtbare nicht zu fassen vermögen, zeigt sich bei schärferer Prüfung als irrig und nichtig, indem nicht geläugnet werden kann: erstens, daß dem Kinde die unsichtbare Welt des Geistes, die es in seinem Herzen trägt, nicht fremder ist als die sichbare Welt, die von außen ihm entgegenkömmt, und daß es die Elemente dieser Erkenntniß, wenn sie seinem Alter und seiner Fassungskraft gehörig angepaßt werden, sogar nicht einmal schwerer faßt und behält, als die materiellen Erkenntnißgegenstände; zweitens, daß die Ideen der Religion und Tugend sich ohnehin auch an die Gegenstånde und Verhältnisse der sichtbaren Welt anschließen, und am leichtesten und fruchtbarsten in ihrer Beziehung auf diese Verhältnisse erkannt und verstanden werden können,

und daß mithin die Betrachtung der sichtbaren Welt, so weit der Schulunterricht deren als Hilfsmittels der ersten Bildung wirklich bedarf, durch obige Bestimmung keineswegs ausgeschlossen ist; drittens, daß jene andere Betrachtungsart der sichtbaren Welt, welche nur materielle Gegenstände an und für sich und an denselben nur das Sichtbare auffassen lehrt, so wenig eine Uebung des Blickes für das Unsichtbare ist, daß sie ihn vielmehr sogar unempfänglich für dasselbe machen kann; endlich daß, wiefern überhaupt eine Vorübung des Schülers an anderen Lehrgegenständen für die Betrachtung jener Gegenstände der unsichtbaren Welt nöthig wäre, dazu in jeder Rücksicht die Uebung des Geistes an Sprache, Zahl und Maaß allen materiellen Unterrichtszweigen vorgezogen zu werden verdiente.

5) Eben so wenig ist zu verkennen, was ebenfalls der Lehrplan unter dem Artikel „Sprache“ einleuchtend gemacht hat, daß Lesen und Schreiben — wenn darunter nicht bloß die mechanische Fertigkeit, Laute zu zeichnen und Lautzeichen auszusprechen, sondern zugleich auch die höhere Kunst verstanden wird, seine eigenen Gedanken richtig darzustellen und das von Andern dargestellte richtig aufzufassen und wiederzugeben, — ein nothwendiger Gegenstand der allgemeinen Volksschule sey. Auch dieser Unterrichtsgegenstand nämlich ist a) nicht nur an sich ein wesentlicher Theil der allgemeinen Bildung, inwieferne es des Menschen überhaupt unwürdig ist, daß er seine eigenen Gedanken gehörig auszudrücken unvermögend, und zugleich für sein ganzes Leben von dem unschätzbaren Vortheil ausgeschlossen sey, aus dem reichen Vorrathe vortrefflicher Schriften sich alle Arten von Kenntnissen, wie er sie bedarf,

selbst sammeln, oder auch Erbauung und würdige Erholung des Geistes schöpfen zu können, sondern er ist b) ebenfalls zugleich einer der vorzüglichsten Uebungsgegenstände, die Geisteskräfte des Lehrlings überhaupt daran zu entwickeln und zu bilden, inwiefern sowohl die Sprache selbst, als auch das zur Uebung derselben nöthige Erlernen klassischer Stellen aus unsern Nationalschriften eine vielfältig zweckmäßige Uebung des Gedächtnisses und des Geschmackes gewährt, während beides zugleichein unerschöpfliches Objekt der mannigfaltigsten schärfsten und feinsten Uebung des Verstandes und der richtigen Beurtheilung ist; wie denn überhaupt die Kunst des richtigen Redens und Schreibens auch die Kunst des richtigen Denkens lehrt.

6) Neben diesen beiden ist auch der in dem Lehrplan unter dem Artikel: „Zahl und Maaß“ angegebene Lehrgegenstand, vorzüglich das Rechnen, eine wesentliche Aufgabe für den Schulunterricht; denn, können gleich Rechnen und Messen nicht in demselben Grade wie Lesen und Schreiben als nothwendiger Theil der allgemeinen Bildung betrachtet werden, so sind sie doch nach jenen beiden unstreitig eines der vorzüglichsten Mittel derselben, a) sowohl durch die Strenge der Methode und Genauigkeit des Verfahrens, ohne welche sie gar nicht zu Stande gebracht werden können, b) als auch durch die Uebung der Einbildungskraft im Abstrahiren von materiellen Gegenständen und im Vesthalten und Behandeln formeller Anschauungen: welches Letztere den Geist eben so zum freien, wie das Erstere zum gesetzmäßigen Denken gewöhnt, und insofern auch als eine wirksame Hilfsübung, um den Geist zum Auffassen reingeistiger Unterrichtsgegenstände empfänglicher zu machen, gelten kann.

7) Auf diese drei Artikel des Lehrplans, als die **nothwendigen Gegenstände** des Schulunterrichts, könnte sich die Volksschule nach althergebrachter Sitte noch jetzt beschränken, da eben diese Unterrichtsgegenstände in sich selbst eine Steigerung zulassen, an welcher der Geist bis zur höchsten Stufe der Entwicklung fortschreiten kann. Allein a) kann ohnehin eine solche vollendete Ausbildung dieser Kenntnisse eben so wenig, als eine vollendete Geistesbildung der Lehrlinge überhaupt die Aufgabe der Volksschule seyn, vielmehr leistet der Schulunterricht darin genug, wenn er die Schüler zu einem solchen Grade von Fertigkeit bringt, daß sie sich selbst durch fortgesetzten Fleiß in ihrer Bildung weiter forthelfen können: b) kann der Schulunterricht dies, bei erforderlichem Fleiß und Geschick der Lehrer, um so eher leisten, da die Vortheile der vervollkommneten Methoden schnellere Fortschritte möglich machen, und es kann also c) auch noch einige Zeit gewonnen werden, die Schüler zu der andern Hauptklasse der **gemeinnützlichen Lehrgegenstände** fortzuführen und ihnen Gelegenheit zu Erwerbung mehrfältiger Kenntnisse und Fertigkeiten zu geben.

8) Da jedoch nicht übersehen werden kann, erstens, daß für einen großen Theil der Lehrlinge in den allgemeinen Volksschulen die ganze Schulzeit kaum zureichen wird, in den nothwendigen Lehrgegenständen die nöthige Fertigkeit zu erlangen; zweitens, daß insbesondere in den Schulen auf dem Lande, der unvermeidlichen öfteren Unterbrechungen wegen, denen der Schulbesuch in den Sommermonaten ausgesetzt ist, die Schüler auch bei dem besten Willen und Geschick des Lehrers die gesteigerten Foderungerungen des Schulunterrichts nicht

durchgängig in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen vermögend seyn werden; drittens, daß auch noch so manche Lehrer dem erweiterten Gebiete der Lehrgegenstände nicht hinlänglich gewachsen sind: so wird, um der übereilten Anhäufung von Lehrstoff in den Schulen für die Folge zu begegnen, ausdrücklich bestimmt: a) daß die Schüler der Volksschule überhaupt zu der zweiten Hauptklasse der gemeinnützlichen Gegenstände nicht fortgeführt werden sollen, bevor sie nicht in der erstern Hauptklasse der nothwendigen Gegenstände einen hinlänglichen Grund gelegt haben; b) daß in allen Perioden des Schulunterrichts die Kenntniß der nothwendigen Lehrgegenstände immer als Hauptaufgabe zu behandeln, und den gemeinnützlichen Lehrgegenständen nur so viel, als ohne wesentlichen Nachtheil für die erstern geschehen kann, Zeit zu widmen sey, c) daß besonders in den Landschulen, wo die Lehrer den Forderungen nicht ganz zu genügen vermögen, darauf zu dringen sey, daß sich der Lehrer nicht auf die ihnen fremden Lehrgegenstände ausbreiten, und dafür die Gegenstände der ersten Hauptklasse desto sorgfältiger betreiben, d) daß selbst in den Stadtschulen, wenn die Lehrer sich nicht durch besondere Geschicklichkeit auszeichnen, es rathsamer sey, den Unterricht über die zweite Hauptklasse von Lehrgegenständen auf den oben bezeichneten geringeren Umfang zu beschränken.

9) Um jedoch durch diese nothwendig gewordene Beschränkung der im Allgemeinen angeordneten Vermehrung des Lehrstoffes nicht abermals das entgegengesetzte Extrem herbeizuführen, daß die als gemeinnützlich bezeichneten Lehrgegenstände als geringfügig und wohl gar als unnütz angesehen und in den Volksschulen ganz

vernachläßiget werden, wird hier ausdrücklich erinnert, daß diese Lehrgegenstände vorschriftmäßig bleiben, und daß sie nur nicht zum Nachtheil der nothwendigen Lehrgegenstände und mit deren Vernachläßigung betrieben werden sollen. Insbesondere sollen durch obige Bestimmungen die fähigeren Lehrer auf keine Weise gehindert werden, ihre vorzüglichere Befähigung in Kenntniß und Methode dadurch zu beweisen, daß sie ihre Schüler in den Kenntnissen der ersten Hauptklasse früh genug zu dem Grade von Fertigkeit führen, welcher verstattet, sie auch mit dem Kreise der gemeinnützlichen Kenntnisse in einer weiteren Ausdehnung bekannt zu machen. Zugleich aber wird, zu Verhütung alles Mißbrauches, die Vorschrift hinzugefügt, daß die Schulaufseher durchgängig mit aller Sorgfalt darüber zu wachen haben, daß kein Schullehrer, seine eigenen Kräfte mißkennend, die oben vorgezeichneten Gränzen, überschreite, und zu den gemeinnützlichen Gegenständen früher forteile, als er in den nothwendigen Gegenständen einen hinlänglichen Grund bei seinen Schülern gelegt hat, oder, nachdem er zu jenen Gegenständen fortgeschritten ist, ihnen zum Nachtheil der letzteren mehr Zeit und Aufmerksamkeit widme, als diesen.

10) Damit diese Ausscheidung um so weniger einem weiteren Mißverständniß ausgesetzt seyn möge, ist durch die für die Volksschulen angeordneten Lehrbücher besondere Vorsorge getroffen worden. Das in dem königl. Schulbücherverlage bereits erschienene Lehrbuch für den Anfangsunterricht in den königlich baierischen Volksschulen, welches von dem Anfange des nächstfolgenden Schuljahres an in allen Volksschulen des Königreiches einzuführen ist, nebst der

dazu gehörigen Anweisung für die Schullehrer zum Gebrauche der Lehrbücher für die Volksschulen, bezeichnet den ganzen Umfang der Lehrgegenstände, der auf der ersten Hauptstufe des Unterrichts in der Volksschule behandelt werden soll. Eben so wird das nachfolgende Lehrbuch zum höheren Unterricht in der Volksschule den Umfang der Lehrgegenstände für die zweite Hauptstufe des Schulunterrichts bezeichnen.

11) Da die Sonn- und Feiertagsschule die Hauptbestimmung hat, den Schulunterricht forzusetzen, und die in der Volksschule unvollendet gebliebenen Kenntnisse zu ergänzen, so ist durch obige Bestimmung zugleich bezeichnet, bei welchem Punkte die Sonn- und Feiertagsschule sowohl auf dem Lande als in der Stadt anzuknüpfen habe, und daß für den größten Theil der Sonn- und Feiertagsschulen das demnächst zu erwartende Lehrbuch für den höheren Unterricht in der Volksschule ebenfalls genügen werde. Für den gesteigerten Unterricht der Sonn- und Feiertagsschulen in den größeren Städten des Königreiches werden in der Folge zum Theil die für die Realschulen zu bestimmenden Lehrbücher gebraucht werden können.

II. Die Behandlung der vorgeschrieben Lehrgegenstände, und die nöthigen Unterrichtsübungen betreffend.

A. Die richtige Behandlung der Lehrgegenstände und der Unterrichtsübungen, welche nicht weniger als die rechte Auswahl derselben wichtig ist, läßt sich ebenfalls nur mit Sicherheit ermessen, wenn man den eigentlichen Zweck des Schulunterrichtes genau ins Auge faßt, um den Unterricht der

Schüler, welcher das Mittel zu diesem Zwecke seyn soll, bestimmt darnach einzurichten. Es wird daher auch hier auf jenen Zweck zurückgewiesen, um darnach an die Grundsätze bestimmter zu erinnern, nach welchen in der Behandlung der Lehrgegenstände und der Unterrichtsübungen in den Volksschulen zu verfahren ist.

a) Vorzüglich der formelle Zweck des Unterrichts, Erweckung und Bildung des Geistes der Schüler überhaupt, welcher von den Pädagogen der neueren Zeit als eine vordem sehr vernachläßigte Hauptaufgabe der Schule, und des Jugendunterrichtes im Allgemeinen, geltend gemacht worden, hat auf Abwege und Extreme in der Behandlung des Unterrichts geführt, welche der wahren Bildung im hohen Grade nachtheilig werden.

1) Indem man den vormaligen Schulunterricht großentheils gedankenlos und mechanisch fand, und folglich als erstes Erforderniß einer gründlichen Verbesserung desselben erkannte, ihm eine Einrichtung zu geben, durch die er mehr auf Erweckung des Nachdenkens und der Beobachtung wirken sollte, hat man unter dem Namen von Verstandesübung angefangen, eine Methode des Unterrichts einzuführen, welche die Schüler einestheils, um sie zu einer aufmerksamen Beobachtung anzuleiten, mit allerlei zuvor nicht gewöhnlichen, meistens materiellen Lehrgegenständen, und zwar fast ausschließend mit Beschauen und Zergliedern derselben beschäftiget, anderntheils, um sie vor gedankenlosen mechanischen Einlernen zu bewahren, darauf dringt, daß sie nicht nur überhaupt nichts lernen sollen, was sie nicht mit ihrem Verstande erfaßt hätten, sondern daß sie selbst die technischen Fertigkeiten des Lesens und Schreibens nur nach dem

Begreifen der voraus zergliederten ganzen Operation betreiben sollten. — Die Forderung einer solchen Verstandesübung der Kinder ist ein gefährlicher Mißgriff, nicht bloß in ihrer Uebertreibung, sondern schon an und für sich. a) Es ist an und für sich widernatürlich, und nur aus einem gänzlichen Verkennen der ersten Entwickelungsstufe des Menschen erklärlich, daß man Kinder anleiten will, Gegenstände, die sie auffassen sollen, zu zergliedern, und Uebungen, die sie vornehmen sollen, nach einer Theorie der Operation zu begreifen. Man muß ganz vergessen haben, wie Kinder auffassen und lernen, und daß Methoden, welche den Erwachsenen das Auffassen und Lernen erleichtern, es den Kinder vielmehr erschweren, wenn man sich einbilden kann, daß die Bildung der Kinder durch solche Verstandesübungen wirklich gefördert werden könne. b) Aber das Gefährliche dabei ist, daß sie sogar eine wahre Verbildung des Geistes herbeiführen, indem ein solches zergliederndes Beschauen und Betrachten, das doch für die Fassungskraft der Kinder sich an der Oberfläche halten muß, nur ein Scheinwissen hervorbringt, ein voreiliges Urtheil hervorruft, und, anstatt ein wirkliches Selbstdenken zu befördern, vielmehr doch auch nur zu einer mechanischen Nachbeterei führt, welche um so gefährlicher ist, weil sie den Schein des Selbstdenkens gewinnt, und weil das, was nachgebetet wird, nicht einmal rein und klar aufgefaßte wahre Gegenstände sind, sondern Begriffsbestimmungen und Eintheilungen, die oft nicht einmal eine wahre Realität haben, und dem Kreise des Kindes immer fremd bleiben. c) Noch mehr aber ist zu bedenken, daß eine solche der Kindesnatur zuwider unzeitig hervorgerufene überwiegende Verstandes-

fertigkeit nicht nur die eigentliche **Geistesbildung** nicht ist; — welche nur da statt finden kann, wo alle Kräfte der Seele und des Gemüthes, (jeder Entwickelungsstufe des Geistes angemessen, und so wie solche bereits bestimmt genug hervorgetreten sind,) im rechten Ebenmaaß der Bildung stehen; — sondern daß sie vielmehr eine wahre Geistesverbildung (Reflektir= und Räsonnirsucht) ist, indem sie das regeste Geistesvermögen der Kindheit, die Einbildungskraft, nicht leitet, sondern lähmt, und das Gemüth des Kindes nicht erhebt, sondern kalt und leer läßt.

2) Ein anderer wesentlicher Nachtheil sowohl für den formellen als für den materiellen Zweck des Jugendunterrichts (nämlich sowohl für die Bildung des Geistes als für das Erwerben bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten) ist die Vernachläßigung der **Gedächtnißübung** in den Schulen.

Indem man den Mißbrauch wahrnahm, der ehedem mit den Gedächtnißaufgaben in der Schule getrieben wurde, worauf sich der Unterricht großentheils beschränkte, und die in ein bloß mechanisches Auswendiglernen von Aufgaben, deren Inhalt und Ausdruck den Kindern oft ganz unverständlich war und blieb, ausgeartet waren, ließ man sich um so leichter bestimmen, die Gedächtnißübungen überhaupt als etwas zum wenigsten Entbehrliches zu verwerfen, oder doch stillschweigend zu verlassen, da man nicht nur an den Verstandesübungen ein weit angemesseneres Bildungsmittel gefunden zu haben glaubte, sondern sogar nach dem bekannten Vorurtheile, daß Gedächtniß und Urtheilskraft in einem widersprechenden Verhältnisse stehen, anfieng, die Gedächt=

nißübungen als der Geistesbildung nachtheilig anzusehen. — Diese Ansicht ist durchaus irrig und verderblich. a) Diese Kraft des Geistes, ohne welche der Mensch nichts Bedeutendes werden oder leisten kann, macht allein die eingesammelten Kenntnisse zu einem wahren Eigenthum des Menschen, und setzt allein ihn in den Stand, einen umfassenden Kreis von Kenntnissen zu beherrschen, so wie sie auch allein ihm den einmal erworbenen Besitz von Kenntnissen brauchbar macht, indem sie dieselben zur Anwendung in allen Lagen und Verhältnissen bereit hält. Weit entfernt, daß die Uebung der Gedächtnißkraft der Urtheilskraft schade, und somit der Geistesbildung überhaupt Eintrag thue, ist vielmehr die vollendete Ausbildung der Urtheilskraft selbst von dem Reichthum und der Ausdehnung des Stoffes, welchen das Gedächtniß gesammelt hat, so wie von der Leichtigkeit, mit welcher es den ganzen Vorrath zur Ueberschauung vergegenwärtiget, abhängig. b) Dabei darf nicht übersehen werden, daß vorzüglich die Kraft des Gedächtnisses in dem Kinde sich früh entwickelt, und eben deshalb von der Natur bestimmt scheint, den Menschen in die Welt des Wissens einzuführen, indem sie ihm dient, das Aufgefaßte vestzuhalten und zu ordnen, daß es also auch vorzüglich wichtig ist, sie früh zu üben und zu gebrauchen, um bleibende Kenntnisse zu sammeln, und heilsame Nahrung für das Herz und die Einbildungskraft zu gewinnen. c) zugleich ist gar nicht zu verkennen, daß die Gedächtnißübung auch aus dem Grunde ein vorzüglich heilsames Bildungsmittel ist, weil sie eine wirklich selbstständige Uebung ist, die nicht anders vollbracht werden kann, als indem das Kind sich an-

strengt, die Aufgabe zu erfassen, und sich selbst die Methode erfindet, wie es dieses Erfassen am sichersten vollbringen kann; wodurch unstreitig der Geist an Kraft und Freiheit gewinnen muß. d) Endlich ist auch noch zu bedenken, daß die im Jugendunterricht versäumte Uebung des Gedächtnisses besonders dadurch verderblich wird, daß diese Kraft des Geistes, welche nur in der ersten Periode der Geistesentwickewickelung in ihrer vollen Blüthe steht, für die späteren Lebensjahre, wenn sie in den früheren nicht ernstlich geübt wird, fast unwiederbringlich verloren geht, und daß sonach, wenn die Gedächtnißübung in der Jugend versäumt wird, den Erwachsenen alsdann nicht nur der ganze Vorrath von Kenntnissen, welche in den Jugendjahren für das ganze Leben einzusammeln sind, sondern selbst das Vermögen fehlt, das in der Jugend Versäumte im späteren Alter nachzuholen.

b) Aber auch ein materieller Zweck des Unterrichts hat zu einer unrichtigen Behandlung der Lehrgegenstände verleitet, welche wenigstens in ihrer Uebertreibung, für die eigentliche Aufgabe der Volksschule nachtheilig wird. Indem man nämlich die Ansicht faßte, daß die Schule nur dann von einem wirklichen praktischen Nutzen sey, wenn sie den Schüler mit solchen Kenntnissen und Fertigkeiten ausstatte, welche ihn in seinem künftigen Lebens- und Berufsverhältnissen nöthig oder behilflich seyen, hat man es darin versehen, daß dem ganzen Schulunterricht eine überwiegende Richtung nach dieser Seite hin gegeben wurde, und man zuletzt für die wichtigste Aufgabe der Schule hielt, daß der Schüler ein ordentliches Haushaltungs- oder Rechnungsbuch führen, eine wohlgesetzte Arbeitsrechnung schreiben; einen richtigen Empfangschein ausstellen lerne, und dergleichen.

So-

So sehr man Ursache hat, zu wünschen, daß auch diesen Bedürfnissen durch einen verbesserten Schulunterricht einigermaßen nachgeholfen werde, so gewiß ist es doch einestheils, daß dazu nicht erfordert wird, dergleichen Uebungen gerade zur Hauptsache zu machen, und den Unterricht vorzüglich mit solchen speciellen Aufgaben auszufüllen, daß es vielmehr für jene Bedürfnisse hinreicht, in der letzten Periode des Schulunterrichts von den allgemeinen Fertigkeiten des Schreibens und Rechnens einige specielle Anwendungen jener Art machen zu lehren, anderntheils daß ein vorherrschendes Beziehen des Schulunterrichts auf Interessen, die über die Schule hinaus liegen, in mehreren Rücksichten verwerflich ist. Darüber wird hier folgendes erinnert. 1) Den Volksschulen, welche ihrer eigentlichen Bestimmung nach nichts anderes als allgemeine Bildungsschulen sind und seyn können, ist an sich eine solche Beziehung auf äußere Lebens- und Berufs-Bedürfnisse fremd, und sie ist von ihnen um so weniger zu fordern, da sie ohnehin schon für ihre Hauptaufgabe, in den Schülern einen vesten Grund allgemeiner geistiger Bildung zu legen, ihre ganze Zeit bedürfen, und da folglich auf solche Nebenzwecke kein besonderes Gewicht gelegt werden kann, ohne dem Hauptzwecke zu schaden. 2) Zudem ist eine vorherrschende unmittelbare Beziehung des Schulunterrichts auf Erwerbung von Berufskenntnissen doppelt schädlich, weil dann beide Zwecke zugleich verfehlt werden. Die einfachste und zugleich die sicherste Art, wie die Volksschule ihre Lehrlinge mittelbar auch für das thätige Leben, in das sie aus der Schule übergehen, am zweckmäßigsten vorbereiten kann, besteht darin, daß sie mit ihnen die Uebung der eigentlichen Schulaufga-

ben, ohne alle Nebenrücksicht, nach den Forderungen einer strengen Methode, bis zum möglichst hohen Grade der Fertigkeit fortführt, und es den Schülern selbst zur höchsten Angelegenheit macht, das, was in der Schule zu lernen ist, gründlich zu lernen. Erreicht der Schüler nur in den eigentlichen Schulaufgaben den zu fordernden Grad von Fertigkeit und Sicherheit, so wird er ganz unzweifelhaft, wenn er in das thätige Leben eintritt, sich auch in alle Verhältnisse des Geschäftes und des Lebens um so leichter und sicherer finden. Dagegen, wenn die Schule, ihre Gränzen mißkennend, den Schüler auch für spätere Verhältnisse möglichst vollständig ausrüsten will, den Uebungen eine besondere Beziehung dahin giebt, und darüber der Hauptaufgabe einen bedeutenden Theil der kurz zugemessenen Zeit entzieht, so wird er an gründlicher allgemeiner Bildung des Geistes verwahrlost, während er für künftige Berufs- und Lebens-Verhältnisse doch auch nur unvollständige und oberflächliche Kenntnisse erhält. 3) Ueberdies ist auch der Nachtheil nicht zu verkennen, daß dergleichen auf künftige Anwendbarkeit und Nutzbarkeit hinweisende Behandlung der Schulaufgaben, wenn sie in eine vorherrschende Richtung des ganzen Schulunterrichtes ausartet, erstens bei dem Schüler ein falsches Interesse erregt, und ihm alles Lernen, wovon er nicht einen bestimmten künftigen Gewinn sieht, verleidet, zweitens ihn auch zerstreut, seine Aufmerksamkeit auf Nebenrücksichten ablenkt, und ihn hindert, in den eigentlichen Schulkenntnissen es zu dem Grade von Fertigkeit zu bringen, welcher ihm allein eine wirklich vortheilhafte Anwendung jener Kenntnisse sichert, und welchen alle vorgreifenden Hinweisungen des Schul-Unterrichts

auf künftige Praxis weder verschaffen noch ersetzen können.

B. Aus diesen hier im Allgemeinen entwickelten Grundsätzen ergeben sich rücksichtlich der Behandlung der Lehrgegenstände und Unterrichtungsübungen in den Volksschulen folgende nähere Bestimmungen.

1. Die Gedächtnißübungen sollen unabänderlich einen Haupttheil der Beschäftigung in den Volksschulen ausmachen.

a) Die Schüler sollen, ihren verschiedenen Fortschritten und Kräften angemessen, täglich Gedächtnißaufgaben erhalten, welche zu Hause gelernt und in der Schule hergesagt werden müssen; so daß täglich ein Theil der Schulzeit 1) dem Hersagen des Gelernten und 2) der Vorbereitung der Gedächtnißaufgaben auf den nächsten Tag, welche gelesen und nach Bedürfniß verständlich gemacht werden sollen, bestimmt bleibt.

b) Zu Gegenständen dieser Gedächtnißübungen sind vor allen andern die Lehren der Religion und Tugend zu bestimmen; nicht bloß wegen der Wichtigkeit ihres Inhaltes an und für sich selbst, durch die sie es verdienen, daß die Schüler sie vorzugsweise mit Fleiß erlernen und in ihrer Seele aufbewahren; sondern vorzüglich, weil sie nur auf diesem Wege dem jugendlichen Gemüthe ganz einheimisch unb eigenthümlich werden, und weil durch Aufnehmen und Vesthalten derselben im Gedächtniß erst der späterhin vorzunehmenden methodischen Entwickelung der Religions- und Pflichtbegriffe eine veste Grundlage gegeben und ein bleibender Erfolg gesichert ist.

In dieser letztern Beziehung wird hier noch folgendes insbesondere erinnert. Der Lehrer kann zwar al-

lerdings auch die Schüler unmittelbar in ihr eigenes Innere zurückführen, sie über die religiösen und moralischen Gefühle, in welchen sich die unsichtbare höhere Welt ihnen ankündiget, nachdenken lehren, und so in ihnen eine Erkenntniß des Göttlichen erwecken. Allein, außer den mannigfaltigen Schwierigkeiten, die der Anwendung dieses Verfahrens auf Lehrlinge der Volksschule entgegenstehen, müßte es doch auch dem sorgfältigsten Unterrichte dieser Art beinahe unmöglich seyn bei solchen Lehrlingen eine bleibende Erkenntniß jener Ideen zu begründen, die vermöge ihrer geistigen Natur nur zu leicht wieder aus den Gedanken verschwinden, wofern sich nicht ein Medium findet, an dem sie vestgehalten werden können. Dieses Medium aber findet sich in den heiligen Gesängen und Sprüchen gottbegeisterter Männer, in welchen jene Ideen, — die zwar in allen Menschen liegen, aber nicht in allen sich zu bestimmtem Ausdruck ausbilden, — dargestellt und ausgedrückt sind, in welchen das jugendliche Gemüth seine tiefsten Gefühle ausgesprochen findet, und das Unsichtbare zu einem Gegenstande der Betrachtung vergegenwärtiget erkennt. Indem nun der Schüler solche Gesänge und Sprüche vom frühsten Unterricht an erlernt, und der Lehrer späterhin die Betrachtung und Erklärung jener Ideen an das Erlernte anschließt, wird nicht nur der Religions- und Pflichtenunterricht leichter, sondern auch der religiösen und moralischen Bildung des Schülers selbst eine unzerstörbare Grundlage gegeben.

c) Neben dieser einen Hauptklasse von Gedächtnißaufgaben bildet einen zweiten Hauptgegenstand der Gedächtnißübung in den Volksschulen die Nationalgeschichte, insofern diese durch Erzählung von den Tha-

ten der Altvordern und von den Vorzügen der Verfassung, welche sie erkämpft und begründet haben, zu wahrem Nationalsinn zu begeistern vermag.

d) Eine dritte Hauptklasse von Gedächtnißaufgaben in den Volksschulen machen die Volkslieder, solche nämlich, welche wahre Nationallieder in dem zweifachen Sinne des Wortes sind, daß sie nicht nur ihrem Inhalte nach den ernsten tiefen Sinn, der das teutsche Volk auszeichnet zu erhalten und zu beleben vermögen, sondern auch durch ihre Form Sinn für Reinheit der Sprache wecken, und für Schönheit und Kraft der Darstellung empfänglich machen können.

e) Eben diese Forderung gilt für alle Gedächtnißaufgaben, welche für die Volksschulen hier vorgeschrieben werden. Es sollen dazu durchaus nur solche Darstellungen gewählt werden, die durch Inhalt und Form zugleich ausgezeichnet und werth sind, in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit ins Gedächtniß aufgefaßt und in der Seele bewahrt zu werden. — Einstweilen sollen, außer dem, was die Lehrbücher selbst für diese Aufgaben darbieten, in religiöser Hinsicht die durch die kirchliche Verfassung bestätigten und eingeführten Katechismen, Gesangbücher und Liedersammlungen, in ästhetischer Hinsicht aber diejenigen Liederlesen, die schon in den Händen der meisten Schüler sind, gebraucht werden, bis eine wirklich klassische Sammlung zu Stande kömmt, welche das Vorzüglichste aus den klassischen Dichterwerken der teutschen Nation umfaßt und würdig ist, in allen Schulen gesetzlich eingeführt und zur Grundlage einer allgemeinen teutschen Nationalbildung erhoben zu werden.

2. Rücksichtlich der **Verstandesübungen**, welche in den Volksschulen anzustellen sind, ist Folgendes zu erinnern.

a) Sofern der allgemeine Zweck, weswegen diese Uebungen für nöthig erachtet worden sind, im Wesentlichen darauf zurückkömmt, das bloß mechanische und gedankenlose Lernen und Ueben der Schüler zu entfernen, wird dieser Zweck schon durch den verbesserten Unterricht an und für sich erfüllt, indem dieser methodisch und mit Ueberlegung verfährt, und folglich auch durch sich selbst schon Ueberlegung und Nachdenken erweckt.

b) Was aber die **besonderen Verstandesübungen** betrifft, welche theils im Beschauen und Zergliedern materieller Gegenstände, theils im Theoretisiren über die zu den Schulaufgaben gehörenden technischen Fertigkeiten vorzüglich bestehen, so ist sehr darüber zu wachen, daß die ersteren nicht anderen nothwendigen Uebungen die Zeit wegnehmen, die letzteren aber nicht über die Theorie die Praxis selbst und das Fortschreiten zu einer möglichst schnell zu erwerbenden tüchtigen Fertigkeit, welche die Hauptsache ist, aufhalten.

c) Was die **eigentliche Uebung des Denkens**, des Begreifens und Urtheilens überhaupt, und des Auffassens und Unterscheidens geistiger Gegenstände insbesondere betrifft, so findet der Lehrer dazu an sämmtlichen Hauptaufgaben der Volksschule, besonders aber an den Gedächtnißaufgaben hinlängliche Gelegenheit, wenn er den Lehrlingen, wie es die richtige Methode erfordert, jederzeit vor der Aufgabe zum Auswendiglernen das zu Erlernende verständlich macht, und sie nach der Erlernung desselben zum weiteren Nachdenken darüber anleitet.

d) Es findet aber diese letztere Klasse von Verstandesübungen in den Volksschulen ihre natürliche Beschränkung und allmählige Steigerung darin, daß sie nur angewendet werden, so weit es nöthig ist, um die übrigen Aufgaben richtig zu vollziehen, und die Schüler dahin zu bringen, daß sie nicht gedankenlos, wie das Thier, die Erde anstarren und den Himmel gar nicht sehen, sondern als vernünftige Wesen ihre Bestimmung auf Erden erkennen, und Gott in ihrem eigenen Herzen und in seiner Welt erblicken und verehren lernen. Nähere Vorschriften hierüber werden durch die neue Bestimmung der Lehrordnung selbst gegeben.

3. Was die Beziehung betrifft, welche den Lehrgegenständen und Uebungen in dem Schulunterricht auf künftige Brauchbarkeit und Anwendbarkeit im gemeinen Leben oder zu speciellen Berufsbedürfnissen gegeben werden mag, so kann diese im Allgemeinen in dem Kreise der eigentlichen Volksschule, die der allgemeinen Menschenbildung vorzugsweise gewidmet bleiben muß, nur in der Beschränkung statt finden, daß besonders in den untern Klassen in der Regel nur Hindeutungen auf künftigen Gebrauch, den die Schüler von dem Erlernten werden machen können, hie und da als Ermunterungsmittel angewendet werden.

Dagegen findet eine bestimmtere Hinweisung auf Anwendung des Erlernten in den künftigen bürgerlichen Verhältnissen und in den Berufsgeschäften der Lehrlinge wohl statt, a) theils in der obersten Klasse der Volksschulen in den Städten, wo die Aufstellung mehrerer Lehrer und die Abtheilung der Schüler in gleichförmiger befähigte Klassen ein schnelleres Fortschreiten der Schüler so erleichtert, daß die allgemeine Schul-

bildung nicht durch jene Ausdehnung des Unterrichtskreises leidet, b) theils in den Realschulen, welche als höhere Bürgerschulen auch ausgedehntere Unterrichtsbedürfnisse zu berücksichtigen haben, c) theils endlich in den Sonn- und Feiertagsschulen, vorzüglich in denen der größeren Städte, wo es weniger nöthig ist, diese Nachschulen zu Ergänzung unvollendeter allgemeiner Schulbildung zu benutzen.

Schlußerinnerung.

Dies sind die Hauptrücksichten, nach welchen sämmtliche Schulinspektionsbehörden in der Leitung des Unterrichts in den Volksschulen zu verfahren, und die Lehrer der Schullehrer-Seminarien die Schuldienstpräparanden zu ihrem künftigen Lehrgeschäfte anzuweisen haben. Da die Grundsätze selbst, auf welchen die Vorschriften beruhen, mit Bestimmtheit angegeben sind, so läßt sich um so mehr erwarten, daß der Sinn und die Absicht dieser Vorschriften vollständig erkannt, und dem darin deutlich genug bezeichneten wahren Ziele der Volksschulen durchgängig mit Sorgfalt und ohne bedeutende Mißtritte werde nachgestrebt werden.

Zum Schlusse wird noch auf ein Hauptversehen aufmerksam gemacht, welches dem Unterricht in den Volksschulen schon so oft nachtheilig geworden ist, und vor welchem deshalb ausdrücklich hier gewarnt werden muß. Es ist nämlich nur zu häufig der Fall, daß eine, in irgend einem Zweige des Kinderunterrichtes erfundene neue Methode durch den Reiz der Neuheit die Lehrer verleitet, sie in die Volksschulen einzuführen, ehe sie noch durch Erfahrung und gründliche Prüfung wirklich bewährt erfunden worden ist. Außerdem nun, daß überhaupt der Vortheil, den man von solchen Erfahrungen sich ver-

spricht, oft nur scheinbar, und das, was dagegen aufgegeben wird, in der That vorzüglicher ist, wird gemeiniglich nicht genug darauf gesehen, daß eine solche Erfindung, wenn sie auch in dem Privatunterrichte, wo der Lehrer nur mit einem einzigen, oder doch nur mit einigen wenigen Schülern beschäftiget ist, hie und da wirklich einigen Vortheil gewährt, doch oft in dem öffentlichen Unterricht einer zahlreichen Schule ganz unanwendbar ist. Obgleich nun durch den ganzen Inhalt der voranstehenden Vorschriften und Grundsätze unverkennbar die Absicht ausgedrückt ist, den öffentlichen Unterricht in den Volksschulen vor dem Zurücksinken in einen geistlosen Mechanismus zu bewahren, und zu dem Ende jede wahre und durch eine hinlängliche Erfahrung bestätigte Verbesserung der Methode sorgfältigst zu berücksichtigen und zu benutzen: so darf doch einem solchen leichtsinnigen Experimentiren mit neuen Erfindungen von Methoden in den Volksschulen nicht Raum gegeben werden. Es wird deshalb hier ausdrücklich davor gewarnt, und den Inspektoren aufgegeben, ernstlich darüber zu wachen, daß die Lehrer eben so wenig dergleichen unbefugte Neuerungen in ihren Schulen eigenmächtig einführen, als bei einem verwerflichen Mechanismus des Unterrichts eigensinnig beharren dürfen.

Der Unterricht über die Giftpflanzen; vom 22. Mai 1801.

(Mayr Sammlung baier. L. Verordnungen 1801 Seite 208.)

Da der schon lang als wohlthätig und nothwendig erkannte Unterricht über die Giftpflanzen durch Beschreibung ihrer Gestalt, ihrer schädlichen Wirkungen, und der dagegen anzuwendenden Mittel am besten und zweckmäßigsten in den Landschulen, aus welchen alle Keime zur menschlichen Glückseligkeit hervor gehen sollen, verbreitet

werden kann, so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht vermög höchsten Reskripts vom 18ten dies gnädigst beschlossen, daß die beim deutschen Schulfonds = Bücherverlag edirte 10 Tabellen zu 6 kr. p. Stück einsweilen für alle landgerichtliche Schulen in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg vertheilt werden sollen, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diesem höchsten Beispiele auch die Städte, Märkte, und Hofmarks = Obrigkeiten für die in ihren Bezirken liegende Schulen, in jenen Orten aber, wo keine Landschulen noch bestehen, wenigst die Pfarrer und Beneficiaten, um vor Unglück warnen, und Verunglückten beispringen zu können, folgen werden. Die churfürstl. Landgerichte haben demnach in Vereinigung mit den Seelsorgern den Unterricht der Schulkinder in diesem Gegenstand mit allem Eifer zu besorgen, und die Exemplarien, welche selben durch diesseitiges Expeditions = Amt besonders zugeschickt werden, an alle landgerichtliche Schulen resp. Pfarrer hinauszugeben, und selbe auf Befolgung höchster Willensmeinung anzuweisen. München den 22. Mai 1801. *)

---

*) In dem Verzeichniß der Lehr = und Preise = Bücher für die k. Volksschulen sind hierüber verzeichnet:
Giftpflanzen illum. XVI. Tafeln mit erklärendem Texte 1 fl. 36 kr.
Giftpflanzen auf Stein gezeichnet. 18 Stücke Fol. schwarz Blatt 12 kr. illum. Bl. 20 kr.

VII. Abschnitt.
Schulbesuch- Schulordnung- und Schulbücher.

Die Besuchung der Schulen; vom 23. December 1802.
(Regierungsblatt 1802 Stück LII. Seite 911—916)

Max Joseph, Churfürst.

Da Uns immer die christliche, moralische und nützlich standmäßige Bildung der Jugend, als eine der vorzüglichsten Regentenpflichten am Herzen ist, und Wir entschlossen sind, keine Gelegenheit nach Thunlichkeit der Umstände zu versäumen, bei welcher Wir diesem wichtigen Zwecke näher kommen können: so haben Wir in Erwägung, daß durch Anstellung tüchtiger Schullehrer, welches zu bewirken, Wir uns durch alle mögliche dazu führende Mittel angelegen seyn lassen werden, nicht alles allein gethan sey, sondern, daß hauptsächlich den Aeltern und Vormündern alle zur guten Erziehung gereichende Mittel zu ergreifen, und den Obrigkeiten solche mit ihrer Gewalt zu unterstützen obliegt, nach reifer Ueberlegung in Unsrer geheimen Staats-Konferenz beschlossen: daß

1) allenthalben alle schulfähige, und nach pflichtmäßigen Ermessen der Inspektoren und Pfarrer keiner Ausnahme unterworfene Kinder vom 6ten bis wenigst ins voll-

streckte 12te Jahr ihres Alters *) die Schule besuchen sollen. Die Schule soll

2) das ganze Jahr hindurch, von Mitte des Julius bis 8ten September, als der gewöhnlichen Aerndtezeit ausgenommen **), unaufhörlich gehalten werden, und die Aeltern oder Vormünder sollen

3) wo nicht an ein oder andern Orten Freischulen sind, oder das Schulgeld von Wohlthätern, oder aus eigenen bestehenden, allenfalls von den Gemeinden oder aus dem Kirchenvermögen fließenden Fundis bezahlt wird, schuldig und gehalten seyn, von jedem schulfähigen Kinde, sie mögen selbes in die Schule schicken, oder nicht, wochentlich zwei Kreuzer zu bezahlen ***), welches beinahe allgemein die

---

*) Die Schulordnung im Rezat-Keis dehnt die Schulpflichtigkeit dahin aus, daß Kinder von sechs Jahren, oder die innerhalb der nächsten 3 Monathen dies Alter erreichen, schulpflichtig werden. Die Dauer dieser Pflicht geht bei Mädchen bis auf das 13te, bei Knaben bis auf das 14te zurückgelegte Jahr. Kr. Schul-Verordn. 1811.

**) Das lithograph. Reskript vom 25. Juli 1810 beschränkt die Ferien fürs ganze Jahr nur auf einen Monath.

***) Im Rezat-Kreis ist diese Stelle dahin bestimmt, daß wochentlich 2 kr. oder im Ganzen 1 fl. 44 kr. an Schulgeld bezahlt werden soll. Im Regen-Kreis ist das Schulgeld im Allgemeinen auf 1 fl. 36 kr. festgesetzt. Kr. Verordn. vom 12. Jan. 1815. Im Isar-Kreis ist unter dem 26. Nov. 1815 über das Schulgeld folgende Verordnung erschienen: 1) das Schuljahr hat 48 Wochen, die Lokal-Inspektion verlegt die 4 Wochen Ferien auf die Zeit, wo der Landmann seine Kinder am nöthigsten bedarf. 2) Jedes Kind bezahlt, wenn es bisher nicht anderst eingeführt war, 2 kr. wochentlich, welches quartaliter mit 24 kr. eingebracht wird. 3) Das Feiertagsschulgeld wird quartaliter mit 12 kr. bezahlt 4) Für Kinder armer Aeltern muß das Schulgeld entweder aus einem Lokalfond, oder von der Gemeinde bestritten werden. 5)

bisherige bezahlte Summe beträgt, und davon an denjenigen Orten, wo etwa ein geringeres Schulgeld bezahlt worden seyn möchte, keine Ausnahme gestattet werden kann, da Wir die nunmehr per zwei kr. stipulirte Abgabe ohnehin in Ansehung des gestiegenen Preises aller Lebensmittel sehr mäßig zu seyn erachten. Sollte daneben noch eine unverzeihliche Nachläßigkeit und Eigensinn der Aeltern oder Vormünder, die Kinder gar nicht, oder unfleißig zum Schulbesuch anzuhalten, erscheinen, so haben die betreffenden Polizei-Obrigkeiten auf Angabe der Inspektion dieselbe nach Befund zu geeigneter und zweckmäßiger Strafe zu ziehen, und nach Befund der Umstände zu einer in einem älteren General-Mandat vom 3ten Jänner 1795 *), schon statuirten doppelten Bezahlung anzuhalten.

Das Feiertagsschulgeld bezahlen alle, ausgenommen ganz Arme oder deren jüngste Geschwister die Elementar-Schule besuchen, und das Schulgeld bezahlen. 6) Die Strafgelder für Schulversäumnisse an Werk- und Feiertagsschulen, welche dem Lokalfond gehören, werden besonders erhoben. 7) Das Schulgeld wird in der Folge überall von dem Gemeinde-Vorsteher eingebracht. 8) Die Schullehrer haben also die nöthigen Verzeichnisse zu verfassen, selbe von der Lokal-Inspektion contrasigniren, und durch selbe dem k. Landgerichte zustellen zu lassen. 9) Die Pfarr-Aemter haben instruktionsmäßig die Extrakten der Schulpflichtigen ihren Lehrern zuzustellen. 10) Die K. Land- und Herrschafts-Gerichte lassen durch die Gemeinde-Vorsteher das quatemberliche Elementar- und Feiertagsschulgeld, wo letzteres wirklich eingeführt ist, dem Lehrer zustellen, und sorgen für Auszahlung des Schulgeldes für arme Kinder, und verfügen auch auf der Stelle über Beitreibung der Rückstände.

*) Soll von jenen Kindern, welche die öffentliche Schule nicht besuchen, das gewöhnliche Schulgeld doppelt eingebracht, sofort halb dem geeigneten Schullehrer, und halb dem Armenfond zugetheilt werden. Kurf. Verordn. v. 3. Jan. 1795.

4) Vom ersten Mai bis zur Aerndte *) soll die Schule jeden Tag nur vier Stunden lang gehalten, hingegen aber auch nur halbes Schulgeld entrichtet werden; auch soll in diesen Sommer-Monaten der zweite Kurs, das ist, die grösseren Kinder Vormittags, und der erste Kurs Nachmittags, den Unterricht empfangen; und damit in diesen Sommer-Monaten die Kinder dennoch ihren Aeltern zur nöthigen Arbeit brauchbar seyen, so soll die Schule um sechs Uhr anfangen, und um acht Uhr geendet werden. Wir stellen jedoch dem gegründeten Ermessen der Inspektoren, bei welchen sie auf die Wünsche der Aeltern und Schullehrer Rücksicht zu nehmen haben, anheim, die Sache nach den Lokal-Umständen, der eben vorliegenden Feldarbeiten und der Witterung so einzurichten, daß der erste Kurs nach dem zweiten ebenfalls Vormittags seinen Unterricht erhalte, damit hiedurch der Nachmittag für Lehrer und Kinder frei bleiben könne; und dadurch erachten Wir auf die eine oder andere Art die doppelte Absicht der Bestimmung der Landjugend, Arbeit und nöthige Bildung, genüglich zu verbinden.

5) Damit die Anzahl der schulfähigen Kinder jedesmal genau geekannt werde **), so sollen bei der gewöhnli-

---

*) Dieser Punkt ist in dem lithog. Minist. Reskript vom 25 Jul. 1810 näher modificirt.

**) Ueber die Schul-Aufnahme bestehen im Main-Kreis folgende Vorschriften:

1) Alle Pfarrer haben aus ihren Taufbüchern in jedem Jahre im Monat April und Oktober das Verzeichniß der 6jährigen Kindern an die Polizeibehörde und die Distrikt-Schul-Inspektion abzugeben, welche sie den Schullehrern übergeben wird.

2) Im Falle Kinder den Pfarrdistrikt verlassen haben sollten, hat die Polizei den Distrikts-Inspektoren die Anzeige zu machen.

chen Seelen-Beschreibung dieselbe besonders angemerkt, und in ein Verzeichniß gebracht werden, welches nach dem Pfarrbuche berichtigt, und den aufgestellten Inspektoren von dem Pfarrer unterschriebner, vor dem Anfange eines Schuljahres einzuhändigen ist.

6) Soll dieses Verzeichniß dem Schullehrer jedes Orts mitgetheilt werden, damit er in seinen Monats-Tabellen die Namen der Kinder eintragen, und die Abwesenheit jedes Kindes täglich in derselben anmerken könne.

7) Es müssen diese Tabellen, oder falls die Kinder einer Schule unter verschiedener Obrigkeit stehen, die betreffenden Auszüge an die einschlägigen Polizei-Obrigkeiten geschickt werden, welche sodann das allenfalls nicht bezahlte Schulgeld in obiger Maaß ohne Rücksicht executive einzubringen, und den Schullehrern zu behändigen haben.

8) Diese unsere Verordnung erstreckt sich ohne Ausnahme auf die Landgerichte sowohl, als die Hofmarkten, und zwar auf letztere, wenn sie eigene Schulen haben, nach ihrem ganzen Inhalte; in so ferne sie aber ihre Kinder

---

3) Der Eintritt der schulpflichtigen Kinder muß durchaus an einem Tage statt haben, daher die Lokal-Inspektion, welcher die Einführung obliegt, den bestimmten Tag verkündigen lassen muß.

4) Der Lehrer zeigt jene Kinder, welche 8 Tage nach dem Aufnahmstage nicht erschienen sind, der Polizeibehörde an, welche die Aeltern über das Ausbleiben vernehmen wird. Dies gilt für alle, die sich nicht mit der besondern Erlaubniß der Schulbehörde legitimiren können, ihre Kinder privat unterrichten lassen zu dürfen.

5) Sollte ein Kind aus einem gültigen Hinderniß länger als den ersten Monat in der Schule nicht erscheinen können, so hat für solches keine Aufnahme mehr statt, und es muß bis zum nächsten Semester warten. Schul-Verordn. den 24. Febr. und 27. Okt. 1809. In der Folge ward nur eine Aufnahme im Monat März für die Elementar-Schule festgesetzt. S. Verordn. 9. März. 1810.

in landgerichtliche Schulen schicken, so haben die Hofmarkts-Verwalter das von ihnen einzubringende Schulgeld an dasjenige Landgericht zu schicken, dem sie inkorporirt sind; wobei

9) das Schulgeld von den Kindern einschichtiger Unterthanen, die in keinem Corpore einer Hofmarkt begriffen sind, und ohnehin in allen Gemeinsachen durch das Landgericht behandelt werden, auch von den Landgerichten beizutreiben ist.

10) Das General- Schul- und Studien-Direktorium hat zu verfügen, daß die Pfarrer gedruckte Formularien erhalten, nach welchen sie das Verzeichniß der schulfähigen Kinder zu verfassen haben.

11) Es soll diese Verordnung auch für Städte gelten, und sind auf obige Art die Schulgelder von den Magistraten, wo sie die Jurisdiktion haben, zu behandeln. Davon ist jedoch Unsere Haupt- und Residenzstadt München, wo dermalen andere Verhältnisse sind, ausgenommen, so wie auch dasjenige, was Nro 4 von der Dauer der Schulzeit verordnet ist, auf diejenige Städte und Märkte, wo das ganze Jahr hindurch Schule gehalten wird, nicht anzuwenden kömmt. Es soll auch

12) kein Kind, ehe es das 12te Jahr vollendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung, und darüber von dem Inspektor erhaltenen Scheine, aus der Schule entlassen werden. Wir setzen fest, und bestimmen, daß bei Aufdingung zu Handwerken, und bei späterer Verheirathung, oder Besitznahme eines Guts oder Hauses, von der Obrigkeit oder Behörden dieser Entlassungs-Schein *) als wesentliches Requisit der zu ertheilenden

*) Das Attest wird bei vermögenden Kindern mit 12 kr. gelöst, welche für den Lokal-Fond genau zu berechnen sind. Ueber das Attest

den Erlaubniß oder Konsens producirt, und ohne legalen erweislichen Ausnahmsgrund derlei Bewilligungen nicht ertheilt werden sollen.

13) Es ist von Unserem General = Schul = Direktorium gehörigen Orts einzuleiten, daß den Pfarrer aufgetragen werde, die Kinder erst im dritten Jahre ihres Schulbesuchs zur Beicht, und im sechsten zur Komunion zuzulassen, damit zu diesen Handlungen die nöthigen Vorbereitungen sicher vorausgegangen seyen.

14) Mit den gewöhnlich alle Quartale zu den Schul = Kommissariaten einzuschickenden Schul = Tabellen sollen auch die von den Schullehrern auszustellende Verzeichnisse, respektive Bescheinigungen des richtig empfangenen Schulgeldbetrages eingeschickt, und die Wirkungen Unsrer gnädigsten Verordnung in den an Unser General = Schul = Direktorium einzuschickenden Quartals = Berichten vor Augen gelegt werden.

Wir versehen Uns im Allgemeinen

15) zu dem Diensteifer, den Wir von Obrigkeiten zu fordern berechtigt sind, und von den Ansichten, die ihnen offenbar von selbst über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit Unsrer Verordnung klar seyn müssen, daß deren Befolgung mit allem Nachdrucke und anvertrauter Amtsgewalt gehandhabet werden solle, und würden diejenigen der strengsten Verantwortung unterworfen, bei denen Wir Widersäßigkeit, Saumsal, oder nachläßige Behandlung dieses Gegenstandes wahrnehmen würden.

---

ist eine Nummer zu setzen, und solche auch in das Attestenbuch einzutragen, welches in jeder Schule zu halten ist. Schul-Verordn. im Rezat = Kreis 1811, und im Iller-Kreis den 30. Sept. 1812.

Unsere General-Landesdirektion hat diese Verordnung gehörig zu aller Obrigkeiten und Unterthanen nöthigen Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen, und auf deren Erfüllung aufs strengste pünktlich zu halten.

München den 23ten December 1802.

Max Joseph, Churfürst.

Vdt. Graf v. Morawitzky.

Auf churfürstl. höchsten Befehl

von Krempelhuber.

Die Privat-Erziehungs-Institute betreffend; vom 27. März 1806.

(Regierungsblatt 1806 Stück XIV. Seite 123—124.)

Da es dem Staate nicht gleichgültig seyn kann, von welchen Lehrern in Privat-Erziehungs- und Lehranstalten Unterricht ertheilt wird, und welche Grundsätze den Zöglingen daselbst beigebracht werden, so müssen künftighin alle solche Institute der öffentlichen Aufsicht und Leitung ohne Ausnahme unterliegen. Die Unternehmer derselben haben sich daher den Ordnungen und Verfügungen des einschlägigen königlichen Oberschulkommissariats in Hinsicht auf Lehrart und Leitung der Zöglinge gehorsam zu fügen, und weder einen Elementar- noch Religions-Lehrer im Institute anzustellen, bevor derselbe vom Oberschul-Kommissairiate geprüft, und durch ein schriftliches Zeugniß als fähig und annehmbar erklärt worden ist. Auch werden alle Privat-Elementar-Lehrer und Hausinstruktoren überhaupt neuerdings auf die allerhöchsten Verordnungen von 1771 und 1795 *) ernstgemessenst

*) Da aber dem Staat keineswegs gleichgültig seyn kann, durch welche Gattung von Lehrer diese Privat-Erziehung besorgt und von wem der erlaubte Haus-Unterricht gegeben werde, so verordnen wir ferners, daß

hingewiesen, und ihnen der schärfste Auftrag ertheilt, keine häusliche Lehrerstelle, oder sogenannte Hausinstruktion zu übernehmen, ohne mit einem vom Oberschul-Kommissariate ausgefertigten Fähigkeitszeugnisse versehen zu seyn. Einer nicht minder schweren Ahndung unterliegen sie, wenn sie ohne vorher erhaltene besondere Erlaubniß solchen Kindern Privat-Unterricht ertheilen, welche vermög allerhöchsten Verordnungen zum Besuche der öffentlichen Elementarschulen geeignet und verbunden wären, dieselbe aber doch nicht besuchen. München den 27. März 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Weichs.

Zaupser.

---

alle Präceptores und Erzieher männlich und weiblichen Geschlechts ... sich bei Unserem geistlichen Rathe in Bälde stellen, oder im Falle des Ausbleibens vorgerufen werden sollen, wo selbe dann von besondern Examinatoren auf die geeignete Art unentgeldlich zu prüfen, so fort die fähige davon in eine Matrikel zu bringen, und ihnen zu ihrer Legitimation Attestata diesfalls zu ertheilen sind.

Eben dieser Prüfung haben sich auch alle künftig neu angehende Erzieher oder Instruktores zu unterwerfen, welche sich dem Erziehungsfache widmen, und zu dem so wichtigen Werk der Menschen-Bildung mitwirken wollen. Dagegen verbieten wir den unfähigen Hofmeistern, Instrukoren rc. und jenen, die gar nicht geprüft worden sind, alles Unterrichtgeben auf das schärfste, und wollen, daß selbe, wo, und wie sie immer entdeckt werden, als Winkel-Instruktores angesehen, und als solche in Gemäßheit Unserer in die öffentliche Zeitungen eingerückten höchsten Verordnungen vom 15. Sept. 1793 und 24. Nov. vorigen Jahrs von den Polizeibehörden behandelt werden sollen.

Ingleichen sind die Aeltern oder Pflegeväter, welche ihren Kindern oder Zöglingen von ungeprüften, oder unfähig befundenen Privaterziehern Unterricht geben lassen, verhältnißmäßig mit zunehmenden Geldstrafen zu belegen.

Kurfürstl. Verordnung vom 3. Jan. 1795.

Die Verbesserung des Schulunterrichts der Juden betreffend; vom 14. Jul. 1804.

(Regierungsblatt 1804 Stück XXXI. Seite 719 — 720.)

Seine churfürstliche Durchlaucht von Pfalz-Baiern haben beschlossen, jene landesväterliche Aufmerksamkeit, welche Sie seit dem Antritt ihrer Regierung der öffentlichen Erziehung und dem öffentlichen Unterrichte unausgesetzt zu schenken geruhen, nun auch auf die in ihren Erbstaaten aufgenommenen Juden auszudehnen, und haben daher mittelst höchster Entschließung vom 18ten Juni dieses Jahrs das Erziehungs- und Schulwesen derselben der Aufsicht und Leitung des General-Schul- und Studien-Direktoriums mit folgender Verordnung untergeben.

1) Der jüdischen Jugend soll in Zukunft allgemein erlaubt seyn, alle sowohl höhere als niedere in Unsern Landen bestehende Lehranstalten zu ihrer Bildung und zu ihrem bessern Unterrichte ungehindert zu besuchen.

2) Wenn eine jüdische Gemeinde eine eigene Schule besitzt, oder eine solche auf ihre Kosten errichten will; so soll sie solches dem General-Schul- und Studien-Direktorium anzeigen, und sie ist in Ansehung des Unterrichtes, in so weit solcher auf die Religion sich nicht bezieht, an die hierüber bestehende allgemeine Vorschriften und Einrichtungen gebunden, über deren Beobachtung die einschlägigen Schul-Inspektionen zu wachen haben. Zu dem Ende sollen solche Gemeinden angewiesen werden, ihre jüdischen Lehrer den Schul-Inspektoren zur Prüfung vorzustellen, und wenn sie die erforderlichen Kenntnisse noch nicht besitzen, in dem Schul-Seminar dazu bilden zu lassen.

3) Wo keine eigene jüdische Schulen bestehen, soll sämmtlichen jüdischen Aeltern, wie Unsern christlichen Unter-

thanen aufgegeben werden, ihre Kinder in die christliche Schulen zu schicken, und sie allda im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten zu lassen. Das General-Schul- und Studien-Direktorium wird aber Sorge tragen, damit dabei die Religions- und Gewissens-Freiheit der jüdischen Jugend nicht verletzt, und kein Anlaß zum Mißtrauen der Aeltern gegeben werde, weßhalb die jüdischen Schüler weder dem Religions-Unterrichte, noch dem Gebethe in den Schulen beizuwohnen haben.

Wir erwarten von den christlichen Lehrern, daß sie ihren Zöglingen ohne Unterschied die Grundsätze ächter christlicher Moral, nämlich der Menschenliebe, und wechselseitiger Duldung, einflößen werden.

4) Der Religions-Unterricht *) bleibt den jüdischen Lehrern, wie bisher, ausschlüßig überlassen, jedoch versehen Wir Uns zu den jüdischen Vorstehern, daß sie sich selbst bemühen werden, dabei dasjenige zu beseitigen, was ungesellige Gesinnungen gegen die christlichen Unterthanen einflößen, und unmoralische, oder staatszweckwidrige Vorurtheile fortpflanzen könnte.

Das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium wird nun unverzüglich jene besonderen Verfügungen treffen, welche die Ausübung der ihm gnädigst übertragenen Leitung des Schulwesens der Juden nothwendig machen, und wird daher die geeigneten Instruktionen an die ihm untergeordneten Ober-

*) Die Schulverordnung im Rezat-Kreis befiehlt, daß stets in der ersten Stunde der christliche Religions-Unterricht vorgenommen werde, nach dessen Ende die jüdische Jugend erscheinen muß, um an allen übrigen Gegenständen Theil zu nehmen.

Schul- und Studien-Kommissariate und Schul-Inspektoren ertheilen. München den 14ten Juli 1804.

Churpfalzbaierisches General-Schulen- und Studien-Direktorium.

Freiherr von Fraunberg
der Studien und Schulen General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Königl. Ministerial-Rescript, den Schulbesuch der Juden betreff.; vom 28. Febr. 1811.

Ministerium des Innern.

Da die Verordnung von 18ten Juni 1804 den jüdischen Gemeinden zwar gestattet, eine eigene Schule zu unterhalten, der Sinn nach jener Verordnung aber nach einer neueren darüber erfolgten Erklärung vom 31ten December v. J. vorzugsweise dahin geht, die schulpflichtige Kinder der Juden vielmehr überall in die allemeinen Volksschulen einzuweisen, und ihnen nur in Ansehung des Religions-Unterrichts besondere Lehrer zu lassen; so ist da, wo die jüdischen Gemeinden eine eigene Schule behalten wollen, um so unnachsichtlicher darauf zu dringen, daß sie 1) diese Schulen so dotiren und in allen wesentlichen Erfordernissen unterhalten, daß die Schüler darin eine hinreichende Bildung erhalten können, 2) ihre schulpflichtigen Kinder, alle ohne Ausnahme, zur Schule schicken, so fern nicht von der einen oder andern Familie bei der Lokal-Schulbehörde, durch Ausweis über die vorschriftsmäßigen Bedingungen eine Dispensation bewirkt worden ist. Wenn eine Gemeinde dieser Art, die bis jetzt noch eine eigene Schule hat, Anstand erheben wollte, diese Forderungen vollständig zu erfüllen, so ist ihre besondere Schule, als dem Zwecke nicht genügend aufzu-

heben, und es tritt unmittelbar der allgemeine polizeiliche Zwang ein, die schulpflichtigen Kinder einer solchen Judengemeinde in die allgemeine Volksschulen ihres Sprengels einzuweisen, und sie zum ununterbrochenen Schulbesuche auf das strengste und nöthigen Falls mit Anwendung aller vorschriftsmäßigen Zwangsmittel anzuhalten.

Um die Bestimmungen hierüber um so weniger zweifelhaft zu lassen, werden die darüber neuerlich erlassenen Vorschriften hier zugleich angefügt:

1) Rücksichtlich des Alters mit welchem die Schulpflichtigkeit der Kinder beginnt und schließt, gelten für die Kinder der Juden dieselbe Bestimmungen, die darüber im Allgemeinen angenommen sind, oder noch gesetzlich bestimmt werden; alle in diesem Alter stehende Judenkinder sind zum ununterbrochenen Besuche der allgemeinen Volksschule durch das Lokal-Schulkommissariat, auch nöthigen Falls unter Mitwirkung der Polizei-Direktion anzuhalten. Es ist zu dem Ende durch die Polizei-Behörde ein vollständiges Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder der Judengemeinde aufzunehmen, und dem Lokal-Schulkommissariat zuzustellen, welches dann die verzeichneten Kinder in die Schulen der Sprengel, in denen sie wohnhaft sind, zu vertheilen, und über die fleißigen Schulbesuche derselben zu wachen hat; alljährlich am Eintritte eines neuen Schuljahres ist dieses Verzeichniß zu erneuern.

2) Von diesem vorschriftsmäßigen allgemeinen Schul-Besuche kann bei Judenkindern eben so wenig als bei Christenkindern eine Dispensation unter einer andern Bedingung statt finden, als daß die Aeltern sich ausweisen, ihren Kindern durch einen nicht nur von der Polizei-Behörde mit der Aufenthalts-Erlaubniß versehenen, sondern auch von der Lokal-Schulbehörde in

den vorgeschriebenen Lehrgegenständen geprüften und approbirten Hauslehrer Unterricht ertheilen zu lassen; ungeprüfte Privatlehrer sind durchaus nicht anzuerkennen und zuzulassen. Privatschulen aber, sie mögen von einem ungeprüften oder auch geprüften Privatlehrer unternommen werden wollen, sind als Winkelschulen nicht zu dulden.

3) Schulpflichtige Judenkinder, für welche unter Erfüllung obiger Bedingungen legitime Dispensation von dem Besuch der Schule nachgesucht wird, können diese Dispensation jederzeit nur auf Ein Jahr erlangen, und müssen am Ende des Schuljahrs sich einer von der Lokal-Schulbehörde zu veranstaltenden Prüfung unterwerfen, von deren Erfolg es abhangen wird, ob ihnen die Dispensation wieder auf ein Jahr ertheilt werden kann.

Daß diese Verordnungen nicht unvollzogen bleiben, dafür wird das kön. General-Kommissariat verantwortlich gemacht, und demselben zugleich aufgetragen, künftig jederzeit in dem Jahrs-Bericht des Schulstandes der Juden-Gemeinden besonders Erwähnung zu thun.

4) In Hinsicht des Schulgeldes haben sich die jüdischen Familien-Väter der allgemeinen hierüber bestehenden Ordnung zu unterziehen:

5) Rücksichtlich des Religions-Unterrichts der die allgegemeine Volksschule besuchenden Judenkinder ist von den Vorstehern der Juden-Gemeinde Sorge zu tragen, daß derselbe in besonderen, mit den öffentlichen Schulstunden nicht collidirenden Stunden ertheilt werde.

München den 28ten Februar 1811.

Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern; vom 10ten Jun. 1813.

(Regierungsblatt 1813 Stück XXXIX. Seite 921 — 934.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um den jüdischen Glaubensgenossen in Unserm Königreiche eine gleichförmige und der Wohlfahrt des Staats angemessene Verfassung zu ertheilen, haben Wir nach Vernehmung Unseres geheimen Raths beschlossen und beschließen hiemit wie folgt:

. . . .

. . . .

§. 32. Die Juden-Kinder beider Geschlechter sind gleich jener Unserer übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf den Lande verbunden, und sie erhalten mit Ausnahme der Religionslehre gleichen Unterricht mit denselben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höhern Lehranstalten ist ihnen gestattet.

§. 33. Den Juden ist bewilligt, eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königl. Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist. Dieselbe sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden; die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§. 34. Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studien-Anstalt des Königreichs über seine hinreichende Vorbereitungs-Kenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

In diesen Bestimmungen werden die in Unserm Reiche befindlichen Juden einen Beweis Unserer auf das Wohl Unserer sämmtlichen Unterthanen sich erstreckenden Sorgfalt eben so dankbar erkennen, als gesammte Polizei-Behörden kräftig mitzuwirken haben, daß diese Verordnung allenthalben genau in Vollzug komme, weswegen Wir dieselbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen. München den 10 Jun. 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas

der General-Sekretär F. Kobell

Die Schul-Entlassung- und Entlassungsscheine betreffend; vom 6ten Nov. 1803.

(Regierungs-Blatt 1803 Stück XLIX. Seite 987.)

In der höchsten Schulverordnung vom 23ten December 1802 wurde §. 12. festgesetzt, daß kein Kind, ehe es das 12te Jahr vollendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung, und darüber von dem Inspektor erhaltenen Schein *) aus der Schule entlassen werden soll; bei Aufdingung der Handwerken aber, bei späterer Verheirathung oder Besitznahme eines Guts oder Hauses sey dieser Entlassungsschein als wesentliches Requisit der zu ertheilenden Erlaubniß zu produciren, und ohne legalen, erweislichen Ausnahms-Grund dergleichen Bewilligungen der Konsense nicht zu ertheilen.

So bestimmt und allgemein verbindlich nun diese höchste Verordnung ist, so wesentlich die strengste und gewissenhafteste Vollziehung derselben auf das wahre, moralische, physische und bürgerliche Wohl der niedern Volks-

*) Ein Formular der Entlassungsscheine, wie sie im Rezat-Kreis vorgeschrieben sind, befindet sich in den Beilagen.

klassen einfließt, so hat man doch mit großem Mißfallen Beispiele von ahndungswerther und höchstschädlicher Nichtbeobachtung derselben von Seite einiger weltlichen Obrigkeiten, besonders auf dem Lande bemerken müssen.

Obige höchste Verordnung wird daher allen churfürstl. Stadt- und Landgerichten, dann den übrigen weltlichen sowohl als geistlichen Behörden auf das nachdrücklichste, und bei Vermeidung schärfster Ahndung zur genauesten und pflichtschuldigsten Darobhaltung erneuert und allgemein bekannt gemacht. München den 6ten Nov. 1803.

Churfürstl. General- Schul- und Studien-Direktorium.

Freiherr von Fraunberg.

Regulativ über die 1809 angeordnete Einrichtung der Schüler-Censuren und Kataloge der öffentlichen Lehr-Anstalten im Königreiche.

Da die Einrichtung der jährlich von den k. b. Schulen erscheinenden Schüler-Kataloge, vorzüglich auch wegen der bisher zum Theile damit verbundenen öffentlichen Bekanntmachung der Schüler-Censuren als ein für das Gedeihen des öffentlichen Unterrichtes wichtiger Punkt der Schulen-Organisation in mehr als einer Hinsicht näherer Bestimmung bedarf, so werden darüber folgende zweckdienlich befundene Normen hierdurch festgesetzt:

1) Die Schüler-Censuren, d. i. die den Schülern von den Lehrern zu ertheilenden Zeugnisse und Noten, sollen künftig überhaupt nicht mehr der allgemeinen Kenntniß des Publikums ausgestellt, sondern nur zur Einsicht der Schul-Vorstände vorgelegt werden, und sind eben darum von den Schüler-Katalogen, die zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt bleiben, gänzlich zu trennen.

2) Die Schüler-Kataloge, deren öffentliche Bekanntmachung nur rücksichtlich der vollständigen Studien-Anstalten durch den Druck, rücksichtlich der einzelnen Studien-Schulen aber, so wie der Volksschulen (die der größeren Städte ausgenommen) nur durch Abschriften geschehen soll, drücken das Resultat der Schüler-Censuren dadurch aus, daß sie die Namen der Schüler nicht mehr in alphabetischer, sondern in derjenigen Ordnung aufführen, in der sich die Schüler rücksichtlich ihrer Arbeiten, und der dadurch erlangten Noten unter einander folgen.

3) Die Form der Schüler-Kataloge soll tabellarisch bleiben, und der Inhalt derselben unter folgende Rubriken geordnet werden: Von der Lehr-Anstalt wird die Schule oder Klasse, und von den Schülern werden a) die Fortgangs-Nummern oder Plätze, b) die Tauf- und Geschlechts-Namen c) das Alter, d) die Geburts-Oerter, und e) der Stand der Aeltern angegeben.

4) Nebst diesen Haupt-Notitzen enthält vornehmlich der Studenten-Katalog besondere Bemerkungen im Betreff einzelner Schüler; z. B. was einer oder der andere in Sprachen und Künsten, die nicht zu den vorschriftmäßigen Lehr-Gegenständen gerechnet sind, durch Privat-Fleiß geleistet hat; wie fern einer oder der andere durch Kränklichkeit in seinem Fortschreiten aufgehalten worden ist; welche Preise und Preise-Bücher an die in der Tabelle mit einem * zu bezeichnenden Preise-Träger ausgetheilt worden sind, welche Schüler in höhere Schulen, oder zu anderen Berufs-Arten übertreten werden, u. d. m. Alle diese und ähnliche Notitzen werden der Tabelle bei jeder Schule oder Klassen-Abtheilung als Anhang beigefügt.

5) Was die Einrichtung einer Studien-Anstalt und die Jahrs-Geschichte derselben in statistischer Rücksicht oder sonst im Allgemeinen Bemerkenswerthes anbiethet, vornehmlich a) bei jeder Klasse die Lehrer, die Lehrgegenstände, die Lehrbücher nebst der Anzeige, wie weit in beiden letzteren der Unterricht vorgeschritten sey, die Zahl der Lehrstunden, die gegeben worden sind ꝛc. b) Eine vergleichende Uebersicht der am Anfange des Schuljahres eingetretenen, und am Ende desselben noch vorhandenen Schüler, mit Bemerkung der Ursachen der Verminderung; c) eine vergleichende Berechnung der aus eigenen Mitteln, und der mit fremder Unterstützung Studierenden; d) Die Einrichtung und Benutzung des Gottesdienstes u. s. w.; so wie auch e) das, was den Schülern oder dem Orts-Publikum öffentlich ans Herz zu legen nöthig scheinen dörfte, hat die von den Rektoren alljährlich über ihre Anstalt abzulegende Rechenschafts-Rede, welchedem Kataloge beizudrucken ist, aufzunehmen.

. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

15) In Absicht auf die deutschen oder Volksschulen der Städte sowohl als des Landes gelten gleichfalls alle obigen, allgemein ausgesprochenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Modifikationen:

16) Die Kataloge der deutschen Schüler und Schülerinnen sollen zwar ihrer Form nach, gleich den Katalogen der Studien-Anstalten tabellarisch seyn, und eine leichte Uebersicht des allgemeinen (relativen) Fortganges sämmtlicher Schüler einer jeden Klasse gewähren, ihrem Inhalte nach aber sollen sie sich, wo sie gedruckt erscheinen, zur Schonung des Raumes, auf die beiden ersten

Haupt = Rubriken beschränken, nämlich Fortgangs = Nummern und Geschlechts=Namen, mit abgekürzten Tauf = Namen der Schüler damit vier Reihen auf einer Groß=Quart=Seite neben einander Platz finden). Nur bei den Preise=Trägern sind auch noch Geburts=Ort und Aeltern=Stand zu bemerken, und daher jedem zur Auszeichnung eine eigene Zeile einzuräumen. Nach dem allgemeinen Fortgangs = Verzeichnisse sämmtlicher Schüler (Schülerinnen) jeder Klasse sind die in den Industrie = Gegenständen Ausgezeichnetsten nebst der Zahl der gelieferten Kunst = Produkte und Arbeiten der ganzen Klasse anzugeben, und hierauf besondere Bemerkungen über einzelne Schüler, z. B. besondere Vorzüge derselben in einem Lehrfache, Hindernisse im Schul = Besuche durch Krankheiten ꝛc., und statistische Notitzen über die ganze Schule (nach obiger Vorschrift Nro. 4 und 5, soferne sie auch auf Volks = Schulen anwendbar sind) beizufügen.

27. Bei den Censuren der deutschen Schüler und Schülerinnen (d. i. bei den sogenannten Notenbüchern) wird die bisherige tabellarische Form gänzlich beseitigt. Dagegen hat jeder Volks = Schullehrer sein künftiges Censur = Buch so einzurichten, daß in dem von ihm hierzu bestimmten Folio = Bande oder Hefte gewöhnlichen Schreib=Papiers jedem Schüler und Schülerin ein eigenes Blatt, oder wenigstens eine ganze Folio = Seite gewidmet wird*). Oben an steht des Kindes Vor= und Zuname, Geburts = Ort, Alter, Tag des Eintritts in die Schule, Klasse oder Kurs, Stand und Wohnort der Aeltern, u. s. w. Der übrige Raum gehört für die während des Schul = Jahres von dem Leh=

*) Ein Formular des Censur= oder Notenbuchs siehe in den Beilagen.

rer einzutragenden Beobachtungen und Bemerkungen, und zwar a) über des Kindes geistige Anlagen (Fähigkeiten, Talente); b) Schul- und häuslichen Fleiß oder Versäumnisse, Aufmerksamkeit oder Unaufmerksamkeit, Anstrengung oder Nachläßigkeit im Lernen, u. dgl.; c) Fortgang in der Schule überhaupt, das ist, Verhältniß seines Wissens zu dem seiner Mitschüler; d) Fortschritte, Stillstand oder Rückgang in einzelnen Unterrichts-Gegenständen, vorzüglich in der Religions-Lehre, im Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, und andern nützlichen Kenntnissen; e) moralische Anlagen, sittliches und religiöses Betragen in und außer der Schule, u. dgl. m.

18. So oft der Lehrer Veränderungen am Kinde wahrnimmt, — diese seyen dann Grade der geistigen oder moralischen Entwickelung desselben zum Guten oder zum Bösen, Vor- oder Rückschritte im Fleiße, im sittlichen oder religiösen Wandel, u. s. a. — eben so oft hat er diese wahrgenommenen Veränderungen in seinem Censur-Buche aufzuzeichnen, und zwar einmal **mit Worten** (nach den obigen für die Censuren der Studien-Schüler gegebenen Erläuterungen) um nach und nach eine getreue Schilderung jedes Kindes, mittelst allmähliger Sammlung einzelner Züge, für sich sowohl als für die Aeltern und Schul-Vorstände, denen er Rechenschaft über die ihm anvertraute Jugend zu geben schuldig ist, zu erhalten; — dann aber auch mit Ziffern, um mittelst dieses Maaß-Stabes am Ende des Monates, des Quartales, des Jahres seinen allgemeinen Fortgangs-Kalkül um so leichter und sicherer ziehen und seine Schüler nach ihrem relativen Werthe zu- und mit einander um so gewissenhafter vergleichen zu können. Bei dieser Zifferbezeichnung

soll auch noch künftig wie bisher O die beßte und 1, 2, 3, 4 die geradweise schlechtern Noten andeuten.

19. Zum Behufe der Wortbezeichnung der an den Schülern bemerkten Veränderungen wird in der Folge eine Synonymik für Schul-Männer über die zu dem angegebenen Gebrauche dienlichsten und sinnvollsten Wörter und Redens-Arten erscheinen, wodurch jedem Lehrer und jeder Lehrerin das wichtige Censur-Geschäft nicht nur ungemein erleichtert, sondern auch durch Festsetzung der Geltung jedes in einer Schüler-Charakteristik gebrauchten Ausdruckes alles Schwankende, Unbestimmte und Willkürliche aus den Censuren oder Notenbüchern entfernt werden wird.

20) Ueberhaupt sollen bei den individuellen Censuren, d. i. bei der Würdigung jedes einzelnen Schülers, die Talente (Anlagen, Fähigkeiten, Geistes-Gaben) desselben der Beurtheilungs-Punkt seines Fortganges, Fleißes, Betragens ꝛc. seyn, so daß das bessere Talent zwar immer eine gute Note voraus hat; dagegen aber auch rücksichtlich seines Fortganges, Fleißes und Betragens um so strengere Forderungen an dasselbe gemacht werden.

21) Die allgemeine Klassifikation aller Schüler soll, sofern diese dadurch relativ zu einander gewürdigt werden, nach der Summe aller Faktoren, d. i. nach den numerischen Resultaten sämmtlicher während des Jahres sich sammelnder Ziffer-Bezeichnungen, geschehen.

22) Die Censur-Bücher der Lehrer und Lehrerinnen in den Volks-Schulen sind unter der fortwährenden besonderen Aufsicht der Lokal-Schulinspektoren von denselben zu führen, diesen, so wie den Distrikts-Inspektoren, bei ihren Schul-Besuchen, und den Schulvorständen

über=

überhaupt bei Schul-Sessionen, Prüfungen, u. dgl. vorzulegen, und am Ende des Schul-Jahres auch den Aeltern und Vormündern auf Verlangen, und gegen Entrichtung einer mäßigen Schreib-Gebühr (von höchstens 12 kr.) an den Lehrer, abschriftliche Auszüge über das Betragen und den Fortgang ihrer Kinder oder Mündel, nach vorläufiger Bewilligung und mit Beglaubigungs-Unterschrift des Lokal-Schul-Inspektors, mitzutheilen.

Nach der Vorschrift dieses Regulatives (wovon allen Studien-Rektoren und Distrkts-Schul-Inspektoren eine Anzahl Exemplare, zur Vertheilung unter sämmtliche Professoren und Lehrer an den Studien-Anstalten, und zur Deponirung eines Exemplares, bei jeder Stadt- und Land-Schule, zuzusenden ist) soll von jetzt an bei Abfassung der jährlichen Kataloge und Censuren der Schüler verfahren werden. Die am Ende des laufenden Schul-Jahres einzusammelnden Censuren sämmtlicher Studien-Anstalten sind zur allerhöchsten Stelle einzusenden, und man erwartet von den einschlägigen General-Kommissariaten, daß sie nicht nur die Lehrer selbst zu zweckmäßiger Anwendung dieser Vorschriften nach Befinden der Umstände näher instruiren lassen, sondern auch die in der Anwendung gefundenen, zweckmäßig scheinenden Verbesserungs-Vorschläge mit Einsendung der Censuren selbst in einem begutachtenden Berichte vorlegen werden.

Das Herumschwärmen der arbeits- und schulfähigen Kinder betreffend; vom 5. Oktober 1803.

(Regierungsblatt 1803 Stück XLI. Seite 809—810.)

Verschiedenen in gleichen Klagen übereinstimmenden Anzeigen, und allen unmittelbaren Beobachtungen gemäß

wird gegenwärtig einer der wichtigsten Zweigen der Staats-polizei, die öffentlichen Zucht und Ordnung, von den meisten Aemtern so wenig beobachtet, daß vielmehr die auffallendsten Unfuge unbestraft zum Vorscheine kommen, welche für sich schon gemeinschädlich auf andere wichtige Regierungsanstalten nachtheiligst einwirken.

An die nächtlich muthwillige Herumschwärmungen, und das höchst verderbliche Herumbetteln arbeitsfähiger erwachsener sowohl, als schulfähiger Kinder reihet sich ein schädliches Uebermaaß im Genusse der öffentlichen Volksbelustigungen, besonders der Tänze, welche hie und da in unsittliche und ärgernißgebende Bachanalien ausarten, indem zugleich Kindern an Thüren und Fenstern zuzusehen gestattet, und weder Anfang noch Ende inner die gesetzlichen Schranken zurückgewiesen wird.

Diese, vorzüglich den Schulanstalten hinderlichen Unordnungen kann und wird man nimmermehr gedulden, sondern befiehlt an Behörden, und erwartet von ihnen, daß sie diese Zuchtlosigkeit als den schändlichsten Widerspruch der Volkskultur, welche von Seiner Churfüstlichen Durchlaucht so ernstlich bezweckt wird, mit voller Kraft unterdrücken, sohin die einzig zur allgemeinen Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt abzweckende Polizei-Verordnungen strenge handhaben, ohne welche überall auch von dem zweckmäßigsten Schulunterrichte, und von den trefflichsten Volksbildungs- und Volkserziehungs-Anstalten kein großer, ins Ganze einwirkender Erfolg sich denken läßt.

Unter den Gegenständen der Vollziehungs-Uebersicht der künftigen Landes-Kommissionen wird dieser Artikel einen der vornehmsten Plätze einnehmen, folglich der Auf-

merksamkeit der Regierung um so weniger entgehen, und der Befund hierüber die Thätigkeit oder Fahrlosigkeit der Aemter ohne weiters auszeichnen *).

München den 5. Oktober 1803.

Churfürl. Landes=Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Die vorherige Erlaubniß zur Einführung deutscher Schulschriften; vom 24. Merz 1807.

(Regierungs = Blatt 1807 St. XV. Seite 572.)

Im Namen Seiner. Majestät des Königs.

Auf besondern allerhöchsten Befehl wird hiemit bekannt gemacht, daß nur diejenigen Elementar=Schulschriften welche in einer oder mehreren Schulen von Inspektoren oder Lehrern als Lehrbücher eingeführt, und den Kindern in die Hände gegeben werden wollen, nach dem Drucke zur Prüfung und Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit der königlichen Landes=Direktion, respektive dem betreffenden königlichen Ober=Schulkommissariate vorgelegt, und vor erhaltener Genehmigung nicht als Lehrbücher gebraucht werden sollen. München den 24. März 1807.

Königl. Landes=Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Proherr.

---

*) Kindern, welche die Jahre der Mannbarkeit noch nicht erreicht, vorzüglich Schul=Kindern und Lehrjungen ist verboten, Wirthshäuser, Schenken und Tanzboden zu besuchen; nur bei besonderen Gelegenheiten z. B. Kirchweihen und geschlossenen Gesellschaften kann es Kindern manchmal vergönnt werden, mit ihren Aeltern, Lehrern, Vormündern und Meistern sich in Schenken einzufinden. Polizei=Verordn. Bamberg den 24. Aug. 1812. und Verordn. des Iller=Kr. v. 31. Okt. 1815.

VIII. Abschnitt.

Prüfungen und Preise-Austheilungen.

Die öffentlichen Prüfungen in den allgemeinen Volksschulen betreffend; vom 1. Jul. 1808.

(Regierungsblatt 1808 Stück XXXII. Seite 1459—1464.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem eine fortgesetzte Beobachtung gezeigt hat, daß die öffentlichen Schulprüfungen, besonders der allgemeinen Volksschulen noch immer theils nicht zweckmäßig genug gehalten werden, theils nicht so viel Interesse bei den Schulgemeinden finden, als sie verdienen; so werden unter Beziehung auf frühere deshalb ergangene Verordnungen folgende neuere Bestimmungen darüber festgesetzt:

I.

Da die öffentlichen Schulprüfungen nicht blos die Absicht haben, die Pflicht-Erfüllung der Schullehrer zu untersuchen, und der Gemeinde über den Zustand der Schule im allgemeinen Rechenschaft zu geben, sondern auch durch das Interesse, welches die Gemeinde an den aufgestellten und vorgelegten Proben des Fleißes der Lehrer und der Schüler nimmt, die Lehrer zur Berufs-Treue, die Schüler zum Eifer im Lernen, und die Aeltern der Schüler zu gewissenhafter Benutzung der Schule für ihre Kinder aufzumuntern: sonach es so wichtig ist, daß ein größerer Theil der Gemeinde bei den öffentlichen Prüfungen der Schule gegenwärtig sey; so

sind jederzeit dergleichen Prüfungen 8 Tage vor dem anberaumten Termin der Gemeinde feierlich bekannt zu machen, und dazu nicht nur die Aeltern der Schulkinder, sondern auch alle andere Freunde der Bildung in der Gemeinde einzuladen.

II.

Die Prüfungen selbst, welche alljährlich auf dem Lande nach der Winterschule, in den Städten aber am Schlusse der Sommerschule am zweckmäßigsten anzustellen sind, sollen deshalb auch überall an einem hinlänglich geräumigen Orte, wo die Schulstube also zu eng wäre, entweder in dem Gemeindehaus, oder in der Kirche gehalten werden. Zu desto größerer Feierlichkeit, kann auch der Prüfungsort mit angemessenen Decorationen, wie sie die Jahreszeit, oder sonst die Umstände anbieten, ausgeschmückt werden.

III.

Die nächsten Schulvorsteher sind verpflichtet, bei dem Prüfungsakte gegenwärtig zu seyn. Die Leitung der Prüfung steht dem ersten der anwesenden Schul-Vorsteher zu.

IV.

Damit der Mißbrauch, den einzelne Schullehrer mit zweckwidrigen langen besonderen Vorbereitungen ihrer Schüler zur öffentlichen Prüfung bisher getrieben haben, nicht weiter statt finden könne, soll nicht nur der Lokal-Schulinspektor bei seinen Schulbesuchen darüber wachen, daß jene unnütze Zeitverschwendung gänzlich verhütet werde, sondern es soll auch die Gewohnheit eines ein für allemal bestimmten Termins der öffentlichen Schulprüfungen nicht ferner gelten; vielmehr soll der Lokalschulinspektor nach gestellter Anfrage an den Distriktsschulinspektor und den Landrichter (welche zu den Prü-

fungen, sofern es ihre anderweitigen Geschäfte verstatten, ebenfalls kommen können) den Tag der Prüfung jederzeit bestimmen.

V.

Die Prüfung soll sich über alle Lehrgegenstände, die mit den Schülern behandelt worden sind, verbreiten, doch so, daß auf die wichtigeren auch das Hauptgewicht gelegt werde. Damit aber der Lehrer die anwesenden Zeugen auch in der That zu überzeugen vermöge, daß er nicht etwa nur besonders eingelernte Bruchstücke vorführe, sollen die Rubriken, über welche die Prüfung anzustellen ist, nicht von ihm ausgewählt, sondern von dem Lokalschulinspektor bestimmt werden; doch soll der letztere die ausgewählten Prüfungs-Materien dem Schullehrer einige wenige Tage vor der Prüfung anweisen, damit dieser für seine Person sich zu dem öffentlichen Akte gehörig vorbereiten könne.

VI.

Damit auch der Lehrer nicht in den Schein der Partheilichkeit falle, daß er blos die Fähigeren von seinen Schülern zur Schau stelle, soll der Lokal-Schulinspektor die Examinanten mit Namen aufrufen, und darauf sehen, daß so viel möglich, alle an die Reihe kommen. Ueberdies soll auch der Lokal-Schulinspektor, wenn der Schullehrer mit einem Prüfungs-Pensum fertig ist, über dasselbe ebenfalls einige Fragen an die Schüler thun, um sich und die Zuschauer um so mehr zu überzeugen, daß die Schüler die Gegenstände wirklich mit Verstand gefaßt, und nicht bloß mechanisch eingelernt haben.

VII.

Ein von den Schul-Vorständen unterschriebenes karakterisirendes Verzeichniß sämmtlicher Schüler nebst den

Schreibbüchern, Aufsätzen und Handarbeiten derselben, wird den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt.

VIII.

Die Eröffnung des Prüfungs-Aktes geschieht durch eine kurze Anrede des Lokal-Schulinspektors an die Anwesenden. Darauf folget ein Gesang der Schüler von einigen Strophen. Sodann beginnt die Prüfung selbst. Nach Beendigung derselben giebt der Lokal-Schulinspektor eine kurze Rechenschaft von dem Zustande der Schule in dem verflossenen Jahre, belobt die Aeltern, die sich durch fleißiges Anhalten ihrer Kinder zur Schule, so wie auch durch Ermunterung derselben zum häuslichen Fleiße vorzüglich ausgezeichnet haben; warnet aber auch und erinnert namentlich diejenigen Aeltern, die ihre Kinder unverantwortlicher Weise der Schule entzogen haben, und schließt dann mit einer passenden allgemeinen Ermahnung an Lehrer, Schüler, Aeltern und übrige Anwesende. Ein feierlicher Gesang der Schüler macht darauf den Schluß des Prüfungs-Aktes.

IX.

Ueber den gesammten Prüfungs-Akt ist ein Protokoll zu halten, worinn zu bemerken ist: wie die Prüfung ausgefallen sey; welchen Schülern Prämien zu ertheilen seyen; welches eigenthümliche Gute an Lehrern und Schülern, welche Fortschritte oder Rückschritte der Schule im Allgemeinen bemerkt worden; was künftig zu verbessern sey u. s. w. Dieses Protokoll ist von dem zweiten Schulvorsteher zu führen, und von der gesammten Lokal-Schulkommission zu unterschreiben.

X.

Nachdem die Schüler nebst der übrigen Versammlung der Anwesenden entlassen worden sind, läßt die Lokal-Schulkommission den Schulehrer vorfordern, um ihm

ihr Urtheil über den Befund seiner Schule, welches ebenfalls in das Protokoll eingetragen wird, zu publiciren. Darauf befragt sie auch den Schullehrer um seine Desiderien zur Verbesserung der Schule, und nimmt auch etwaige Klage, die Schule betreffend, von Aeltern, der Kinder, oder andern Ortseinwohnern zu Protokoll, um die geeignete Abhilfe entweder selbst zu treffen, oder höhern Orts zu veranlassen. Endlich wird auch noch das Schulgebäude, der Schul-Apparat, der Schulgarten u. s. w. von der Lokal-Schulkommission in Augenschein genommen, und mit dem Inventarium verglichen; das Fehlende oder Abgångige bemerkt; das neu Angeschaffte nachgetragen; und das weiters Erforderliche entweder sogleich bewilligt, oder zur Besorgung vorgemerkt.

XI.

Die Vertheilung der Prämien, über deren Anordnung demnächst eine eigene Bestimmung folgen soll, ist in allen Orten, wo nicht besondere Verhältnisse es anders fordern, jederzeit gleich am Tage nach ber Schulprüfung, an dem nämlichen Lokal, in welchem die Prüfung gehalten worden ist, mit aller Feierlichkeit, welche die Umstände gestatten, zu veranstalten, und deshalb sind dazu auch am Ende der Schulprüfung selbst alle derselben Beiwohnenden einzuladen; so wie die Schul-Vorstände selbst dabei von Amtswegen zu erscheinen verpflichtet sind.

Obige Verordnung ist durch die königlichen Landes-Direktionen und Provinzial-Regierungsstellen den Schul-Vorständen zu eröffnen, und soll durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 1. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichem allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

Die Preise-Vertheilung an den vaterländischen Lehr-Anstalten betreffend; vom 1. Juli 1808.

(Regierungsblatt 1808. Stück XXXII. Seite 1464—1468.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um die Feier der öffentlichen Preise-Vertheilungen an den vaterländischen Lehranstalten auf eine zweckmäßige und gleichförmige Weise zu erhöhen; den Preisen selbst aber, welche hie und da durch zu freigebige Austheilung einen Theil ihres Werths als Belohnungs- und Aufmunterungs-Mittel, selbst in den Augen der Schüler verloren zu haben scheinen, wieder eine höhere Geltung zu verschaffen, werden hiemit folgende, in Bezug auf diesen Gegenstand allgemein zu beobachtende Vorschriften ertheilt.

1) Da die Theilnahme des edelsten gebildesten Theils der Nation die Feierlichkeit jenes Nationaljugend-Festes am meisten zu verherrlichen, und den Trieb und Eifer des jugendlichen Talents, sich auszuzeichnen, mehr als alles andere zu beleben im Stande ist; so sollen in Städten die höhern Stände, die Landesstellen und das Publikum jedes Orts überhaupt alljährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Tag, Stunden und Orte der öffentlichen Preis-Vertheilung, zu diesen feierlichen Schulakten eingeladen werden.

2) An jedem Hauptorte der General-Commissariate hat die jährliche Preise-Vertheilung aller öffentlichen Lehr-Anstalten unter dem Vorsitz des einschlägigen General-Kommissärs, dessen persönliche Gegenwart, in Begleitung der ihm untergeordneten Lokal-Schul-Beamten, ohnehin schon verordnet ist, zu geschehen.

3) In allen übrigen Städten des Königreichs, so wie an kleineren Schul-Orten, haben sowohl geistliche als weltliche Obrigkeiten bei den Preise-Vertheilungen pflichtmäßig zu erscheinen, und überall ist diese Feierlichkeit, wo möglich, von dem betreffenden Schul-Kommissär, oder doch von dem einschlägigen Distrikts-Schulinspektor anzuordnen und zu leiten.

4) Vornehmlich ist zu diesem Jugend-Feste aller Orten der geräumigste und überhaupt zweckdienlichste Platz (Saal oder Kirche) zu wählen, und mit mäßigen Kosten auf eine der Feier anpassende Weise, einfach und würdig zu verzieren.

5) Die Preiseträger sind mit ihren Professoren und Lehrern an der Spitze, dem Anblicke des Publikums ausgesetzt, so in die Reihe aufzustellen, wie sie zum Empfange ihrer Preise werden vorgerufen werden.

6) Der ganze Akt ist mit einem der blasenden Instrumenten begleitenden Gesange zu beginnen und zu beendigen. An den Anfangs-Chor schließt sich eine kurze Anrede über den Zustand, die Fortschritte, Schülerzahl etc. der Lehranstalt an. Diese Anrede hat bei Gymnasien der Rektor, bei Feiertags- oder Bürgerschulen der Direktor derselben, und bei Volks- oder Elementarschulen der Lokal-Kommissär, auf dem Lande (in der Regel) der Distrikts-Inspektor zu halten.

7) Wo die jährliche Preise-Vertheilung der Feiertags-Schule zwischen den männlichen und weiblichen alternirt, soll der Redner jährlich von dem Zustande beider Schulen in gedrängter Kürze öffentliche Rechenschaft geben, und sowohl namentlich der ausgezeichnetsten Schüler und Schülerinnen, als auch ihrer gelungensten, unter dem Schuljahre verfertigten Produkte, Zeichnungen, Modelle, Näh- und Strickarbei-

ten u. dgl. welche überdies zur öffentlichen Schau auszustellen sind, erwähnen.

8) Die Zahl der Preise soll nach dem Verhältnisse der Klassen und der Schülerzahl beschränkt werden, so, daß künftighin von den Gymnasial- und Real-Schülern immer nur der Achte, von den Elementar-Schülern der

obersten	}		sechste
mittlern	}	Klasse immer nur der	fünfte
untersten	}		vierte

von der Vorbereitungs-Klasse immer nur der zweite Schüler einen Preis erhält. Den letzteren werden jedoch eigentlich nur ermunterende Schulgeschenke z. B. Bilder, Zahl-Tafeln ꝛc. u. dgl. ohne besondere Feierlichkeit, in der Schule von dem Lokal-Schul-Kommissär, oder Inspektor ausgetheilt. Von den nach dem Preisträger folgenden Schülern sind die nächsten namentlich zu beloben, sofern sie dieser Auszeichnung würdig sind, so wie die vorzüglich nachläßigen und unfleißigen Schüler ebenfalls durch öffentliche Benennung zu tadeln sind.

9) In den männlichen Feiertags-Schulen soll die Ertheilung der Preisen größtentheils auf die Lehrjungen eingeschränkt werden. Die Gesellen, welchen als freiwilligen Schülern das Fortschreiten in nützlichen zu ihrem Berufe dienlichen Kenntnissen hinlängliche Belohnung seyn muß, sollen nur dann auf einen besonderen Schul-Preis z. B. ein Zeichnungs-Buch, ein Reißzeug, eine Medaille u. dgl. sich Anspruch erwerben, wenn sie, nebst Auszeichnung im sittlichen Betragen und fleißigen Schul-Besuche ein vorzügliches Kunst-Produkt, Handzeichnungen, Modelle ꝛc. für die Schule verfertiget haben.

10) Kein Schüler, weder der Gymnasial- und Real- noch der Feiertags- und Elementarschulen, soll künftig mehr als einen Preis erhalten können. Doch soll derjenige, welcher sich in mehreren Fächern preiswürdig ausgezeichnet, öffentlich darüber bei Ertheilung seines Preises belobt, und diese Auszeichnung im Kataloge sowohl, als in seinem Preise-Buch oder Preise-Diplome ausdrücklich bemerkt werden.

11) Die Preise-Diplome der höheren drei Gymnasial-Klassen, sollen bis zur bevorstehenden Trennung der Bürgerschulen von den gelehrten Schulen noch beibehalten; dann aber in den letzteren an deren Stelle eigends hiezu zu verfertigende Preiß-Medaillen ausgetheilt werden.

12) Um endlich der allgemeinen Theilnahme an den öffentlichen Preise-Vertheilungen mehr entgegen zu kommen, sollen die Klassifikations-Tabellen und Kataloge eine allgemeine und leicht verständliche Einrichtung (worüber ein besonderes Regulativ ehestens nachfolgen wird) erhalten.

Bei den wirklichen Preisvertheilungen soll da, wo Katalogen gedruckt werden, eine hinreichende Anzahl Exemplarien derselben unter die der Feierlichkeit beiwohnenden Honoratorien unentgeltlich vertheilt werden.

Diese Anordnungen und Vorschriften sollen den Studien-Rektoren, und was die deutschen Schulen betrifft, den Inspektoren derselben gehörig bekannt gemacht werden, damit diese, in so fern es nöthig seyn wird, auch die Schüler über einzelne Punkte z. B. über Zweck und Ursache der Preise-Verminderung u. dgl. zu

belehren, in Stand gesetzt werden. München den 1. Juli 1808.

Max Joseph,

Freiherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl

von Krempelhuber.

Die Zahl der an den öffentlichen Lehranstalten jährlich auszutheilenden Preise betreffend; vom 25. Juli 1809.

(Regierungsblatt 1809. LIII. Stück, Seite 1203—1205.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um alle Anstände und Zweifel, welche über die Anzahl der an den verschiedenen öffentlichen Lehranstalten jährlich zu vertheilenden Preise vorgekommen sind, zu beseitigen, und einigen hie und da beobachteten willkührlichen Auslegungen oder ungeeigneten Anwendungen der allerhöchsten Verordnung vom 1ten Juli 1808 (Regierungsblatt Stück 32) für die Zukunft zu begegnen, werden hiemit folgende nähere Bestimmungen ertheilt und öffentlich bekannt gemacht:

1) Die bestehende Vorschrift, daß kein Schüler mehr als einen Preis erhalten soll, findet nach dem Geiste und Zwecke der angeführten allerhöchsten Verordnung nicht nur in denhöheren Lehranstalten, sondern auch in den Volks-Schulen ihre unbedingte Anwendung;

2) in dem Falle jedoch, daß ein Schüler (Schülerin) in mehreren Zweigen des öffentlichen Unterrichts sich preiswürdig auszeichnet, ist dieses nicht nur in den ihm zu ertheilenden Preise-Zeugnissen, so wie im öffentlich erscheinenden Kataloge besonders anzumerken, sondern es soll demselben auch ein Preise-Buch von etwas mehr Werth ertheilt werden;

3) das in der allgemeinen Verordnung vom 1ten Juli v. J. festgesetzte Verhältniß der Preise = Zahl zur Schüler = Zahl ist überall genau, und ohne irgend eine Ausnahme zu beobachten. Wenn daher zwei oder mehrere Schüler bei ganz gleicher Summe ihrer Fortgangs = Noten auf einen Preise = Platz zusammengesetzt worden, (was jedoch bei pünktlichen und gewissenhaften Censuren ohnehin nur selten eintreffen kann) so ist jeder Preisträger besonders (viritim) zu zählen, und jeder einzelne Preis bei Bestimmung der ganzen Preise = Zahl der Klasse in Ansatz zu bringen;

4) aus der französischen Sprache, aus dem Zeichnen und Singen, so wie aus den Industrie = Gegenständen, vornehmlich der Mädchen, als: Nähen, Stricken, Sticken und dergleichen sind zwar (wegen des Zusammentreffens von Schüler und Schülerinnen aus verschiedenen Klassen, wodurch die Mitberechnung jener Unterrichts=Zweige bei dem allgemeinen Klassen=Fortgange unmöglich wird) besondere Preise auszutheilen; allein, aus keinem jener Lehr = Gegenstände dürfen je in einer Klasse mehr als zwei Preise, und wenn die Schüler = Zahl unter 20 sind, nicht mehr, als einer gegeben werden.

Alle General = Kommissariate werden hiemit angewiesen, über den genauen Vollzug der gegenwärtigen Vorschriften zu wachen, und die Studien = Rektorate und Schul= Inspektoren für die gleichförmige Befolgung derselben verantwortlich zu machen; insbesondere soll in den öffentlichen Schulen der Hauptstadt des Königreichs durchaus keine Abweichung von den vorstehenden Verfügungen gestattet werden. München den 25ten Juli 1809.

Freyherr von Montgelas.

Durch den Minister
der General = Sekretär, F. Kobell.

Die zu Privatpreisen angewendete Form der öffentlichen Schulpreisen betreffend; vom 3. Dec. 1814.

Ministerium des Innern.

Der Staatsminister, Graf von Montgelas an das k. General-Kreis-Kommissariat*).

Es kann zwar den Aeltern an und für sich nicht verbothen werden, ihren Kindern Preisgeschenke zu machen, dagegen soll streng darauf geachtet werden, daß die von der allerhöchsten Stelle ausdrücklich bestimmte äußere Form der Preise-Bücher in den Volksschulen dieser Bestimmung ausschließend erhalten werden.

Damit dieser Zweck um so sicherer erreicht werde, sind künftig folgende Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

a) Die Einbandsform der Preisebücher für die Volksschulen bleibt daher der allerhöchsten Verordnung gemäß, wie bisher blau mit Silber, auf dem Schnitt, und in den Verzierungen;

b) auf der Vorderseite ist statt der bisherigen Aufschrift „dem jugendlichen Verdienste“ zu setzen „öffentlicher Schulpreis“;

c) den Buchbindern, denen der Einband solcher öffentlicher Schulpreise anvertraut wird, ist einzuschärfen, daß sie diese Einbandsform, wie die hiedurch verordnete Aufschrift bestimmt vorschreibt, durchaus bei keinem andern Buch anwenden, als bei denjenigen, die ihnen von den Lokalschulbehörden zu öffentlichen Schulpreisen einzubinden gegeben werden;

d) Buchbinder, welche andere, als die hier bezeichneten Bücher in dieser bestimmten Form gebunden verkaufen, oder sonst abgeben, sind für jedes solches verbothwidrig

---

*) Ist an alle Kreis- und Stadt-Kommissariate erlassen worden.

ausgegebene Buch in die Strafe von 10 fl. zu nehmen, welche in die Lokal-Schul-Kasse fallen;

e) die Lokal-Schul-Behörden, denen die Bestellung der Preisebücher für die Volksschulen obliegt, und die theils deswegen, theils weil sie alle zu ihrem Sprengel gehörigen, sonach auch die im Privatunterricht stehenden schulpflichtigen Kinder kennen sollen, eine Ueberschreitung des obigen Verbothes um so leichter zu entdecken im Stande sind, haben über die Beobachtung dieser Vorschrift besonders zu wachen;

f) außer dieser besondern Einbandsform der Schulpreisebücher, welche hauptsächlich die Absicht hat, diesen öffentlichen Preisen eine auffallende Kennbarkeit zu sichern; sollen dieselben gleichwohl, wie bisher, auch von innen mit dem Siegel der Lokal-Schulbehörde versehen werden.

Damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, und das Publikum von dieser Einrichtung, und deren Absicht hinlängliche Kenntniß erlange, sind diese Bestimmungen durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

München den 3ten December 1814.

Die Annahme des Beckerschen Noth- und Hilfsbüchlein zu Prämien; vom 4. März 1800.

(Mayrs Gen. Sammlung 1800 Seite 245—46.)

Auf den unterthänigsten Bericht Unsers geistlichen Raths vom 15ten v. M. wollen Wir gnädigst genehmigen, daß die sogenannten Noth- und Hilfsbüchlein des herzogl. Sachsen Gothaischen Raths Zacharias Becker sowohl hier, als auf dem Lande zu Prämien angekauft und verwendet werden sollen; auch ist die allgemeine Abnahme dieses Buchs durch öffentliche Empfehlung zu beför-

fördern, und können deswegen von dem hiesigen Schulfonds-Bücher-Verlag die von euch in Vorschlag gebrachte 1000 Exemplaren zum Verkaufe in Kommission übernommen werden. Damit ihr demnach das geeignete verfügen könnt, werden euch die Berichts-Beilagen wieder zurückgeschlossen.

München den 4. März 1800.

IX. Abschnitt.

Sonn= Feiertags= und Arbeitsschulen.

Die Sonn= und Feiertags=Schulen betreffend; vom 12ten September 1803.

(Regierungsblatt 1803 Stück XXXIX. Seite 757 — 761.)

Max Joseph, Churfürst rc.

Wir haben durch unser General=Schul= und Studien=Direktorium mit dem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Erziehung und eines den verschiedenen Bestimmungen der Menschen angemessenen Unterrichts immer allgemeiner erkannt werde; daß daher der Eifer und die Thätigkeit, das Schulwesen zu befördern, bei denen, welchen es obliegt, immer mehr erwache und zunehme, so wie auf der andern Seite von den Aeltern mehr Bereitwilligkeit, Unseren im Erziehungs= und Unterrichtsfache getroffenen Verfügungen mit dem schuldigen Gehorsame nachzukommen, sich zeige.

Wir gründen darauf Unsere Erwartung, daß auch gegenwärtige Verordnung mit dem willigsten Gehorsame befolgt, und die Zwangsmittel, die Wir bestimmen werden, um eine allgemeine Befolgung derselben zu erzwecken, nur bei dem kleinsten Theile Unserer Unterthanen angewendet werden müssen.

In Unserer Verordnung vom 23ten December vorigen Jahrs haben Wir nur sechs Jahre zum ordentlichen Schulbesuche bestimmt, um den Aeltern ihre Kinder für die nothwendigen Feld- und häuslichen Arbeiten nicht zu lange zu entziehen. Indessen werden vernünftige Aeltern selbst einsehen, daß in einem Zeitraume von sechs Jahren nur das Nothwendigste gelehrt werden könne; daß das Gelernte, wenn aller Unterricht mit dem zwölften Jahre aufhöret, größtentheils wieder vergessen werde; und daß endlich besonders die moralische Ausbildung in diesen Jahren nicht vollendet werden könne.

Durch diese Betrachtungen sehen Wir Uns nach dem Antrage unsers General-Schul- und Studien-Direktoriums bewogen zu verordnen:

I. Daß in allen Städten und Märkten, und in allen Pfarr-Dörfern Sonntags-Schulen errichtet, und an allen Sonn- und gebothenen Feiertagen, (die Aerndtezeit ausgenommen) gehalten werden sollen.

II. In dieselbe sollen aufgenommen werden:
   a) die Handwerksgesellen,
   b) die Lehrjungen, und
   c) alle junge Leute, männlichen und weiblichen Geschlechtes.

III. Den Handwerksgesellen *) soll der Besuch der Sonntags-Schulen freigestellt seyn; die Lehrjungen aber sollen dazu verbunden, und daher nicht freigesprochen

*) Im Mainkreis ist hiebei zur Beförderung der Sonntagsschule verordnet, daß beim Gesuch des Meisterrechts der Supplikant einen Aufsatz beilegen soll, durch welchen der Kandidat beweist, daß er die zum Betrieb der Profession nöthige Kenntnisse im Rechtschreiben, Rechnen und der Naturhistorischen Geographie besitze. S. Verordn. den 12. April 1809.

werden können, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Inspektoren und Pfarrer beweisen, daß sie während ihrer Lehrjahre die Sonntags-Schule besucht haben.

Zum Besuche dieser Schulen sind sowohl Knaben, als Mädchen vom 12ten bis zum 18ten Jahre einschlüßig *), in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten, und sie sollen daher weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heirath schließen können, wenn sie nicht den fleißigen Besuch dieser Feiertags-Schulen durch gültige Zeugnisse, und hinlänglich erlangte Kenntnisse, sowohl im Christenthume, als in anderen für das bürgerliche Leben nothwendigen Gegenständen, beweisen können.

Sollte jedoch der höchst seltene Fall eintreten, daß die Bemayerung eines Guts ohne merklichen Abbruch der Kultur, und ohne offenbaren Schaden des Guts nicht verschoben werden könnte, sohin die Uebernahme und Verehelichung dringend wären, so wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeiten zwar überlassen, eine Ausnahme zu gestatten; doch sollen die solchergestalten Verehelichte, und Anwesen Uebernehmende nachher noch verbunden seyn, eine Zeitlang in der Sonntags-Schule ihrer Gemeinde das Versäumte nachzuholen, und nach Thunlichkeit zu ersetzen. Kinder, die das zwölfte Jahr noch nicht erreicht haben, und also die Werktags Schule

*) Die Sonntagsschulen sind das ganze Jahr zu halten, nur die Feiertage, das Kirchweihfest und die 3 höchsten Kirchenfeste sind ausgenommen. Die Schulpflichtigkeit geht bis ins 18te Jahr. Ueber die schulpflichtige Jugend sind eigene Listen zu halten, und wer die Schule schuldlos versäumt, zahlt jedesmal 4 kr. Dem Unterricht sind 2 Stunden gewidmet, wovon eine Stunde der männlichen, die andere der weiblichen Jugend bestimmt ist. Schul-Verordnung im Rezat-Kreis 1811,

zu besuchen gehalten sind, dürfen in die Feyertags-Schulen nicht aufgenommen werden.

IV. Jene Aeltern, welche ihre Kinder, so wie jene Hausväter und Hausmütter, welche ihre Dienstbothen nicht fleißig in die Schule schicken, sollen das erstemal durch ihre Seelsorger erinnert, das zweitemal bei ihren Obrigkeiten angezeigt, und von diesen mit einer mäßigen Geldstrafe, welche Strafegelder zur Anschaffung der Bücher für die Feieragsschulen zu verwenden sind, belegt werden.

V. Da Wir verordnen, daß in diesen Sonntags-Schulen die erste halbe Stunde Unterricht aus der Religion und Moral ertheilt werden solle, so wollen Wir den Erwachsenen männlichen und weiblichen Geschlechts die Besuchung der nachmittägigen Christenlehre, welche ihnen durch die General-Verordnung vom 3ten Jänner 1795 *) anbefohlen worden, und durch diese Einrichtung nunmehr ohnehin ersetzt wird, nachlassen.

VI. Der Zweck dieser Feyertagts-Schulen bestimmt auch die Lehrgegenstände, welche in diesen Schulen aufgenommen werden sollen; Lesen, Schreiben, Rechnen, und andere nützliche Kenntnisse, um immer brauchbarer und nützlicher; und Religion und Moral, um immer christlich besser, und dadurch Gott gefälliger zu werden. Der für Steinach verfaßte und von Unseren General-Schul- und Studien-Direktorium unterm 7ten Februar 1803 genehmigte Plan zu einer Sonntags-Schule, kann überall bei Anlegung und Organisirung

---

*) Im übrigen ist in Unserer mehr genannten Schulordnung vom Jahre 1771 ohnehin befohlen, daß die Kinder zu Besuchung der sonntägigen öffentlichen Christenlehre angehalten werden sollen. Wir wiederholen daher diesen Befehl neuerdings. Kurfürstl. Verordn. vom 3. Jan. 1795.

solcher Schulen zum Grunde gelegt werden. Dieser Plan findet sich in dem baierischen Intelligenzblatte 8ten Stück dieses Jahrs, abgedruckt *).

---

*) Hier folgt der Plan dieser Sonntagsschule. Aufgemuntert durch die trefflichen Einrichtungen, die unser Durchl. weisester Landesvater im Schulwesen zu verfügen geruhet, entschloß ich mich, in Steinach eine Sonntagsschule zu errichten, wozu alle jungen Leute der ganzen Gegend freien Zutritt haben sollen. Der Zweck ist der oben berührte, nämlich, dem Vergessen des in der Schule Gelernten zu steuern, und die dort angefangene Bildung zu dem Ziel und Ende fortzusetzen, damit der guten geschickten Menschen, und der glücklichen Familien mehr werden mögen.

Die Gegenstände sind hauptsächlich 1) Lesen, 2) Schreiben, 3) Rechnen, 4) Erzählen. Alle Sonntage nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste kommen die jungen Leute ungezwungen bei mir in meinem Hause zusammen, und erhalten in obigen Gegenständen durch 1 1/2 — 2 Stunden unentgeldlichen Unterricht.

1. Lesen. Ich werde besonders darauf trachten, daß meine jungen Leute mit Verstand und Ausdruck lesen. Um hievon überzeugt zu seyn, werden sie mir manchmal mit eigenen Worten erzählen, was sie gelesen haben, manchmal nur den Inhalt des Gelesenen hersagen. Ich werde ihnen deswegen Bücher in die Hände liefern, die durch ihren Inhalt von Geschichten, moralischen Erzählungen rc. ihre Aufmerksamkeit fest halten, und ihre Begierde zu lesen, reitzen. Legende für den gemeinen Mann, Schlezens Volksfreund, Rochows Kinderfreund, Beckers Noth- und Hilfsbüchlein, goldener Spiegel für Mädchen, u. dgl. gewähren eine anziehende, fruchtbare Lektüre, sind herrliche Lesungen für das Landvolk.

Auch das heilige Evangelium muß, und wird uns ein werthes Lesebuch seyn. Manchmal ein Wort darüber sprechen, mag mir wohl Niemand verwehren; doch will ich hierin weiters dem Ortspfarrer nicht eingreifen.

2. Schreiben. Ich werde zwar genöthigt seyn, anfangs meinen Leuten Vorschriften vorzulegen, und sie zur Nachahmung anzuweisen; doch werde ich eben nicht fordern, daß sie selbe gar

VII. Ueber die Stunden, die eigentliche Schulzeit verfügen Wir im Allgemeinen nur soviel, daß ihre längere,

so genau nachmachen sollen: eine gut ausgearbeitete, deutliche und lesbare Schrift wird mich allezeit befriedigen.

Auch die orthographischen Fehler werden mich nicht irre machen, wenn nur die gröbern derselben, und die oft sehr undeutlichen Zusammensetzungen der Buchstaben vermiethen und gebessert werden.

Die mehr Geübten im Schreiben werde ich anhalten, gute Stellen aus Büchern auszuschreiben, oder ich werde ihnen einen Satz angeben (diktiren) der ihre Aufmerksamkeit und Nachdenken in Thätigkeit setzt. Manchmal werde ich über das Gelesene und Erzählte Fragen entwerfen, welche die Schülar abschreiben, und zugleich beantworten müssen.

Auf diese und dergleichen Weise vorbereitet, werden sie endlich selbst Aufsätze machen. Hierunter verstehe ich Briefe über alltägliche Sachen, die man sich hin und wieder zu berichten hat, Contos, Schuldscheine, Quittungen, Spezifikationen, u. dgl., die dem Bauer, wie dem Handwerker ganz unentbehrlich sind.

3. Rechnen. Da in unseren gewöhnlichen Landschulen meist nur die sehr begünstigten Kinder zur Erlernung dieses Gegenstandes zugelassen werden, so werde ich damit anfangen müssen, daß ich meine Schüler die Ziffern kennen, lesen, schreiben, die Entstehung der Zahlen, und das Aussprechen derselben lehre. Der zweite Schritt wird seyn, daß sie zum Rechnen, im Kopfe, ehe sie an der Tafel rechnen, angeleitet werden.

Dann und nebenbei werde ich meine Schüler die 4 Hauptarten, Addiren, Multipliziren, Subtrahiren und Dividiren, auch einiges von der Regel de Tri an der Tafel und überhaupt so viel lehren, daß sie in allen Vorfällen des Lebens, im Kauf und Verkauf, in Ueberschlägen, Zinsen u. dgl. sich helfen, und alles berechnen können; sie lernen also in allen Mässereien, Geldsorten und Gewichten rechnen. Besonders werde ich sie zu Einrichtung einer Haus- und Oekonomierechnung anführen.

4. Erzählen. Hierin habe ich nur allein zu reden, und werde jeden Sonntag eine halbe Stunde dazu verwenden.

Ich werde solche Gegenstände behandeln, wovon ich meinen jungen Leuten gerade kein Buch in die Hände geben kann.

oder kürzere Dauer nach der Anzahl der Schüler, und Lehrer, und nach dem Lokale der Schule selbst bestimmt werden müsse; wo z. B. die Erwachsenen männlichen Geschlechtes, getrennt von jenen des weiblichen, zu gleicher Zeit Unterricht empfangen können; werden zwei Stunden zum Unterrichte genug seyn; wo dieses wegen Mangel an Platz und Lehrern aber nicht seyn kann, sollen drei bis vier Stunden, nämlich Vormittags für die männliche, und Nachmittags für die weibliche Feiertags-Schule festgesetzt, und von dieser jeder Klasse oder Abtheilung ihre erforderliche Zeit zugewiesen werden.

VIII. Wir versehen Uns übrigens zu allen Pfarrern und Kaplänen *), daß sie nach dem Beispiele sehr vieler

---

Hieher rechne ich besonders moralische, und solche Bemerkungen und Lehren, die zur Bildung der Seele, aber auch des Leibes, und des äußerlichen Betragens beitragen. Naturlehre, und hievon soviel, als dem Landmanne zur Verbannung des Aberglaubens, des Hexen- und Gespensterglaubens ꝛc. nöthig ist; Belehrungen von Wasser, Feuer, Luft, Wind, Nebel, Wolken, Thau, Regen, Schnee, Hagel, Gewitter, Blitz, und einige Vorsichtsregeln während eines Donnerwettees sowohl im Freien, als zu Hause; von Feuerkugeln, fliegenden Drachen, Irrlichtern, Doppelsonnen ꝛc. Auch etwas von Sonne, Mond, Sternen, Kometen und vom Kalenderwesen: Naturgeschichte, von den Haus- und andern wohlbekannten Thieren, ihren Krankheiten, die Pflege derselben, u. s. a. Dann etwas von der Landwirthschaft, besonders von der Obstbaumkultur, vom Pfropfen, Einäugeln, vom Gemüsebau, giftigen Pflanzen u. dgl.

5. Zum Schlusse jeder Schule könnte ein kurzes Volkslied etwa aus Hoppenfeldts-Bekers Liedersammlung, zur Verbreitung ländlicher Munterkeit, und allmähligen Ausmärzung der alten, abgeschmackten, und größtentheils unsittlichen Stoßliedchen (in Baiern Schnaderhüpfeln genannt) eingeführt werden.

*) Im Isar-Kreis hat man neuerdings den Polizei- und Lokal-

Priester, die schon gegenwärtig aus freiem Antriebe den Unterricht in den schon bestehenden Sonntags = Schulen ertheilen, nicht nur die Religionslehre, und den moralischen Unterricht in diesen Schulen übernehmen, sondern auch die Schullehrer in den übrigen Lehrgegenständen unterstützen werden. So erwarten Wir auch von den Schullehrern, daß sie sich in den Sonntags = Schulen ohne Weigerung werden gebrauchen lassen, wogegen Wir ihnen auch eine Verbesserung ihres Gehaltes bey den zunehmenden Kräften des Schulfondes zusichern *).

IX. Der erwähnte Lehrplan von Steinach macht auch mit jenen Lesebüchern bekannt, welche in diesen Schulen mit Nutzen gebraucht werden können. Diese Bücher sollen den Schülern und Schülerinnen nachdrücklichst empfohlen werden. Wenige Lesebücher, aus denen vorgelesen, und zur Uebung von den Schülern laut nachgelesen wird, werden hinreichen, besonders, wenn die Bücher von Hand zu Hand gehen.

Schul = Behörden die Aufsicht über die Feiertags = Schulen eingeschärft. Die Pfarrer sollen dem Lehrer jährlich eine Liste der Feiertagspflichtigen zustellen, welche bei der Visitation dem Distrikts = Inspektor vorzulegen ist. Die Lehrer haben in der Folge alle ihre Gesuche um Beförderung oder um Zulagen mit dem Zeugniß ihres Fleises in Haltung der Feiertags = Schulen zu belegen. K. Verordn. 1815.

*) In der Folge hat man in den K. Kreisen für die Sonntagsschulen ein kleines Schulgeld eingeführt. Im Regen = Kreis ist das Schulgeld für einen zahlungsfähigen Schüler auf 12 kr. per Quartal gesetzt. Im Main = Kreis zahlt das bemittelte Kind monatlich 6 kr., das minder bemittelte 3 kr., das arme soll ganz frei seyn. Bamb. Poliz. Verordn. vom 18. Mai 1812. Im Iller = Kreis wird dafür quartaliter 24 kr. bezahlt. Schul = Verordn. 1815. Im Isar = Kreis ist das Sonntagsschulgeld auf 12 kr. im Quartal bestimmt. S. Verordn. vom 26. Nov. 1815.

X. Unter den Lehrgegenständen ist nach den Religions- und Moral-Unterrichte das Schriftlesen und Rechnen, besonders im Kopfe, vorzüglich zu betreiben. Uebrigens muß die Geschicklichkeit der Lehrenden bewirken, daß auch jeder Schüler oder Schülerin, die schon das fünfzehnte Jahr erreicht haben, und doch nicht lesen und schreiben können, sich ohne Widerwillen dem Unterrichte in diesen Gegenständen unterziehen.

XI. Diese Unsere General-Verodnung hat Unsere baierische Landesdirektion auf gewöhnliche Art allen Orts-Obrigkeiten, Pfarrern und Unterthanen bekannt zu machen, und auf die genaue Beobachtung derselben strenge zu halten. München den 12ten Sept. 1803.

Max Joseph, Churfürst.

Graf Morawitzky.

Auf churfürstl. allerhöchsten Befehl

von Krempelhuber.

Die Anlage von Industrie-Schulen; 24ten Febr. 1804.

An die Churfürstl. Landgerichte.

(Regierungsblatt 1804 Stück IX. Seite 187—192.)

Im Namen Sr. churfürstl. Durchlaucht.

Die allgemeinen Grundsätze, welche die Verfahrungs-Art bei den öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten bestimmten und unterm 5ten August vorigen Jahres in der Beilage des 25sten Stückes des Regierungs-Blattes bekannt gemacht wurden, zeigten §. 9. die Nothwendigkeit der Errichtung zweckmäßiger Arbeitsschulen für Knaben und Mädchen, und legten die Sorge dafür allen denjenigen ans Herz, welchen ihr Amt die Beförderung solcher Anstalten und die Ausfindung der dazu nothwendigen und geeigneten Mittel zur Pflicht macht.

Obwohl auch in Hinsicht auf diese Arbeitsschulen schon manches Gute geschehen ist; so ist doch im Allgemeinen noch sehr vieles, ja fast alles zu thun übrig.

Um hierüber genaue und bestimmte Weisungen erlassen zu können, welche nicht nur den Lokal-Bedürfnissen, sondern auch den Lokal-Mitteln angemessen sind, muß das General-Schul und Studien-Direktorium diese und jene vor allen kennen.

Es ergeht daher an alle churfürstliche Landgerichte der Auftrag, nicht nur von den churfürstlichen Schulen, sondern auch von den ihren Landgerichts-Bezirken einverleibten hofmärktischen Schulen, und zwar von jeder einzelnen, anzuzeigen.

a) Ob der Raum des Schulhauses es leide, oder ob in einem andern Gebäude ein Platz zu finden sey, eine Arbeits-Schule für Knaben und Mädchen zu errichten; und in Hinsicht auf Garten- und Baum-Kultur, ob ein Platz vorhanden, oder wenigstens ausgemittelt werden könne, der zum Unterricht im Garten, Baumpflanzen und Veredeln geeignet wäre.

b) Ob in der Gegend Personen aufgefunden werden können, welche den Willen und die Geschicklichkeit haben, den Arbeits-Unterricht zu ertheilen.

c) Ob ein Lokal-Fond ausgemittelt werden könne, aus welchem eine mäßige Belohnung für den Lehrer und die Lehrerin, und das nothwendige Materiale hergeschafft werden könnte.

d) Ob nicht diese Arbeitsschulen mit einer vielleicht im Orte selbst, oder in der Nähe bestehenden größeren Arbeits-Anstalt in eine solche Verbindung gebracht werden können, daß dahin die verfertigten Arbeiten abgesetzt, oder das rohe Materiale von daher erholt werden könne.

Um bei Beantwortung dieser Fragen von richtigen Begriffen von Arbeitsschulen im Allgemeinen ausgehen zu können, will hiermit das churfüstliche General-Schul- und Studien-Direktorium die Gegenstände genauer bestimmen, welche sowohl in Mädchen- als in Knaben-Arbeitsschulen aufgenommen werden sollen.

Es eignen sich nämlich zu den ersten (den Mädchensschulen) das so sehr auf dem Lande vernachläßigte Nähen, und überhaupt das ordentliche Besorgen der Wäsche, das Spinnen, das Stricken, und alle gewöhnliche Hausarbeiten.

Auch kann den Mädchen Gemüse und Kräuterbau, Aufbewahrung und Benützung des Obstes *), gelehrt werden. Unter die Lehrgegenstände in den Arbeitsschulen für Knaben soll das Spinnen und Stricken in jenen Gegenden, wo Getreidbau nicht die Haupt-Erwerbsquelle für die Einwohner ausmacht, und in allen für Kinder sehr armer Aeltern aufgenommen werden.

Im Allgemeinen sind aber für diese Arbeitsschulen der Gartenbau nnd das Baumpflanzen **), die Verfer-

*) Ueber die Obstkultur wird die vom landwirthschaftlichen Verein gekrönte Preisschrift empfohlen: Kurzer praktischer Unterricht in der Obstbaumzucht zum Gebrauch der Schullehrer von L. Grob. München 1814. (ungebunden 15 kr.)

**) Das General-Kommissariat des Isar-Kreis hat über die Beförderung der Obst-Kultur unter dem 18. April 1815 folgende Verordnung erlassen:

1) Bei jeder Schule soll eine Baumschule angelegt werden, wozu im erforderlichen Falle die entlegene Gemeinde-Gründe vertauscht werden können.

2) Dieser Garten soll nicht zur Privat-Oekonomie des Lehrers, sondern zur Obstzucht verwendet werden. Die gezogenen Bäume sind an die Kinder als Preise, an die Aeltern und auf öffentlichen Plätzen abzugeben.

tigung kleiner Haus- und Ackerbaugeräthe, und verschiedener Werkszeuge, allenfalls auch Flecht und Schnitzarbeiten z. B. Verfertigung von Strohhüten, Körben, hölzernen Löffeln, Schaufeln, Heften u. dgl., kurz alles dasjenige geeignet, was die Hände in müßigen Stunden nützlich beschäftiget, manches Nothwendige ohne Ausgabe ins Haus schafft, und wodurch also der Knabe zugleich an Aufmerksamkeit gewöhnt, und der Wohlstand, wenn auch unbedeutend, befördert wird.

Bei den Vorschlägen zu den beiden Arten von Arbeitschulen ist übrigens auf die Lokal-Umstände und Verhältnisse, das heißt, auf Gebräuche, Gewohnheiten Bedürfnisse und Mittel jeden Orts Rücksicht zu nehmen, und benehmlich mit den Inspektoren und Pfarrern dabei zu Werke zu gehen.

Diese Berichte sind endlich in der kürzesten Zeit, und zwar spätestens in Zeit von 2 Monaten von dem Tage der Bekanntmachung dieses Befehls an gerechnet, zu erstatten.

Diejenigen Landgerichte, welche die zu Anfang des vorigen Jahres anbefohlene Verfassung der pünktlichen Anzeigen über die Schulen ihres Bezirks noch nicht verfertigt, oder wenigstens noch nicht eingesendt haben, und welche in dem

---

3) Die Gemeinden werden diese Gärten rotten und umzäunen lassen, die übrige Arbeit verrichtet die Schuljugend. Auch kann ein Theil des Gartens zum Anbau von Handels- und Fabrik-Gewächsen angewendet werden.

4) Der Lehrer ist in der Regel auch Lehrer der Obst-Kultur unter Aufsicht des Lokal-Inspektors; in Abgang des Lehrers kann ein Geistlicher oder sonst ein Pomolog den Unterricht übernehmen, und den Schullehrer hierin unterrichten.

5) Der Distrikts-Inspektor wird bei seinen Visitationen auf diese Anlagen sein Augenmerk richten, und man wird auf jene Pfarrer und Lehrer, die sich hierin auszeichnen, besondere Rücksicht machen.

diesem Befehl anhängenden Verzeichnisse genannt sind, können ihre Berichte über die Arbeitsschulen mit den punktlichen Anzeigen in der oben festgesetzten Zeit zur unterzeichneten Stelle einschicken.

Da der Gegenstand dieses Befehls von der Art ist, daß seine Wichtigkeit jeder fühlen muß, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt; so glaubt das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium den genauen und baldigen Vollzug desselben nicht durch Bedrohungen mit Strafen für die Saumseligen betreiben zu dürfen. München den 24ten Februar 1804.

Churfürstlich baierisches Schul- und Studien-Direktorium.

Freiherr von Fraunberg.

Der Schulen- und Studien-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

X. Abschnitt.
Bürgerliche Verhältnisse der Volks-Schullehrer.

Militär-Konscriptions-Befreiung der Schulgehilfen; vom 12. Mai 1805.

(Regierungsblatt 1805 Stück XX. Seite 585—586.)

Auf Vorstellung des churfürstlichen General-Schulen- und Studien-Direktoriums vom 17ten April haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 6ten laufenden Monats und Jahres gnädigst beschlossen, daß nach der Analogie des 4ten §. des Kantons-Reglements alle jene Schulgehilfen von der Militär-Konscription befreyet seyn sollen, welche durch ein legales Zeugniß des General-Schulen- und Studien-Direktoriums sich ausweisen können, daß sie

a) für den Schullehrerstand vorschriftmäßig gebildet sind, und

b) als Gehilfen bei einem Schullehrer wirkliche Dienste leisten, und allda unentbehrlich sind.

Uebrigens sind alle zu konscribiren, und nur die als unentbehrlich Erkannte sind, so lang sie wirkliche Dienste leisten, von dem Rekrutenzuge befreyet.

München den 12ten Mai 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Commissariat.

Reichsfreiherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Die Bürger = Militärpflichtigkeit der Schullehrer betreffend; vom 10ten December 1807.

(Regierungsbatt 1807 Stück LIII. Seite 1875.)

Die Pflichten eines Schullehrers sind mit jenen des Bürger = Soldaten nicht vereinbarlich.

Dem zufolge wollen Seine Majestät der König die Schullehrer aller Orten von der eigentlichen militärischen Dienstleistung befreiet wissen, welches aber nicht hindert, sie als Fouriers oder Quartiermeister bei dem Bürgermilitär zu benützen Die betreffenden Behörden haben sich hiernach zu achten. München den 10ten December 1807.

Auf Sr. königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl.

Graf Morawitzky.

v. Krempelhuber.

Konskriptions = Gesetz; vom 29ten März 1812.

(Regierungsblatt 1812 Stück XXII. Seite 593—700.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Konstitution des Reichs Tit. VI. §. II. sind solche Bestimmungen eingetreten, welche eine Revision des den 7ten Jänner 1805 erlassenen allgemeinen Konskriptions = Gesetzes nöthig machten. Wir haben demnach nach vorgegangener reifer Vorbereitung bei den einschlägigen Departements, und mit Vernehmung Unseres geheimen Raths beschlossen und beschließen wie folgt:

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen

Art. I. Die Streitkräfte des Königreichs theilen sich in die aktive Armee, und in die National = Garde, in so weit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen die Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung hat.

Art.

Art. 11. Die Ergänzung oder Verstärkung der aktiven Armee geschieht durch die Militär-Konskription; jedoch schließt diese die freiwillige Werbung nicht aus.

. . . .

. . . .

II. Titel. Von der Konskribirung.

I. Abschnitt. Von dem Konskriptions-Alter.

Art. 16. Die Militär-Konskription erstreckt sich über alle ledige Baiern vom vollendeten 19ten bis zum zurückgelegten 23ten Jahre ihres Alters. Jeder Baier also, der am ersten Jänner eines jeden Jahrs sein neunzehntes Jahr zurückgelegt, tritt dadurch unmittelbar in die Jahre der Miltärpflichtigkeit, und kann während dieser vier Jahren in der Regel von der Militärpflichtigkeit nicht befreit werden.

. . . .

. . . .

V. Titel. Von der Befreiung.

I. Abschnitt.

Von der definitiven Befreiung von der wirklichen Einreihung.

Art. 54. Eine unbedingte Ausnahme und gänzliche Befreiung von der Militärpflicht selbst wird gar nicht gestattet. Durch eine unausweichliche und nicht abzuändernde Nothwendigkeit, oder aus ganz besondern Rücksichten wegen der dem Staate durch die Obliegenheiten der Militär-Konskription bereits von einer Familie geleisteten Dienste kann lediglich eine Befreiung von der wirklichen Einreihung begründet werden.

Art. 55. Die Befreiung von der Einreihung wird dem gemäß entweder definitiv, oder nur vorläufig

bewilliget, oder sie bewirkt die Zurückstellung an das Ende der Reserve.

. . . .

. . . .

II. Abschnitt.

Von der vorläufigen Befreiung.

Art. 58. Außer den in dem vorhergehenden Art. angeführten Fällen sind von der wirklichen Einreihung vorläufig befreit.

a) Jene Militärpflichtige, welche entweder provisorisch als Lehrer an den öffentlichen Lehr-Anstalten, oder als Schulgehilfen angestellt sind. Werden diese Militärpflichtigen definitive als Lehrer angestellt, so wird ihnen die Entlassung von der Militärpflicht bewilligt; werden sie aber aus ihrer provisorischen Anstellung entlassen, so müssen sie ungeachtet ihres vorgerückten Alters bei der nächsten Ziehung mit der jüngsten Altersklasse loosen.

b) Die Expektanten und Präparanden zum Lehramte sollen, wenn sie in der aufgerufenen Altersklasse sind, in jedem Falle durch Bevollmächtigte mitloosen, trifft dieselbe das Loos, so bleiben sie doch so lange vorläufig befreit, als sie diese Eigenschaft behalten *). Gelangen sie zu einer definitiven Anstellung, so werden sie

*) Vermög einer allerhöchsten Entschließung an das General-Kommissariat des Iller-Kreises vom 13. November 1813 soll die vorläufige Befreiung von der Einreihung in den Militärstand nur jenen Schulpräparanden und Schuldienst-Exspektanten zugestanden werden, die in der Prüfung in die erste und zweite Klasse gestellt worden sind. — Nach einer Verfügung des Iller-Kreises sollen jedoch die Privat-Präparanden von der Einreihung in die Linie nicht frei seyn. Schul-Verordn. vom 20. Aug. 1813.

von der Einreihung befreiet; werden sie aber vor der Anstellung aus der Expektanten-Liste ausgestrichen, oder aus der Zahl der Präparanden entlassen, so sollen sie, wenn sie bei der frühern Ziehung das Loos getroffen hat, sodann ohne weitere Losung zum Militär abgegeben werden.

c) Eben dasselbe gilt bei denjenigen, welche sich in einem geistlichen Seminar befinden, um sich für den geistlichen Stand auszubilden. Wird es den darin befindchen Katholiken gestattet, die höheren Weihen zu empfangen, und werden die Protestanten als Pfarr-Amts-Kandidaten aufgenommen, um zur Ordination nach der eingeführten Kirchenordnung zugelassen zu werden, so wird ihnen ebenfalls die Entlassung aus der Militärpflichtigkeit bewilliget.

d) Gleiche Bestimmung tritt bei denjenigen ein, welchen die Aufnahme in bie Schule für Landärzte oder in die Veterinärschule bewilliget wurde, so lange sie sich in derselben befinden. Die, welche nach ihrem Austritt aus diesen Schulen mit einem Diplom versehen werden, erhalten auf den Grund desselben die Entlassung von der Militärpflichtigkeit.

e) Eben dieselbe Begünstigung kömmt denjenigen zu statten, welche in allen, sowohl Gymnasial- als Lyceal-Klassen sich durch besondere Talente — durch gemachte vorzügliche Fortschritte, durch stets fortgesetzte fleißige Verwendung — und durch anhaltende gute Aufführung so auszeichnen, daß sie durch alle diese Klassen immer unter dem ersten Drittheile ihrer Klasse als die beste sich befinden, und welche sich durch fortgesetzte Studien auf den hohen Schulen und anderen öffentlichen Anstalten für den Dienst des Staats, das geistliche oder öffentliche Lehramt, und für die Heilkunde bilden.

f) Auf gleiche Art endlich diejenigen Militärpflichtigen, welche in einem — von der gesammten Akademie der bildenden Künste mit pflichtmäßiger Sorgfalt auszustellenden Zeugnisse als vorzüglich ausgezeichnete, und wegen ihrer ganz besondern Anlagen hoffnungsvolle Kunstschüler empfohlen, nebst dem mit Preisen belohnt wurden, oder von dem Staate zur Fortsetzung ihrer Kunstausbildung eine Pension, oder sonstige Unterstützung erhalten, so lange sie sich der Ausübung und Ausbildung in der Kunst widmen.

. . . .

. . . .

Indem Wir Unsere betreffenden Ministerien mit der Vollziehung dieses in Zukunft in Konskriptionssachen allein geltenden Gesetzes beauftragen, lassen Wir dasselbe zugleich durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen. München den 29. März 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf K. allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär,

Baumüller.

Organische Verordnung über die Errichtung der National-Garde; vom 10. Jun. 1813.

(Regierungsblatt 1813 Stück XXXVII. Seite 849—896.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf den Grund der Konstitution Unsers Reichs, worin im §. 5. des sechsten Titels die Bestätigung des Bürger-Militärs und die Errichtung einer National-Garde bestimmt ist, über die Vollziehung die-

ser zur Erhaltung der National=Würde nnd Selbstständigkeit angeordneten Anstalt bereits unterm 6ten April 1809 (Regierungsblatt 1809 Stück 29 S. 657—665) eine den damaligen Verhältnissen angemessene provisorische Verfügung, und hierauf unterm 6ten Juli des nämlichen Jahres (Regierungsblatt 1809 Stück 48 S. 1093 — 1112) eine, alle Theile derselben umfassende organische Verordnung erlassen.

Nachdem aber bei dem Vorzuge dieser letzten Verordnung verschiedene Anstände sich ergeben haben, die einige nachfolgende Erläuterungen veranlaßt haben, und zum Theile noch nähere Bestimmungen erfordern, auch das inzwischen erschienene Konskriptions=Gesetz vom 29ten März 1812, und die neueste Formation Unserer Armee einige Abänderungen in derselben nothwendig machen, so sind Wir bewogen worden, mit Vernehmung Unseres geheimen Rathes, die über das Bürger=Militär und die National=Garde in verschiedenen Zeiten erschienenen Verordnungen, mit Zugrundlegung jener vom 6ten Juli 1809, revidiren, und ihre Hauptbestimmungen, die nicht blose reglementäre Vorschriften enthalten, in eine allgemeine organische Verordnung zusammenfassen zu lassen. Diesemnach verordnen Wir hiemit wie folgt:

. . . .

§. 6. Von der Dienstpflicht zu den mobilen Legionen sind befreiet:

a) Alle Verheuratheten und ansässigen Staatsbürger jeden Standes;
b) diejenigen, welche für den Staats= und Hofdienst wirklich angestellt sind;
c) die Geistlichen jeder Konfession;
d) diejenigen, welche nach dem 5ten Titel, 1ten, 2ten und 3ten Abschnitte des neuesten Konskriptions=Ge=

setzes *) von der wirklichen Einreihung entweder definitiv oder vorläufig befreiet, oder an das Ende der Reserve zurückzustellen sind.

Indem die Errichtung der National-Garden die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Sicherheit einzig zum Zwecke hat, so können wir erwarten, daß diejenigen Unserer Unterthanen, welche zur Diensteleistung in der einen oder der andern Klasse derselben künftig werden aufgerufen werden, dem in sie gesetzten ehrenvollen Vertrauen mit muthvoller Treue entsprechen werden.

München den 10ten Juni 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Baumüller.

Verboth, die Schullehrer mit öffentlichen Strafen zu belegen; vom 31. Oktober 1800.

(Mayr Sammlung baier. Landes-Verordnungen 1800 Seite 258.)

In Gemäßheit höchsten Reskripts vom 8. September v. J. ist der gutachtliche Antrag des churfürstl. geistlichen Rathes gnädigst genehmiget, daß allen Obrigkeiten ohne Ausnahme künftighin verbothen werden sollte, einen im Amt stehenden Schullehrer mit Stocksitzen oder einer sonstigen öffentlichen Strafe zu belegen, weil ein auf solche Weise öffentlich entehrter Mann einer Schule, wenigst im nämlichen Orte nicht mehr mit Nutzen vorstehen zu können scheinet; daher die Obrigkeiten nicht brevi manu et via facti zu solchen Strafen vorzuschreiten, sondern sich bei den einschlägigen churfüstl. Regierungen ehevor zu

*) Man sehe das vorhergehende Konskriptions-Gesetz.

melden, diese aber sich mit den Kirchen-Deputationen zu benehmen, und die Sache ad ecclesiasticum einzuberichten haben, welches ecclesiasticum sodann nach Umständen, oder auf Verwechslung oder Entsetzung des Delinquenten decretiren wird. Welches also sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten, dann sonstig einschlägigen Behörden der gehörigen Nachricht und gehorsamsten Nachachtungswillen hiemit eröffnet wird. München den 31ten Oktober 1800.

Verboth in den Schulhäusern Bier zu schenken; vom 30. Juli 1801.

(Mayr Sammlung der baier. Lands-Verordnungen 1801 Seite 212.)

Churfürstl. höchste Entschließung.

Dem Pfarr-Vikar in Morring ist das Bierschenken unter keinem Vorwande zu gestatten. Eben so ist auch nicht zu gestatten, daß in dem Meßner- und Schulhause, oder von dem Schullehrer Bier geschenkt werde. Wenn jedoch derselbe diesen Dienst verläßt, oder ein anderer aus der Gemeinde eine Bierschenke errichten wollte, so hat die churfürstl. Landes-Direktion das Vorhaben, wodurch der Gemeinde Nutzen zugeht, nicht zu verhindern.

München den 30ten Juli 1801.

XI. Anhang und Beilagen.

Die ungeeigneten Eingaben betreffend; vom 23. Apr. 1811.
(Regierungsblatt 1811 Stück XXVIII. Seite 537—541.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da noch immer mehrere Bittschriften, Vorstellungen und Beschwerden zu Unserer Person, und an die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, und der Finanzen gebracht werden, welche entweder nach dem Geschäfts-Organismus sich nicht dahin eignen, zu einer Entscheidung nicht bereift, oder sonst mangelhaft verfaßt sind, und da hierdurch nicht nur nachtheilige und unnöthige Zögerungen veranlaßt, sondern auch die Ministerien mit zum Theile überflüßigem Geschäfts-Einlaufe belastet, und die Geschäftsleute derselben auf eine solche Art in den wichtigeren Gegenständen der Staatsverwaltung zu widmenden angestrengten Aufmerksamkeit zum Nachtheile des Dienstes unterbrochen werden; so befehlen Wir, daß die in den früheren Verordnungen vom 26. Mai 1801 (Reg. Blatt vom Jahre 1801 Stück XXIII. Seite 352) und vom 22ten Oktober 1808 (Reg. Blatt vom Jahre 1808 Stück LXIV. Seite 2581) erhaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht, und die Unterthanen zur genauen Beobachtung derselben neuerdings aufgefordert werden.

Es sollen demnach

1) alle Gesuche und Vorstellungen *), welche zum Gutachten und zur Entscheidung einer untergeordneten Behörde geeignet sind, bei der Mittelstelle, wohin sie gehören, eingereicht werden. Auf ein mit Umgebung derselben an Uns unmittelbar, oder an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen gekommenes solches Gesuch soll keine Entschließung ertheilt, sondern dasselbe der geeigneten Mittelstelle, ohne in irgend ein Ministerial-Geschäfts Protokoll eingetragen worden zu seyn, hinausgegeben werden.

2) Nur dann, wenn der Bittende bei der ihm vorgesetzten Behörde seinen Zweck nicht erreichen kann, oder mit Grunde glaubt, daß ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Bitte nach seiner Natur nur der höheren Entscheidung unterliegen kann, soll die Vorstellung an Unsere Person oder das betreffende Ministerium eingereicht und berücksichtiget werden, jedoch muß die von der untern- oder Mittelstelle erhaltene beschwerende Entschließung, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Beleg angefügt werden.

3) Bittschriften um Dienstes-Stellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde

*) Alle einkommende Berichte und Vorstellungen müssen ein gleiches Papier-Format von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite haben, widrigen Falls die Berichte und Vorstellungen nicht angenommen, sondern remittirt oder ohne Entschließung belassen werden sollen. Reg. Blatt 1808 Seite 1676. 1812 S. 195. 1814 S. 1035. Bei Bittschriften und Vorstellungen sollen ebenfalls die deutliche Bezeichnung des Tauf- und Familien-Namens des Orts und des Landgerichts-Bezirkes beobachtet werden. Reg. Blatt 1809 Seite 503 und 523—524.

vergeben werden, sind unmittelbar bei dieser einzureichen, und sie ist verbunden, alle Kompetenten bei Erstattung des Antrags über die Besetzung der Stelle dem Ministerium bekannt zu machen, und die genaue Würdigung der Bewerber vorzulegen. Wenn solche Bittschriften bei Uns oder dem Ministerium unmittelbar einkommen, so sollen sie nur kurzer Hand, ohne in ein Geschäfts-Protokoll aufgenommen zu seyn, der begutachtenden Behörde zugeschlossen werden.

4) Alle Bittschriften und Vorstellungen, wenn sie zur Annahme bei der höchsten Stelle geeignet gefunden werden sollen, müssen auf normalmäßiges Siegelpapier *) geschrieben, von dem Schriftverfasser und in contentiosis von einem recipirten Anwalt unterschrieben, und letzternfalls mit einem Duplicat versehen seyn. Wird dieses unterlassen, so sollen solche Gesuche von dem Geschäfts-Protokoll der Ministerien ausgeschlossen, und ohne Entschließung zu Seite gelegt werden.

5) Unbestimmte Gesuche, unleserliche auch anonyme Eingaben und Beschwerden werden auf gleiche Art behandelt.

6) Vorschriftsmäßig eingerichtete Eingaben, wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entscheidende Verfügung erlassen worden ist, so wie Rezurse, in Sachen, welche in den zuläßigen In-

*) Mit dem Stempel von drei Krezuern müssen versehen seyn a) alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justiz-Behörde eingericht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Beilagen nnd Duplikaten .... Ausgenommen von der Stempelpflichtigkeit sind .... die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichtsordnung Anspruch auf das Armenrecht zusteht. K. Verordnung das Stempelwesen betr. Reg. Blatt 1813 Seite 72 ꝛc.

stanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden sind, sollen zwar in das Geschäftsprotokoll aufgenommen werden, damit geprüft werde, ob neue erhebliche Gründe für das gestellte Gesuch vorkommen; wenn aber dieser Fall nicht eintritt, so sollen sie als beruhend zu den Akten gelegt werden.

7) Da es auch unnütz ist, daß Supplikanten mit Aufwand großer Kosten und mit Versäumung ihrer Geschäfte und Gewerbe ihre Eingaben persönlich überreichen, und auf die Entschließung warten wollen, so werden bei diesem Anlaß die zur Abstellung des erwähnten Mißbrauchs und überhaupt die wegen Abordnung von Deputationen an den Sitz der Regierung erlassenen Verfügungen wiederholt.

Wir wollen durch gegenwärtige Vorschriften Unsern Unterthanen den geeigneten Weg vorzeichnen, auf welchem sie bei Unserer Person und den vorgesetzten Ministerien Gnaden nachsuchen, und gegründete Beschwerden und Rezurse vorzubringen haben, und haben darnach die General-Sekretärs der im Eingange genannten Ministerien, wo der gesammte Geschäfts-Einlauf geschieht, anweisen lassen, befehlen auch, daß diese Verfügung zu Jedermanns Wissenschaft, um sich vor Nachtheilen verwahren zu können, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde. München den 23. April 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas

Auf köngl. allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär,

Baumüller.

Die Form der Anlagen und Zeugnisse der Schullehrer und Schulamts-Kandidaten betreffend, vom 17. Febr. 1807.
(Regierungsblatt 1807 Stück X. Seite 375.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon im königlich baierischen Regierungblatte unter dem 5ten December 1805 an sämmtliche Schullehrer und Schulamts-Kandidaten von Ober- und Niederbaiern der Auftrag ergangen ist, ihre Anlagen an die betreffenden Behörden eigenhändig zu schreiben, und die erforderlichen Zeugnisse *) verschlossen beizulegen, so laufen doch immer noch von fremder Hand geschriebene Bittschriften mit beigelegten unverschlossenen Zeugnissen ein.

Es wird daher obige allergnädigste Weisung neuerdings, und zwar mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß es sich dergleichen Bittsteller selbst zuzuschreiben haben, wenn auf ihre von fremder Hand geschriebene Anlagen und auf offen eingesendete Zeugnisse künftighin gar keine Rücksicht mehr wird genommen werden.

München den 17. Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

---

*) Die Bittsteller haben ihre schriftliche Gesuche dem einschlägigen Lokalschulinspektor vorzulegen, der durch seine Unterschrift zu bezeugen hat, daß der Supplikant das Gesuch eigenhändig geschrieben habe. Schul-Verordnung des Inn-Kr. vom 8. Jun. 1813.

*) Alle Zeugnisse, welche die K. Landgerichte und Schul-Inspektionen den Unterschullehrer, Schulprovisoren und Schulgehilfen zu ertheilen haben, sollen allgemein als Armensache (ohne Stempelbogen) behandelt und unentgeldlich ertheilt werden. K. Verordn. des Main-Kr. v. 9. Okt. 1811.

Die Einimpfung der Schutzpocken betreffend; vom 14ten Februar 1807.

(Regierungsblatt 1807 Stück IX. Seite 354—355.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem man durch amtliche Anzeigen in Erfahrung gebracht hat, daß noch immer sowohl Elementar-Schulkinder, als sogar auch Studierende, welchen die wohlthätigen Schutzpocken bisher nicht eingeimpft worden sind, von den verheerenden natürlichen Blattern befallen worden, so wird die zu Folge eines allerhöchsten Rescripts (Regierungsblatt XIV. St. Seite 460) unterm 21ten März 1805 für die Erziehungs-Institute und sogenannten Kindshäuser kund gemachte Verordnung hiemit auch auf alle öffentlichen Schulen ausgedehnt. Dahin darf also künftig kein Schulkind oder Studierender, welche nicht schon ehevor entweder die natürlichen Blattern überstanden, oder sich die Schutzpocken haben einimpfen lassen, mehr aufgenommen werden. Die dermal bereits aufgenommenen aber sind bei der allernächsten sichern Gelegenheit von dazu geeigneten Aerzten mit den Schutzpocken zu impfen, wofür auch besonders sämmtliche Schulvorstände ihrer Seits pflichtschuldigst zu sorgen haben.

München den 14. Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Weichs.

Reger.

Die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung in Baiern; vom 2ten Juni 1804.

(Regierungs-Blatt 1804 Stück XXVIII. Seite 655—656.)

So sehr sich die Regierung seit mehreren Jahren durch öffentliche Anrühmung der Schutzpocken-Impfung, durch die Bekanntmachung der sprechendsten Beispiele die-

ses wohlthätigen Schutzmittels wider eines der verheerendsten Uebel, die natürlichen Menschenblattern, ja Sr. churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. Selbst durch Einimpfung Höchstdero Familie bestrebten, der Schutzpocken-Impfung allgemeinen Eingang zu verschaffen, und der Verbreitung und sicheren Leitung wegen, einen eigenen Impfarzt aufstellten; so sehr sie mit wahrem Vergnügen die besten Fortschritte in München, und in einigen Orten Baierns sieht, und belobet; so macht sie doch täglich mit gerechtem Unwillen, die Erfahrung, daß die natürlichen Blattern doch noch nicht ganz verdrängt, ja in einigen Landgerichten noch nicht einmal mit der Schutzpocken-Impfung die Einleitung gemacht ist.

In der vollkommensten, aus lauter erprobten Thatsachen entstandenen Ueberzeugung, daß die Schutzblattern-Impfung wider eine der fürchterlichsten Menschenplagen, die natürlichen Blattern, vollkommen, ohne irgend einen Nachtheil, sichern, ergehet daher an alle Landgerichte, Pfarrer, Kooperatoren, Aerzte, Chirurgen und Schullehrer der ernste Auftrag, sich mit vereinigten Kräften der allgemeinen Einführung dieses Schutzmittels auf folgende Art anzunehmen:

a) haben die Seelsorger auf öffentlichen Kanzeln, in Christenlehren, und bei jeder Gelegenheit, das Nothwendige und Nützliche den Aeltern und Kindern einzuprägen.

b) Das nämliche haben die Schullehrer in den gewöhnlichen und Feiertagsschulen pflichtschuldigst zu thun.

c) *) - - - - -

Die churfürstliche Landes-Direktion wird in Zukunft bei Beförderung der obengenannten Individuen, von de-

*) Die weitere Verfügung betrifft die Aerzte.

nen sie bei diesem so wichtigen Geschäfte thätige Hilfleistung zu erwarten berechtigt ist, immer und allezeit caeteris paribus dasjenige Individuum vorziehen, das sich diesem Geschäfte mit Nachdruck angenommen hat, daher hat jedes Landgericht in dieser Hinsicht ein genaues Protokoll zu halten, und ebenfalls hier Orts einzusenden.

München den 2ten Juni 1804.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Die Schutzblattern-Impfung betreffend; vom 28. Mai 1811.

(Regierungsblatt 1811. Stück XXXVII. Seite 729—733.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da zufolge Unserer Verordnung vom 26 August 1807 die gesetzliche Einführung der Schutzblattern-Impfung in Unsern Staaten betreffend, festgesetzt ward, daß die von den Aerzten als Beweise der vollzogenen Impfung ausgestellten Impfscheine bei der Aufnahme in die Schulen von den betreffenden Individuen jederzeit nachgewiesen werden sollten, diesem Unserm allerhöchsten Befehle aber bisher keineswegs gehörig nachgelebt worden ist, und da ferner zu Folge der im verflossenen und für Unsere Haupt- und Residenz-Stadt München, den Innkreis und die neu akquirirten Gebietstheile in dem heurigen Jahre verordnete Untersuchung aller von dem Jahre 1798 bis zum Jahre 1807 und 1808 gebornen Kinder in Hinsicht ihrer Pocken-Fähigkeit, sämmtliche in diesem Zeitraume gebornen Kinder am 1. Juli l. J. entweder mit einem Blatter- oder Impfscheine, oder aber

mit einem Ausnahms-Zeugniß wegen der nicht vollzogenen Impfung versehen seyn müssen, falls sie sich nicht der Zahlung der gesetzlich bestimmten Strafgelder unterwerfen wollen, so beschließen und verordnen Wir wie folgt:

I. Von dem 1ten Oktober l. J. an soll kein seit dem 30ten Juni 1798 gebornes Kind, welches nicht mit einem Blatter- oder Impfscheine, oder auch mit einem Ausnahms-Zeugniß hinsichtlich der Schutzblattern-Impfung versehen ist, in irgend einer öffentlichen oder Privatschule, oder in irgend einer öffentlichen oder Privat-Erziehungsanstalt, welchen Namen sie immer führen mögen, geduldet werden.

II. Die Lehrer und Vorsteher aller Schulen und Erziehungs-Anstalten im ganzen Königreiche werden daher hiemit beauftragt, sich vor dem 1. Okt. l. J. von ihren sämmtlichen Schülern und Zöglingen ihre respektiven Blatter-Impf- oder Ausnahmsscheine vorlegen zu lassen, eine Liste von allen denjenigen, die sie vorgelegt, so wie derer, die sie nicht vorgelegt haben, zu verfassen, und diese der obersten Polizei-Behörde ihres Bezirks zu übergeben, diejenige Kinder aber, die keine legalen Blatter-Impf- oder Ausnahmsscheine beibringen können, von dem Unterrichte in der Schule oder der Erziehungs-Anstalt unverzüglich auszuschließen, und sie nicht eher wieder zu demselben zuzulassen, bis sie den legalen Blatter-Impf- oder Ausnahmschein werden vorgewiesen haben; wie aber solches geschehen, alsdann sogleich ebenfalls der Polizei-Behörde ihres Distrikts anzuzeigen.

III. Auf gleiche Weise ist es den Lehrern und Vorstehern der genannten Unterrichts-Anstalten unbedingt untersagt; irgend ein Kind neuerdings in dieselbe zum Unterrichte aufzunehmen, welches ihnen nicht vor seiner Aufnahme

seinen legalen Impf= Blatter= oder Ausnahmsschein vorgewiesen haben wird.

IV. Jeder Lehrer oder Vorstand der genannten Unterrichts=Anstalten, welcher dieser Verordnung nicht nachkommen, und unter dessen Schülern oder Zöglingen Kinder entdeckt werden sollten, die mit den legalen Impf= Blatter= oder Ausnahmsscheinen nicht versehen wären, soll unnachsichtlich angehalten werden, das ganze einfache Strafquantum, welches das Kind als nicht geimpft, in Folge des Impf=Gesetzes vom 26ten August 1807 nach Maßgabe seines Alters und des Vermögens seiner Aeltern zu zahlen verpflichtet ist, bei der Polizeibehörde zu erlegen. Zugleich wird ein solches Kind selbst bis zu seiner erfolgten Impfung aus der Unterrichts=Anstalt entfernet, und die Aeltern und Vormünder desselben gezwungen, in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 7ten April 1810 den dreifachen Betrag der Strafsumme, welche das Kind zu Folge des Impfgesetzes nach Maßgabe seines Alters und des Vermögens seiner Eltern zu zahlen verpflichtet gewesen wäre, bei der Polizeibehörde zu erlegen.

V. Die Polizeibehörden haben die ihnen von den Lehrern und Vorstehern der verschiedenen Unterrichts=Anstalten zu übergebenden Listen der in ihren Lehr=Anstalten befindlichen mit Impf= und Ausnahmsscheinen versehenen und nicht versehenen Individuen, nachdem sie dieselbe vollständig gesammelt haben, und die straffälligen Individuen zur Strafe gezogen worden, an ihre respektiven General=Kreis und Stadt=Kommissariate, nebst einem das Ganze umfassenden Konspekte, und den erhobenen Strafgeldern unverzüglich und spätestens bis zum 1ten November l. J. einzusenden.

VI. Die General=Kreis= und Stadt=Kommissariate werden beauftragt, diese unsere Verordnung durch die Pro=

vinzial-Intelligenzblätter sowohl, als durch dreimal wiederholte Verkündigung durch die Pfarrer von den Kanzeln in den Kirchen aller Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen, die Pfarr-Vorstände aber noch besonders anzuweisen, die Lehrer an den teutschen Schulen in den Städten und vorzüglich auf dem Lande, allen Ernstes anzuhalten, derselben nachzukommen, und vor Schaden zu bewahren.

Wie aber diese sämmtlichen Verfügungen überall in Vollzug gesetzt worden sind, darüber haben uns die respektiven General- Kreis- und Stadt-Kommissariate spätestens bis zum 15ten December l. J. einen ausführlichen Bericht vorzulegen.

München den 28ten Mai 1811.

Max Joseph,

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär,

F. Kobell.

Formular.

Nro.

Entlaß-Schein.

gebohren den zu hat die Schule

zu von dem ten bis ten Jahre besucht, und bei der Entlassung

Folgende Noten

verdient.

Geistesgaben.	Fleiß.	Fortgang in							Sittliches Betragen.	Schulbesuch.
		Religion.	Lesen.	Schönschreiben.	Rechtschreiben.	Rechnen.	Singen.	Gemeinnützige Kenntnisse.		

den Lokal-Schul-Inspektor

18

Tax Lehrer.

Bemerkungen.

Der Name des Schülers oder der Schülerin wird auf die erste leere Stelle gesetzt. Dem Worte Schule wird „Werktag oder Sonntag" vorgesetzt.

Jeder der vorkommenden Noten hat 6 absteigende Grade, wovon einer mit Worten anzugeben ist.

Geistesgabe: ganz vorzügliche, vortreffliche, sehr viele, viele, hinlängliche, schwache.

Fleiß: unermüdet beständig, unermüdet, sehr großer, großer, mittelmäßiger, geringer.

Fortgang: ausgezeichneter, sehr guter, guter, mittelmäßiger, schlechter, keiner.

Sittliches Betragen: ausgezeichnetes, sehr lobenswürdiges, lobenswürdiges, gutes, untadelhaftes, rohes.

Schulbesuch: vorzüglich fleißig, sehr fleißig, fleißig, mittelmäßig, unfleißig, sehr unfleißig.

Ueber dem Attest wird die Nummer gesetzt, und solche in das Attestenbuch eingetragen, welches in jeder Schule gehalten werden muß.

Formular.

königlich

Laufende Zahl	Monat u. Tag am	
	Oktob. 6	W…
1	— —	Besoi… a) … und … ollzug… b) …
2	— —	Wei… wird h… ertheilt. — … g… sp… künftigen …

enden Geschäftes

	Beschluß mit dem Tage des Vollzugs
ung in Ge=	
illehrers blieb)ule ausgesetzt. Aufkommen.	Da der geprüfte und fähig befundene Schul = Kandidat N. eben itzt geschäftslos zu N. sich aufhält, und sich zum Schulhalten gegen eine billige Vergütung erboten hat: so soll auf dessen einsweilige Anstellung alsbald der Antrag mittels Berichts an die k. Bezirks=Schulinspektion gemacht werden. — Hiezu ist der Pfarrer beauftragt.
: n.	
ulinspektion v.	Kandidat N. soll hievon sogleich in Kenntniß gesetzt, und in sein Geschäft eingewiesen werden. —
nterricht durch :heilet werden	
enden Proto=)ktober	
:á	
n	

Schema zum Jahrsberichte der Lokal-Schul-Inspektoren, wie solcher im Rezat-Kreis vorgeschrieben ist.

Nach der einfachen Aufschrift: Jahres-Bericht auf das Etats-Jahr . eingeschickt den . . . . . von dem K. Lokal-Schul-Inspektor N zu N über die Pfarr, Filial, (wo eine Nebenkirche ist) Nebenschule zu N. folgt:

I.

Die Schulgemeinde: 1) aus wie viel Ortschaften; 2) aus wie vielen Familien sie besteht; 3) wie sie in Absicht auf Verbesserung des Schulwesens gesinnet sind; 4) gegen den Schullehrer; 5) gegen den Lokal-Inspektor.

II.

Schullehrer: Name, Lebensalter, Dienstalter, Familie, Amtsthätigkeit, sittliches Betragen überhaupt, friedliches gegen die Gemeinde, folgsames gegen Vorgesetzte, dessen Besoldungsbetrag, mit Bemerkung a) ob darüber ein Anstand vorgewaltet; b) ob die Lokal-Inspektion die Vorschrift darüber §. 26. ihrer Amtsinstruktion gemäß (Regbl. 1808 Seite 2493) erfüllt hat, und c) ob nach dem allerhöchsten Generale vom 25ten Juli 1810 das Schulgeld von der Lokal-Inspektion durch den Orts-Vorstand für die Lokal-Schulkasse erhoben, und das zur Ergänzung der Besoldung betreffende dem Schullehrer monatlich? oder quartaliter? abgereicht werde. —

Wo ein Adstand ist, dieselben Rubriken, mit Weglassung der 4ten, statt welcher seine erhaltene Prüfungs-Note gesetzt wird. Bei seinem Gehalt wird noch bemerkt, ob solcher, so wie dessen Anstellung gesetzliche Bestättigung erhalten hat. Wo ein Präparand vorhanden ist, wird angegeben: Name, Alter, Fleiß, Talente, Fortschritte, sittliches Betragen, und wann er unter die Schul-

Präparanden des Kreises gesetzlich aufgenommen worden sei.

III.

1) Zahl der Gegenwärtigen „Werktagsschüler“ worunter sich befinden a) protestantische (in katholischen Orten wirds zuerst gesetzt) männliche, weibliche: c) israelitische, männliche, weibliche; (bei letztern ist zu bemerken, ob sie nach Regbl. 1804. S. 719 ihre Kinder ordentlich in die Ortsschule schicken; Zahl der a) im Herbste und b) im Frühjahre aufgenommen, 3) der a) im Herbste und b) im Frühjahre entlassenen Kinder, 4) ob die allerhöchsten Verfügungen darüber genau vollzogen wurden.

IV.

Unterricht in der Werktagsschule: 1) Anfang und Ende der täglichen Unterrichtsstunden a) im Winter, b) im Sommer, 2) welche Unterrichtsfächer in jeder Klasse nach der allerhöchsten Lehr-Ordnung bereits angeordnet sind; 3) ob auch Gesang fleißig getrieben wird; 4) Lehrbücher jeder Klasse; 5) Methode bei jedem Unterrichts-Fache; 6) wie viel Stunden Religions-Unterricht von dem Lokal-Inspektor selbst, wöchentlich in der Schule ertheilet werden, und nach welchem Leit-Faden; 7) Anfang und Schluß. a) der Winter- b) der Sommerschule; 8) Schul-Vakanzen; a) zu welchen Zeiten; b) wie viele Tage zusammen; 9) größere Prüfung am Schlusse der vorjährigen Sommerschule; a) Tag; b) Ort; c) in Gegenwart der Gemeinde; d) wie viel Prämien dabei ausgetheilt wurden; e) die Censuren vorgelesen u. s. f. die betreffenden Kinder feierlich entlassen wurden; 10) kleinere Prüfung am Schlusse der Winterschule.

V.

Allgemeines Resultat über den Zustand der Werktags-Schule; 1) Fleiß der Schüler; 2) Fortgang in

Kenntnissen; 3) in Sittlichkeit und Frömmigkeit; 4) in Befleißigung einer reinen deutschen Mundart; und 5) der Reinlichkeit.

VI.

Sanntags-Schule: 1) Anzahl wie III und mit folgendem Zusatze: 5) ob die beiden Geschlechter beisammen sind, oder mit dem Besuche alterniren; 6) Dauer der Unterrichts-Zeit; 7) Unterrichts-Gegenstände; 8) allgemeines Resultat wie V.

VII.

Schul-Haus: 1) ob Lehr- und Wohnzimmer getrennt sind; 2) ob es a) gut beschaffen, b) einer Reparatur, c) eines neuen Baues bedarf; 3) ob b) und c) von der Lokal-Inspektion nach Instruktion §. 22. thätig betrieben werde; 4) approximative Kosten von b) und c); 5) ob schon Subsellien eingeführt sind.

VIII.

Schulgarten: 1) Größe, 2) Benützung, wozu? 3) Ertrag, 4) worüber die Schul-Jugend in demselben Unterricht erhielt; 5) durch wen? —

IX.

Monatliche Schulkonferenzen: 1) ob solche ordentlich gehalten werden; 2) die Ortsvorstände sich des Schulwesens rühmlich annehmen; 3) die Absentenliste ordentlich geführt, und die Strafen richtig einkassirt; 4) die Kreis-Intelligenz- und königl. Regierungs-Blätter, so wie die neuen Verordnungen jedesmal vorgelegt und ins Protokoll eingetragen werden. — —

X.

Lokal-Schulkasse: 1) Zustand derselben am Tage der Berichterstattung; a) Summe aller Einnahme, b) aller Ausgabe, c) Kassebestand; 2) Summe a) aller jährlichen Absenten-Strafen, b) der Schul-Entlassungs-Atteste

aus der Werk- und Sonntags-Schule, c) der Sammlung bei Kindtaufen und Hochzeiten, d) des Ertrags von dem erhaltenen Schul-Antheil an Gemeindegründen: 3) Summe der Ausgabe für a) Preisebücher, b) Bücher und c) Papier für arme Kinder. —

XI.

Sonstige Merkwürdigkeiten: 1) verdienstliche Handlungen für das Schul-Wesen z. B. Geschenke, Vermächtnisse, Kultur-Strafgelder, welche von der Polizeistelle der Schule zugewiesen wurden; 2) Handlungen, a) vorzüglich edle und b) auffallend schlechte von Schul-Kindern; 3) ob schon für weibliche Industrie-Bildung etwas geschehen ist ꝛc. —

XII.

Etwaige besondere Bemerkungen und allgemeine Wünsche, Hoffnungen und Vorschläge.

Anmerk. Dem für die Distrikts-Inspektion bestimmten Exemplar des Berichtes sind nach Amts-Instruktion §. 40. die monatlichen Protokolle, so wie auch die ordentlich zu führenden Schul-Inventarien zur Revision beizulegen, die aber binnen 4 Wochen zu remittiren sind. —

Schema zum Jahrsberichte der Distrikts-Schulinspektoren, wie solche im Rezat-Kreis vorgeschrieben sind.

Nach der einfachen Aufschrift: Jahrsbericht auf das Etatsjahr — eingeschikt den — von dem k. Distrikts-Schulinspektor N zu N.

I.

Distrikts-Umfang: 1) Anzahl der a) Pfarr- b) Filial- c) Nebenschulen; 2) zu welchen sich halten so

viel a) Ortschaften b) Familien. Ist im Laufe des Jahrs eine Veränderung hierin vorgefallen, so wird diese hier bemerkt; 3) Zahl der alphabetisch zu ordnenden und als Belege beizufügenden Lokalinspektions- und Fortbildungs-Vorstands-Berichte.

II.

Tabellarische Aufführung der sämmtlichen Inspektoren, Lehrer, und Präparanden, welche gleich in den Bericht selbst eingeschaltet werden, und wobei gleichfalls die alphabetische Ordnung nach den Wohnorten zu beobachten ist. 1) Der Vorsteher der Fortbildungs-Anstalten des Distrikts, a) Name, b) Wohnort, c) Zahl der ihnen zur Fortbildung zugetheilten Lehrer, d) Verdienstnote des Vorstands. 2) Der sämtlichen Lokal-Schulinspektoren. a) Name, b) Wohnort, c) pädagogische Einsichten, d) fortgesetzter Fleiß im pädagogischen Studium; e) Thätigkeit als Schulinspetor; f) ob er selbst in der Schule Religions-Unterricht giebt; g) nach welchem Lehrbuche, h) Betragen gegen den Schullehrer, k) Klassifikationsnote: vorzüglich, sehr gut, gut, mittelmäßig, gering, höchsttadelswürdig. 3) Der Schullehrer: a) Name, b) Wohnort, c) Lebensalter, d) Dienstalter, e) Familie, f) Amtsthätigkeit, g) sittliches Betragen, h) Verhalten gegen die Gemeinde, i) gegen den Lokalinspektor, k) Besoldungsbetrag. 4) Der Adstanten, wie bei dem vorhergehenden Schema Nro. III. 5) Der Präparanden auf gleiche Weise.

III.

Gesammtzahl der gegenwärtigen Werktagsschüler; 1) worunter sich befinden, a) protestantische, männliche, weibliche; b) katholische, männliche, weibliche. 2) Zahl der im Herbst und b) im Frühjahr aufgenommenen; 3) zu beiden gesetzlichen Terminen entlassenen Schulkinder;

4) ob die hierüber vorhandenen allerhöchsten Verfügungen genau vollzogen wurden; 5) von welchen Personen dies nicht geschah.

IV.

Unterricht in der Werktagsschule: Die Rubriken wie Nro. IV. des vorstehenden Schema, mit bloser Bemerkung, ob hierin überall bereits Uebereinstimmung bestehe, oder nicht. Z. B. a) im Winter werden überall 5 Unterrichtsstunden, 3 Vor- und 2 Nachmittags gegeben, nur wo die Kinder klassenweise zur Schule gehen, 2 Stunden täglich für jede Klasse; b) im Sommer von den meisten Orten von — Uhr an für die obere, für die untere Klasse —. Nur zu N hat sich hierin eine Unordnung gezeigt, die so fern abgeschafft werden soll.

V.

Klassifikation der sämmtlichen Schulen nach ihrer Verdienstnote: vorzüglich, sehr gut, gut, mittelmäßig, schlecht; 2) Grund von beiden letzten Noten.

VI.

Sonntagsschule: 1) Sonntagsschüler - Anzahl wie oben Nro. III. 2) Die übrigen Zusammenstellungen vom vorhergehenden Schema 5, 6 und 7). 3) Klassifikation der Sonntagsschüler wie vorhin bei Nro. V.

VII.

Schulhäuser: Summarische Zusammenstellung des Resultats der sämmtlichen Lokal-Berichte über Nro. VII.

VIII. bis X.

Eben so

XI.

Eben so nach Nro. XI. des vorstehenden Schema, jedoch noch mit folgenden Zusätzen: 4) Name der Lokal-Schulinspektoren und Schullehrer, welche nach dem lithographischen Reskript vom 25. Juli 1810. verdienen,

ad pag. [redacted] 267

von Bamberg; Büttner 15 Schüler d

höhern Klasse

a) Fähigkeit.

ulf

b) Schulfleiß.

Häuslicher

I	a
0	— — G

hmitt

m 1. April 1815 Schülerin der mittleren		
Quart. 1. Jan. 1816 — — —		0
ereitet. I. Quart. — — —		0
— — — — — —		0
— I Quart. — — —		0
er — — — — — —		0
— — — — —		0
— — — — —		1
— — — — —		0

durch die K. General-Kreis-Kommissariate Seiner Majestät des Königs besonders empfohlen zu werden; 5) Namen derjenigen, welchen das Misfallen Sr. Majestät zu erkennen gegeben werden soll; 6) Angabe der Thätigkeit und des wachsamen Eifers der Lokal-Schulpolizei-Behörden für das Beste des Schulwesens.

XII.

Eben so, wie Nro. XII. des vorstehenden Schema.

Anmerkung. 1) Die Schulvisitations-Protokolle sind besonders zu seiner Zeit einzusenden; 2) so wie nach dem ersten Schema XII. die Lokal-Schulinspektion die Protokolle und Inventarien ihrer Schule zur Revision der Distrikts-Inspektoren beizulegen haben, so haben auch die letztern solche Protokolle und Inventarien ihrer Schule zur Revision des Kreis-Schulraths, unter dessen Aufsicht ihre Ortsschulen unmittelbar stehen, mit ihrem Lokalschul-Jahres-Berichte ans k. General-Kommissariat einzuschicken.

Chronologisches Register

der sämmmtlichen im Werke enthaltenen königl. Schul-Verordnungen.

1800. 4. Merz. Empfehlung des Beckerschen Noth- und Hilfsbüchlein zu Prämien Seite 288

—— 31. Oktober. Verboth, die Schullehrer mit öffentlichen Strafen zu belegen 310

1801. 22. Mai. Den Unterricht über die Giftpflanzen betreffend 249

—— 30. Juli. Verboth, in den Schulhäusern Bier zu schenken 811

1802. 17. April. Die Verwendung der Feldkapellen zu Schulgebäuden 89

—— 11. Jul. den agnatischen Consens zur Errichtung von Landschulen 15

—— 23. Decemb. Die Besuchung der Schulen betreffend 251

1803. 6. Mai. Die Quarta von den milden Vermächtnissen für den deutschen Schulfond betr. 95

—— 3. Aug. Allgemeine Grundsätze bei öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten 151

—— 17. Aug. Die Bestrafung der Frevel in Landes-Kultur-Gegenständen, und Verwendung der Strafgelder zum Besten des Erziehungswesen 93

—— 24. Aug. Die Aufhebung der Taxen von Schullehrerdiensten 82

—— 12. Sept. Die Errichtung der Sonn- und Feiertagsschulen 290

1803 16. Sept. Die Lokal = Schulfonds und die Quarta Scholarum betr. Seite 96
—— 5. Oktob. Das Herumschwärmen der arbeits= und schulfähiger Kinder betr. 273
—— 14. Oktob. Die Vertheilung der Gemeinde= Gründe betreffend 100
—— 6. Novemb. Die Schul=Entlassung, und Entlassungsscheine betreffend Seite 266
—— 22. Decemb. Die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer betr. 91
1804. 24. Febr. Die Anlagen von Industrie=Schulen 298
—— 8. Merz. Sammlung der Schullehrer 93
—— 2. Jun. Die Verbreitung der Schutzpocken= Impfung 317
—— 14. Jul. Die Verbesserung des Schulunterrichts der Juden 260
1805. 12. Mai. Militär=Konskriptions=Befreiung der Schulgehilfen 303
1806. 8. Jan. Lehrplan für die königl. Elementar= Schulen 156
—— 27. Merz. Die Privat = Erziehungs = Institute betreffend 258
—— 4. Aug. Aufnahme der Kandidaten in das Schullehrer = Institut 149
—— 29. Sept. Die Bildung der Schuladstanten 150
—— 29. Oktob. Die Beholzigung der Elementar= Schulen 106
—— 17. Novemb. Der Abzug der Quarta Scholarum bei den frommen Stiftungen der Juden 99
1807. 14. Febr. Die Einimpfung der Schutzpocken 317
—— 17. Febr. Die Form der Anlagen und Zeugnisse der Schullehrer und Kandidaten 316

1807. 24. Merz. Die vorherige Erlaubniß zur Einführung deutscher Schulschriften Seite 274
— 19. Jun. Die Ausscheidung der Schulantheile an den unkultivirten Gemeinde-Gründen 101
— 10. Decemb. Die Bürger-Militär-Pflichtigkeit der Schullehrer betreffend 304
1808. 1. Juli. Die öffentlichen Prüfungen in den Volksschulen betreffend. 276
— 1. Juli Die Preise-Vertheilungen in den vaterländischen Lehr-Anstalten betreffend 281
— 15. Sept. Organisches Edikt über die Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehung-Anstalten 1
— 15. Sept. Specielle Instruktion für die königl. General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen in ihren Kreisen 10
— 15. Sept. Amts-Instruktion für die königl. Distrikts-Schul-Inspektoren 25
15. Sept. Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen 35
— 24. Sept. Edikt über das Gemeinde-Wesen 107
1809. 7. April. Die Kommunikation zwischen den Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen 29
— 11. Jun. Die Einrichtung der Schullehrer-Seminarien und Bildung der Volks-Schullehrer 115
— 27. Juli. Die Zahl der an den öffentlichen Lehr-Anstalten jährlich auszutheilenden Preise betreffend 285
— 3. Sept. Die Uniform und das Amts-Siegel der k. Distrikts-Inspektoren 34
— Regulativ über die Einrichtung der Schüler-Censuren und Kataloge 267

1810. 11. April. Die jährlichen Schulvisitations-Reisen der Distrikts-Inspektoren Seite 32
—— 10. Mai. Die Dienst-Einführung neu ernannter Schüler 84
—— 10. Mai. Die durch das Konfessions-Verhältniß bestimmte Schulsprengel-Pflichtigkeit betreffend 72
—— 25. Juli. Lithographisches Ministerial-Rescript, das Schulwesen betreffend 48
—— 30. Decemb. Die Besetzung und Vereinigung der subalternen Kirchendienste mit den Schuldiensten 80
—— 31. Decemb. Die Quarta Scholarum betr. 97
1811. 28. Febr. Den Schulbesuch der Juden betr. 262
—— 21. Mai. Die liegenden Schulgründen betr. 102
—— 28. Mai. Die Schutzblattern-Impfung 319
—— 2. Oktob. Die Erweiterung des Wirkungskreises bei den königl. General-Kreis-Kommissariaten betreffend 15
—— Erläuterung des Lehrplans für die Volksschulen in Baiern 217
1812. 6. Febr. Die besondere Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse betreffend 110
—— 29. Merz. Das königl. Konskriptions-Gesetz 304
—— 6. Aug. Die Anstellungs-Taxen der Schullehrer betreffend 83
—— 16. Aug. Organisches Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit 69
1813. 10. Jun. Organische Verordnung über die Errichtung der National-Garde 308
—— 10. Jun. Edikt über die Verhältnisse der Juden im Königreiche Baiern 265
1814. 3. Decemb. Die zu Privat-Preisen angewendete Form der öffentlichen Schul-Preisen 287

1815. 22. Jan. Allgemeine Bestimmung der Schulsprengel-Verhältnisse Seite 74
—— 22. Jun. Die Konkurrenz-Pflichtigkeit der Gemeinden zu den Schul-Meßners-Häusern 87
—— 6. Aug. Die weiter ausgedehnte Kompetenz der königl. General-Kreis- und Lokal-Kommissariate betreffend 19

Druckfehler.

Seite 156 Zeile 9 statt Regierungsblatt 1809 lies: 1806.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kopp, Georg Ludwig Karl

Die Volksschulverfassung im Königreiche Baiern oder vollständige Sammlung aller über das Volksschulwesen im Königreiche erlassenen königl. Gesetze und Verordnungen

Würzburg 1816

Bibl.Mont. 4211
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724568-2